AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1854

Erfurt (Regierungsbezirk)







Amts-Blatt

der

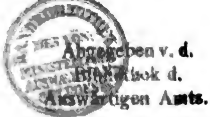
königlichen Regierung

zu

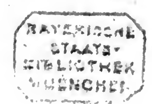
Erfurt.

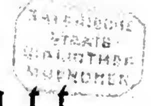
Jahrgang 1854.





Erfurt,
gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.





Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 7ten Januar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 66ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3905. das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder; vom 21sten November 1853; und

Nro. 3906. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft; vom 12ten December 1853.

Erfurt, den 8ten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 2.
Chausseegeld-Erhebung.
7464. A. 3.

Nachdem die Kreisstände des Kreises Weißensee den Bau einer Chaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-chaussee in Sömmerda, auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds ausgeführt haben und diese Straße dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, so steht den gedachten Kreisständen, welche auch die Unterhaltung der Chaussee übernommen haben, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1852 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Straße ein Chausseegeld auf eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 und zwar nach folgenden Hebesätzen für eigene Rechnung zu erheben:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . 1 Sgr.,

 2) von

2) von unbeladenen:
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 8 Pf.,
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 Pf.,
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.,
Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 23sten December 1853.

Nro. 3. Ausreichung neuer Kassen-anweisungen. 1538. C.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1sten October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1sten October d. J. ab entweder

1) hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezialkassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und

und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nro. 40. unseres Amtsblattes vom vorigen Jahre hiermit erneuert.

Erfurt, den 2ten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 4. Aenderung der Verwaltungs-Organisation in der Provinz Sachsen in Folge des Zollanschlusses des Steuervereins an den Zollverein. 1379 R.

Mit dem Zollanschlusse der zu dem Steuer-Vereine gehörigen Staaten an den Zoll-Verein, welcher nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten d. Mts. mit dem 1sten Januar k. J. ins Leben tritt, stehen folgende Veränderungen in der Verwaltungs-Organisation der Provinz Sachsen in Verbindung:

Das Haupt-Zoll-Amt zu Heiligenstadt wird aufgehoben und das Haupt-Zoll-Amt zu Salzwedel in ein Haupt-Steuer-Amt mit Packhofsniederlagerecht umgewandelt. Ferner werden aufgehoben:

die sämmtlichen Neben-Zoll-Aemter erster und zweiter Klasse, namentlich das Neben-Zoll-Amt I. zu Teistungen und das Neben-Zoll-Amt II. zu Bischhagen, im jetzigen Haupt-Amts-Bezirke Heiligenstadt, die Neben-Zoll-Aemter I. zu Braunlage und Mackenrode und das Neben-Zoll-Amt II. zu Sachsa, im Haupt-Amts-Bezirke Nordhausen, die Neben-Zoll-Aemter I. zu Abbenrode, Hornburg und Schimmerwald, im Haupt-Amts-Bezirke Halberstadt, sowie die Neben-Zoll-Aemter I. zu Boemenzien und Steimke und die Neben-Zoll-Aemter II. zu Bergener-Steindamm, Hoyersburg, Schmölau, Waddekath und Ziesau, im Haupt-Amts-Bezirke Salzwedel; ferner

die sämmtlichen Legitimationsschein-Expeditionen;

die Steuer-Receptur zu Groß-Bodungen, im jetzigen Haupt-Amts-Bezirke Heiligenstadt und

das Unter-Steuer-Amt zu Beetzendorf im Haupt-Amts-Bezirke Salzwedel.

Dagegen werden neu errichtet:

ein Unter-Steuer-Amt zu Heiligenstadt, welches in Folge der neuen Bezirks-Eintheilung dem Haupt-Steuer-Amte zu Nordhausen untergeordnet wird, und vorläufig die Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach Kurhessen ausgehenden Branntweins an Stelle des jetzigen Haupt-Zoll-Amtes Heiligenstadt übernimmt, und eine Steuer-Receptur zu Diesdorf, im Haupt-Amts-Bezirke Salzwedel,

 sowie

sowie endlich umgewandelt:

die Steuer-Recepturen zu Hohengandern (künftig dem Haupt-Steuer-Amte zu Nordhausen untergeordnet), zu Kelbra (im Haupt-Amts-Bezirke Nordhausen) und zu Osterwieck (im Haupt-Amts-Bezirke Halberstadt) in Unter-Steuer-Aemter.

Der jetzige Haupt-Amts-Bezirk Heiligenstadt, mit alleinigem Ausschlusse des Receptur-Bezirks Dingelstedt, welcher unter die Verwaltung des Haupt-Steuer-Amts zu Langensalza tritt, wird mit dem Haupt-Steuer-Amts-Bezirke Nordhausen verbunden, wogegen von letzterem in seinem jetzigen Umfange das Herzoglich Braunschweig'sche Amt Hasselfelde, das Königl. Hannover'sche Amt Elbingerode, die Ortschaft Hohegeiß des Herzoglich Braunschweig'schen Amtes Walkenried, die Ortschaft Schierke des diesseitigen Kreises Wernigerode und die zum Kreise Nordhausen gehörige Preußische Enclave Benneckenstein abgezweigt und der Verwaltung des Haupt-Steuer-Amts Halberstadt untergeordnet wird, und erfolgt endlich eine Vergrößerung des Haupt-Amts-Bezirks Salzwedel durch Ueberweisung der jetzt zum Haupt-Amts-Bezirke Stendal gehörigen Hebebezirke Weferlingen und Calbe a/M., mit Ausnahme des Dorfes Altenhausen, welches diesem Haupt-Amts-Bezirke noch ferner verbleibt.

In Folge des Eingangs bezeichneten Zoll-Anschlusses wird ferner der jetzige zollamtliche Grenzbezirk vom 1sten Januar k. J. ab aufgehoben.

Da sich indeß die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die Elbe stromaufwärts bis Wittenberge bis auf Weiteres noch als Zollvereins-Ausland zu behandeln, so ist nicht allein die Beibehaltung des Haupt-Zoll-Amts zu Wittenberge, im Regierungs-Bezirke Potsdam, als Grenz-Eingangsamt für die auf der Elbe stromaufwärts in das Gebiet des Zollvereins eingehenden Waaren erforderlich, sondern es liegt auch im Bedürfnisse, auf beiden Elbufern vom 1sten Januar k. J. ab einen neuen Grenzbezirk zu bilden. In der Provinz Sachsen wird letzterer durch die nachbezeichnete Binnenlinie begrenzt:

Die Binnenlinie folgt an der Preußischen Grenze der Gartow-Boemenziener Straße bis Boemenzien, erreicht dort die Boemenzien-Seehausener Straße, mit welcher sie bis an die Grenzscheide der Dörfer Groß Holzhausen und Crüden fortgeht, zieht sich dann in nördlicher Richtung bis an den Alandteich und folgt diesem bis zur Eisenbahnbrücke über den Aland. Letzteren überschreitet sie an dieser Stelle und geht mit ihm bis zu dem Punkte fort, an welchem der taube Aland in den großen Aland mündet. Von hier aus folgt die Binnenlinie dem tauben Aland, die Dolle-Wittenberger Chaussee zwischen den Nummersteinen 13,36 und 13,37 durchschneidend, bis an die Feldmarken Groß-Beuster und Esack und geht dann in gerader Richtung über die Ortschaften Klein-Beuster und Werder zur Elbe, wo sie sich bei dem Orte Hinzdorf, dem Ausgangspunkt der Binnenlinie im Regierungs-Bezirk Potsdam, anschließt.

Auf

Auf den so gebildeten Grenzbezirk finden die im Zollgesetze, der Zollordnung und dem Zollstraf-Gesetze enthaltenen betreffenden Vorschriften Anwendung.

Magdeburg, den 27sten December 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 5. Erscheinen des Waarenverzeichnisses. 1893. R.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte, in den gesammten Zollvereins-Staaten zur Anwendung kommende und zu dem vom 1sten Januar 1854 ab gültigen Zolltarife gehörende Waaren-Verzeichniß erschienen ist, sowie daß dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für jedes Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 27sten December 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 6. Erscheinen des Waarenverzeichnisses.

Unter Bezugnahme auf §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur richtigen Anwendung des, vom 1sten Januar 1854 ab in Kraft tretenden Vereinszolltarifes dienende amtliche Waarenverzeichniß erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei dem hiesigen Königl. Hauptsteueramte und den übrigen zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Königl. Preußischen Steuerstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Erfurt, den 31sten December 1853.

Der General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nro. 7. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1sten Juli 1854 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 65. 91. 136. 140. 162. 172. 198. 243. 348. 400. 402. 403. 466. 482. 587. 605. 609. 651. 657. und 744.;

2) über 10 Thlr.

Nro. 133. 154. 161. 197. 373. 408. 409. 439. 443. 456. 460. 494. 635. 650. 660. 667. 675. und 688.

B.

B. Litt. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 3. 235. 243 394. 406. 414. 432. 486. 496. 499. 512. 644. 648. 652. 694. 802. 1003. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1147. 1172. 1174. 1181. 1186. 1189. 1192. 1195. 1200. 1203. 1204. 1218. 1221. 1224. 1251. 1276. 1283. 1285. 1291. 1294. 1300. 1302. 1424. 1430 1432. 1433. 1449. 1481. 1495. 1496. 1497. 1498. 1529. 1532. 1535. 1543. 1584. 1599. 1605 1611. 1677. 1681. 1720. 1738. 1744. 1755. 1790. 1793. 1794. 1798. 1803. 1820. 1825. 1829. 1845 2029. 2145. 2186. 2194. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2229 2230 2231. 2232. 2233. 2245. 2374. 2589. 2636. 2724. 2753. 2754. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2806. 2807. 2803. 2836. 2837. 2838 2839. 2840. 2886. 2887. 2888 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2956. 2975. 2976. 2977. 2979. 2980. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3093. 3094. 3150. 3212. 3242. 3286. 3406. 3407. 3408. 3409. 3411. 3430 3432 3469. 3470. 3471. 3472 3509. 3510. 3545. 3570. 3572. 3614. 3622. 3763. 3765. 3768. 3777. 3779. 3789. 3790. 3792. 3802. 3808. 3830. 3832. 3866. 3873. 3876. 3888. 3938. 3981. 3986. 4008. 4040 4047. 4049. 4060. 4078. 4150. 4160. 4195. 4202. und 4212.

2) über 10 Thlr.

Nro. 7. 23 78. 94. 121. 230. 231. 234. 289. 298. 307. 350. 369. 381. 386. 387. 402. 403. 409. 410. 411. 412. 436. 440. 446. 447. 471 485. 491. 643. 647. 651. 690. 691. 692. 693. 757. 791. 800. 940. 941. 942. 994. 997. 998. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1142. 1143 1146. 1166. 1167. 1169. 1175 1178 1184. 1185. 1191. 1196. 1197. 1199. 1208 1210 1211. 1212. 1213. 1215. 1216 1228. 1237. 1238. 1253. 1254. 1272. 1275. 1281. 1287. 1290. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1301. 1303. 1310. 1325. 1382. 1417. 1419. 1420 1426. 1427. 1429. 1445. 1446. 1447. 1448. 1454. 1455. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1500. 1502. 1504. 1506. 1508. 1531. 1534 1553. 1583. 1593. 1594. 1598. 1610. 1626. 1719. 1754 1795. 1796. 1797. 1802. 1809. 1816. 1817. 1826. 1828 2117. 2118. 2119. 2120. 2144. 2185. 2193. 2206. 2226. 2227. 2228. 2244. 2284. 2289. 2290. 2373. 2414. 2474. 2475. 2588. 2675. 2676. 2677. 2678. 2694. 2695. 2719. 2720. 2723 2726. 2750 2751. 2752. 2803. 2804. 2805. 2831. 2832. 2833. 2835. 2884. 2885. 2921. 2922. 2923. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2969. 2970. 2972. 2973. 2974. 2987. 2988. 2989. 2990. 3022. 3023. 3024.

3024. 3025. 3027. 3028. 3031. 3033. 3034. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3082. 3083. 3084. 3149. 3175. 3211. 3274. 3275. 3285. 3306. 3404. 3405. 3423. 3425. 3426. 3466. 3468. 3505. 3506. 3507. 3508. 3541. 3608. 3611. 3612. 3613. 3642. 3762. 3764. 3766. 3770. 3775. 3778. 3781. 3782. 3786. 3787. 3791. 3796. 3811. 3834. 3842. 3843. 3865. 3870. 3875. 3974. 3980. 3983. 3984. 3985. 3990. 3991. 3996. 4002. 4007. 4044. 4050. 4055. 4057. 4062. 4067. 4077. 4086. 4089. 4095. 4113. 4141. 4146. 4165. 4194. 4207. 4244. 4245. 4273. 4274. 4310. und 4326. — ausgeloos't worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 1. bis 4. am 1sten Juli k. J. an unsere, auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind, und den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 4 Wochen entgegensehen.

Endlich wird der Inhaber der schon früher ausgeloosten 4%tigen Schuldverschreibung Litt. B. Nro. 5. über 50 Thlr., deren Verzinsung bereits am 31sten Dezember v. J. aufgehört hat, hierdurch nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverschreibung gegen Empfangnahme des Nennwerths baldigst bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 23sten December 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Erledigte Stellen.

Nro. 8.

Die unter dem Patronat des Magistrats zu Merseburg stehende Diaconatstelle an der St. Maximi-Kirche daselbst ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die unter dem Patronate der Gevettern von Jagow auf Pollitz, Aulosen und Crüden stehende Pfarrstelle zu Gr. Wanzer, in der Diöces Seehausen i/A., ist durch das Ableben des Pfarrers Uberstadt erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 9.

In Gebesee sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern die bisherigen Rathmänner Ferdinand in der Au und Georg Christoph Kallenberg wieder und

der

der Stadtverordnete Johann Georg Gründler neu erwählt. Die Königliche Regierung hat dieselben auf die gesetzliche Zeitdauer bestätigt.

Die durch Emeritirung des Pfarrers zu Großtorpfer, in der Diöces Heiligenstadt, eröffnete Pfarradjunctur ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts Friedrich Louis Marx zu Halle verliehen worden.

Der Lehrer an der Königl. Garnison-Schule zu Erfurt, Georg Wilhelm Günther, ist als Zeichnenlehrer bei der städtischen Realschule daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer Johann Andreas Erdmann Bachmann bisher in Gratzungen, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Blankenburg, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 10. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Tuch in Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Allgemeinen Preuß. Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 6ten December 1853. Königl. Regierung.

Nro. 11. Uebernahme einer Agentur.

Der Buchhändlerin Wittwe Großmann in Weißensee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten December 1853. Königl. Regierung.

Nro. 12. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Henm in Schleusingen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten December 1853. Königl. Regierung.

Nro. 13. Patentertheilung.

Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10ten December 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 14. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13ten December 1853 ein Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Mit diesem Stück wird der Titel zum vorjährigen Amtsblatte ausgegeben.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 14ten Januar 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 15. Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier von u. nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe einzuhalten sind.

Nach der Bekanntmachung vom 13ten December 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereinsstaaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungs-Stellen von dem einen in den andern Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17ten December 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31sten December 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.



 Ver-

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen.	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
„ Salzwedel nach Mustrow . . . . (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze.)	„	Salzwedel	„	Wustrow
„ Salzwedel nach Uelzen	„	„	„	Berger
„ Osterwieck nach Vienenburg . . .	„	Osterwieck	„	Vienenburg
„ Nordhausen über Rürei nach Göttingen	„	Mackenrode	„	Herzberg
„ Teistungen nach Duderstadt . . .	„	Teistungen	„	Duderstadt
„ Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	„	Bischhagen	„	Reinhausen
„ Beverungen nach Uslar	„	Beverungen	„	Lauenförde
„ Pirmont nach Aerzen	Waldeck	Pirment	„	Aerzen
„ Barntrup „ „	Lippe	Barntrup	„	„
„ Blotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	„	Hameln
„ Minden nach Bückeburg . . . . (per Eisenbahn und Chaussee)	„	Minden.	„	Bückeburg
„ Minden nach Stolzenau . . . . (auf der Weser,)	„	„	„	Stolzenau
„ Minden nach Osnabrück	„	Lübbecke	„	Osterappeln
„ Herford „ „	„	Herfort	„	Wille
„ Bielefeld nach „	„	Halle	„	Dissen
„ Münster „ „	„	Loburg	„	Iburg
„ Lengerich „ „	„	Lengerich	„	Osnabrück
„ Ibbenbühren nach Osnabrück . .	„	Ibbenbühren	„	„
„ Rheine nach Lingen . . . . . (Land- und Wasserstraße).	„	Rheine	„	Lingen
„ Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	„	„	„	Gilbehaus
„ Holzminden nach Polle	Braunschweig	Holzminden	„	Polle
„ „ per Weser nach Hameln	„	„	„	„
„ „ Dassel nach Einbeck . .	„	„	„	Dassel
„ „ nach Lauenförde	„	„	„	Lauenförde
„ „ „ Bodenwerder . . .	„	„	„	Bodenwerder
„ „ über Eschershausen nach Einbeck	„	Eschershausen	„	Einbeck

B.zeich-

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Holzminden über Eschershausen nach Alfeld	Braunschweig	Eschershausen	Hannover	Alfeld
„ Holzminden über Eschershausen nach Hameln	„	„	„	Grohude
„ Harzburg nach Goslar	„	Harzburg	„	Goslar
„ „ „ Vienenburg	„	„	„	Vienenburg
„ Wolfenbüttel nach „ (per Eisenbahn)	„	Wolfenbüttel	„	„
„ „ „ Salzgitter	„	„	„	Salzgitter
„ Braunschweig per Eisenbahn	„	Braunschweig	„	Peine
„ nach Salzgitter	„	„	„	Salzgitter
„ „ „ Fallersleben	„	„	„	Fallersleben
„ „ „ Gifhorn	„	„	„	Gifhorn
„ „ „ Gr. Lafferde	„	„	„	Gr. Lafferde
„ Vorsfelde „ Fallersleben	„	Vorsfelde	„	Fallersleben
„ Königslutter nach Ochsendorf	„	Königslutter	„	Ochsendorf
„ Seesen nach Bockenem	„	Seesen	„	Bockenem
„ „ „ Osterode	„	„	„	Osterode
„ „ „ Nordheim	„	„	„	Nordheim
„ „ „ Salzgitter	„	Lutter a./B.	„	Salzgitter
„ Lichtenberg nach Holle	„	Lichtenberg	„	Holle
„ Witzenhausen nach Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	„	Friedland
„ „ „ Münden (Land- und Wasserstraße.)	„	Gertenbach	„	Münden
„ Cassel nach Münden	„	Sondershausen	„	„
„ Veckerhagen nach Münden (Wasserstraße.)	„	Veckerhagen	„	„
„ Lippoldsberg nach Uslar	„	Lippoldsberg	„	Uslar
„ Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße.)	„	Carlshafen	„	Lauenförde
„ Haste nach Hannover per Eisenbahn	„	Haste	„	Wunstorf
„ Renndorf nach Hannover	„	Renndorf	„	Hannover
„ „ „ Lauenau	„	„	„	Lauenau
„ „ „ Bückeburg	„	(Renndorf Beckendorf)	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
„ Obernkirchen nach Bückeburg	„	Obernkirchen	„	„
„ Oldendorf „ „	„	Oldendorf	„	„
„ Rinteln „ „	„	Rinteln	„	„
„ Fischbeck nach Hameln	„	Fischbeck	Hannover	Hameln
„ Oldendorf „ Hildesheim	„	Oldendorf	„	Coppenbrügge
„ „ „ Hameln	„	„	„	Hameln

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 16. Bestimmung über die Einführung fremder Waaren in die vereinigten Staaten von Nordamerika. 7494. A. 3.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika soll der Werth aller fremden, in den vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden. Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den vereinigten Staaten wohnen, — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Commissionäre oder Agenten Nordamerikanischer Handelshäuser erfolgt — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zolleinnehmern in den Häfen der vereinigten Stadten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein, — so soll die Faktura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Consul oder Handels-Agenten der vereinigten Staaten von Nordamerika, oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Nach einem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16ten d. Mts. ist die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher mannigfache Abweichungen vorgekommen, in der neuesten Zeit durch ein Circulairschreiben des Schatzamtes der vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schweben, da nach den diesseitigen Landesgesetzen eine assertorische Eidesleistung in Bezug auf den Werth von Waarensendungen entweder vor den in Preußen residirenden Konsuln fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesseits in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des §. 129 des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen eidesstattlichen Versicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen declarirten Werthe der auszusendenden Waaren.

Um indessen in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Stockungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthsangaben in Bezug auf ihre Waarenversendungen nach den vereinigten Staaten in der Weise zu verifiziren, wie dies die Landesgesetzgebung nach §. 129 des Strafgesetzbuches gestattet.

Die Magistrâte und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden, die Königl. Landrathsämter sind daher von uns angewiesen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf

auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthsangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Fakturen über die zur Versendung bestimmten Waaren wird sodann die eidesstattliche Versicherung zu Protokoll genommen, oder wenn unter der Faktura die eidesstattliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufgenommen und von dieser Verhandlung eine mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Faktura annectirt und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung ausgehändigt werden.

Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Fakturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächst residirenden Konsular-Beamten der vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in den Verschiffungshafen befindlichen Konsulate der vereinigten Staaten zur Prüfung und Verification vorzulegen.

Erfurt, den 24ten December 1853.

Nro. 17. Wählbarkeits-Erklärung eines Schulamts-Aspiranten. 10 021 A. 2.

Der Schulamts-Aspirant Friedrich Ernst Zacher aus Tiefthal ist für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 24sten December 1853.

Nro. 18. Umtausch alter Kassen-Anweisungen rc. 21. C.

Wir bringen mit Bezug auf die im 40sten und 51sten Stücke des vorjährigen Amtsblattes erfolgten Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12ten September und 2ten December v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei sämmtlichen Kreiskassen des hiesigen Regierungs-Bezirks sowie bei den Rentämtern zu Weißensee und Suhl alte Kassenanweisungen und Dahrlehns-Kassenscheine zum Umtausch präsentirt werden können.

Erfurt, den 9ten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 19. Verwaltung der Steuer-Receptur in Ziegenrück. 23

Am 1sten Februar d. J. wird die Königliche Steuer-Receptur in Ziegenrück von der dortigen Kreiskasse für die directen Steuern, mit welcher sie bisher verbunden war, getrennt und deren Verwaltung dem bisherigen Chausseegelderheber Kurzhals in Zollbrück übertragen worden.

Erfurt, den 7ten Januar 1854.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath
Wendt.

In

Nro. 20. Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe.

In dem am 9ten November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten October 1853 bis 1sten April 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1. Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 348. 455. 637. 846. 1198. 1360. 1460. 1603. 1974. 2024. 2052. 2279. und 2547.

2. Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 139. 408. und 527.

3. Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 10. 133. 423. 468. 667. 1260. 1473. 1716. 1940. 1980. 2177. 2622. 2628. 2718. und 2735.

4. Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 36. 96. 171. 303. 344. 816. 1526. 1825. 2047. 2167. und 2187.

5. Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 200. 284. 531. 741. 805. 1218. 1357. 1483. 1608. 1716. 1717. 1732. 1992. 2323. 2430. 2813. 3031. 3252. 3496. 3511. 3535. 3547. ausgeloo'st worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1854 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31sten März 1854 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 9 Stück Zinscoupons, Serie I., Nro. 8. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 10ten November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erle=

Erledigte Stelle.

Nro. 21. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Graefendorf, in der Diöces Lauchstedt, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 22. Vom 1sten d. Mts. ab sind der Kreisgerichtsrath Bertram vom Kreisgerichte zu Nordhausen an das zu Insterburg, die Kreisrichter Rhenius und Haenel vom Kreisgerichte zu Worbis resp. an die Kreisgerichte zu Preuß. Stargardt und Ostrowo und der Kreisrichter Ellering von diesen Kreisgerichte an das zu Worbis in ihren bisherigen Eigenschaften versetzt worden.

Der Kreisgerichtsrath Resch ist auf seinen Antrag zum 1sten April d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Bleicherode, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Superintendentur-Vicar und Pfarrer Brenning zu Wülfingerode verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Wülfingerode ist Privat-Patronats und ist bezüglich deren Wiederbesetzung bereits disponirt.

Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu Frömmstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer Marschall zu Burgwenden verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Burgwenden, deren Wiederbesetzung mittelst Reverses dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen überlassen war, ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Schildau, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Oelde, Gustav Adolph Fritzsche verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Coßdorf mit den dazu gehörigen Ortschaften, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Rector zu Barby und Prediger zu Wespen, Carl Lebrecht Walther, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Predigerstelle zu Wespen ist Se. Majestät der König.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kretzschau, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer in Tröchtelborn, Constantin Aurbach, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Tröchtelborn wird diesmal vermöge Reverses vom Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Zu der eröffneten evangelischen Pfarradjunctur zu Quenstedt, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Albert Wedler berufen und bestätigt worden.

Dem

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Carl Friedrich Emanuel Panser aus Gebesee, Kreises Weißensee, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirke Erfurt ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Gustav Karl Heinrich Kühn ist als dritter Mädchenlehrer an der evangelischen Stadtschule in Weißensee angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 23. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann August Hoen in Schleusingen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Gothaischen Feuer-Versicherungsbank ertheilt worden.

Erfurt, den 28sten December 1853. Königl. Regierung.

Nro. 24. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker Scheuke in Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ertheilt worden.

Erfurt, den 3ten Januar 1854. Königl. Regierung.

Nro. 25. Patentertheilung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15ten December 1853 ein Einführungspatent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 26. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2ten Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine ist erloschen.

Nro. 27. Patentertheilung.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17ten December 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 28. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten December 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 21sten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 29. Chausseegeld-Erhebung. 7603. A. 3.

Nachdem die Kommunal-Chaussee von Suhl durch den Haselgrund über Heinrichs, Mäbendorf, Dietzhausen, Wichtshausen, Dillstedt und Rohr bis zur Landesgrenze mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen bei Ellingshausen nunmehr auch von den Gemeinden Wichtshausen, Dillstedt, Kloster und Dorf Rohr auf den innerhalb ihrer Fluren belegenen Strecken gegen Empfang einer Prämie aus Staats-Fonds ausgebaut worden ist, so wird den betheiligten Gemeinden, welche auch die Unterhaltung der Straße übernommen haben, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten Februar 1852, (Gesetz-Sammlung für 1852 S. 69) die Befugniß beigelegt, für die Benutzung der gedachten Straßenstrecke in der bereits im Orte Rohr bestehenden Barriere ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine und eine halbe Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben.

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr. 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . 1 Sgr. — Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier . . . . – Sgr. 6 Pf.

B. von ungespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . — Sgr. 6 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . . — Sgr. 3 Pf.
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . — Sgr. 3 Pf.
(Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei).

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2ten Januar 1854.

Nro. 30. Gewerbebetrieb der Fabrikanten und Handeltreibenden aus den Zollvereinsstaaten im Königreich Belgien. 11. B. 1. A. 1.

Da der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1sten September 1844 und die Additional-Convention vom 18ten Februar 1852 mit dem Ablaufe des verflossenen Jahres außer Kraft treten, fällt mit dem gedachten Zeitpunkte auch die Wirksamkeit derjenigen besonderen Vereinbarung fort, welche im Verfolge des Vertrages vom 1sten September 1844 zwischen dem Zollvereine und Belgien unter dem 27sten Juni 1846 wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, die umherreisend Ankäufe machen oder Waarenbestellungen aufsuchen, getroffen worden ist.

Dies wird hierdurch unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 31sten März 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 4ten Januar 1854.

Nro. 31. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 258. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird die bestehende Verordnung:

„daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,"

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Erfurt, den 9ten Januar 1854.

Nro. 32. Einführung der Städte-Ordnung in Gebesee. 124. A. 2.

Durch die unter dem 31sten Dezember v. J. erfolgte Einsetzung der neugewählten Stadtverordneten-Versammlung in Gebesee ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. daselbst beendigt.

Erfurt, den 10ten Januar 1854.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 83.

Zins-Regulative für die Provinzial-Hülfs-Kasse der Provinz Sachsen.

4. II. C.

Nachstehende, von dem Herrn Ober-Präsidenten für das Jahr 1853 genehmigte und bestätigte, Zinsregulative, als:

Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparcassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4 und 5 des Statuts der Provinzial Hülfs-Kasse für Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen Folgendes, festgesetzt:

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfs-Kasse aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit

Zwei und ein halb Procent

verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen, zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse für Sachsen und des §. 14 des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach 4 verschiedenen Tilgungsperioden und zwar:

a. bei

a. bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen Zehn Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 6 Procent auf die Amortisation,

b. bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen Acht Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation,

c. bei einer Tilgungsperiode von 25½ Jahren gegen Sechs und ⅔ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2⅔ Procent auf die Amortisation und

d. bei einer Tilgungsperiode von 35½ Jahren gegen Fünf und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1⅓ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1sten Juni und 1sten Dezember festgesetzten Zinsenfälligkeitstermin bewilligt werden (cfr. §. 11 des Reglements) so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermine. — Stückzins. — Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeits-Termine nur die laufenden Zinsen mit 4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853. behalten auf Grund unseres von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses vom 15ten Dezember v. J. auch für das Jahr 1854 Gültigkeit, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4ten Januar 1854.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Erledigte Stelle.

Nro. 34. Das unter dem Patronate des Magistrats zu Düben stehende Diaconat daselbst ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 35. Patentertheilung. Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25sten December 1853 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 28sten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 36. Schluß der niedern Jagd. 303 A. 1.

Der Schluß der niedern Jagd auf Hasen und Rebhühner innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt wird hierdurch auf den 31sten Januar d. J. festgestellt. Wer vom 1sten Februar d. J. an in Ausübung jener Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., im Unvermögensfalle 6 wöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Erfurt, den 13ten Januar 1854.

Nro. 37. Zulassung und Zollfreiheit der für die im Jahre 1855 in Paris abzuhaltende Industrie-Ausstellung einzusendenden Waaren. 325. A. 3.

Die Kaiserlich Französische Regierung hat zur Beförderung des Zweckes der mit dem 1sten Mai 1855 beginnenden Industrie-Ausstellung aller Völker zu Paris die Bestimmung getroffen, daß nicht allein die durch den Französischen Zolltarif prohibirten Waaren zur Ausstellung zugelassen werden sollen, sondern daß auch nach Beendigung der Letzteren es den Ausstellern frei stehen soll, dergleichen Waaren entweder frei von allen Abgaben wieder auszuführen oder der dortigen inneren Consumtion gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 Prozent des Werths zu übergeben.

Erfurt, den 17ten Januar 1854.

Nro. 38. Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- u. Bauhandwerksschule. 87 A. 3.

Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nro. 2220.), Montags und Freitags früh von 8 bis 9 Uhr zu melden.

Erfurt, den 17ten Januar 1854.

Nro. 39. Empfehlung einer Schrift über Korb-Bienenzucht. 322. A. 3.

Der Lehrer Friedrich Otto Rothe zu Alttschau bei Neusalz in Schlesien hat im Verlage von Flemming in Glogau eine Schrift über die Korb-Bienenzucht herausgegeben. Dies Buch stellt in faßlicher Weise die Bienenzucht und insbesondere die Vorzüge der in Strohkörben von der in Holzwohnungen dar und giebt nach den gutachtlichen Aeußerungen eines bewährten Bienenzüchters viele,

auf langjährige Erfahrungen gegründete praktische Andeutungen. Wir empfehlen daher diese Schrift allen Bienenzüchtern angelegentlichst, zumal bei dem geringen Preise von 16 Sgr. die Anschaffung dieses Buchs auch den weniger Bemittelten möglich wird.

Erfurt, den 17ten Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 40. 18tes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburg'schen Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 18te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitragskapitals auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1ster Klasse 2 Sgr.
„ 2ter „ 3 „
„ 3ter „ 4 „

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich auch in eben der Art, von den im letzten halben Jahre angenommenen ordinären Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 17ten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. (cfr. §. 40 des Reglements) zu entrichten. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direktion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät, in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1853.

Der General-Direktor der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Nro. 41. Schiedsmanns-Wahl.

Der Tapetenfabrikant August Becker zu Nordhausen ist als Schiedsmann für den ersten dortigen städtischen Bezirk gewählt und bestätigt und zugleich eine gegenseitige Stellvertretung für ihn und den Schiedsmann des dasigen dritten städtischen Bezirks angeordnet.

Halberstadt, den 14ten Januar 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Mit

Nro. 42. Den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise im Kreise Ziegenrück. 1951V.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten December v. J. bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1853 bis dahin 1854 im Kreise Ziegenrück betragen:

	Für den Scheffel											
	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für den südlichen Distrikt, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4. Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: Die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraktion . . .	2	8	10	1	18	10	1	6	6	—	19	2
b. für den nördlichen Distrikt, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet, die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Staat Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction . .	2	12	2	1	24	3	1	10	6	—	24	9

Merseburg, den 12ten Januar 1854. Königl. General-Kommission.

Erledigte Stellen.

Nro. 43.

Der Pfarrer Franke zu Holleben, in der Diöces Lauchstedt, tritt am 1sten October d. J. in den Ruhestand. Patron der Pfarrstelle ist der Herr Ober-Präsident von Witzleben.

Das unter Königl. Patronate stehende Pfarramt zu Sandersdorf, in der Diöces Bitterfeld, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 44.

An Stelle des ausscheidenden Stadt-Raths Uhley in Nordhausen ist anderweit der Oekonom Carl Arens daselbst zum unbesoldeten Stadt-Rath erwählt und von der Königl. Regierung auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

In Langensalza ist der bisherige Senator Burckhardt zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die

Die erledigte Stelle eines Kreis-Chirurgen für den Kreis Schleusingen ist dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Dröder zu Worbis verliehen worden.

Der bisherige Rentamts-Verweser Grünert ist zum Kreissteuer-Einnehmer in Ziegenrück ernannt worden.

Seit der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen zu Stendal vom 29sten Januar v. Js. sind von derselben zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche vereidigt worden: in den Kreisen

1) Langensalza: a) der Oeconom Johann Christian Hesse zu Gr. Urleben,
b) der Oeconom Friedrich Albert Otto Gerber zu Tennstedt,
2) Mühlhausen: der Oeconom Karl Bernhard Müller zu Mühlhausen,
3) Nordhausen: der Oeconom Friedrich Ludwig Georg Rebelung zu Haferungen,
4) Weißensee: der Oeconom Karl Friedrich Witzel zu Weißensee,
5) Worbis: der Oeconom Karl Emil Leopold Alt zu Reiffenstein.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rahnsdorf mit Werkzahna, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ossig, in der Diöces Zeitz, Carl Friedrich Schöber verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Ossig ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Löbnitz mit Döbern, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Archidiakonus zu Delitzsch, Johann Philipp Hermann Heineken, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiakonatstelle zu Delitzsch ist der Magistrat daselbst.

Der bisherige katholische Schullehrer Joseph Kaufhold zu Lenterode ist als Schullehrer zu Breitenholz, im Kreise Worbis, angestellt.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Albert Judenberg ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Bodelwitz, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nro. 45. Patentertheilung.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4ten Januar 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Mit diesem Stück wird das Register des Amtsblatts pro 1853 an die Besteller ausgegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 4ten Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 46.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3907. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Thlr.; vom 21sten November 1853;

Nro. 3908. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern;

Nro. 3909. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft"; vom 12ten December 1853;

Nro. 3910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma „Kaltwasserheil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actiengesellschaft; vom 14ten December 1853;

Nro. 3911. das Statut des „Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes; vom 19ten December 1853;

Nro. 3912. das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes: vom 19ten December 1853.

Erfurt, den 30sten Januar 1854.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 47.
Befugniß der Realschule zu Treptow a. d. R. zur Erthei-

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die

lung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16ten Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Nro. 48.
Ausfuhr von Branntwein nach Hannover ꝛc. mit dem Anspruche auf Steuervergütung.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12ten December 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungs-Stelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18ten Januar 1854.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 49.
Wahre Größe des beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten holländischen Aß-Gewichts.
678 A.1.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten Holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§. 19. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16ten Mai 1816. Gesetz-Sammlung für 1816. Seite 149.) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20. ebendaselbst), der sechszehnte Theil des Gräns enthält fortan die Benennung: **Preußisches Aß.** Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß,
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß,
1 Grän = 16 Aß.

Dieser

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen, im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und Ober-Post-Directionen mitgetheilt worden. Bei den ebengedachten Gold-Gewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht. Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.), fortan die Benennung Aß.

Berlin, den 18ten Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.
No. IV. 10,268.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 26sten Januar 1854.

Nro. 50. Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in München. 538. A. 3.

Mit Bezug auf die im 49sten Stück unseres Amtsblattes vorigen Jahrgangs enthaltene Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9ten November v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Regierungsbezirk Erfurt die, für die in München stattfindende allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse niederzusetzende Commission hierselbst unter dem Vorsitz des Regierungs-Raths Grano gebildet worden und in Wirksamkeit getreten ist. Die Eingaben an dieselbe sind in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abzugeben.

Erfurt, den 28sten Januar 1854.

Nro. 51. Zur freien Praxis befugte Feldmesser. 178. A. 3.

In weiterm Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten Oktober 1850 Seite 310. des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungsbezirk nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte, Feldmesser aufhalten:

in Erfurt

Rosenstengel, Thieme,

in Nordhausen

Worff, Quidde, Lauenstein, Günther, Vermessungs-Revisor,

in Langensalza

Henning, Grahl, Stegemann, Schulze, Bonatz, Oeconomie-Commissions-Gehülfe,

in Heiligenstadt

Strathausen, Sommer, (zur Zeit in Berlin) Wagener, Neumann,

5* in

in Mühlhausen

Fischer, Pause, Parrée, Vermessungs-Revisor, Küster,

in Weißensee

Schunke, Vermessungs-Revisor, Tiedge, Vermessungs-Revisor, Heidemann, Schäffer,

in Großengottern

Leutsch.

Erfurt, den 21sten Januar 1854.

Nro. 52. Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern. 577.A.1.u.3.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß höheren Orts

1) den Kaufleuten Val. Lor. Meyer und Gustav Heinrich Behn, als Inhabern der Firma: Valentin Lorenz Meyer, in Hamburg,
2) dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödecker jun., H. August Heineken Nachfolger, in Bremen,
3) den Kaufleuten Daniel Wagner und Engelbert Wichelhausen, Inhabern der Firma: F. J. Wichelhausen und Comp., in Bremen, und
4) dem Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen, den Kaufleuten Louis Knorr und Karl Adolph Holtermann, in Firma Knorr et Holtermann, daselbst,

auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7ten Mai v. J. die Erlaubniß ertheilt worden ist, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Erfurt, den 24sten Januar 1854.

Nro. 53. Übertragung der Forst-Kasse rc. zu Worbis an den Kreis-Steuer-Einnehmer Schlitte dort. 200.B.2 u.3.

Das Domainen-Rent-Amt zu Worbis wird mit dem 1sten Februar d. J. aufgelöst, die bei demselben aufkommenden Domainen-Gefälle werden von der dasigen Kreis-Kasse fortan erhoben und die Verwaltung der mit dem Rent-Amt verbunden gewesenen Forst-Kasse wird dem Kreissteuer-Einnehmer Schlitte zu Worbis vom genannten Tage ab commissarisch übertragen worden.

Erfurt, den 26sten Januar 1854.

Nro. 54. Uebertragung der Forst-Kasse rc. zu Schleusingen an den Steuer-Rath Morgenroth dort. 221. B. 2.

Das Domainen-Rent-Amt zu Schleusingen wird mit dem 1sten Februar d. J. aufgelöst, die bei demselben aufkommenden Domainen-Gefälle werden von der dasigen Kreis-Kasse fortan erhoben und die Verwaltung der mit dem Rent-Amt verbunden gewesenen Forst-Kasse wird dem Kreissteuer-Einnehmer, Steuerrath Morgenroth zu Schleusingen vom genannten Tage ab commissarisch übertragen werden.

Erfurt, den 26sten Januar 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 55. Veränderung bei den Übergangs-Straßen beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach Hannover.

Das der Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 31sten December pr. angeschlossene Verzeichniß der Uebergangsstraßen und Abfertigungs-Stellen beim Verkehre mit Branntwein und Bier von und nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe hat in so weit eine Aenderung erlitten, als für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangs-Stelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24sten Januar 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 56. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1sten Juli 1854 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 65. 91. 136. 140. 162. 172. 198. 243. 348. 400. 402. 403. 466. 482. 587. 605. 609. 651. 657. und 744.;

2) über 10 Thlr.

Nro. 133. 154. 161. 197. 373. 408. 409. 439. 443. 456. 460. 494. 635. 650. 660. 667. 675. und 688.

B. Litt. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 3. 235. 243. 394. 406. 414. 432. 486. 496. 499. 512. 644. 648. 652. 694. 802. 1003. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1147. 1172. 1174. 1181. 1186. 1189. 1192. 1195. 1200. 1203. 1204. 1218. 1221. 1224. 1251. 1276. 1283. 1285. 1291. 1294. 1300. 1302. 1424. 1430. 1432. 1433. 1449. 1481. 1495. 1496. 1497. 1498. 1529. 1532. 1535. 1543. 1584. 1599. 1605. 1611. 1677. 1681. 1720. 1738. 1744. 1755. 1790. 1793. 1794. 1798. 1803. 1820. 1825. 1829. 1845. 2029. 2145. 2186. 2194. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2229. 2230. 2231. 2232. 2233. 2245. 2374. 2589. 2636. 2724. 2753. 2754. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2806. 2807. 2808. 2836. 2837. 2838. 2839. 2840. 2886. 2887. 2888. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2956. 2975. 2976. 2977. 2979. 2980. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3093. 3094. 3150. 3212. 3242. 3286. 3406. 3407. 3408. 3409. 3411.

3411. 3430 3432. 3469. 3470. 3471. 3472. 3509. 3510. 3545. 3570. 3572. 3614. 3622. 3763. 3765. 3768. 3777. 3779. 3789. 3790. 3792. 3802. 3808. 3830. 3832. 3866. 3873. 3876. 3888. 3938. 3981. 3986. 4008. 4040. 4047. 4049. 4060. 4078. 4150. 4160. 4195. 4202. und 4212.

2) über 10 Thlr.

Nro. 7. 23 78. 94. 121. 230. 231. 234. 289. 298. 307. 350. 369. 381. 386. 387. 402. 403. 409. 410. 411. 412. 436. 440. 446. 447. 471. 485. 491. 643. 647. 651. 690. 691. 692. 693. 757. 791. 800. 940. 941. 942. 994. 997 998. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1142. 1143 1146. 1166. 1167. 1169. 1175. 1178. 1184. 1185. 1191. 1196. 1197. 1199. 1208 1210 1211. 1212. 1213. 1215. 1216 1228. 1237. 1238. 1253. 1254. 1272. 1275. 1281. 1287. 1290. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1301. 1303. 1310. 1325. 1382. 1417. 1419. 1420. 1426. 1427. 1429. 1445. 1446. 1447. 1448. 1454. 1455. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1500. 1502. 1504. 1506. 1508. 1531. 1534 1553. 1583. 1593. 1594. 1598. 1610. 1626. 1719. 1754. 1795. 1796. 1797. 1802. 1809. 1816. 1817. 1826. 1828. 2117. 2118. 2119. 2120. 2144. 2185. 2193. 2206. 2226. 2227. 2228. 2244. 2284. 2289. 2290. 2373. 2414. 2474. 2475. 2588. 2675. 2676. 2677. 2678. 2694. 2695. 2719. 2720. 2723. 2726. 2750 2751. 2752. 2803. 2804. 2805. 2831. 2832. 2833. 2835. 2884. 2885. 2921. 2922. 2923. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2969. 2970. 2972. 2973. 2974. 2987. 2988. 2989. 2990. 3022. 3023. 3024. 3025. 3027. 3028. 3031. 3033. 3034. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3082. 3083. 3084. 3149. 3175. 3211. 3274. 3275. 3285. 3306. 3404. 3405. 3423. 3425. 3426. 3466. 3468. 3505. 3506. 3507. 3508. 3541. 3608. 3611. 3612. 3613. 3642. 3762. 3764. 3766. 3770. 3775. 3778. 3781. 3782. 3786. 3787. 3791. 3796. 3811. 3834. 3842. 3843. 3865 3870. 3875. 3974. 3980. 3983. 3984. 3985. 3990. 3991. 3996. 4002. 4007. 4044. 4050. 4055. 4057. 4062. 4067. 4077. 4086. 4089 4095. 4113. 4141. 4146. 4165. 4194. 4207. 4244. 4245. 4273. 4274. 4310. und 4326. — ausgeloos't worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 1. bis 4. am 1sten Juli l. J. an unsere, auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unter-

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind, und den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 4 Wochen entgegensehen.

Endlich wird der Inhaber der schon früher ausgelooſten 4%igen Schuldverschreibung Litt. B. Nro. 5. über 50 Thlr., deren Verzinsung bereits am 31sten Dezember v. J. aufgehört hat, hierdurch nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverschreibung gegen Empfangnahme des Nennwerths baldigst bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 23sten December 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Nro. 57. Uebersicht von der Wirksamkeit der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Von den Inhalts unserer Bekanntmachung vom 25sten Januar 1853 ult. 1852 bei uns noch anhängig gewesenen . . . . 721 Regulirungen sind im Laufe des Jahres 1853 . . . . 266 " beendigt, so daß auf Grund der bestätigten Rezesse die Hypotheken-Bücher berichtigt sind. Es sind mithin, da neue Provokationen nach dem, mit dem 31sten Dezember 1852 eingetretenen Schlusse der Anstalt nicht hinzukommen konnten, gegenwärtig noch anhängig . . . . 455 Sachen, und zwar:

a) aus dem Jahre 1846	. . . . . .	49 Sachen,
b) " " " 1847	. . . . . .	81 "
c) " " " 1848	. . . . . .	90 "
d) " " " 1849	. . . . . .	14 "
e) " " " 1850	. . . . . .	58 "
f) " " " 1851	. . . . . .	86 "
g) " " " 1852	. . . . . .	77 "
	Summa wie oben	455 Sachen.

Hierunter finden sich:

453 Sachen, in welchen die Rezesse bereits bestätigt sind, und die Berichtigung der Hypotheken-Bücher beantragt ist, und

2 Sachen, in welchen die obwaltenden Streitigkeiten noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Im Jahre 1853 sind 91 Rezesse bestätigt.

Die

Die Gesammtsumme der bis jetzt ausgefertigten Rentenbriefe beträgt:

à 3½ pro Cent:	à 4 pro Cent:
206,230 Thlr	939,505 Thlr.

zusammen 1,145,735 Thlr.

Die hierfür an die Tilgungs-Kasse zu zahlenden Renten betragen nach Abzug der bereits abgelösten 769 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.

„42,195 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf."

Dies bringen wir in Gemäßheit des §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juny 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 24sten Januar 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Beck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 58. An Stelle des vor Ablauf seiner Dienstzeit ausgeschiedenen Rathmanns Klee in Heiligenstadt ist anderweit der Gastwirth und Oekonom Joseph Lins daselbst zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königl. Regierung auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der Erstere erwählt war, bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Satuelle, in der Diöces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Domhülfs-Prediger zu Halberstadt, Johann Gotthilf Reinicke, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 59. Patentertheilung. Dem Fabrikanten G. Renike zu Stolberg am Harze ist unter dem 6ten Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 60. Patent-Aufhebung. Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12ten December 1851 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes,

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 6.
Erfurt, den 11ten Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 61.

Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3913. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn;

Nr. 3914. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen;

Nr. 3915. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie, im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße;

Nr. 3916. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungs-Bezirks Trier; vom 19ten December 1853;

Nr. 3917. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1853; betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk;

Nr. 3918. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Achen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern; vom 28sten December 1853;

Nr. 3919. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem ersten Nachtrage zu demselben;

Nr. 3920. die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19ten Februar 1853 betreffend; vom 31sten December 1853;

Nr. 3921. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen; vom 6ten Januar 1854; und

Nr. 3922. die Bekanntmachung über die unterm 28sten December 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk; vom 17ten Januar 1854.

Erfurt, den 1sten Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 62. Ausführung des Art. 18. des unter dem 19. Februar v. J. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- u. Zoll-Vertrags. 4096.B.1.Pl.

Nach Artikel 18 des unter dem 19ten Februar v. J. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages haben vom 1sten Januar dieses Jahres an in Betreff der Unterthanen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbebetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche für die Angehörigen der Zoll-Vereinsstaaten nach Artikel 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff, erneuert durch den Artikel 18 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4ten April v. J., maaßgebend sind.

Diesseitigen Unterthanen, welche in Oesterreich Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen oder Märkte und Messen besuchen wollen, werden die hierzu erforderlichen Legitimationen von den Herren Landräthen, in den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen aber von den resp. Magisträten ertheilt werden.

Erfurt, den 26sten Januar 1854.

Nro. 63. Ausführung des Art. 18. des unter dem 4. April v. J. zwischen

In Folge des unter dem 4ten April vorigen Jahres zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuer-Vereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, S. 406 ff.), werden in Ausführung des Artikels 18. des vorbezeichneten Vertrages fortan auch die

Unter-

Unterthanen der Königlich Hannoverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe, als hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben dafür in Gemäßheit der in unserer Bekanntmachung vom 18ten Januar 1835 in Betreff der Angehörigen der Zollvereins-Staaten ertheilten Vorschriften behandelt. Diesseitigen Unterthanen, welche im Königreich Hannover, im Großherzogthum Oldenburg oder im Fürstenthum Schaumburg-Lippe Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen, oder Märkte und Messen besuchen wollen, werden die hiezu erforderlichen Legitimationen von den Herrn Landräthen, in den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen aber von den resp. Magiträten ertheilt. Mit diesen haben sie sich Behufs Erlangung des erforderlichen Gewerbescheins im Königreich Hannover resp. an die Königl. Aemter und die Magistrate der selbstständigen Städte zu wenden. An welche Behörden sie sich im Großherzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Schaumburg-Lippe zu wenden haben, wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

den bisher zu dem Zollverein und den bisher zum Steuerverein gehörigen Staaten abgeschlossenen Vertrages.
432. B. 1.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem Herzogthum Braunschweig Gewerbescheine dieser Art für die Folge nicht mehr von den Herzoglichen Justiz-Aemtern, sondern von den Herzoglichen Kreis-Directionen und Stadtmagisträten ertheilt werden.

Erfurt, den 27sten Januar 1854.

Nro. 64.
Chausseegeld-Erhebung.
412. A. 3.

Inhalts der durch das 3te Stück des Amtsblatts vom Jahre 1853 erlassenen Bekanntmachung vom 31sten December 1852 wurde der Stadt Sachsa gestattet, von da ab für die Benutzung der von ihr ausgebauten 554 Ruthen langen Chausseestrecke, welche innerhalb dieser Stadt beginnt und bis zur Landesgrenze mit dem Herzogthum Braunschweig in der Richtung auf Neuhof führt, ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840, und zwar für **eine Viertel Meile** zu erheben.

Da auch die Dorfschaft Neuhof die 408 Ruthen lange Strecke der gedachten Straße von Neuhof bis zur Landes- resp. Sachsa'er Flurgrenze chausseemäßig ausgebaut hat, die ganze zusammenhängende Straßenstrecke mithin 962 laufende Ruthen lang ist, so wird nunmehr nach erfolgter Einigung der beiden betheiligten Gemeinden gestattet, daß für die Benutzung der in Rede stehenden gesammten Chausseestrecke bei der zu Sachsa errichteten Barriere — ein gemeinschaftliches Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten

6* Februar

Februar 1840, und zwar von jetzt ab für eine halbe Meile, nach folgenden Hebesätzen erhoben werde:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf.

2) von unbeladenen

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier 4 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen. Hierbei wird hinsichts der erwähnten Befreiungen ausdrücklich bemerkt, daß diese für die Gemeinden Sachsa und Neuhof, resp. deren Fluren, gleichmäßig Platz greifen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 31sten Januar 1854.

Nro. 65.
Einreichung der Reclamationen u. Recursgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1854.
274. B. 1.

In Gemäßheit des §. 14a. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851, betreffend die Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung S. 93.) machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1854 von den Betheiligten innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberollen in den Gemeinden, bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises angebracht werden müssen.

Die gegen Entscheidungen auf Klassensteuer-Reclamationen etwa eingelegten Recurse sind gleichfalls nur beim Landraths-Amte, und zwar binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach erhaltenem Reclamationsbescheide, und unter Beifügung

ıügung dieses Bescheides selbst in Urschrift, nicht aber an die höheren Behörden einzureichen.

Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß diejenigen, welche die hier gestellten Fristen nicht innehalten, oder die zur Aufnahme ihrer Gesuche bestimmten Behörden übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Gesuche im ersten Falle sofort zurückgewiesen, im anderen Falle aber unberücksichtigt zurückgeschickt werden.

Erfurt, den 1sten Februar 1854.

Nro. 66. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Weißensee. 525 A. 2.

In Weißensee ist durch die am 16ten d. M. stattgehabte Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Stadtverordneten-Versammlung die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 85. daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 19ten Januar 1854.

Nro. 67. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Ziegenrück. 538. A. 2.

Am 14ten d. M. ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Ziegenrück beendigt worden, und wird dies in Gemäßheit der Bestimmung des §. 85 daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 30sten Januar 1854.

Bekanntmachung

der Bezirks-Commission für die allgemeine Ausstellung ꝛc. zu München.

Nro. 68. Allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- u. Gewerbs-Erzeugnisse zu München.

Zur gefälligen Beachtung machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß nach Maaßgabe der in den §§. 5 und 6 der Bekanntmachung vom 9ten November v. J. enthaltenen Bestimmungen (Nr. 49 des Amtsblatts v. J.) den Ausstellern, welche die in München stattfindende Gewerbe-Ausstellung beschicken, ein kostenfreier Hin- und Rücktransport der Ausstellungs-Gegenstände bewilligt worden ist. Der Schlußtermin für die Anmeldungen derselben ist im §. 7 des Programs auf den 1sten März d. J. festgesetzt worden.

Die Herren Landräthe des Regierungsbezirks, der Magistrat hier, in Nordhausen, Mühlhausen, Heiligenstadt, Dingelstedt, Langensalza, Bleicherode, Sömmerda, Schleusingen und Suhl, und die Handels-Kammer hier und in Mühlhausen sind ersucht worden, den Betheiligten auf Anfrage nähere Auskunft über die zu beobachtenden Bestimmungen zu ertheilen und ihnen die zu den Anmeldungen zu benutzenden Formulare aushändigen zu lassen. Eben so können diese Bestimmun-

stimmungen im hiesigen Regierungs-Gebäude, Geschäftszimmer Nr. 37, eingesehen werden, auch sind der Vorsitzende und die Mitglieder der unterzeichneten Commission:

der Regierungs-Rath Grano, Löbermauer 1860b.,
der Kaufmann Wapler sen., Anger 1519,
der Möbelfabrikant v. Hagen, Anger 1748,
der Kaufmann Schirmer, Junkersand 1282,
der Kaufmann Greßler, Johannisstraße 1167,
der Kaufmann Joseph Lucius, Anger 1694,
der Gerbermeister Schumm, Lohbankstraße 1730,

gern zu jeder Auskunft bereit.

Erfurt, den 6ten Februar 1854.

Die Bezirks-Commission für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München.
gez. Grano, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 69. Schiedsmanns-Wahl.

Der Gerbermeister Adolph Kleemann zu Ziegenrück ist als Schiedsmann für die Stadt Ziegenrück und zugleich als Stellvertreter des Schiedsmanns des 4ten Bezirks des Kreises Ziegenrück gewählt und in diesen Eigenschaften verpflichtet worden.

Naumburg, den 30sten Januar 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 70. Schiedsmanns-Wahl.

Der Kaufmann Andreas Leutloff zu Erfurt ist für den dortigen 7ten Bezirk zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe in Behinderungsfällen den Schiedsmann des 6ten Wahlbezirks zu vertreten hat und von demselben vertreten wird.

Naumburg, den 1sten Februar 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 71. Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Liebenwerda, mit welchem die Superintendentur verbunden, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers erledigt.

Der

Der Diaconus König zu Mücheln, in der Dióces Freiburg, ist am 1sten d. M. in den Ruhestand getreten. Die Stelle wird für dies Mal vom Königl. Consistorium besetzt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreisgerichts-Director Wieruszewski zu Iserlohn ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sangerhausen, und der Kreisgerichts-Rath Mylius zu Liebenwerda an das Kreisgericht in Nordhausen versetzt. Nro. 72.

Dem Kreisgerichts-Rath Eisenhuth zu Hettstedt ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen.

Der Kreisrichter von Kunth in Sangerhausen ist gestorben.

Der Referendarius Forstmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Versetzt sind aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg:

Die Referendarien Dütschke und Gräßner an das Appellationsgericht zu Halberstadt und Ziegler an das Kammergericht zu Berlin,

die Auscultatoren Joffroy und von Henning an das Kammergericht zu Berlin, Stavenhagen an das Appellationsgericht in Arnsberg und Müller an das Appellationsgericht zu Magdeburg,

ferner: die Auscultatoren Hebrich, Kümmel und Ziemann aus dem Justiz-Behufs Ueberganges in den Intendantur-Dienst entlassen. Dagegen

der Referendarius von Kienitz, bisher beim Appellationsgericht zu Cöslin, und der Auscultator Prange, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg übergegangen.

Die Auscultatoren Leo, Schöne und Träger sind zu Referendarien befördert, und die Rechtscandidaten Freyer, Dr. jur. Tuchen und Wölfel zu Auscultatoren im Departement des Appellationsgerichts Naumburg angenommen.

Der Büreau-Diätar Heyne bei der Gerichts-Commission IIten Bezirks zu Bitterfeld ist zum Büreau-Assistenten befördert.

Der Gerichtsbote Battrodt, bisher beim Kreisgericht in Zeitz, ist zur Gerichts-Commission in Hohenmölsen versetzt und der bisherige Hülfsbote Werner bei dem Kreisgericht in Liebenwerda definitiv bei demselben angestellt.

Der Gefangenwärter Karnstedt bei dem Kreisgericht in Halle und der Bote Erzinger bei dem Kreisgericht zu Delitzsch sind gestorben.

Der

Der Gerichts-Assessor Röhrig ist einstweilen als Hülfsrichter der Gerichts-Kommission zu Treffurt überwiesen.

In Kindelbrück ist zum Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters der bisherige unbesoldete Rathmann Günther August Weiße erwählt und von der Königl. Regierung auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Prediger-Adjunctur zu Aken a/E., in der Diöces Calbe a/S., ist der bisherige Hülfsprediger zu Cröchern, Carl Wilhelm Oelßner, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ihlewitz, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Diaconus zu Ziegenrück und Pfarrer zu Paska und Moxa, Johann Gottlob Starke, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconat- resp. Pfarrstelle zu Ziegenrück, Paska und Moxa ist des Königs Majestät.

Der Schullehrer Friedrich Claudius Schröder, bisher in Rohrborn, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Gratzungen, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 73. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Nachdem der Vorsteher der Königl. Salz-Niederlage, Wilhelm Baßmann hier, die General-Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Adolph Hirschberg hierselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der gedachten Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 26sten Januar 1854. Königliche Regierung.

Nro. 74. Patentertheilung.

Der Mechaniker H. Völker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 18ten Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 75.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3923. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft;" vom 16ten Januar 1854;

Nr. 3924. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7ten Januar 1852, über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die Hohenzollern'schen Lande; und

Nr. 3925. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17ten September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Staaten des Steuer-Vereins betreffend; vom 28sten Januar 1854. Erfurt, den 14ten Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 76.
Warnung vor Unterbringung von Promessen.
1066. A. 1.

In neuerer Zeit ist von Frankfurt a/M. aus der Versuch gemacht worden, Promessen unterzubringen, welche wörtlich, wie folgt, lauten:

BADISCHES STAATS-EISENBAHN-ANLEHEN

vom Jahre 1845

von 14,000,000 Gulden.

400,000 Actien gewinnen **400,000** Preise, nämlich:

Gewinne	à fl.	Gew.	à fl.	Gew.	à fl.	Gew.	à fl.	Gew.	à fl.	Gew.	à fl.
14	50,000	40	5,000	27,300	75	26,850	60	11,825	54	8,130	48
54	40,000	2	4,900	39,040	70	21,650	59	10,875	53	8,130	47
12	35,000	58	4,000	5,140	65	16,250	58	8,130	52	8,130	46
23	15,000	366	2,000	23,850	63	10,500	57	8,130	51	8,130	45
2	12,000	1914	1,000	23,850	62	12,300	56	12,420	50	8,130	44
65	10,000	1770	260	23,850	61	12,300	55	8,130	49	5,420	43
										47,200	42

400,000 Gewinne betragen zusammen fl. **30,261,495.**

ACTIEN-CERTIFICAT

über die Serien

608. 952, 1554. 2550. 2950. 3224. 3363. 4832. 5125. 5409. 6649. 6959. 7041. 7276.

Diese 14 Nummern spielen in den 4 nächsten Ziehungen mit und haben Antheil an den obenstehenden Gewinnen. Der Betrag derselben muss jedoch vor der Ziehung entrichtet sein, wogegen die Original-Actien zugestellt werden durch

FRANKFURT A./M.

Stirn & Greim, Banquiers, in Frankfurt a. M.

Um allen Unannehmlichkeiten zu begegnen, werden die Herren Interessenten besonders darauf aufmerksam gemacht, den Betrag der Actien vor der Ziehung zu entrichten, da nur solche als gültig anerkannt werden.

Da durch diese Promessen nur ein Schwindelgeschäft beabsichtigt wird so bringen wir dies mit der Warnung zur öffentlichen Kenntniß, daß sowohl der Verkauf und dessen Beförderung, als auch der Ankauf solcher Promessen nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847 verboten und mit schwerer Strafe bedroht ist.

Erfurt, den 6ten Februar 1854.

Nro. 77. Neugewählte Mitglieder und Stellvertreter für die Handelskammer in Mühlhausen. 761. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten Januar v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, welches

als Mitglieder

den Kaufmann A. Oppe,
den Apotheker Dr. R. Gräger,
beide zu Mühlhausen,
den Kaufmann Schweinefuß zu Heiligenstadt,
den Kaufmann Christian Biermann zu Worbis,

als Stellvertreter

den Kaufmann Chr. Koburger,
den Kaufmann Chr. Beutler,
beide zu Mühlhausen,
den Fabrikanten Aldehofen zu Heiligenstadt,
den Kaufmann H. Gunkel zu Leinefelde

getroffen, auf die Jahre 1854 bis einschließlich 1856 erwählt resp. neu erwählt worden, sind:

1) zu Mitgliedern:

a) im Kreise Mühlhausen:
der Kaufmann und Stadtrath Lutteroth,
der Apotheker Dr. R. Gräger,
beide zu Mühlhausen,

b) im Kreise Heiligenstadt:
der Kaufmann Schweinefuß in Heiligenstadt,

c) im Kreise Worbis:
der Kaufmann Johann Kullmann in Breitenworbis,

2) zu Stellvertretern:

a) im Kreise Mühlhausen:
der Kaufmann Friedr. Hester,
der Kaufmann Fleck,
beide in Mühlhausen,

b) im

b) im Kreise Heiligenstadt:

der Kaufmann Müller in Heiligenstadt,

c) im Kreise Worbis:

der Kaufmann Mecke zu Niederorschel.

Die Wahlen haben auf Grund des Art. XI. des Gesetzes vom 18ten October 1844 die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten.

Erfurt, den 6ten Februar 1854.

Nro. 78. Empfehlung einer Schrift. 931. A. 2.

In Berlin erscheint gegenwärtig im Selbstverlage des Herausgebers ein Werk unter dem Titel:

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 30sten Mai 1853,

und

Das Gesetz vom 31sten Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen,

in Verbindung

mit den beiden Gesetzen vom 24sten Mai 1853, resp. betreffend die Aufhebung des Art 105 der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, vom 11ten März 1850,

unter

Benutzung der Akten des Königl. Ministerii des Innern bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, Geheimen expedirenden Secretair im Ministerium des Innern.

Anlage und Ausführung lassen das Werk für den Gebrauch vorzugsweise geeignet erscheinen, und machen wir das Publikum in Folge höherer Veranlassung auf dasselbe hierdurch besonders aufmerksam.

Sämmtliche Landraths-Aemter und Magistrate des diesseitigen Regierungs-Bezirks sind angewiesen worden, Bestellungen auf die Schrift entgegenzunehmen, auf Ersuchen auch über deren Einrichtung nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Preis eines brochirten Exemplars in der Stärke von einigen 20 Bogen, groß Lexikon-Format, wird 2 Thaler nicht übersteigen

Erfurt, den 3ten Februar 1854.

Erledigte Stelle.

Nro. 79.

Die unter dem Patronate der Frau Justizräthin Heyer zu Halberstadt stehende Pfarrstelle zu Haus-Neindorf, in der Diöces Quedlinburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 80. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Krippehna mit Naundorf, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Krippehna, Friedrich August Barthol, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Groß-Wanzleben ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer Clasen in Werben verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Oberpfarrstelle in Werben ist der dortige Magistrat.

Für den pensionirten Kreisboten Schleiffer zu Weißensee ist der pensionirte Land-Gensd'arm, Heinrich August Scheibe daselbst, anderweit als Kreisbote bei dem Landraths-Amte des Kreises Weißensee angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 81. Patent-Ertheilung. Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unter dem 5ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 82. Patent-Ertheilung. Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5ten Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 25sten Februar 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 83.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 3926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder;

Nro. 3927. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Mon..wy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw Trzaski durch den Kreis Inowraclaw;

Nro. 3928. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze;

Nro. 3929. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungs-Bezirks Trier; vom 9ten Januar 1854;

Nro. 3930. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft; vom 9ten Januar 1854;

Nro. 3931. die Bekanntmachung der unter dem 21sten Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthum; vom 22sten Januar 1854; und

Nro. 3932. die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollern'schen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften; vom 28sten Januar 1854. Erfurt, den 16ten Februar 1854.

 Bekannt-

Bekanntmachung

Nro. 84. Schiedsmanns-Wahl.

Der Rathmann Heinrich Schönfelder in Sparnberg ist zum Schiedsmann für den VII. Bezirk des Kreises Ziegenrück gewählt und in dieser Eigenschaft gehörig verpflichtet worden.

Naumburg, den 11ten Februar 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 85.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Zitz mit dem Filiale Rogaesen, in der Diöces Ziesar, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 86.

Des Königs Majestät haben dem bei der Königlichen Regierung zu Erfurt angestellten Rechnungs-Rath Schlosser zu seinem am 6ten v. M. eingetretenen Dienstjubiläum den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Ernst Ludwig Herrfurth ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Der Königliche Geheimerath Herr Freiherr von Müffling auf Ringhofen ist zum Stellvertreter des Kreis-Feuersocietäts-Directors des Landkreises Erfurt auf die Zeit bis zum 1sten Januar 1857 erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Civil-Anwärter Bischof ist vom 1sten Januar c. ab zum Secretair und Buchhalter bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern ernannt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Wilhelm August Reinhardt ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Dorf Vesser, Kreis Schleusingen, angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wülfingerode und Ascherode, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer Carl Wilhelm Teichmann zu Etzelsrode, Ephorie Salza, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Etzelsrode ist Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 87. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Adolph Hirschberg hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die Kölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 14ten Februar 1854. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 4ten März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 88.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3933. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen, zur Anlegung eines Kriegshafens; vom 20sten Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1sten December 1853;

Nr. 3934. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow;

Nr. 3935. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg;

Nr. 3936. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Waldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow, und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Gremerbruch;

Nr. 3937. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg, im Kreise Brilon, über Elleringhausen bis zur Brilon-Lorbacher Straße im Hoppekethal, und

Nr. 3938. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1854, betreffend die Regelung der Staats-Diener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen, im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Erfurt, den 27sten Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 89. Eröffnung eines neuen

Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen. Diejenigen

Lehrganges bei der Provinzial Kunst- u. Bauhandwerksschule.
87. A. 3.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nro. 2220.), Montags und Freitags früh von 8 bis 9 Uhr zu melden.

Erfurt, den 17ten Januar 1854.

Nro. 90.
Chausseegeld-Erhebung.
1078. A. 3.

Nachdem die Stadt Ziegenrück den Bau einer Chaussee von Mora nach Ziegenrück auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds ausgeführt hat und diese Straße dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, so steht der gedachten Stadt, welche auch die Unterhaltung der Chaussee übernommen hat, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1852 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Straße ein Chaussee-Geld auf eine halbe Meile, nach dem Chaussee-Geld-Tarif vom 29sten Februar 1840, und zwar nach folgenden Hebesätzen für eigene Rechnung zu erheben:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, — für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenem:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 4 Pf.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel. . . . . 1 Pf..

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.,

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chaussee-Geld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chaussee-Gelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten Februar 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 91. Ausschreiben der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1853.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird, Behufs des Ausschreibens der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1853 ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitrags-Summe oder

1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse 1.
2 „ 2⅔ „ „ 100 „ „ „ „ 2.
2 „ 9⅓ „ „ 100 „ „ „ „ 3.
3 „ 4 „ „ 100 „ „ „ „ 4.

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht.

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1853.

Klasse.	Versicherungs-Summe im Iten Semester 1853. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1853. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im IIten Semester 1853. Thlr.
I.	2,409,200	74,020	—	2,483,220	1,241,610
II.	10,706,745	210 120	—	10,916,865	7,277,910
III.	20,172,264	168,072	—	20,340,336	16,950,280
IV.	11,039,010	9,700	—	11,048,710	11,074,440
Summa	44,327,219	461,912	—	44,789,131	36,544,240

Bemerkungen. Unter der Beitragssumme der IVten Klasse sind 25730, Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also 36,544.240 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
909 020 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin

35,635,220 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1853.

II. Brandschäden:

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1853 sind 37 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

7 durch Blitz,
10 „ muthmaßliche Brandstiftung,
4 „ ermittelte Verwahrlosung (wovon 2 durch Streichzündhölzchen),
7 „ muthmaßliche Verwahrlosung (wovon 3 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen),

28 Latus

1 durch

28 Transport.
1 durch Selbstentzündung,
6 " unermittelte Ursache,
2 " Zufall.

Summa wie oben.

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	19	32
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	36	14
c) Scheunen	30	11
d) Wassermühlen	—	1
e) Schneidemühlen	—	2
f) Bockwindmühlen	—	1

Summa 146 beschädigte Gebäude, welche 86 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 23,431 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	34	8	6	110	—	—	144	8	6
Delitzsch	—	—	—	8	—	8	152	2	—	500	—	—	660	2	8
Eckartsberga	520	—	—	5230	23	2	2179	12	—	2217	20	7	10147	25	9
Langensalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132	6	—	132	6	—
Liebenwerda	—	—	—	6	23	1	2303	25	8	1761	6	5	4071	25	2
Merseburg	—	—	—	—	—	—	81	—	—	450	—	—	531	—	—
Sangerhaus.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—		44	—	—
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	168	—	—	—	—	—	168	—	—
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	1596	—	—	2206	15	—	3802	15	—
Torgau	—	—	—	—	—	—	1569	8	4	292	15	—	1861	23	4
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	71	23	5	135	12	6	207	5	11
Wittenberg	—	—	—	13	3	1	348	—	—	1300	—	—	1661	3	1
Summa	520	—	—	5258	20	—	8503	19	11	9149	15	6	23431	25	5

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Auf-

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1853.

23,431 Thlr.	25 Sgr.	5 Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
750 „	— „	— „	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
1,717 „	16 „	6 „	Kosten für Taxationen,
150 „	— „	— „	Druckkosten,
104 „	27 „	— „	Diäten und Fuhrkosten,
1 „	20 „	— „	Insgemein,
2,251 „	6 „	7 „	zu bekannten, aber noch nicht angewiesenen Brandvergütungen,
7,315 „	14 „	6 „	zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben event. zur Uebernahme in das nächste Semester,
2,125 „	— „	— „	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
100 „	— „	— „	Büreaukosten,
2,857 „	— „	— „	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren.
40,804 „	20 „	— „	Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt, nachdem aus dem von der aufgelösten Societät übernommenen Restenfonds der Landes-Deputation der Markgrafschaft Niederlausitz noch 231 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. gewährt worden sind, in

51,200 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Preuß. Staatsschuldscheinen und
7,173 „	2 „	1 „	baar, einschließlich der für das 2te Semester dieses Jahres von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 224 Thlr. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bau-Hilfs-Fonds verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 40,804 Thlr. 20 Sgr. ist nach Abrechnung von

1,195 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Ueberschuß aus dem I. Semester 1853,
5 " — " — " Einnahme aus Titel II. der Rechnung (zurückerstattete Brandvergütungsgelder),
2 " 6 " 8 " dergleichen aus Titel I. der Rechnung (nachträglich zu zahlen gewesene Feuer-Societäts-Beiträge),
7 " 12 " 6 " dergleichen aus Titel XIII. der Rechnung (zurückerstattete Prozeßkosten),
noch erforderlich:
39,594 " 20 " 8 " Betrag des Ausschreibens à 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (conf. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 8ten Februar 1854.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

v. Helldorff.

Nro. 92. Ausgeloosste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1sten Juli 1854 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 65. 91. 136. 140. 162. 172. 198. 243. 348. 400. 402. 403. 466. 482. 587. 605. 609. 651. 657. und 744.;

2) über 10 Thlr.

Nro. 133. 154. 161. 197. 373. 408. 409. 439. 443. 456. 460. 494. 635. 650. 660. 667. 675. und 688.

B. Litt. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 3. 235. 243 394. 406. 414. 432. 486. 496. 499. 512. 644. 648. 652. 694. 802. 1003. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1147. 1172. 1174. 1181. 1186. 1189. 1192. 1195. 1200. 1203. 1204. 1218. 1221. 1224. 1251. 1276. 1283. 1285. 1291. 1294. 1300. 1302. 1424. 1430 1432. 1433. 1449. 1481. 1495. 1496. 1497. 1498. 1529. 1532. 1535. 1543. 1584. 1599. 1605. 1611. 1677. 1681. 1720. 1738. 1744. 1755. 1790. 1793. 1794. 1798. 1803. 1820. 1825. 1829. 1845. 2029. 2145. 2186. 2194. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2229 2230. 2231. 2232. 2233. 2245. 2374. 2589. 2636. 2724. 2753. 2754. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2806. 2807. 2808. 2836. 2837.

2837. 2838. 2839. 2840. 2886. 2887. 2888. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2956. 2975. 2976. 2977. 2979. 2980. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3093. 3094. 3150. 3212. 3242. 3286. 3406. 3407. 3408. 3409. 3411. 3430. 3432. 3469. 3470. 3471. 3472. 3509. 3510. 3545. 3570. 3572. 3614. 3622. 3763. 3765. 3768. 3777. 3779. 3789. 3790. 3792. 3802. 3808. 3830. 3832. 3866. 3873. 3876. 3888. 3938. 3981. 3986. 4008. 4040. 4047. 4049. 4060. 4078. 4150. 4160. 4195. 4202. und 4212.

2) über 10 Thlr.

Nro. 7. 23. 78. 94. 121. 230. 231. 234. 289. 298. 307. 350. 369. 381. 386. 387. 402. 403. 409. 410. 411. 412. 436. 440. 446. 447. 471. 485. 491. 643. 647. 651. 690. 691. 692. 693. 757. 791. 800. 940. 941. 942. 994. 997. 998. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1142. 1143. 1146. 1166. 1167. 1169. 1175. 1178. 1184. 1185. 1191. 1196. 1197. 1199. 1208. 1210. 1211. 1212. 1213. 1215. 1216. 1228. 1237. 1238. 1253. 1254. 1272. 1275. 1281. 1287. 1290. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1301. 1303. 1310. 1325. 1382. 1417. 1419. 1420. 1426. 1427. 1429. 1445. 1446. 1447. 1448. 1454. 1455. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1500. 1502. 1504. 1506. 1508. 1531. 1534. 1553. 1583. 1593. 1594. 1598. 1610. 1626. 1719. 1754. 1795. 1796. 1797. 1802. 1809. 1816. 1817. 1826. 1828. 2117. 2118. 2119. 2120. 2144. 2185. 2193. 2206. 2226. 2227. 2228. 2244. 2284. 2289. 2290. 2373. 2414. 2474. 2475. 2588. 2675. 2676. 2677. 2678. 2694. 2695. 2719. 2720. 2723. 2726. 2750. 2751. 2752. 2803. 2804. 2805. 2831. 2832. 2833. 2835. 2884. 2885. 2921. 2922. 2923. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2969. 2970. 2972. 2973. 2974. 2987. 2988. 2989. 2990. 3022. 3023. 3024. 3025. 3027. 3028. 3031. 3033. 3034. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3082. 3083. 3084. 3149. 3175. 3211. 3274. 3275. 3285. 3306. 3404. 3405. 3423. 3425. 3426. 3466. 3468. 3505. 3506. 3507. 3508. 3541. 3608. 3611. 3612. 3613. 3642. 3762. 3764. 3766. 3770. 3775. 3778. 3781. 3782. 3786. 3787. 3791. 3796. 3811. 3834. 3842. 3843. 3865. 3870. 3875. 3974. 3980. 3983. 3984. 3985. 3990. 3991. 3996. 4002. 4007. 4044. 4050. 4055. 4057. 4062. 4067. 4077. 4086. 4089. 4095. 4113. 4141. 4146. 4165. 4194. 4207. 4244. 4245. 4273. 4274. 4310. und 4326. — ausgeloos't worden.

Die

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 1. bis 4. am 1sten Juli k. J. an unsere, auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind, und den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 4 Wochen entgegensehen.

Endlich wird der Inhaber der schon früher ausgeloos'ten 4%tigen Schuldverschreibung Litt. B. Nro. 5. über 50 Thlr, deren Verzinsung bereits am 31sten Dezember v. J. aufgehört hat, hierdurch nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverschreibung gegen Empfangnahme des Nennwerths baldigst bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 23sten December 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 93.

Des Königs Majestät haben dem in den Ruhestand versetzten Domainen-Rentmeister- und Forstkassen-Rendanten Hauptmann a. D. Löther zu Worbis den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Rathmann Ferdinand in der Au in Gebesee ist zum Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters daselbst erwählt und von der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 94. Uebernahme einer Agentur.

Dem landräthlichen Secretair Gregorovius in Erfurt ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für Rechnung des zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten conzessionirten Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Bödeker, Heinrich August Heineken Nachfolger in Bremen, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 24ten Februar 1854. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 11ten März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 95.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3939. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone;

Nr. 3940. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg;

Nr. 3941. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg;

Nr. 3942. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 6ten Februar 1854;

Nr. 3943. die Bekanntmachung über die unterm 30sten Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins; vom 12ten Februar 1854; und

Nr. 3944. das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen; vom 13ten Februar 1854.

Erfurt, den 7ten März 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 96. Porto für die Beförderung

Nach §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-

von Gegenständen unter Band.

Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zoll-Loth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modificirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird.

Berlin, den 26sten Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 97.
Aushändigung von Definitiv-Quittungen.
2968. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten rc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Spezial-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 28sten Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 98.
Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Bei dem unterzeichneten Königl. Consistorio sind folgende Candidaten der Theologie:

im 4ten Quartale 1852

1) Carl Wilhelm Haße, gebürtig aus Weißenfels,
2) Maximilian Carl Wilhelm Heuduck, geb. aus Zeitz,
3) Titus Daniel Kluge, geb. aus Neutz,
4) Heinrich Carl Julius Kühleathal, geb. aus Lennep,
5) Christoph Bernhard Stein, geb. aus Merseburg,
6) August Hermann Voigt, geb. aus Halle,

im 1sten Quartale 1853

1) Carl Ludwig Keil, geb. aus Weißenfels,
2) Carl Wilhelm Theodor Kieist, geb. aus Calbe a/S.
3) Heinrich Gustav Lindner, geb. aus Freiburg im Königreich Sachsen,
4) Adolph Wilhelm Sachse, geb. aus Felchta,
5) Carl Friedrich Wilhelm Scheffer, geb. aus Eisleben,

6) August

6) August Wilhelm Schröter, geb. aus Roitzsch,
7) Carl August Simon, geb. aus Burg,
8) Carl Gustav Voigt, geb. aus Roscan,

im 3ten Quartale 1853

1) Carl Friedrich Julius Adams, geb. aus Coburg,
2) Carl Gustav Angermann, geb. aus Torgau,
3) Johannes Gottfried Dennhardt, geb. aus Magdeburg,
4) Carl Maximilian Haendler, geb. aus Eikendorf,
5) Julius Kirmner, geb. aus Treplin,
6) August Gustav Rost, geb. aus Mersburg,
7) Friedrich Wilhelm Sebald Schwarz, geb. aus Cöln,
8) Emil Carl Ferdinand Stehlich, geb. aus Hettstedt,

im 4ten Quartale 1853

1) Carl Friedrich Hermann Boettner, geb. aus Lützensömmern,
2) Albert Maximilian Robert Burghardt, geb. aus Völkstedt,
3) Ciriacus Hugo Christoph Dransfeld, geb. aus Burgstall,
4) Hans Christian Emil Engeln, geb. aus Weißensee,
5) Emil Adolph Fischer, geb. aus Dannigkow,
6) Heinrich Julius Gelpke, geb. aus Delitzsch,

und

7) Gustav Victor Wilhelm Koch, geb. aus Mülverstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 23sten Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 99. Schiedsmanns-Wahl.

Der Bürgermeister Thielow zu Schleusingen ist zum Schiedsmann für die Stadt Schleusingen wieder gewählt und vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

In Verhinderungs-Fällen wird derselbe durch den Rittergutsbesitzer Heym zu Keulrod vertreten.

Naumburg, den 27sten Februar 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 100. Schiedsmanns-Wahl.

Der Schnittwaarenhändler und Färbermeister Friedrich Steinert zu Ranis ist zum Schiedsmann für die Stadt Ranis gewählt und vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Naumburg, den 27sten Februar 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 101.
Schiedsmanns-Wahl.

Für den dritten Stadtbezirk zu Nordhausen ist auf den Zeitraum vom 1sten Juli v. J. bis dahin 1856 der dortige Kaufmann und Branntweinfabrikant Ferdinand Theodor Feist als Schiedsmann und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des zweiten Bezirks daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 1sten März 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 102.
Die Verlegung der Gerichts-Commission I. Bezirks zu Roßla nach Kelbra betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Gerichts-Commission I. Bezirks zu Roßla mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers zum 1sten April curr. nach Kelbra verlegt wird.

Zum Bezirke derselben werden von da ab folgende Ortschaften gehören: Kelbra, Altendorf, Berga, Sittendorf, Thürungen, Tilleda und Rosperwenda, dagegen wird Roßla der daselbst verbleibenden, bisher die Gerichts-Commission II. Bezirks bildenden, Gerichts-Commission einverleibt.

Naumburg, den 28sten Februar 1854. Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 103.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Veltheim, Dioces gleiches Namens, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 104.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor Neumann hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der Kreis-Secretair Schumann zu Ranis ist mit Wahrnehmung der Funktionen des Polizei-Anwalts im Bezirke der Gerichts-Commission zu Ranis commissarisch betraut worden.

In Mühlhausen sind zu unbesoldeten Stadt-Räthen der Kaufmann Wilhelm Schmidt und der Bäckermeister Ernst Otto Tobias Meyer wieder und an Stelle des verstorbenen Stadt-Raths Klauer der Kaufmann Ernst Röttig neu erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Post-Rath Lenz ist von Magdeburg als commiss. Ober-Post-Director nach Erfurt versetzt.

Der Landbriefträger Bintz in Langensalza ist pensionirt.

Der Post-Expediteur Nennemann in Weißensee ist gestorben.

Der Landbriefträger Wolfram in Ebeleben ist ausgeschieden.

Der pensionirte Gensd'arm Steinweg ist als Briefträger in Erfurt bestätigt.

Der

Der Referendarius Gad ist vom Königlichen Kammergericht an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt, dem Kreisgericht zu Heiligenstadt als Hülfsrichter überwiesen und demnächst zum Gerichts-Assessor ernannt.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten Januar d. J. haben des Königs Majestät den Pfarrer Buchholz zu Walsleben zum Superintendenten der Diöces Osterburg, den Oberpfarrer Schmidt zu Belgern zum Superintendenten der Diöces Belgern, und den Oberpfarrer Weinrich zu Lützen zum Superintendenten der Diöces Lützen allergnädigst zu ernennen geruhet.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Thamsbrück, in der Diöces Langensalza, ist dem Pfarrer Eduard Justinian Ludwig Hirt zu Issersheilingen, in der Diöces Sundhausen, verliehen worden. Die Pfarrstelle zu Issersheilingen mit Marolterode ist Privatpatronats, wird aber vermöge Reverses für dies Mal vom Königlichen Konsistorium zu Magdeburg besetzt.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wollmirstedt, in der gleichnamigen Diöces, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Gustav Voigt verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconat-Stelle an U. L. F. in Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Hermann Voigt berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Tennstädt, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Carl Hugo Geißler berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reuden, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Albert Friedrich Niemeyer berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mitteledlau, in der Diöces Gönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Oberlehrer Friedrich August Mathis verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nienhagen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Otto Georg Ernst Winkler verliehen worden.

Der ausgeschiedene Lehrer Christian Georg Gottlieb Hinze zu Nordhausen ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen daselbst von Neuem angestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Christian Ferdinand Heyder ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Bruchstedt, Kreises Langensalza, angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 105. Uebernahme einer Agentur.

Dem Färber und Schnittwaarenhändler Adam Friedrich Steinert in Ranis ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für Rechnung des zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirten Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Bödeker jun. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden. Erfurt, den 4ten März 1854. Königliche Regierung.

Nro. 106. Patent-Ertheilung.

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11ten Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 107. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 108. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinen-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 20sten Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 109. Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur Kux zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20sten Februar 1854 ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für dem Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 18ten März 1854.

Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 110.

Instruktion
zur Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai 1851, betreffend
die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt.

1. Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2. Zu §. 3. des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedensgarnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3. Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen **unmittelbar** bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

 4. Zu

4. Zu §. 5. des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil, rc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Controll-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5. Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6. Zu §. 7. des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungs-Personal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Viktualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7. Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8. Zu §. 9. des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9. Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benuzzung von Grundstücken, Gebäuden rc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28sten Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militair-Beamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude rc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10. Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, wer-

den

den von den Kreislandräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten, und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten rc., sowie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch **ohne** die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11. Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethscontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.	
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.	Ver-

Vergütigungs-Anerkenntniß

für den

Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . , ... Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . . Mann auf . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . Thlr. Sgr. Pf.
   und
   für Lieferung von Marsch-Fourage,
   nämlich:
   . . . . . Hafer . . Thlr. Sgr. Pf.
   . . . . . Heu . . . " " "
   . . . . . Stroh . . " " " } Thlr. Sgr. Pf.
2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.
   von . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen Thlr. Sgr. Pf.
   " " " " Hafer " " "
   . . . . Ctr. Heu " " "
   . . . . Schock Stroh " " "

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen Thlr. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . . . Thlr. . . . . Sgr. . . . . Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1sten N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Vor=

Vorstehende Instruktion bringe ich hierdurch auf höhere Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 16ten März 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Kühne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 111. Zulässigkeit der Eichung von Gemäßen von $\frac{1}{8}$ Scheffel oder 2 Metzen. 1706 A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20sten Mai v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß nach Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten fortan auch Gemäße von $\frac{1}{8}$ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben nur einen Durchmesser von 9 Zoll haben.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße werden auf 6 Sgr., wenn dieselben aber schon früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt.

Erfurt, den 5ten März 1854.

Nro. 112. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Ranis. 1837. A 2.

Nach Vorschrift des §. 85. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 20sten Februar d. J. die Einführung dieses Gesetzes in der Stadt Ranis beendigt worden ist.

Erfurt, den 6ten März 1854.

Nro. 113. Ausführung des Art. 18. des unter'm 4. April v. J. zwischen den bisher zu dem Zollverein resp. Steuerverein gehö-

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27sten Januar d. Js. im 6ten Stücke unseres Amtsblattes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

im Herzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistråte der Städte Oldenburg und Jever,

im Fürstenthume Birkenfeld die Großherzoglichen Aemter

die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A. B. D., so wie die Gewerbescheine nach dem Muster C. und

im

rigen Staaten abgeschlossenen Vertrags. 855. B. 1.

im Fürstenthume Schaumburg-Lippe die Aemter und Magisträte die Zeugnisse A. B. und D., dagegen
die Polizei-Kommission
die Gewerbescheine nach dem Muster C. ausstellen werden.

Erfurt, den 9ten März 1854.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 114.

Des Königs Majestät haben den Bürgermeister von Oldershausen hier mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten v. M. zum Oberbürgermeister der hiesigen Stadt zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Förster Elsner zu Stützerbach, in der Oberförsterei Schmiedefeld, aus Veranlassung der zurückgelegten funfzigjährigen Dienstzeit, die Insignien des allgemeinen Ehrenzeichens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Schullehrer Kratz in Hochheim für den bei Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens bewiesenen Muth und seine Entschlossenheit die Erinnerungsmedaille bewilligt.

Die neu creirte Ober-Steuercontroleur-Stelle zu Erfurt ist vom 1sten Februar d. J. ab dem bisher in Wittenberge stationirten Obercontroleur Jacob verliehen worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Allstädt in Treffurt ist anderweit der bisherige Stadtverordnete, Ziegelbrenner Georg Rink daselbst, zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und von der Königlichen Regierung auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der Erstere berufen war, bestätigt worden.

Der seither bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Wißmann ist, an Stelle des zum Königlichen Revisions-Collegio für Landes-Cultur-Sachen zu Berlin versetzten Regierungs-Assessor Reinhard, als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Langensalza stationirt worden.

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarrstelle zu Neuhaldensleben ist der bisherige zweite Prediger daselbst, Johann Friedrich Hesse, berufen und bestätigt worden.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Letzlingen, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer Adolph Ludwig Heinrich Brandes verliehen worden.

Der Candidat des höheren Schulamts, Herrmann Karl August Meinshausen, ist als Collaborator am Gymnasio zu Mühlhausen definitiv angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wiesen mit Mahlenzien, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Alwin Ernst Ludwig Ferdinand Laue verliehen worden.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Karl Edler ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Wilhelmsdorf, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 115. Uebernahme einer Agentur.

Dem Materialwaarenhändler Friedrich August Siegmund in Suhl ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für den zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats concessionirten Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker jun. zu Bremen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 116. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Auberlé hier hat die Agentur für die Union-Assecuranz-Societät für Versicherungen von Leben und Leibrenten in London niedergelegt.

Erfurt, den 9ten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 117. Uebernahme einer Agentur.

Dem Agenten August Widder zu Erfurt ist die nachgesuchte Erlaubniß zum Vermitteln und Abschließen von Auswanderungs-Verträgen für Rechnung der zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten conzessionirten Firma Lorenz Meyer in Hamburg für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 4ten März 1854.

Königliche Regierung.

Dem

Nro. 118.
Uebernahme einer Agentur.

Dem landräthlichen Secretair Helbig in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für Rechnung des zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten concessionirten Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Bödecker jun. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 5ten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 119.
Patent-Ertheilung.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 4ten März 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 25sten März 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter **Nro. 120.**

Nr. 3945. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Doveren nach der Eisenbahn-Station Baal;

Nr. 3946. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze;

Nr. 3947. das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft; vom 13ten Februar 1854;

Nr. 3948. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge;

Nr. 3949. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk;

Nr. 3950. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11ten Juni 1837. über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung; vom 20sten Februar 1854;

Nr. 3951. das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend; vom 20sten Februar 1854;

Nr. 3952. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 1sten März 1854; und

Nr. 3953. das Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen; vom 6ten März 1854.

Erfurt, den 21sten März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 121.
Fristen bei Exekutionen während der Saat- und Erndtezeit.
806. B. 1.

Durch §. 6. der Verordnung vom 30sten Juli 1853 (Gesetz-Samml. Seite 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den östlichen Provinzen (mit Ausschließung Neuvorpommerns) ist bestimmt worden, daß während der Saat- und Erndte-Zeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, einzuleiten, fortzusetzen und auszuführen sind, und daß desfalls im Frühjahr und Herbste jedesmal vierzehn Tage für die Saat und vier Wochen für die Erndte freigelassen werden sollen. Die in Gemäßheit des §. 39 dieser Kabinets-Ordre erlassene Ministerial-Instruktion hat die nähere Bestimmung dieser Fristen den Regierungen übertragen und werden dieselben daher im Regierungsbezirk Erfurt

für die Frühjahrssaat auf die Zeit vom 15ten bis letzten April,
für die Erndte auf die Zeit vom 23sten Juli bis 23sten August,
für die Herbstsaat auf die Zeit vom 15ten bis letzten September einschließlich,

hiermit festgesetzt.

Sämmtliche mit der Erhebung der genannten Steuern, Gefälle rc. beauftragte Verwaltungsbehörden unseres Regierungsbezirkes, haben sich hienach zu richten, dabei jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß nur solche Personen berücksichtigt werden sollen, welche sich wirklich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

Erfurt, den 10ten März 1854.

Nro. 122
Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern.
1974 A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß höheren Orts den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Carl Pokrantz und Comp. in Bremen und den Kaufleuten und Schiffsrhedern Johann Christian Rübcke und Christian Mathias Wöllmer, Firma: C. Rübcke und Wöllmer in Hamburg, auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai v. J. die Erlaubniß ertheilt worden ist, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Erfurt, den 17ten März 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 123. Hebebefugniß der beiden Barrieren Eigenrieden und Catharinenberg.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hebebefugniß der beiden Barrieren Eigenrieden und Catharinenberg auf der Chaussee zwischen Mühlhausen und Wanfried vom 1sten April d. J. ab in der Art abgeändert worden ist, daß zu Eigenrieden für 1½ Meilen und zu Catharinenberg für 1 Meile Chausseegeld erhoben wird, während bisher an ersterer Hebestelle für 1 Meile und an der letzteren für 1½ Meilen erhoben wurde.

Magdeburg, den 15ten März 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 124. Schiedsmanns-Wahl.

Der Schulze Heinrich Hey zu Frauenwald ist zum Schiedsmann für den Stützerbach-Frauenwalder Bezirk, und der Schulze Ludwig Walther zu Heidersbach zum Schiedsmann für den Goldlauter-Heidersbacher Bezirk gewählt, und sind beide in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Bei vorkommenden Verhinderungsfällen werden sich der Schiedsmann Walther in Heidersbach und der Schiedsmann Menz zu Albrechts, der Schiedsmann Hey zu Frauenwald und der Schiedsmann des Schmiedefeld-Vesserer Bezirks gegenseitig vertreten.

Naumburg, den 13ten März 1854. Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 125. Anmeldung zur Münchner Industrie-Ausstellung.

Bekanntmachung
der Bezirks-Commission für die allgemeine Ausstellung rc. zu München.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß die Frist zur Anmeldung der, für die Münchner Industrie-Ausstellung bestimmten Gegenstände mit dem 31sten d. M. abläuft.

Die Bezirks-Commission für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in München.
Grano.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 126.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Barnstett mit Göritz, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Weißenschirmbach, in derselben Diöces, Friedrich Gotthold Ludwig Tod, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Weißenschirmbach wird für dies Mal, vermöge Reverses, von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beiernaumburg mit Sotterhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Oberfarnstedt, Diöces Querfurt, Carl Friedrich Hindorf verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Oberfarnstedt wird für dies Mal, vermöge Reverses, von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Schierstedt, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gottfried Andreas Christian Münchhoff berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 127. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann August Bonfils in Wandersleben ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten März 1854. **Königliche Regierung.**

Nro. 128. Patent-Aufhebung.

Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilzenheimb-Weidenau unter dem 9ten Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine

ist erloschen.

Nro. 129. Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20sten April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Nro. 130. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Köln ist unter dem 14ten März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 1sten April 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 131. Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18ten d. Mts. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20sten März 1854.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 132. Einziehung der Königl. Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12ten September und 2ten Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853. Nr. 221. und vom Jahre 1854. Nr. 1.) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts,
oder
in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich

 jedoch

jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2ten März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 133. Warnung vor Betheiligung einer verbotenen Lotterie. 2168. A. 1.

Von angeblichen Vorständen der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz ist eine „große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie" errichtet und soll der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Rachmann und Comp. in Mainz übertragen worden sein.

Da diese Lotterie zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien gehört, so warnen wir das Publikum unter Androhung der gesetzlichen Strafen vor der Betheiligung an derselben.

Erfurt, den 21sten März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 134. Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1sten April 1854.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April 1854 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April d. Js. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15 bis 17 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April d. Js. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Kapital-Ablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 24sten März 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 135. Schiedsmanns-Wahl.

Der Lehrer Michael Theodor Wagner zu Heinrichs ist zum Schiedsmann für den Heinrichs-Suhler-Neundorfer Bezirk gewählt und als solcher vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Naumburg, den 22sten März 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 136.

Die unter dem Patronate der Erben der Stiftsdame Eveline von Walbenburg stehende Pfarrstelle zu Steuden mit Dornstedt, in der Diöces Schraplau, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Das unter dem Patronate des Probstes des ehemaligen Klosters St. Laurentii vor Schöningen im Braunschweigschen stehende Pfarramt zu Hötensleben, in der Diöces Eilsleben, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 137.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii zu Neumark vor Halle, in der Stadt-Diöces Halle, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Berlin, Heinrich Friedrich Carl Hoffmann, verliehen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 138. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Clodwig Weingärtner in Erfurt hat die Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen niedergelegt.

Erfurt, den 19ten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 139. Patent-Ertheilung.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte, in Oberschlesien, ist unter dem 14ten März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Konstruction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 140. Patent-Ertheilung.

Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn, bei Unna, ist unter dem 22sten März 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels, soweit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 141. Patent-Ertheilung.

Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk, bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien, ist unter dem 22sten März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 8ten April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 142.

Nro. 3954. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg, im Kreise Erkelenz, über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshaven;

Nro. 3955. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Miedzkowo durch den Kreis Schrimm;

Nro. 3956. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm, im Betrage von 120,000 Thalern; vom 20sten Februar 1854;

Nro. 3957. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz, ebenfalls bis zur Kreisgrenze, in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze, in der Richtung auf Deutsch-Crone, durch den Kreis Czarnikau;

Nro. 3958. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Kapitals, sowie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten; vom 10ten März 1854;

Nro. 3959. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14ten Februar 1854 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden; vom 13ten März 1854; und

Nro. 3960. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion" fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Erfurt, den 4ten April 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 143. Verbot einer Zeitschrift.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1sten d. M., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift

„Autographische Correspondenz"

bestätigt und nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3ten April 1854.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 144. Auszahlung der Kapital-

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5ten September v. J. können die durch dieselbe zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der frei-

willigen

willigen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Beträge der am 5ten September 1853 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1sten April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8,

der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. Nr. 8,

und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 8,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen dieser drei Anleihen hier bei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15ten März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Nro. 145.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine:

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
à 1000 Rthlr.		à 400 Rthlr.		à 100 Rthlr.		à 100 Rthlr.		à 50 Rthlr.	
		4,618	C.	14,402	F.	136,656	F.	43,897	G.
266	A.	5,431	„	14,403	„	146,695	„	49,544	„
4,937	„	8,634	„	14,404	„	149,008	„	à 25 Rthlr.	
4,938	„	8,635	„	14,405	„	153,729	„	4,406	H.
5,342	„	à 300 Rthlr.		14,406	„	154,716	„	4,407	„
13,136	„			14,407	„	155,123	„	4,410	„
13,137	„	13,086	D.	14,408	„	155,124	„	4,411	„
13,138	„	à 200 Rthlr.		14,409	„	168,523	„	4,424	„
13,139	„	1,087		14,410	„	169,955	„	4,425	„
13,140	„	1,088	E.	14,411	„	182,379	„	6,003	„
13,141	„	1,089	„	14,412	„	183,994	„	13,068	„
13,142	„	1,090	„	14,413	„	188,558	„	13,069	„
13,143	„	1,091	„	14,414	„	188,559	„	13,272	„
13,144	„	1,714	„	14,415	„	193,028	„	18,305	„
13,145	„	3,301	„	14,416	„	193,029	„	22,647	„
13,146	„	3,427	„	14,417	„	193,030	„	31,205	„
13,147	„	3,428	„	14,418	„	193,031	„	32,844	„
22,115	„	3,429	„	14,419	„	193,032	„	34,266	„
29,267	„	3,430	„	14,420	„	193,033	„	35,152	„
29,360	„	3,431	„	19,324	„	193,034	„	35,153	„
		3,432	„	25,413	„	193,035	„	35,154	„
à 500 Rthlr.		6,617	„	28,987	„	193,036	„	35,838	„
1,042	B.	8,165	„	28,988	„	193,037	„	39,902	„
1,542	„	11,558	„	28,995	„	194,103	„	40,039	„
1,543	„	15,033	„	29,004	„	195,430	„	40,040	„
1,544	„		„	29,005	„			40,041	„
1,545	„	à 100 Rthlr.		29,009	„	à 50 Rthlr.		40,042	„
1,546	„	6,400		29,018	„	3,111	G.	40,043	„
1,605	„	14,388	F.	29,019	„	3,112	„	40,044	„
1,606	„	14,389	„	31,498	„	3,113	„	40,045	„
3,436	„	14,390	„	38,626	„	3,114	„	41,957	„
3,437	„	14,391	„	41,434	„	3,124	„	48,440	„
3,438	„	14,392	„	82,514	„	10,317	„	48,629	„
11,720	„	14,393	„	95,776	„	24,171	„	48,630	„
20,461	„	14,394	„	96,506	„	33,715	„	48,631	„
22,645	„	14,395	„	96,510	„	34,052	„	48,632	„
		14,396	„	99,290	„	34,053	„	48,633	„
à 400 Rthlr.		14,397	„	112,560	„	34,055	„	50,668	„
404	C.	14,398	„	130,879	„	34,347	„	53,641	„
405	„	14,399	„	132,909	„	34,348	„	54,306	„
616	„	14,400	„	133,752	„	36,823	„	54,307	„
1,217	„	14,401	„	133,759	„	42,630	„	54,308	„

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen:

No.	Lit.	No.	Lit.
à 1000 Rthlr.		à 500 Rthlr.	
493	A.	2,413	B.
792	„	2,419	„
873	„		
1,667	„	à 400 Rthlr.	
1,767	„	170	C.
1,774	„	199	„
1,956	„	293	„
1,958	„	346	„
3,403	„	491	„
4,124	„	à 200 Rthlr.	
		116	E.
à 500 Rthlr.		218	„
444	B.	803	„
1,422	„	1,065	„
1,473	„	à 50 Rthlr.	
2,388	„	2,982	G.

III. Neumärkische Schuldverschreibungen:

No.	Lit.	No.	Lit.
à 200 Rthlr.		à 50 Rthlr.	
128	E.	10	G.
129	„		

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

No.	Ser.	Betrag
8,942	Ser. I.	à 100 Rthlr.
8,943	„ „	à 100 Rthlr.
9,982	„ „	à 100 Rthlr.
7,205	Ser. II.	à 50 Rthlr.
10,736	„ „	à 50 Rthlr.

Berlin, den 27sten Januar 1854.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Ver-

Bekanntmachung der Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß höheren Orts den Kaufleuten Baring Brothers und Comp. zu London, und den Rhedern und Schiffsmäklern Philipps Shaw et Lowther daselbst die Erlaubniß ertheilt ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben.

Erfurt, den 31sten März 1854.

Nro. 146. Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern. 2441. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem abgelaufenen Jahre 1853 sind bei 61 Schiedsmännern des Erfurter und 301 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen 23,749 Streitsachen anhängig gewesen, unter welchen sich 2266 Injurien-Sachen befunden haben. Von dieser, gegen das Jahr 1852 um 2400 Sachen gestiegenen, Gesammtzahl sind 16,323 durch Vergleich, 2191 durch Zurücktreten der Parteien und 4907 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden und 328 am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben.

Nro. 147. Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1853.

Durch eine größere Zahl von verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner rühmlich ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch anerkannt wird:

A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:

1) der Fabrikant Sommer zu Erfurt,
2) der Oekonom Gießler zu Tröchtelborn,
3) der Seifensiedermeister Jünemann zu Tennstädt,
4) der Rendant Wegner zu Sömmerda,
5) der Ortsrichter Lompe zu Wundersleben.

B. im Regierungs-Bezirk Merseburg:

1) der Schneidermeister und Stadtverordnete Fauser zu Düben,
2) der pensionirte Gerichts-Aktuar Clauß zu Zörbig,
3) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann Gottlöber zu Cölleda,
4) der Kaufmann Beyer zu Cannawurf,
5) der Ortsrichter Thurm zu Ahlsdorf,
6) der Gastwirth Wähmer zu Eisleben,
7) der Riemermeister Grützner daselbst,
8) der Kaufmann Hempel daselbst,
9) der Bürgermeister von Bose zu Lützen,
10) der Rendant Berger zu Schkeuditz,

11) der

11) der Ortsrichter Rettig zu Teudit,
12) der Kommissionair Pfeifer zu Naumburg,
13) der Bürgermeister Ronicke zu Querfurt,
14) der pensionirte Bürgermeister und Hauptmann Meyer zu Löbejün,
15) der Amtsrichter a. D. Steinacker zu Sangerhausen,
16) der Schenkwirth Bloßfeld zu Roßla,
17) der Polizei-Sekretair Starke zu Herzberg,
18) der Oekonomie-Amtmann Becht zu Annaburg,
19) der vormalige Gerichts-Aktuar Jost zu Weißenfels,
20) der Kommissionair Richter zu Teuchern,
21) der Kämmerer Heyer zu Osterfeld,
22) der Apotheker Zuckschwerdt zu Schmiedeberg,
23) der Kaufmann und Gastwirth Beck zu Kaina,
24) der Ortsrichter Schmidt zu Coswеda und
25) der Kaufmann Hebestreit zu Hohenmölsen.

Von den genannten Schiedsmännern haben insbesondere
der Seifensieder Jünemann 313 (darunter 228 verglichen),
der Gerichts-Aktuar Clauß 316 (darunter 140 verglichen),
der Bürgermeister Gottlöber 315 (darunter 218 verglichen),
der Amtmann Becht 324 (darunter 289 verglichen),
der Kommissionair Richter 355 (darunter 269 verglichen),
der Kämmerer Heyer 371 (darunter 238 verglichen) und
der Kaufmann Hebestreit, welcher an Thätigkeit alle seine Amtsgenossen übertroffen hat, 556 (darunter 338 verglichen),
und von den übrigen ein jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir nicht unterlassen, unsere Befriedigung darüber zu erkennen zu geben, daß sich das Institut der Schiedsmänner in unserem Departement fortdauernd bewährt, und daß sowohl die Thätigkeit der Schiedsmänner, als das Vertrauen des Publikums zu denselben von Jahr zu Jahr steigt. Wegen der bei der Geschäftsführung der Schiedsmänner hin und wieder wahrgenommenen Mängel, so wie wegen der Nothwendigkeit der genauen Angabe der Zahl der anhängig gewesenen Injurien-Sachen verweisen wir auf die vorjährige Bekanntmachung vom 8ten April 1853 (Erfurter Amtsblatt von 1853, Seite 104).

Naumburg, den 17ten März 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Der

Der Seifensiedermeister Ernst Wilhelm Jünemann in Tennstedt ist zum Schiedsmann für die Stadt Tennstedt wieder gewählt und als solcher vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Nro. 148. Schiedsmanns-Wahl.

Naumburg, den 31sten März 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Die von dem Magistrate zu Mühlhausen als Patron des dasigen Gymnasiums getroffene Wahl des ordentlichen Gymnasiallehrers Dr. Ludwig Wilhelm Hasper in Wittenberg als Conrector und des ordentlichen Gymnasiallehrers Dr. Friedrich Wilhelm Albert Schlüsicke in Luckau als Subrector des Gymnasiums zu Mühlhausen ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 16ten d. M. genehmigt worden.

Nro. 149. Bestätigte Wahlen.

Magdeburg, den 27sten März 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 150.

Die zweite Kanzlistenstelle im hiesigen Büreau des General-Inspektors des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins ist dem bisherigen Fürstlich Reußischen Steueraufseher Friedrich Wilhelm Dinsch aus Greiz von den Thüring'schen hohen Vereins-Regierungen verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altmersleben, in der Diöces Clötze, ist dem bisherigen Pfarrer in Neuendorf, Diöces Stendal, August Heinrich Becker, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle ist des Königs Majestät.

Zu der vacanten Organistenstelle an der Kirche Divi Blasii zu Mühlhausen ist der bisherige Lehrer und Organist Junne zu Schleusingen berufen und bestätigt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Albert Jacobi zu Flinsberg ist in gleicher Eigenschaft zu Lutter, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

Der bisherige katholische Schullehrer Heinrich Dunkelberg zu Dieterode ist in gleicher Eigenschaft zu Catharinenberg, im Kreise Mühlhausen, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 151. Uebernahme einer Agentur.

Den Kaufleuten Predari und Comp. in Erfurt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die zum Betrieb des Geschäfts der Beför-

derung

derung von Auswanderern innerhalb der Preuß. Staaten conzessionirten Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann und dessen Commanditen, die Kaufleute Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann, in Firma Knorr und Holtermann in Hamburg, ertheilt worden.

Erfurt, den 24sten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 152. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhalter Christian Gottfried Baer in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für die Firma Lüdering und Comp. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 24sten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 153. Uebernahme einer Agentur.

Dem Commissionair Herrmann Ripperger in Schleusingen ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für Rechnung des conzessionirten Schiffsmäklers Friedrich Wilhelm Bödecker jun. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 24sten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 154. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Bernhard Geißler in Nordhausen ist die Erlaubniß zum Betrieb einer Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix zu Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 155. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker Warnekros in Gefell ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Verträgen für das concessionirte Auswanderungs-Geschäft Friedrich Wilhelm Bödecker junior in Bremen, für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten März 1854.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 15ten April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 156.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 3961. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze, in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben;

Nro. 3962. das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben, im Betrage von 32,500 Thlr.; vom 30sten Januar 1854;

Nro. 3963. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uscz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze, in der Richtung auf Rogasen und Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen;

Nro. 3964. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena;

Nro. 3965. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg; vom 13ten März 1854;

Nro. 3966. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeß-Verfahren und die Exekution in Civilsachen, vom 20sten März 1854.

Erfurt, den 8ten April 1854.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 157. Blutegel-Tax-Preis. 2772. A. 1.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September c. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 12ten April 1854.

Bekanntmachung.

Nro. 158. Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen.

Zu den, vom 1sten Januar 1854 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen, Tarif-Bestimmungen ist ein amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß jenes Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Steuerstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Erfurt, den 9ten April 1854.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspektor. Wendt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 159.

Die vom 1sten April c. ab, durch den Uebertritt des Oberförster von Ziegler und Klipphausen in den Dienst der Königlichen Hausfideicommiß-Verwaltung, erledigte Oberförsterstelle zu Schmiedefeld, ist vom gedachten Tage ab dem zum Oberförster ernannten Regierungs- und Forst-Referendarius von Hanstein übertragen worden.

Der Kreisrichter Heizer in Stolberg ist an das Kreisgericht zu Inowraclaw und der Gerichts-Assessor Meyer, bisher in Kosten, an das Kreisgericht zu Naumburg versetzt.

Die Referendarien Forberg und Lanz sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Die Referendarien v. Froreich und Jacobi sind an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Auscultator Dr. Heimann ist an das Appellationsgericht in Breslau versetzt; dahingegen sind

die Referendarien: Joel, bisher bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, Jäkel, bisher bei dem Appellationsgericht zu Ratibor, und Stamm, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Halberstadt, sowie der Auscultator Pochhammer, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergegangen.

Die

Die Auscultatoren: Gause, Dr. Herold, Holtze, Wölfel und Wohlleben, sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten: Deutschbein, Korschewitz und Lindner sind zu Auscultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Rechtsanwalt Eggert in Eisleben ist zum Justizrath und der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Leue zum Rechnungsrath Allerhöchst ernannt.

Dem Appellations-Gerichts-Bureau-Assistenten Dietrich ist der Titel „Canzlei-Secretair" verliehen.

Der Rechtsanwalt Albrecht in Schleusingen ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Secretair Pechmann in Torgau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Erfurt, und der Kreisgerichts-Secretair Rasch in Eisleben an das Kreisgericht zu Torgau versetzt.

Der bisherige interimistische Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor Otto zu Querfurt ist definitiv zum Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Cassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Bote Müller, bisher bei dem Kreisgerichte zu Merseburg, ist an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt.

Die bisherigen Hülfsboten Müller bei dem Kreisgerichte in Halle und Kaufmann bei dem Kreisgerichte zu Merseburg sind definitiv als Boten und Executoren daselbst angestellt.

Der Bote Schultze bei dem Kreisgerichte in Halle ist vom 1sten Juli c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der beim Kreisgerichte zu Mühlhausen beschäftigte Appellationsgerichts-Auscultator Becherer, der beim Kreisgerichte zu Worbis beschäftigte Appellationsgerichts-Auscultator Gerling und der beim Kreisgerichte zu Nordhausen beschäftigte Appellationsgerichts-Auscultator Stamm sind zu Referendarien ernannt, und der letzte demnächst auf seinen Antrag zum Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Der Büreauassistent Willige beim Kreisgericht zu Worbis ist in gleicher Eigenschaft zur Kreisgerichts-Commission zu Treffurt und von dieser der Büreauassistent Pfümer zur Kreisgerichts-Commission I. zu Groß-Oschersleben versetzt, der bei letzterer beschäftigt gewesene Büreauassistent Deicke aber zum Salarienkassen-Controlleur beim Kreisgerichte zu Nordhausen ernannt.

Der Kreisrichter Hufenhäuser zu Damgarten ist vom 1sten Juli d. J. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Servatii zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Heiligenfelde, Diöces

Salz-

Salzwedel, Carl Heinrich Eduard Brinkmann, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Heiligenfelde ist bereits disponirt.

Der provisorische Lehrer Carl Theodor Günzel ist als Schullehrer an den evangelischen Schulanstalten zu Mühlhausen angestellt worden.

Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Ludwig Matz, bisher in Gerterwitz, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Reitzengeschwenda mit Neidenberga, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 160. Uebernahme einer Agentur.

Dem C. Johanning hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zum Betrieb einer Agentur der Union-Assecuranz-Societät für Versicherungen von Leben und Leibrenten in London ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten März 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 161. Patent-Verlängerung.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Hermann Delius zu Berlin unterm 11ten Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von Papier pelo zum Zeichnen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11ten Juni d. J. ab auf 3 Jahre verlängert worden.

Nro. 162. Patent-Ertheilung.

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1sten April 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 163. Patent-Ertheilung.

Den Maschinenbauern Gebrüder J. F. und C. F. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6ten April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Kopir-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 22sten April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 164.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 3967. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze, in der Richtung auf Calau;

Nro. 3968. das Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups; vom 13ten März 1854;

Nro. 3969. das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten; vom 13ten März 1854;

Nro. 3970. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft; vom 13ten März 1854; und

Nro. 3971. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 3ten April 1854.

Erfurt, den 16ten April 1854.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 165. Sammlung zur Begründung eines Veteranen-Wittwenhauses in der Stadt Zinna. 1243. O. P.

Bei der Feier des 40sten Jahrestages der Schlacht von Dennewitz am 6ten September v. J. ist von mehreren Seiten der Wunsch rege geworden, in der Stadt Zinna, unsern Dennewitz, ein

„Veteranen-Wittwenhaus"

gegründet zu sehen und die dadurch entstehenden Kosten durch sogenannte Groschen-Sammlungen aufbringen zu lassen.

Das Haus soll die Bestimmung erhalten, bedürftigen Wittwen und bejahrten ledigen Töchtern würdiger Vaterlandsvertheidiger, zunächst derer die in den

den Jahren 1813 bis 15 und unter diesen vorzugsweise solcher, welche in den Schlachten bei Dennewitz und Großbeeren Mitkämpfer waren, ein von drückenden Nahrungssorgen freies Alter zu gewähren, und für die Wittwen von Kriegern aller Grade aus allen Provinzen des Preußischen Staates geöffnet sein.

Dieses Unternehmen, von welchem Allerhöchsten Orts mit Wohlgefallen Kenntniß genommen worden ist, hat namentlich in der Provinz Brandenburg eine so rege Theilnahme und Unterstützung gefunden, daß es seiner Ausführung entgegensieht und jetzt schon mit der Entwerfung der Statuten Seitens des Curatoriums vorgegangen werden kann.

Indem ich dies hierdurch auf ausdrückliches Verlangen der Unternehmer zur allgemeinen Kenntniß bringe und das patriotische und menschenfreundliche Unternehmen den Bewohnern der hiesigen Provinz im Vertrauen auf deren bewährten Wohlthätigkeitssinn zur Unterstützung durch Betheiligung an der eröffneten Sammlung empfehle, ersuche ich zugleich die Herren Landräthe und Ortsvorstände, sich der Annahme der bei ihnen etwa eingehenden Geldbeiträge zu unterziehen und dieselben mit den Namens-Verzeichnissen der Geber an die Kreiskasse in Jüterbogk abzuliefern.

Magdeburg, den 11ten April 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 166. Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken. 2986. A. 2.

Während des letztverwichenen Jahres 1853 sind in dem Regierungsbezirke Erfurt die nachbezeichneten Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken von den dabei bezeichneten Personen gewidmet worden:

1) der Kirche zu Gottstedt, die Jagdpachtgelder des letztverwichenen Jahres mit 14 Thlr. zur Anschaffung eines neuen Gedeckes über Altar, Kanzel und Taufstein, von den Jagdberechtigten der Gemeinde;

2) derselben zu dem gleichen Zwecke ein Zuschuß von 5 Thlr. aus der dasigen Gemeindekasse;

3) der Kirche zu Urbich zwei Altarkerzen im Werthe von 7½ Thlr. von einem ungenannten dasigen Einwohner;

4) der Kirche zu Werningsleben ein massiver Taufstein im Werthe von 30 Thlr. von der Gemeinde daselbst,

5) derselben ein blauer Kanzelvorhang mit weißer Stickerei von einem Ungenannten;

6) der St. Michaeliskirche zu Erfurt ein Paar große schöne Altarkerzen am Todtenfeste von einem Ungenannten;

7)

7) der Kirche zu Elxleben ein schöner Taufstein mit dazu gehöriger Taufschüssel im Werthe von 50 Thlr. von der Gutsbesitzerin Boutin, bei Gelegenheit der Confirmation ihres ältesten Sohnes;

8) der Kirche zu Gottstedt 2 Altarkerzen von Rosette Möller, jetzt verehelichte Seyfarth, bei Gelegenheit ihres Hochzeittages;

9) der Kirche zu Bindersleben eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von grünem Tuche im Werthe von 50 Thlr. von dem Oekonomen Michael Heinrich Möller dortselbst;

10) der St. Jacobi-Kirche zu Nordhausen ein Legat von 400 Thlr. von dem dortselbst verstorbenen Pastor emerit. Bohne, laut Testament vom 23sten September 1850;

11) der kirchlichen Armenkasse zu Niederdorla 200 Thlr. von der Wittwe Eva Dorothee Kleinschmidt mit der Bestimmung, die Verwaltung resp. Anlegung dieses Kapitals zwar dem dasigen Kirchenrathe anheimzugeben, jedoch mit der besondern Verpflichtung, eine Hälfte des Zinsbetrages stets zur Beschaffung von Bibeln und andern Erbauungsbüchern, die andere aber je nach den Umständen zu wohlthätigen Zwecken für Arme zu Niederdorla zu verwenden;

12) zur Errichtung einer Näh- und Strickschule daselbst 26 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. von den dortigen Einwohnern, Gutsbesitzer Böttcher und Oekonomen Johann Martin Müller, Christ. Müller, Zacharias Müller, Heinrich Böhm und Anderen;

13) der Kirche zu Benneckenstein ein großer Altarleuchter von Messing von den Confirmanden des Jahres 1851;

14) derselben der andere dazu gehörige von den Confirmanden des Jahres 1852;

15) derselben 10 Thlr. zur Ausstattung des Orgelgehäuses von der dortigen Liedertafel;

16) derselben ein großes Altarcrucifix von Eisen von der Frau Pastor Möhle,

17) derselben ein krystallener Leuchter von der dortigen Commune;

18) derselben eine Altarbibel zur Einweihung der Kirche von einem Ungenannten;

19) derselben die Kosten zur Beschaffung einer neuen Festaltardecke zum Andenken an die Einweihung der Kirche von dem Medicinalrathe Dr. Barges in Magdeburg;

20) derselben ein Legat von 30 Thlr., dessen Zinsen alljährlich zu einem Geschenk von einem gut ausgestatteten Gesangbuch für das fleißigste und frömmste Kind der Confirmanden verwendet werden sollen, von Herrn Regierungs-Präsidenten du Vignau zu Erfurt;

21) derselben ein carmoisinrother Kanzelbehang mit den Worten „aus der Predigt kommt der Glaube" von den Confirmanden des Jahres 1853;

22) der Kirche zu Eigenrieden ein neuer schwarztuchener Behang für Altar, Kanzel und Lesepult, im Werthe von 28½ Thlr. von der dasigen Gemeinde vermittelst freiwilliger Beiträge;

23) der Marienkirche zu Mühlhausen ein Vermächtniß für Hausarme genannter Gemeinde, im Betrage von 125 Thlr., von dessen Zinsen (zu 5 pro Cent) fünf Arme zur Kirchweih, nach Auswahl des Kirchenrathes, durch den Archidiakonus beschenkt werden sollen, während letzterer den Rest 1 Thlr. 6 gGr. für seine Mühewaltung bezieht, von den verstorbenen Eheleuten Administrator Adolph Gottfried Reinhardt und Frau, Marie Johanne geborne Ringleb (laut Testament vom 20sten April 1819);

24) der Kirche zu Ammern ein Friedrichsd'or als Beitrag zum künftigen Neubau einer Orgel von Frau Anna Elisabeth John daselbst, bei Gelegenheit ihres ersten Kirchganges nach einer schweren Krankheit;

25) der Kirche zu Windeberg zur Verschönerung, eine Kette zum Kronenleuchter von dem dasigen Schulzen und Kirchenvorsteher Georg Wilhelm Weidenbach,

26) derselben 12 Stück messingene Wandleuchter zum Gebrauch in der Christmette von dem Kirchenvorsteher Lorenz Mülverstedt;

27) der Kirche St. Georgii zu Mühlhausen 10 Thlr. von einem ungenannten Bürger;

28) der Kirche zu St. Martini zu Mühlhausen, ein Gedeck von rothem Tuche mit Seidenstickerei, auf Altar, Taufstein, Kanzel und Pult, im Werthe von 30 Thlr., von einem Ungenannten;

29) der Kirche zu Dörna zwei starke weiße Wachskerzen auf den Altar im Werthe von 3 Thlr. 15 Sgr. von dem aus Dörna gebürtigen in Berlin wohnenden Händler Johann Christoph Koch;

30) derselben zwei schwere messingene Altarleuchter im Werthe von 16 Thlr. und außerdem 2 starke weiße Wachskerzen für 3 Thlr. von dem dasigen Ackermann und Gemeinde-Einnehmer Johann Christoph Schwenke;

31) der Kirche zu St. Stephani zu Langensalza eine rothe Tuchdecke am Pfeiler hinter der Kanzel;

32) derselben 237 Thlr. 16 Sgr. zum Ausweißen von einem Ungenannten;

33) derselben außer der allgemeinen Sammlung in der städtischen Gemeinde 20 Thlr. zu einer Altarbekleidung und 5 Thlr. als Beisteuer zu ähnlichem Zwecke;

34) der Kirche zu St. Bonifacii zu Langensalza ein Paar künstliche Rosenstöcke in porcellanenen Blumenäschen;

35)

35) derselben ein neues Altartuch gezeichnet M. et S. H. 1852 nebst 2 Vorhaltetüchern und einer Pultdecke von blauem Tuche mit silbernen Franzen besetzt;

36) der Kirche zu Alterstädt eine rothe und eine weiße Taufsteinbekleidung von 2 Wöchnerinnen;

37) derselben aus dem Erlös einer gesammelten Collecte (93 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.):

a) ein messingener Kronleuchter,
b) ein gußeisernes Crucifix,
c) 18 Stück Wandleuchter,
d) eine rothe Altar- und Kanzelbekleidung,
e) eine dergleichen schwarze,
f) eine dergleichen von blauem Orleans,
g) zwei Kanzelvorhänge,
h) ein Bahrtuch,

38) der Kirche zu Grumbach eine schwarze Taufsteinbekleidung und neue Collectenbecken,

39) der Kirche zu Henningsleben eine blausammtene Altar- und Kanzelbekleidung am Neujahrstage 1853 vom Kirchenpatron Herrn von Teutleben,

40) der Kirche in Klein-Vargula

a) eine neue Orgel	705 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
b) für Erweiterung des Chors . .	35 =	— =	— =
c) vollständige Anlegung des Gottesackers mit Umfriedigung	354 =	17 =	4 =
d) für Gottesacker-Entschädigung und 1¼ Acker Land für den Schullehrer	120 =	— =	— =
	= 1214 =	17 =	4 =

von der Frau Patronin Commerzienräthin Lutterodt;

41) derselben sämmtliche Kosten für geleistete Fuhren und Beköstigung von 5 Orgelbauern während 5 Monaten, von der Gemeinde;

42) derselben 25 Thlr. zu einer Altarbekleidung von der verstorbenen Frau Rübbert nach Empfang des heiligen Abendmahls;

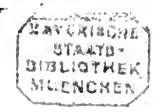
43) derselben eine Kanzelbekleidung von Herrn Hechts Ehefrau;

44) derselben eine Taufsteinbekleidung von dem Junggesellen Rübbert;

45) derselben ein neuer Klingelbeutel von einer armen Wittwe;

46) der Kirche zu Merxleben eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von rother türkischer Leinwand mit weißen Franzen;

47)



47) der Kirche zu Mägeistädt
a) ein Paar neusilberne Leuchter auf den Altar;
b) ein Paar weiße Vorhänge an der offenen Rückseite des Altars;
c) ein Paar rothe Vorhänge an den Eingang zur Kanzel;
d) eine zinnerne Weinkanne und ein silberner Löffel zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl;
e) ein neues Gesangbuch;
f) ein zinnerner Kelch, vergoldet zum Gebrauch bei Krankencommunionen;

48) der St. Martini-Kirche zu Schönstedt eine schwarze Kanzelbekleidung von den Röhn'schen Eheleuten;

49) derselben eine dergleichen auf Altar und Taufstein durch Sammlung von freiwilligen Beiträgen;

50) der Kirche zu Thamsbrück 20 Thlr., wofür ein Altar-Gemälde (Kreuzigung Christi) angeschafft ist, von Frau Rübbert aus Kleinvargula;

51) derselben ein neuer Taufstein von einem Ungenannten;

52) derselben ein messingener Kronleuchter von den Patronen;

53) derselben eine rothe Altarbekleidung durch freiwillige Beiträge;

54) der Kirche zu Weberstedt eine zinnerne Abendmahlskanne von Jungfrau Johanne Marie Kruspe;

55) derselben eine Altarbibel und 3 schwarztuchene mit Franzen besetzte Kissen zum Niederknieen beim heiligen Abendmahl vom Rittergutspächter Hartung;

56) derselben ein silberner Krankenkelch mit starker Vergoldung nebst einem Hostienteller von Frau C. M. Brack, aus Dankbarkeit für Genesung von schwerer Krankheit;

57) der Kirche zu Zimmern:
a) ein eisernes Crucifix mit vergoldeter Christusfigur;
b) ein Hostienteller und Schachtel von geschliffenem Glas;
c) ein dergleichen von Neusilber;
d) eine neue Taufsteinbekleidung von schwarzem Tuche;
e) eine blaue Decke auf das Altarpult;
f) weiße Vorhänge hinter der Kanzel und am Kanzelhimmel von Mousselin von den dortigen Frauen beim Erndtefeste;

58) der Kirche zu Gesell ein Taufgestell nebst Bekleidung und einem neusilbernen Taufbecken im Werthe von 20 Thlr., von dem dasigen Fabrikanten Herrn Marquardt;

59) der Kirche zu Glettenberg ein Kronleuchter und ein um das Altarcrucifix gelegter künstlicher Kranz, von einem Ungenannten;

60) der

60) der Kirche zu Branderode ein Kronleuchter, eine Bekleidung des Taufsteines und 3 Tücher auf das Kanzelpult, von einem Unbekannten;

61) der Kirche zu Freienbessingen eine Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit schwarzen Franzen besetzt und der Aufschrift: „Opfere Gott Dank und bezahle dem Höchsten deine Gelübde" nebst Behängen über die Altarschranken von demselben Stoffe, von dem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths Friedr. Jakob Friedrich;

62) der Kirche zu Groß-Uhrleben ein roth- und grüngewürfeltes Pulttuch von Frau Marie Dorothea Dünnebeil;

63) der Kirche zu Groß-Welsbach eine Altar- Kanzel- und Taufsteinbekleidung, sowie eine Pultdecke von feinem violetten Thibet, besetzt mit weißen Franzen von dem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths, Gastwirths Joh. Nikolaus Günzerodt und seiner Ehefrau Marthe Christiane geb. Schäfer;

64) derselben 2 Blumenvasen mit künstlichen Blumenbouquets zu den beiden Seiten des Kanzelgesimses, von dem Nachbar Georg Michael Engelhardt und dessen Ehefrau Martha Elisabeth geb. Zacharias;

65) der Kirche zu Haussömmern:
  a) Vorhänge von blauem Thibet zu den Altardurchgängen;
  b) eine Bekleidung von weißem baumwollenen Zeuge für das Lesepult nebst Decke;
  c) eine Pultdecke von schwarzem Thibet mit silbernen Kreuze;
  d) eine dergl. Pultdecke von blauem Thibet, von ungenannten Wohlthätern;

66) der Kirche zu Kirchheilingen 2 Kanzel-Vorhänge von weißem carirten Moll von einem Ungenannten;

67) derselben ein Taufstein-Gedeck von rothem Kattun von einer Ungenannten;

68) a) der Kirche zu Marolderode ein Morgen Artland;
  b) der Pfarre daselbst ein Morgen Artland von den Patronen Herrn von Hopfgarten auf Schlotheim und Herrn Major von Hopfgarten zu Rudolstadt bei Gelegenheit der Feldseparation;

69) der Kirche zu Mittelsömmern eine Taufstein-Bekleidung von feinem himmelblauen Orleans mit weißen Franzen und eine Lesepultdecke von demselben Stoffe von mehreren Ungenannten;

70) der Kirche zu Sundhausen eine Altardecke von weißem Jaconnet, besetzt mit weißen Borden mit Behängen über die Altarschranken von demselben Stoffe von Frau Freisaß Marie Elisabeth Blankenburg geb. Ludewig;

71) der Kirche zu Tottleben eine vollständige Altar- Kanzel- und Tauf-

stein-

stein-Bekleidung von feinem schwarzen Tuche und eine Lesepultdecke von schwarzem Sammet von der Frau Pastor Ratz geb. Ortlepp daselbst;

72) 10 Thlr. dem in Sickerode vom Herrn Baron Ludwig von Minnigerode auf Wollerhausen gestifteten Schullegatenfonds, von genannten Herrn von Minnigerode und Fräulein Auguste von Minnigerode dortselbst;

73) der Kirche in Wallrode eine Altarbibel in gepreßtem Leder mit Goldschnitt von dem dasigen Kantor Wedemann;

74) derselben 2 Thlr. von Frau Christiane Kunze;

75) der Kirche zu Wehnde zu der von ihr beschafften neuen Altar- und Kanzelbekleidung 2 weiße Battisttücher mit Spitzen auf die Seitenarme des Altars von Frau von Wintzingerode geborne von Heynau dortselbst;

76) derselben eine weiße gehäkelte Altardecke von Fräulein Doris von Wintzingerode dortselbst;

77) der Kirche zu Wintzingerode eine neusilberne Abendmahlskanne im Werthe von 13 Thlr., von einigen Gliedern der Patronatsfamilie von Wintzingerode;

78) derselben eine neue blausammtne Altar- und Kanzelbekleidung, vom Herrn Kantor Knauf daselbst;

79) a) der Stadt Worbis 150 Thlr. zur Unterhaltung einer evangelischen Privatschule, außer den freiwilligen Beiträgen, und (bis jetzt)
b) 155 Thlr. 7½ Sgr. zur Gründung eines Fonds zur Beschaffung von Glocken;

80) der evangel. Kirche daselbst eine neusilberne Abendmahls-Kanne im Werthe von 13⅔ Thlr. von einem Ungenannten;

81) derselben ein neusilberner inwendig vergoldeter Kelch zu Krankencommunionen im Werthe von 6 Thlr. von einem Ungenannten;

82) derselben 4 Wachskerzen auf den Altar, 2 lackirte Collecten-Becken, 1 Tafel zur Bezeichnung der Kirchenlieder und eine Leiter, von mehreren Ungenannten;

83) der Kirche zu Zwinge eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von blauem Wollenstoff im Werthe von 10 Thlr. von dem dasigen Oekonom Friedrich Kühnemund bei Gelegenheit der Confirmation seines Sohnes;

84) der Armen-Verwaltung in Suhl 100 Thlr. mit der Bestimmung die Zinsen alljährlich am grünen Donnerstage an 12 Hausarme zu vertheilen, von der Wittwe des Post-Verwalters Heller, Frau Dorothea Marie, geborne Bachmann in Herrenbreitungen (laut des von ihr am 12ten November 1853 errichteten und am 30sten desselben Monats publicirten Testaments);

85) der Schule zu Bornhagen im Jahre 1852 5 Thlr. 20 Sgr. zum Ankauf neuer Gesangbücher von dem Herrn Hauptmann und Kammerherrn, Freiherrn

herrn Adelbert von Hanstein zu Bornhagen z. Z. in Düsseldorf bei Gelegenheit eines jährlich abzuhaltenden Jahresgedächtnisses für seine verstorbene Mutter;

86) derselben 5 Thlr. bei der gleichen Gelegenheit im Jahre 1853 von demselben;

Im Bezirke des bischöff. geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt:

87) der Kirche des Hülfensbergs bei Faulungen 30 Thlr., vom Ackermann Heinrich Kaufhold und Ehefrau Dorothea Elisabeth geb. Schade zu Faulungen zu einer Messe;

88) der Kirche zu Faulungen 40 Thlr., von denselben Schenkgebern zu einem Anniversarium;

89) der Kirche zu Lengenfeld 30 Thlr. von denselben Schenkgebern zu einer Memorienmesse;

90) der Kirche zu Martinfelde 20 Thlr., von der Wittwe M. E. Heinemann daselbst zu einer Memorienmesse;

91) der Kirche zu Kreutzeber 60 Thlr., von Johannes Thrien dortselbst zu einem Amte;

92) a) der Kirche zu Küllstedt 300 Thlr., von Jungfrau Margarethe Elisabeth Hülsenhaus dortselbst zur Ausstattung des Hochaltars;

b) derselben 100 Thlr., (von derselben) zur Anschaffung zweier neuen Fahnen;

c) derselben 40 Thlr. (von derselben) zu einem Hochamte;

d) derselben 40 Thlr. (von derselben) zu einem Hochamte;

e) derselben 40 Thlr. (von derselben) zu einem Hochamte;

f) derselben 40 Thlr. (von derselben) zu einem Hochamte;

g) derselben 40 Thlr. (von derselben) zu einem Hochamte;

h) derselben 40 Thlr. (von derselben) zu einem Hochamte;

i) derselben 40 Thlr. (von derselben) zu einem Anniversarium;

k) der Pfarrei zu Küllstedt 30 Thlr., von derselben zur immerwährenden Commemoration in der Bruderschaftsandacht vom allerh. Altarssacrament;

l) der Stationskapelle daselbst 100 Thlr. von derselben zu einer Stationsandacht und Hochamt;

m) derselben 30 Thlr. (von derselben) zu einer Betstunde;

93) der Kirche zu Arenshausen 40 Thlr., von M. Elisabeth Fusch daselbst zu einem Engelamt;

94) der Kirche zu Rengelrode 50 Thlr., von Georg Müller daselbst zu einem Seelenamt mit Umgang;

95) a) der Kirche ad St. aegidium zu Heiligenstadt 50 Thlr. von Jungfrau Elise Füterer daselbst zu einem Anniversarium;
b) derselben 50 Thlr. (von derselben) zu einem Hochamt;
c) derselben 100 Thlr. (von derselben) zu einem Hochamt, Predigt und Te deum;
d) dem bischöf. geistlichen Commissariat zu Heiligenstadt 600 Thlr., (von derselben) zum Bau einer katholischen Kirche;
e) der Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern zu Heiligenstadt 200 Thlr., (von derselben) zu gleichem Zwecke;

96) der Kirche ad St. Gertrudem zu Dingelstedt 80 Thlr., von der Wittwe des verstorbenen Hofraths und Kreisphysikus Dr. Stracker, Josepha geborne Witzel daselbst zu zwei Aemtern;

97) der Kirche ad St. Gertrudem zu Dingelstedt 50 Thlr. von der Wittwe Paulus Strecker, Rosalie geborne Opfermann dortselbst zu einem Hochamt;

98) der Kirche zu Pfaffschwende 40 Thlr. von dem Junggesellen Heinrich Döring dortselbst zu zwei Memorienmessen;

99) der Kirche zu Geisleden 40 Thlr. von dem dasigen Ackermann Johannes Mocksen zu einer Roratemesse;

100) derselben 30 Thlr. von demselben zum Ankauf von Schulbüchern für arme katholische Schulkinder;

101) der Kirche zu Geismar 40 Thlr. von der Jungfrau Catharine Haase dort, zu einem Jahresamt für den Pfarrer Niclaus Haase und dessen Eltern;

102) der Schule zu Neustadt zwei Grundstücke, ½ Acker Wiese und 1 Acker Erbland von unbekannten Wohlthätern zur unentgeldlichen Unterrichtung armer katholischer Kinder aus der Umgegend Seitens des jedesmaligen Inhabers gedachter Schulstelle;

103) der Kirche zu Rheinholterode 40 Thlr. von dem dasigen Ackermann Philipp Leineweber zu einem Hochamte;

104) der Kirche zu Günterode 80 Thlr. von der Wittwe Joseph Schotte, Marie Anna, geborne Blase dort, zu zwei Anniversarien;

105) der Kirche zu Breitenworbis 40 Thlr. von dem dortigen Dr. med. Anton Kadel zu einem Anniversarium;

106) derselben 25 Thlr. von Peter Godehardt dort zu einer Memorienmesse;

107) der Kirche zu Simerode 40 Thlr. von Christian Brückner daselbst zu einem Anniversarium;

108) der Kirche zu Diedorf 30 Thlr. von der dasigen Ehefrau Conrad Montag, Anna Maria geborne Marx, zu einer Memorienmesse;

109)

109) a) der Kirche zu Effelder 50 Thlr. von dem Dekonomen Ernst Krebs zu Freienhagen zu einem Anniversarium mit Umgang;
b) derselben 40 Thlr. von demselben zu einem Anniversarium;

110) der Kirche zu Holungen 80 Thlr. von dem zu Halberstadt verstorbenen Pfarrer emerit. Friedrich Karl Joseph Notte, nach dem Klosternamen Raimund Notte, zu einem Engelamt und einem Anniversarium;

111) der Kirche zu Hundeshagen 40 Thlr. von demselben zu einem Anniversarium;

112) der Kirche zu Hüpstedt 40 Thlr. von der unverehelichten Theresia Hochhaus dort zu einem Hochamt;

113) der St. Ignatius-Kapelle zu Wingerode 40 Thlr. von dem Gastwirth und Deconomen Franz Wehling dort zu einem Anniversarium;

114) der Kirche zu Hüpstedt 40 Thlr. von der ehemaligen Klosterjungfrau ad St. crucem zu Erfurt, Magdalene Hochhaus z. Z. zu Hüpstedt, zu einem Anniversarium;

115) der Kirche zu Struth 40 Thlr. von dem Ackermann J. Anton Richardt dort zu einem Anniversarium;

116) a) der Kirche zu Uder 50 Thlr. von dem Deconomen Ernst Krebs zu Freienhagen zu einem Anniversarium mit Umgang,
b) derselben 40 Thlr. von demselben zu einem Anniversarium;

117) der Kirche zu Sickerode 50 Thlr. von dem Pfarrer Karl Stadler zu Rustenfelde zu einem Anniversarium mit Umgang;

118) a) der Kirche zu Freienhagen 50 Thlr. von dem dasigen Dekonom Ernst Krebs zu einem Anniversarium mit Umgange,
b) derselben 40 Thlr. von demselben zu gleichem Zwecke;

119) der Kirche zu Pfaffschwende 40 Thlr. von der Wittwe Barbara Martin geborne Würgehaus zu zwei Jahresmessen;

120) a) der Kirche zu Hüpstedt 40 Thlr. von der unverehelichten Theresia Hochhaus dortselbst zu einem Anniversarium,
b) derselben 100 Thlr. von derselben zur Erbauung eines Altars;

121) der Kirche des Hülfensberges 60 Thlr. von Johann Adam Jacobi zu Bebendorf;

122) dem Missionsverein zur Verbreitung des Christenthums 100 Thlr. von dem Klosterbruder Johann Georg Linz zu Küllstedt;

123) der evangelischen Kirche zu St. Walp. zu Großengottern ein baumwollenes Taufsteingedeck, 4 Thlr. im Werth, von einer ungenannten Geschenkgeberin;

124) derselben ein Altargedeck und ein Kanzelumhang von rothem Sammet, 20 Thlr. Werth, von einem ungenannten Ehepaar;

125) derselben ein rothsammetner Taufsteinbehang, 14 Thlr. an Werth, von 3 ungenannten Geschenkgeberinnen;

126) derselben zwei rothe thibetne Kanzelvorhänge, 4 Thlr. an Werth, von einem ungenannten Geschenkgeber;

127) derselben 6 weißmusselinene Altar-Kanzel-Vorhänge, 5 Thlr. an Werth, von einem ungenannten Ehepaar;

128) derselben ein Becken mit Untersatz, zum Einlegen des Beichtgeldes, 3 Thlr. im Werth, von einem ungenannten Geschenkgeber;

129) derselben 2 goldverzierte Blumen-Vasen mit Bouquets, 3 Thlr. im Werth, von einer ungenannten Ehefrau;

130) der Kirche St. Mart. zu Großgottern zwei gußeiserne Altarleuchter von dem nach Amerika ausgewanderten Fr. Jacob Schönmeyer;

131) der Kirche St. cruc. zu Heroldishausen 20 Thlr. von dem Patronate, den Herren Obervorstehern der Stifter Kaufungen und Witter, zum Umgießen einer Glocke;

132) derselben eine schwarzkattunene Taufstein-Bekleidung von Friedrich Schönmeyer;

133) derselben eine schwarztuchene Altarbekleidung von der Wittwe Joh. Christian Haserodt;

134) der Kirche zu Schnellmannshausen eine sammetne, mit silbernen Franzen besetzte Decke, als Unterlage unter das Crucifix von einem Ungenannten;

135) derselben zwei sammetne mit Silberfranzen besetzte Abendmahlstücher von einem Ungenannten;

136) der Kirche zu Oppershausen zwei große neusilberne Altarleuchter, 13 Thlr. an Werth, von Frau Notar Eisermann;

137) derselben eine neusilberne Hostiendose, 3 Thlr. im Werth, von dem Weber Zacharias Baumgart;

138) derselben ein gußeisernes Crucifix, 8 Thlr. an Werth, von der Patronin Frau Majorin von Seebach;

139) der Kirche zu Langula zwei Blumen-Bouquets, 4 Thlr. an Werth, von Frau M. A. Weiß;

140) der Kirche zu Oberdorla die Kosten für Restauration und Vergoldung des Taufsteins von dem Oeconomen M. H. Herbig;

141) der Kirche zu Seebach eine rothtuchene Altarbekleidung von einem Ungenannten;

142) derselben eine desgleichen von einem Ungenannten.

Erfurt, den 5ten April 1854.

Nachdem

Nro. 167. Chausseegeld-Erhebung. 1948. A. 3.

Nachdem die Kreisvertretung des Kreises Heiligenstadt die Straße von Uder bis zur Landesgrenze mit dem Kurfürstenthum Hessen in der Richtung auf Lenterode, Wüstheuterode, Vaterode, Dietzenrode und Wahlhausen auf Allendorf, auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut, auch die fernere Unterhaltung der Straße übernommen hat, so steht der gedachten Kreisvertretung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Chaussee ein Chausseegeld, und zwar in der Hälfte der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840, überhaupt für ein und drei Viertel Meilen Länge, für eigene Rechnung zu erheben. Diese Chausseegeld-Erhebung findet, mit Wegfall der bisher in Dietzenrode bestandenen Hebestelle, fernerhin und von jetzt ab

1) in dem Orte Wahlhausen mit einer Befugniß zur Erhebung für drei Viertel Meilen, und

2) in dem Dorfe Lenterode mit einer Hebebefugniß für eine Meile

nach folgenden Sätzen statt:

	in Wahlhausen für ¾ Meilen Sgr.	Pf.	Lenterode für 1 Meile Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:				
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . .	—	4	—	6
II. zur Fortschaffung von Lasten:				
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier	—	4	—	6
2) von unbeladenem:				
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	3	—	4
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	2	—	2
B. von unangespannten Thieren:				
I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	—	1	—	2
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	1	—	1
(Bei der Hebestelle in Wahlhausen wird bei mehr als ein der vorstehend zu II. gedachten Thiere für jedes Stück ¾ Pf. berechnet)				
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	1	—	1

(Weniger

(Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei. — Dagegen wird bei der Hebestelle in Wahlhausen bei mehr als fünf dieser Thiere für je fünf Stück ½ Pf. berechnet.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 8ten April 1854.

Nro. 108. Chausseegeld-Erhebung. 1918. A. 3.

Nachdem die Kreisvertretung des Kreises Heiligenstadt die Straße von Heiligenstadt bis zur Landesgrenze mit dem Kurfürstenthum Hessen in der Richtung auf Wanfried auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geld-Zuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut, auch die fernere Unterhaltung der Straße übernommen hat, so steht der gedachten Kreisvertretung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Chausseestrecke ein Chausseegeld, und zwar in der Hälfte der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840, überhaupt für drei Meilen Länge für eigene Rechnung zu erheben.

Davon kommt jedoch das Chausseegeld

1) in dem neu erbauten Forsthause im Heiligenstädter Stadtwalde für ein und eine halbe Meile

und

2) in der im Dorfe Großtöpfer zu errichtenden Barriere ebenfalls für ein und eine halbe Meile

bei einer jeden dieser Hebestellen nach folgenden Sätzen zur Erhebung:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 9 Pf.,

II. zur Fortschaffung von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . 9 Pf.,

2) von unbeladenem:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . 3 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last 3 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 Pf.,

(Bei

(Bei mehr als ein der vorstehend zu II. gedachten Thiere wird für jedes Stück 1½ Pfennig berechnet)

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.,
(Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei. Dagegen wird bei mehr, als fünf dieser Thiere, für je fünf Stück 1½ Pf. berechnet.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 8ten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 169.

Das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1sten Januar d. J. ab im Zoll-Vereine bei dem Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen ist nunmehr erschienen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dasselbe nicht nur bei den Amts-Stellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 13ten April 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 170. Vernichtung ausgelooster Schuld-Verschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 bringen wir folgendes Attest des hiesigen Königl. Kreisgerichts:

Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse:

I. à 3½ pro Cent

Nro.		über	Thlr.
Nro. 79		500	Thlr.
" 233	"	50	"
" 272	"	500	"
" 453	"	100	"
" 501	"	500	"
" 506	"	500	"
" 520	"	500	"
" 624	"	500	"
zusammen		über 3150	Thlr.

II.

II. Litt. B. à 4 pro Cent			
Nro. 5	über	50	Thlr.
= 79	=	500	=
= 170	=	500	=
= 261	=	500	=
= 527	=	500	=
= 699	=	500	=
= 818	=	500	=
= 1240	=	500	=
= 1628	=	500	=
= 1640	=	500	=
= 1678	=	50	=
= 1771	=	500	=
= 1969	=	500	=
= 2534	=	500	=
= 2732	=	500	=
= 3118	=	500	=
= 3139	=	500	=
= 3289	=	500	=
zusammen	über	8100	Thlr.

sind, und zwar Litt. B. No. 5. über 50 Thlr. nebst dem dazu gehörigen Zins-Coupon Ser. II. No. 4. am 23sten d. Mts. vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bescheinigt wird.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel.

Heiligenstadt, den 24sten März 1854.

(L. S.)

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Strecker.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 5ten April 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Beck.

Erledigte Stelle.

Nro. 171. Die Stelle eines Oberküsters an St. Stephani zu Aschersleben ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Patron derselben ist der Magistrat zu Aschersleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 29sten April 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 172.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3972. das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preussischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen; vom 20sten März 1854;

Nro. 3973. das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen; vom 3ten April 1854;

Nro. 3974. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie; vom 10ten April 1854;

Nro. 3975. das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt; vom 11ten April 1854.

Erfurt, den 26sten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 173. Annahme der Zinscoupons von den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den

Mit Bezug auf unsere, im 25sten Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblattes erlassene, Bekanntmachung vom 11ten Juni a. p., die Annahme der Zinscoupons von den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen betreffend, bringen wir hierdurch sowohl zur Kenntniß des Publikums, als auch zur Nachachtung der öffentlichen Kassen hiesigen Regierungsbezirks, daß Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 1sten d. M. nachträglich und bis auf Weiteres gestattet haben, daß auch die fälligen Coupons über die Zinsen von den Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen

öffentlichen Kassen. 472. C.

tionen der gedachten Eisenbahn innerhalb der Verjährungsfrist bei den öffentlichen Kassen in den Provinzen in Zahlung angenommen und realisirt werden können.

Erfurt, den 11ten April 1854.

Nro. 174. Polizei-Anwalt in dem Bezirke der Oberförsterei Schmiedefeld. 428. Pr.

Zur gerichtlichen Verfolgung der durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2ten Juni 1852 zur Competenz des Polizei-Anwaltes gestellten strafbaren Handlungen, so wie aller sonstigen Forst-Polizei-Uebertretungen im Bezirke der Oberförsterei Schmiedefeld vor dem Königl. Kreisgerichte zu Suhl, ist der Königl. Oberförster von Hanstein zu Schmiedefeld commissarisch beauftragt worden.

Erfurt, den 21sten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 175. Preis des Waarenverzeichnisses zu den beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen.

Der Preis des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu den beim Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen beträgt nicht, wie in der diesseitigen Bekanntmachung vom 13ten d. M. angegeben, 15 Sgr., sondern 20 Sgr., welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20sten April 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 176. Donativ-Gelder-Einnahme im Thüringer Kreise.

Nachdem der seitherige Donativgelder-Einnehmer im Thüringer Kreise, der Königliche Geheime Regierungsrath und Landrath a. D., Herr Rittergutsbesitzer Freiherr von Münchhausen auf Straußfurt am 10ten Januar d. J. gestorben ist, bin ich von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen mit der interimistischen Verwaltung der ritterschaftlichen Donativgelder-Einnahme im Thüringer Kreise beauftragt und insbesondere auch zur Erhebung resp. Einziehung der betreffenden Beiträge autorisirt worden.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Herren Besitzer sämmtlicher, in den zum Thüringer Kreise gehörigen Bezirken belegenen, Rittergüter und Beitragsgüter, die für den Termin Ostern cr. fälligen Donativgelder schleunigst franco an mich zahlen zu lassen.

Weißensee, den 18ten April 1854.

Der Königliche Landrath des Weißensee'r Kreises. v. Hagke.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Försters Brauer zu Kloster Veßra, Oberförsterei Schleusingen, erledigte Försterstelle ist dem Förster Albrecht zu Schönau vom 1sten April c. ab übertragen worden. Die vacant gewordene Försterstelle Schönau, Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, wird durch den Versorgungsberechtigten Jäger Kötz I. interimistisch verwaltet. Nro. 177.

In Sachsa ist der bisherige Rathmann Böttcher zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder erwählt und von der Königl. Regierung in Erfurt auf die gesetzliche Zeitdauer bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bertkow mit Goldbeck und Plaetz, in der Diöces Werben, ist der Predigtamts-Candidat Paul Ulrich Alexander Evenius berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schnarsleben, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bottmarsdorf, Diöces Wanzleben, Georg Gustav Ziegler verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Bottmarsdorf ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tröchtelborn, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrsubstituten zu Groß-Camsdorf, Carl Franz Breithaupt, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Groß-Camsdorf wird für diesmal vermöge Reverses von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Superintendent zu Elberfeld, Dr. Sander, berufen worden.

Die vacante Organisten-Stelle an der Dom-Kirche zu Stendal ist dem Oberküster Bräsecke an derselben Kirche mit übertragen und die von demselben bisher bekleidete Cantorstelle dem Lehrer Heyer verliehen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Kleingrabe, Gustav Gottfried Hohlstein, ist als Cantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde Bollstedt, Kreises Mühlhausen, angestellt worden.

Der Schullehrer Friedrich Theodor Schmidt, bisher in Ebertshausen, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Dillstedt, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der Schullehrer Friedrich Lindenlaub, bisher in Dillstedt, ist als zweiter Mädchenschullehrer und Organist bei der evangelischen Gemeinde in Schleusingen angestellt worden.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

Nro. 178. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Theodor Fuhrmeister in Schleusingen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank ertheilt worden.

Erfurt, den 5ten April 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 179. Uebernahme einer Agentur.

An Stelle des verstorbenen C. Polsdorf in Wolkramshausen ist der Cantor Rieländer zu Kleinfurra von der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 6ten April 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 180. Patent-Aufhebung.

Die dem Mechaniker G. E. Schwink zu Berlin unter dem 8ten Juli 1853, ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

sind erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 6ten May 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 181.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3976. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend; vom 20sten December 1853;

Nro. 3977. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse; vom 20sten December 1853;

Nro. 3978. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins; vom 26sten/31sten December 1853;

Nro. 3979. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg;

Nro. 3980. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg;

Nro. 3981. die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark vom 17ten Juli 1846; vom 3ten April 1854 und

Nro. 3982. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13ten Juni 1853, wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten; vom 6ten April 1854.

Erfurt, den 1sten Mai 1854.

Nro. 182. Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3983. den Staats-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Meklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend; vom 20sten December 1853;

Nro. 3984. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königl. Kommission;

Nro. 3985. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31sten October 1853, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; vom 9ten März 1854;

Nro. 3986. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen;

Nro. 3987. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 150,000 Thalern; vom 20sten März 1854;

Nro. 3988. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg" gebildeten Actien-Gesellschaft; vom 19ten April 1854;

Nro. 3989. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzogl. Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen; vom 22sten April 1854 und

Nro. 3990. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mühlheimer Actien-Gesellschaft für Gas-Erleuchtung" gebildet hat; vom 23sten April 1854.

Erfurt, den 8ten Mai 1854.

Ministerielle

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 183. Befugniß der Realschule zu Neisse zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20sten April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 184. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Worbis. 3056. A. 2.

Am 6ten d. Mts. ist in der Stadt Worbis die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. beendigt worden, was nach Vorschrift des §. 85. daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 18ten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 185. Wahlfähige Candidaten der Theologie.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im Laufe des 1sten Quartals d. J. folgende Candidaten der Theologie:

1) Heinrich Moritz Althannß, gebürtig aus Klein-Wangen,
2) Karl Friedrich Wilhelm Barthold, gebürtig aus Teuditz,
3) Johann Gustav Breffel, gebürtig aus Dahlenwarsleben,
4) Georg Eduard Gibs, gebürtig aus Gardelegen,
5) Ludwig Heinrich Hermann Hennicke, gebürtig aus Naumburg,
6) Franz Karl Gustav Maizier, gebürtig aus Erfurt,
7) Friedrich Eduard Müller, gebürtig aus Naumburg,
8) Alcuin Bernhard Schirlitz, gebürtig aus Wildenhain,
9) Carl Friedrich Heinrich Daniel Colley, gebürtig aus Salzwedel,
10) Carl Wilhelm Anastasius Eichholz, gebürtig aus Volkstedt,

11)

11) August Ludwig Fricke, gebürtig aus Mansfeld,
12) Carl Ludwig Itzerott, gebürtig aus Lagendorf,
13) Ferdinand Louis Mohr, gebürtig aus Branderode,
14) Friedrich August Christoph Moldenhauer, gebürtig aus Unter-Peisen,
15) Carl Heinrich Reinhold Todt, gebürtig aus Dünnow, und
16) Friedrich Wilhelm Julius Hübner, gebürtig aus Helmstedt im Braunschweigschen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 26sten April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stelle.

Nro. 186. Durch das Ableben des Predigers Thilo zu Osterwieck ist die unter dem Patronate des Magistrats daselbst stehende zweite Predigerstelle zu Osterwieck vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 187. Der zur Zeit bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigte seitherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Eduard Seyfert II. ist in Folge bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissarius befördert und setzt die ihm auf der Station Nordhausen bereits übertragenen Auseinandersetzungs-Geschäfte selbstständig fort.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Allerstedt, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Nausitz im Thal, in derselben Diöces, Johann Christian Rothmann, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Nausitz, welche vermöge Reverses diesmal von dem Königl. Consistorium besetzt wird, ist bereits disponirt.

Der Lehrer Ludwig Conrad Schmerbach, bisher in Langensalza, ist als Kantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde Ufhofen, Kreises Langensalza, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Ernst Gustav Göhring ist als zweiter Schullehrer der evangelischen Gemeinde Niedergebra, Kreises Nordhausen, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Carl Ferdinand Güth ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Eßbach, Kreises Ziegenrück, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 13ten May 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 188.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3991. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31sten December 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfahlen" führt; vom 3ten April 1854; und

Nro. 3992. die Bekanntmachung über die unterm 24sten April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft; vom 27sten April 1854.

Erfurt, den 11ten Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 189. Förderung der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen. 2171. A. 1.

Nachdem Sr. Majestät der König das Grundgesetz der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen unter dem 18ten Januar d. J. Allergnädigst zu bestätigen und Sr. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen als erlauchter Protector dieser Stiftung unterm 22sten Februar d. J. eine besondere empfehlende höchste Publikationsordre zu erlassen geruht haben, sind uns Seitens des Kuratoriums vorgenannter Stiftung das Grundgesetz nebst Publikationsordre und eine Circular-Mittheilung des Präsidenten des Kuratoriums im höchsten Auftrage mit dem Ersuchen zugefertigt worden, für deren möglichst weite Verbreitung vermittelnd wirken zu wollen. Bei der ernsten und hohen Bedeutung dieser Stiftung und nach der bereits 2jährigen segensreichen Wirkung des Vereins entsprechen wir ganz

ganz dieser Aufforderung und empfehlen die Förderung dieser Stiftung und ihren Zweck allen unseren Bezirkseingesessenen. Die Orts-Vorstände aber fordern wir auf, die gedachten Veröffentlichungen in ihren resp. Gemeinden nach Möglichkeit zu verbreiten und Gelegenheit zu bieten, daß deren Inhalt allgemein bekannt werde.

Die Bestellungen auf die Dienstschriften, worin jene Veröffentlichungen enthalten sind, können gegen Erlegung von 5 Sgr. von dem Kreiskommissariate der Stiftung, deren jeder Kreis unseres Regierungsbezirkes eins zählt, bezogen werden. Erfurt, den 29sten April 1854.

Nro. 190. Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern. 3154. A. 1.

Höheren Orts ist den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering und Comp. in Bremen, die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Erfurt, den 29sten April 1854.

Nro. 191. Empfehlung der Kiefernadel- und Dampfbade-Anstalt zu Schleusingen. 3333. A. 1.

Die neu errichtete Badeanstalt zu Schleusingen, welche als Kiefernadel- und Dampfbade-Anstalt eingerichtet und im vergangenen Winter wieder erweitert und verbessert worden ist, hat im verwichenen Sommer so äußerst glückliche Heilresultate geliefert, daß wir uns verpflichtet fühlen, dieselbe auf das Angelegentlichste zur Benutzung zu empfehlen.

Erfurt, den 1sten Mai 1854.

Nro. 192. Empfehlung des Schwefelbades zu Langensalza. 3334. A. 1.

Das Schwefelbad zu Langensalza wird auch in diesem Jahre, seiner kräftigen und heilsamen Wirkungen wegen, um so mehr empfohlen, als dessen thätiger Besitzer für eine freundliche Aufnahme und für eine durchaus entsprechende Pflege der Kranken auf's Beste zu sorgen sich bemüht.

Erfurt, den 1sten Mai 1854.

Bekanntmachung.

Nro. 193. Schiedsmanns-Wahl.

Im Kreise Nordhausen ist der Gutsbesitzer Kleemann zu Rüxleben als Schiedsmann für den sechsten Landbezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns des fünften Landbezirks im vorgedachten Kreise auf den Zeitraum vom 8ten März d. J. bis zum 1sten Juli 1856 gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 6ten Mai 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 194.

Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle zu Langenreichenbach, in der Diöces Torgau, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 195.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Kreis-Einnehmer, Steuerrath Krautheim hieselbst, bei seinem Uebertritte in den Ruhestand den rothen Adlerorden IVter Klasse zu verleihen.

Der Premier-Lieutenant a. D. Camps ist vom 1sten Mai cr. ab in Stelle des in gleicher Eigenschaft zum Königlichen Oberamte in Halle versetzten Canzlisten Erfmann, zum Canzlisten und Assistenten beim Königlichen Salz-Amte zu Schönebeck ernannt worden.

Die Rechtskandidaten Herting und Leineweber sind als Auskultatoren im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt angenommen und dem Kreisgericht zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Fischer zu Nordhausen ist verstorben.

Der Kreisrichter Kranold in Eilenburg ist zum Kreisgerichts-Rath Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Pleßner in Liebenwerda ist an das Kreisgericht zu Sangerhausen, der Kreisrichter Kühnas in Hohenmölsen an das Kreisgericht zu Liebenwerda und der Kreisrichter Reinecke in Großoschersleben an das Kreisgericht zu Naumburg versetzt

Der Gerichts-Assessor Herzog in Kemberg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda ernannt.

Der Kreisrichter Wentzel in Erfurt ist gestorben.

Der Referendarius Geißel ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Referendarien Rötger, bisher bei dem Appellations-Gericht in Halberstadt, und Schlott, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergegangen.

Die Auskultatoren Bielitz und Morgenroth sind zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Bäumler in Sangerhausen ist gestorben.

Der früher auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen gewesene Auskultator Dr. juris Brinckmann ist als solcher wieder und die Rechts-Candidaten von Arnim, Lippmann, von Kienitz, Mehls und Rötger sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Rechts-Anwald Richter in Liebenwerda und der Kreisgerichs-Sekretair Seidemann zu Langensalza sind gestorben.

Der Büreau-Assistent Buddensieg in Zörbig, ist als Sekretair bei dem Kreisgericht in Langensalza und der Appellations-Gerichts-Auskultator Zschiesing als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht in Querfurt angestellt.

Die

Die bisherigen Hülfsboten Glootz bei der Gerichts-Commission in Löbejün, Buchmann bei dem Kreisgericht zu Delitzsch und Schumann bei dem Kreisgericht zu Torgau sind definitiv als Boten und Exekutoren daselbst angestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Etzelsrode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer Franz Adolph Limprecht zu Rehungen bei Bleicherode verliehen worden.

Der bisherige zweite Schullehrer Michael Dellemann in der katholischen Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, ist als erster Lehrer daselbst angestellt.

Der Schullehrer Nicolaus Wiegand, bisher zu Oppershausen, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Ebertshausen, Kreises Schleusingen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 196. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhändler Conrad Glaser in Schleusingen ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für die Firma Lüdering und Comp. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 28sten April 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 197. Uebernahme einer Agentur.

Dem Lehrer Langbein zu Schwarza ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten April 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 198. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Wilhelm Hupfeld in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur zur Abschließung von Auswanderungsverträgen für die zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats concessionirten Kaufleute und Schiffsbefrachter Knorr und Holtermann in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten April 1854.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 20sten May 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 199.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3993. das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Titel I. Thl. II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts; vom 24sten April 1854;

Nro. 3994. das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen; vom 24sten April 1854 und

Nro. 3995. das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30sten Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz; vom 24sten April 1854.

Erfurt, den 16ten Mai 1854.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 200. Ausgeloosete vormals Sächsische Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern, Behufs deren Realisirung, im Michaelistermine 1854 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764 von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nro. 11. 298. 1233. 1859. 2051. 2074. 2205. 2224. 2447. 2672. 3521. 3930. 4332. 4749. 5254. 5257. 5271. 6080. 7244. 7282. 7417. 7518. 7742. 8021. 8278. 8660. 8811. 8928. 9256. 9623. 9661. 9953. 11069. 11539. 11710. 11802. 12410. 12434. 13610. 13718. 14686.

von

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 464. 806. 845. 1387. 1572. 1651. 2657. 2746. 2932. 3014. 3429. 3701. 4491. 4889. 4932. 5695. 6082. 6091. 6753. 6969. 7059.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nro. 119. 379. 551. 1060. 1235. 1299. 2232. 2367. 2772. 2956. 3546. 3954. 3999. 4809. 4950. 5180. 5257.

2) Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nro. 80. 134. 166. 193. 273.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 35.

von Litt. C. à 50 Thlr.:

Nro. 45.

Die Eigenthümer der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1854, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Zugleich bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Inhaber der bis jetzt noch nicht ausgeloos'ten Steuer-Credit-Kassen-Scheine, daß die Talons und Coupons zu diesen Scheinen für die Zeit von Michaelis 1854 bis dahin 1858 im Michaelistermine dieses Jahres bei gedachter Haupt-Kasse, gegen Rückgabe der im Jahre 1850 ausgefertigten Talons, in Empfang zu nehmen sind.

Merseburg, den 6ten Mai 1854.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Nro. 201. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine, wurden nachverzeichnete Nummern, Behufs deren Realisirung, im Michaelistermine 1854 gezogen:

von Litt. Aa. à 1000 Thaler:

Nro. 461. 541. 576. 708. 1259. 1285. 1403. 1481. 1565. 1736. 1929. 2169. 2204. 2423. 2594. 2619. 2620. 2668. 2752. 2845. 2848. 2868. 2992.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nro. 3. 31. 260. 430.

Außerdem

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

Nro. 12177. 12178. 12182. 12184. 12321. und 12324.

im Michaelistermine 1854 zur Zahlung ausgesetzt.

Die Inhaber der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1854, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 6ten Mai 1854.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 202.
Aeußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-Fest- und Feiertage.
3520. A. I.

Nachdem zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn- Fest- und Feiertage in der Provinz Sachsen eine Verständigung der Regierungen dieser Provinz über den Erlaß gleichmäßiger Anordnungen stattgefunden hat, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung unserer Verordnung vom 13ten Juni 1838 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage (Amtsblatt pro 1838 Seite 158) über denselben Gegenstand auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Folgendes:

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:
Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Bettag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet

und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeter Zeit:
an den ersten Weihnachts- Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen Buß- und Bettag, am Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch

und

während der ganzen Charwoche

sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 2. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden.

 Oeffent-

Oeffentliche Conzerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittagsgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 3. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

§. 4. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.

Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mitfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

§. 5 Herrschaften, Fabrikherrn und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 6. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

§. 7. Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am Ersten Festtage zu Weinachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeindeversammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthaft.

§. 8. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Es ist untersagt an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen. Die in den

Schau-

Schaufenstern der Uhrmacher angeschrobenen oder sonst befestigten sogenannten Normal-Uhren sind davon ausgenommen.

§. 9. Auszahlung des Lohnes an Tagarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 10. Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 11. An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind.

Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden.

In wie weit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat, und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letzteren an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortsobrigkeit, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste ausnahmsweise gestattet werden. Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schafschur können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden; es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe, und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

§. 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste ausgeübt werden.

§. 14. Auktionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maaßgebend.

§. 17. An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der anderen Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

§. 18. An denjenigen Tagen, an welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kommen die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, so weit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nro. 8. des neuen Strafgesetzbuches eintritt.

Erfurt, den 12ten Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 203.
Vernichtung ausgeloofter und bezahlter Rentenbriefe.
1668.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11ten Mai 1854.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

11	Stück zu	1000 Thlr.	=	11000 Thlr.,
3	" "	500 Thlr.	=	1500 Thlr.,
12	" "	100 Thlr.	=	1200 Thlr.,
10	" "	25 Thlr.	=	250 Thlr.,
14	" "	10 Thlr.	=	140 Thlr.,

überhaupt Vierzehn Tausend und Neunzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vor-

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Nathusius. August Steinle.

als Abgeordnete der Provinzialvertretung

Friedrich Adolph Damm

Justizrath und Notar.

a. u. s.

Brenning

Regierungs-Rath

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12ten Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 204.

Dem Thierarzt 1ster Classe Friedrich Ludwig Albert Simon zu Heldrungen, Kreis Eckartsberga, ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Kreisthierarzt-Stelle im Kreise Ziegenrück verliehen worden.

Der Schullehrer Georg Christoph Höch, bisher in Görmar, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Kleingrabe, Kreises Mühlhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 205. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28sten April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 206. Patent-Aufhebung.

Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26sten April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, soweit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Dem

Nro 207.
Patent-Ertheilung.

Dem Königl. Sächsischen Regierungs-Referendarius von Canig zu Leipzig ist unter dem 12ten Mai 1854 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 208.
Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12ten Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammsetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 209.
Patent-Verlängerung.

Das dem Wegebau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14ten Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14ten Mai 1857 verlängert worden.

Nro. 210.
Patent-Aufhebung.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13ten Juli 1853 ertheilte Patent auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 27sten May 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 211. Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3996. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl;

Nro. 3997. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Steszewo über Grätz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt, bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau;

Nro. 3998. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim;

Nro. 3999. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projectirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2) von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Groß-Räschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Casel, Drebkau nach der Spremberger Kreisgrenze bei Iserigk, 4) von Vetschau nach Calau und 5) von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze;

Nro. 4000. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau;

Nro. 4001. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75000 Thlr.; vom 3ten April 1854;

Nro. 4002. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 18ten August 1847; vom 21sten April 1854;

Nro. 4003. das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter; vom 24sten April 1854; und

Nro. 4004. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1854, betreffend die Modification des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder; vom 21sten November 1853.

Erfurt, den 19ten Mai 1854.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 212.
Verbot des Spielens in fremden Lotterieen.
3497. A. 1.

Da in neuerer Zeit wiederum vielfach die öffentlichen Blätter mehr oder weniger verhüllte Aufforderungen zur Betheiligung an fremden Lotterien, — namentlich von Frankfurt a/M. aus — gebracht haben, sehen wir uns veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß die früher unter Androhung einer namhaften Geldstrafe erlassenen Verbote des Spielens in fremden Lotterien von Seiten Preußischer Unterthanen in keiner Weise aufgehoben sind, und namentlich die Verordnung vom 5ten Juli 1847 noch in voller Wirksamkeit besteht. —

Indem wir deshalb Jeden vor der Betheiligung an allen Arten fremder Lotterien von neuem warnen, bemerken wir ganz besonders, daß auch der Ankauf von Promessen zu einzelnen Obligationen fremdherrlicher Staats- oder Eisenbahn-Lotterie-Anleihen alsdann unter das mit Strafe bedrohte Verbot des Spielens in fremden Lotterien fällt, sobald der Käufer einer solchen Gewinn-Promesse irgendwie Gefahr läuft, den als Einsatz zu betrachtenden Ankaufspreis zu verlieren. In diese Kategorie gehört namentlich der durch das Banquierhaus Julius Stiebel jun. et Comp. in Frankfurt a/M. vermittelte in mehreren inländischen Zeitungen wiederholt verkündigte Verkauf von Original-Loosen zu der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände durch Gesetz vom 21sten Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehns-Lotterie, bei welcher gegen Einsendung des Betrags von 1 Thlr. die Zusicherung einer Anwartschaft auf den einem speciell bezeichneten Original-Loose in einer der bevorstehenden Lotterien etwa zufallenden möglichen Gewinn gegeben wird.

Besonders werden die verantwortlichen Herausgeber von Tagesblättern darauf hingewiesen, daß sie durch Aufnahme von Anzeigen, durch welche dergleichen Aufforderungen zum Ankauf fremder Lotterie-Loose, oder Promessen zu einzelnen Ziehungen fremder Lotterie-Anleihen ausgeboten werden, sich der Anreizung resp. Theilnahme einer strafbaren Handlung schuldig machen, und sich unter Umständen einer gerichtlichen Verfolgung auf Grund der §§. 12. und 13. der Verordnung vom 30sten Juni 1849 aussetzen.

Erfurt, den 12ten Mai 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 213. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über zum 1sten April d. J. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablösungs-Kapitalien den zuständigen Königl. Kreis-Kassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 11ten Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 214. Ausgeloosete Sächsische Rentenbriefe.

In dem am 11ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis 1sten October 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 273. 355. 713. 800. 1116. 1536. 1851. 1852. 2393. 2447. 2499. 2563. 2616. 2711. 2771. 2895. 2989. und 3112.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 8. 199. 379. 518. 546. und 648.

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 183. 233. 364. 396. 403. 547. 832. 1081. 1711. 2218. 2289. 2362. 2658. 2659. 2709. 2730. 2922. 2962. 3008. 3345. 3361. und 3487.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 37. 275. 334. 352. 578. 589. 659. 1010. 1119. 1427. 1907. 2134. 2303. 2431. 2436. 2514. 2673. und 2787.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 444. 484. 544. 609. 734. 977. 1206. 1509. 1669. 1863. 1906. 2021. 2429. 2451. 2548. 2926. 3314. 3964. 3983. 4205. 4249. 4258. 4558. und 4603.

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1854 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30sten September 1854 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 8 Stück

Stück Zinscoupons Serie I. Nro. 9. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir den Inhaber des bereits zum 1sten April 1852 ausgeloosten Rentenbriefs Litt. C. Nro. 28. über 100 Thlr. wiederholt hierdurch auf, denselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13ten Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 215. Niederlegung einer Agentur.

Der A. Ph. Strecker hier hat die Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Erfurt, den 29sten April 1854. Königliche Regierung.

Nro. 216. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem A. Ph. Strecker hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme der von dem Ernst Johanning hier niedergelegten Haupt-Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 217. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem A. Ph. Strecker hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme der von dem Ernst Johanning hier niedergelegten Haupt-Agentur der Allgemeinen Preuß. Alter-Versorgungs-Gesellschaft in Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 218. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem A. Ph. Strecker hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme der von dem Ernst Johanning hier niedergelegten Agentur der Londoner Union-Assecuranz-Societät für Versicherungen von Leben und Leibrenten ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 219. Uebernahme einer Agentur.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Commissionair Friebus in Tennstedt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst auf Grund des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 ertheilt worden ist.

Erfurt, den 12ten Mai 1854. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum

21. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten Mai 1854.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 220. Verbot einer Zeitschrift. 3815. A. 1.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22sten April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9te Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18ten Mai 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Erfurt, den 24sten Mai 1854.

Erledigte Stellen.

Nro. 221.

Die Pfarre zu Breitenfelde in der Altmark wird durch die Berufung ihres bisherigen Inhabers in eine andere Provinz binnen Kurzem vacant und diesmal von dem Königl. Consistorium der Provinz besetzt.

Die evangelische Pfarrstelle zu Blankenburg, in der Diöces Sundhausen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Der Pfarrer Rothe zu Wörmlitz, in der Diöces Cracau, wird auf seinen Antrag vom 1sten Januar k. J. ab in den Ruhestand versetzt. Das Patronat-Recht über die Stelle übt, in Vertretung Sr. Majestät des Königs, die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter zu Berlin aus.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 222.

Der bisherige katholische Schullehrer Karl Frohne zu Lehna ist in gleicher Eigenschaft zu Lenterode, im Kreise Heiligenstadt, angestellt.

Der provisorische Lehrer Christian August Dreyße ist als zweiter Lehrer an der evangelischen Petri-Schule zu Sömmerda angestellt worden.

Der Schullehrer August Dienemann, bisher in Kleinbodungen, ist als Küster, Cantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde Großbodungen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 223. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Nachdem der Apotheker Schenke in Weißensee die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln niedergelegt hat, ist solche mit unserer Genehmigung dem Instrumentenfabrikanten Friedrich Götze in Weißensee übertragen worden.

Erfurt, den 11ten Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 224. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Otto Teichfischer hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 225. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Louis Fischer hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 226. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Friedrich August Schmeißer in Dachwig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten Mai 1854. Königliche Regierung.

Nro. 227. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Friedrich August Schmeißer in Dachwig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten Mai 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 228. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann H. F. Frankenheim in Bleicherode ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das concessionirte Handlungshaus Lüdering und Comp. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 giltig, ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten Mai 1854. Königl. Regierung.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 3ten Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 229.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4005. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg;

Nro. 4006. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Börden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Dienburger Chaussee;

Nro. 4007. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich; und

Nro. 4008. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854, vom 9ten Mai 1854;

Erfurt, den 27sten Mai 1854.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4009. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine;

Nro. 4010. das Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes; vom 24sten April 1854 und

Nro. 4011. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisiat, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Erfurt, den 29sten Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 230. Reglement der Thuringia

Nachdem durch das Rescript der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 6ten Mai cr. das nachstehende, von der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia hierselbst

über die Versicherung des Lebens der Eisenbahn-Beamten ꝛc.

3524. A. 1.

hierselbst aufgestellte Reglement vom 10ten Januar 1854 über die Versicherung des Lebens der Eisenbahn-Beamten und Arbeiter, sowie deren Frauen und Kinder, genehmigt worden ist, bringen wir dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 12ten Mai 1854.

§. 1. Unter Lebens-Versicherung wird der Vertrag verstanden, vermöge dessen die Thuringia gegen eine jährliche Leistung die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person, zu einer besonders festgesetzten Zeit, ein im Voraus bestimmtes Kapital zu zahlen. Der, auf dessen Leben der Vertrag lautet, ist der Versicherte; die jährliche Leistung wird Prämie, und die über die Versicherung von der Thuringia ausgefertigte Urkunde Police genannt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherten und der Thuringia sind nicht blos aus dem Inhalte der Police und dem Reglement, sondern insbesondere auch aus den Schriftstücken §. 3. zu beurtheilen.

Die Police ist für die Thuringia verbindlich, sobald sie von dem Direktor oder Vicedirektor vollzogen und von einem Mitgliede des Vorstandes oder von einem Bevollmächtigten desselben, gegengezeichnet ist.

§. 2. Die Versicherung wird auf das in der Police angegebene Leben geschlossen. Es ist erlaubt, sowohl auf sein eigenes wie auf das Leben eines dritten Versicherung zu nehmen.

§. 3. Jeder Antrag auf Versicherung ist bei demjenigen Agenten persönlich zu stellen, welcher dem Versicherungsuchenden zunächst wohnt. Die nächsten Erfordernisse zur Erlangung einer Versicherung bestehen in einem Geburts-Zeugnisse und in einem ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand — beides in Bezug derjenigen Person, auf deren Leben die Versicherung geschlossen werden soll, und es muß das letztgedachte Attest womöglich von demjenigen Arzte, welcher in Krankheitsfällen angenommen zu werden pflegt, oder von einem andern praktischen Arzte ausgestellt, die Unterschrift dieses Attestes aber von einer Behörde oder einer solchen Person, welche ein amtliches Siegel führt, beglaubigt sein. Sodann hat der Versicherungsuchende, unter Benutzung des ihm von dem Agenten behändigten Formulars, eine schriftliche Declaration anzufertigen, und dieselbe von zwei glaubwürdigen männlichen Zeugen attestiren zu lassen. In Fällen, wo der Versicherungsuchende das Leben eines Anderen versichert, muß auch der Versicherungsuchende die gedachte Deklaration schriftlich anerkennen, und dabei zugleich sein etwaiges pecuniäres, verwandtschaftliches oder sonstiges Interesse an der Versicherung angeben.

§. 4. Versicherungsfähig sind nur solche Personen beiderlei Geschlechts, welche sich im Lebensalter von 20 bis 60 Jahren befinden, völlig gesund sind, und mit deren Berufsgeschäften nicht besondere Gefahren für Leben und Gesundheit in Verbindung stehen. Wenn schon die die Eisenbahn-Züge bedienenden Beamten

amten (Locomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Bremser, Packmeister) in die letztere Categorie gehören, so sollen dieselben dennoch gegen Zahlung einer Extra-Prämie, welche sich innerhalb der Grenze von ½ bis 1½ Prozent der Versicherungssumme bewegt, und deren Höhe entsprechend dieser Regel von der Thuringia festgestellt wird, aufnahmefähig sein.

§. 5. Ueber die Anträge auf Versicherung entscheidet innerhalb 14 Tagen vom Empfange der vorgeschriebenen Schriftstücke ab, die Thuringia.

Dieselbe ist in Fällen der Zurückweisung zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Die aus einem zurückgewiesenen Antrage entstandenen Kosten trägt der Versicherungsuchende.

§. 6. Die Höhe der zur Versicherung zulässigen Summen bezeichnen die ausgegebenen Prospekte; jede Summe muß durch die Zahl 10 auflösbar sein.

§. 7. Die für die versicherte Summe alljährlich zu leistende Prämie ist im Tarife und in der Police ausgedrückt. Diese Prämie wird nach dem derzeitigen Lebensalter der versicherten Person festgestellt, und ist bezüglich der späteren Jahre einer Veränderung nicht unterworfen. Um das Lebensalter festzustellen, gilt die Regel, nur nach ganzen Jahren zu rechnen und das angetretene Lebensjahr als ein ganzes zu betrachten, wenn bei Empfang der Antrags-Papiere bereits die zweite Hälfte des Lebensjahres beschritten ist.

§. 8. Wie lange, ob auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren diese Prämie zu leisten ist, bezeichnet im Einklange mit der Declaration und dem Prämientarife, die Police. Bedingung ist, daß die jährlichen Prämien in ungetheilter Summe und pränumerando an dem in der Police angegebenen Termine entrichtet werden. Die Zahlung erfolgt an den zur Empfangnahme bevollmächtigten Agenten, das Erstemal gegen Aushändigung der Police, und in den nächstfolgenden Jahren gegen eine gemeinschaftliche Quittung der Thuringia und des Agenten. Ist der Versicherte in seinem Sterbejahre laut der Police noch zur Zahlung von Prämien verpflichtet, so hat die Thuringia noch auf die volle Jahresprämie Anspruch.

Außer der jährlichen Prämie zahlt der Versicherte keinerlei Kosten; nur das Porto bei der Aufnahme und dasjenige fällt ihm zur Last, welches durch Uebersendung der Prämie nach dem Sitze der Agenturstelle, falls der Versicherte nicht daselbst wohnt, entsteht.

§. 9. Ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, die Prämien monatlich durch Kürzung an dem Gehalte oder Lohne abzutragen, sofern die dem Versicherten vorgesetzte Behörde auf ein entsprechendes Arrangement eingeht. Die Absicht, in solcher Weise Zahlung zu leisten, muß in der Declaration §. 3, und wenn dieselbe schon eingereicht und die Police ausgefertigt ist, mindestens 3 Monate vorher angezeigt werden. In Fällen dieser Art hat der Versicherte von dem

Betrage der tarifmäßigen Prämie noch 4½ Prozent Jahreszinsen zu entrichten, und es werden bei den Monatsraten entstehende Theilpfennige zu Gunsten der Thuringia als volle Pfennige gerechnet und erhoben. Ueber die einzelnen Zahlungen empfängt nur die betr. Behörde eine Quittung; ist dagegen die Jahres-Prämie durch diese Raten-Zahlungen gewährt, so wird dem Versicherten, gemäß dem §. 8, die Police oder Jahres-Quittung eingehändigt.

Verläßt der Versicherte das Dienstverhältniß, so muß er die für das betr. Versicherungsjahr noch rückständige Prämie sofort, die für die späteren Jahre aber nach den Bestimmungen des §. 8. entrichten.

§. 10. Die Versicherung tritt an dem in der Police angegebenen Tage Mittags 12 Uhr in Kraft; sie hat jedoch keine rechtliche Wirkung, wenn der Versicherte zu dieser Zeit nicht mehr am Leben war, oder wenn die Police innerhalb 30 Tagen, vom Tage ihrer Ausfertigung ab, unter Zahlung der ersten Prämie — §. 8. resp. §. 9. — nicht ausgelöset ist.

§. 11. Die Police soll erloschen und der Versicherte seiner ganzen Ansprüche verlustig sein:

1. wenn die der Versicherung zu Grunde liegende Declaration oder die Atteste cfr. §. 3. — wissentlich falsche Angaben enthalten oder auf die vorgeschriebenen Fragen Thatsachen wissentlich verschwiegen oder
2. wenn die Prämien innerhalb 30 Tagen nach dem Zahlungstermine §. 8. oder denen §. 9. noch nicht geleistet worden sind.

§. 12. Auch hört die Police auf giltig zu sein:

1. wenn der Versicherte durch liederlichen Lebenswandel, insbesondere durch Trunksucht sein Leben verkürzt oder dasselbe durch die Hand der Gerechtigkeit, durch Zweikampf, durch Selbstentleibung, oder an den Folgen versuchter Selbstentleibung verliert,
2. wenn dem Versicherten durch richterlichen Spruch wegen eines Verbrechens die persönliche Freiheit entzogen wird, und die Thuringia in die Forsetzung der Versicherung nicht willigt, oder
3. wenn der Versicherte durch muthwillige oder gefahrvolle Handlungen, — wozu jedoch Nothwehr, Hülfeleistung für Nothleidende oder Verunglückte und die Thätigkeit für öffentliche Ruhe und Ordnung nicht zu rechnen ist, — sein Leben verkürzte oder verlor.

In diesen Fällen bestimmt und gewährt die Thuringia dem Inhaber der Police ein Abfindungs-Quantum, welches sich jedoch nicht unter 50 Prozent des Betrages belaufen soll, der sich zur Zeit auf dem Reserve-Conto des Versicherten befindet.

§. 13. Die Police ist gleichfalls als erloschen anzusehen, wenn der Versicherte

1) auf den Kriegsetat gesetzt wird;
2) in Seedienste tritt;

3) ohne

3) ohne Genehmigung der Thuringia größere Seereisen oder Reisen über die Grenzen des christlichen Europa's hinaus oder nach Ländern unternimmt, wo ansteckende Krankheiten, Krieg oder innere Unruhen herrschen;
4) außerhalb des im §. 4. erwähnten Geschäftsbereichs der Thuringia seinen Wohnsitz nimmt.

In dem sub 1) gedachten Falle vergütet die Thuringia dem Inhaber der Police als Abfindungsquantum die volle auf dem Reserve-Conto des Versicherten stehende Summe; in den Fällen 2 bis 4 ein Abfindungsquantum wie für die Fälle des §. 12. bestimmt ist.

In den Fällen 1 bis 3 kann jedoch die Versicherung auch fortgesetzt werden, wenn der Versicherte eine angemessene Zusatz-Prämie zahlt und sich darüber vorher mit der Thuringia einigt.

Unter den sub 3 gedachten größeren Seereisen sollen die mit regelmäßigen Dampf- oder Paquetfahrten oder mit Kriegsschiffen unternommenen Reisen auf der Ostsee, nach der Süd- und Ostküste Englands oder nach der französischen Küste bis Havre de Grace nicht mit verstanden sein.

§. 14. Wird das Leben des Versicherten durch Handlungen desjenigen verkürzt oder beendet, welcher an der versicherten Summe ein Interesse hat, so gehen die Ansprüche des Letztgedachten zu Gunsten der Thuringia gänzlich verloren; die etwaigen Ansprüche anderer Personen dagegen bleiben bestehen.

§. 15. Tritt ein Versicherter **nach** Vollziehung der im §. 3. erwähnten Declaration in das Dienstverhältniß eines der im §. 4. nahmhaft gemachten Zugbeamten, so ist derselbe bei Verlust aller Ansprüche aus der Police innerhalb 30 Tagen zur Anmeldung bei dem Agenten verpflichtet, und er muß hiernächst entweder die im §. 4 gedachte Zusatz-Prämie entrichten, oder aber als Versicherter bei der Thuringia ausscheiden, für welchen Fall ihn dieselbe nach den für die Fälle des §. 12. gegebenen Bestimmungen abfindet.

§. 16. Führt der Versicherte den Nachweis, daß er in Folge eingetretener Verhältnisse die Jahresprämie nicht ferner leisten kann, so kauft die Thuringia die Police gegen die von ihr zu bestimmende angemessene Entschädigung aus dem Reservefond zurück. Tritt dieser Fall ein, nachdem der Versicherte bereits drei volle Jahresprämien bezahlt hat, so ist die Thuringia auch bereit, statt dieser Entschädigung dem Versicherten, ohne fernere Prämienzahlung, eine anderweite Police auf ein bestimmtes, erst nach seinem Tode oder zu einem gewissen Zeitpunkte zahlbares Kapital auszufertigen.

In dem einen wie in dem andern Falle muß jedoch die Police in Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Reglements noch in Kraft und die resp. Absicht dem betr. Agenten, unter Einsendung der Police, mindestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine der nächsten Prämie zu erkennen gegeben sein.

§. 17.

§. 17. Cessionen oder Verpfändungen der Policen sind gestattet.

§. 18. Die Thuringia leistet nach 5jähriger Prämienzahlung auf die Policen verzinsliche Vorschüsse, deren Höhe von ihr in jedem einzelnen Falle bestimmt wird.

§. 19. Stirbt der Versicherte, so hat der Inhaber der Police dem nächstwohnenden Agenten darüber und über die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes schleunige Anzeige zu machen, bald danach aber den amtlichen Todtenschein und einen ausführlichen Bericht eines Arztes über die letzte Krankheit und die Todesursache vorzulegen.

§. 20. Findet die Thuringia die erwähnten Papiere vollständig und richtig, und ist der Anspruch auf die versicherte Summe nach diesem Reglement weder erloschen noch zweifelhaft, so wird die Versicherungssumme binnen längstens 3 Monaten nach dem Eingange jener Papiere bei der Thuringia ausgezahlt. Andernfalls kann die Thuringia vor Zahlung der Versicherungssumme, Vervollständigung der Papiere und weitere Beweismittel verlangen, und in einem solchen Falle läuft jene Zahlungsfrist erst vom Eingange dieser Papiere ab.

Die wissentliche Vorlegung falscher oder verfälschter Papiere zieht den Verlust aller Ansprüche aus der Police nach sich. Ist aber auf solche Papiere die Zahlung bereits bewirkt, so hat die Thuringia das Recht, den Betrag als ohne Verbindlichkeit geleistet, zurückzufordern.

§. 21. Die anerkannte Zahlung wird in dem Büreau in Erfurt gegen Aushändigung der Police und der letzten Prämienquittung, sowie gegen besondere Quittung des Empfängers an den Präsentanten der Police geleistet, und es ist die Thuringia zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, dessen Legitimation zu verlangen.

Beansprucht der Empfänger die Zahlung in einer anderen Weise, so geschieht diese, wenn sonst kein Anstand vorliegt, immer nur auf dessen Gefahr und Kosten.

§. 22. Der Anspruch aus der Police ist zu Gunsten der Thuringia verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb 4 Jahren vom Todestage ab bei der Thuringia geltend gemacht, oder durch Vorlegung genügender Papiere — §. 19 und §. 20 erwiesen worden ist. Auch verjährt dieser Anspruch, wenn im Falle einer Abweisung desselben Seitens der Thuringia, der Police-Inhaber innerhalb jener Frist bei dem ordentlichen Richter nicht klagbar wird.

§. 23. Geht eine Police verloren, so fertigt die Thuringia an deren Stelle eine neue nur erst dann aus, wenn ihr ein Mortifikations-Erkenntniß vorgelegt wird. Wird der Thuringia jedoch von einem solchen Verluste zeitig genug Anzeige gemacht, so sollen Zahlungen, ohne Vorwissen dessen, der die Anzeige erstattete, nicht geschehen.

§. 24. Streitigkeiten der Partheien aus der Police gehören, wenn eine Einigung über ein Schiedsgericht nicht zu Stande kommen sollte, vor den ordentlichen Richter und es giebt die Thuringia, gemäß ihrer Statuten, vor dem Königl. Kreisgericht zu Erfurt Recht.

Tabelle

Tabelle über die **Beiträge**

für ein Capital von 100 Thlr., welches mit dem Tode des Versicherten fällig wird und wofür die Beiträge bis zu dessen Tode, längstens jedoch bis zum Ablauf eines der nachstehend angegebenen Lebensalter zu zahlen sind.

Lebens-Alter des Versicherten.	Wenn die Prämie zum letzten Male gezahlt werden soll.								
	mit dem 90sten Lebensjahre.			mit dem 70sten Lebensjahre.			mit dem 60sten Lebensjahre.		
	thlr.	sgr.	pfg.	thlr.	sgr.	pfg.	thlr.	sgr.	pfg.
20.	1	21	4	1	22	8	1	25	10
21.	1	22	7	1	24	—	1	27	6
22.	1	23	11	1	25	4	1	29	1
23.	1	25	1	1	26	8	2	—	9
24.	1	26	6	1	28	3	2	2	7
25.	1	27	9	1	29	7	2	4	4
26.	1	29	3	2	1	3	2	6	4
27.	2	—	6	2	2	8	2	8	2
28.	2	2	2	2	4	6	2	10	6
29.	2	3	7	2	6	—	2	12	6
30.	2	4	10	2	7	6	2	14	6
31.	2	6	9	2	9	8	2	17	3
32.	2	8	9	2	11	11	2	20	3
33.	2	10	7	2	13	11	2	23	1
34.	2	12	9	2	16	5	2	26	5
35	2	14	3	2	18	2	2	29	—
36.	2	16	7	2	20	11	3	2	11
37.	2	19	2	2	23	11	3	7	2
38.	2	21	5	2	26	6	3	11	2
39.	2	24	3	2	29	11	3	16	1
40.	2	26	8	3	2	10	3	20	11

Lebens-Alter des Versicherten.	Wenn die Prämie zum letzten Male gezahlt werden soll.								
	mit dem 90sten Lebensjahre.			mit dem 70sten Lebensjahre.			mit dem 60sten Lebensjahre.		
	thlr.	sgr.	pfg	thlr.	sgr.	pfg.	thlr.	sgr.	pfg.
41.	2	29	11	3	6	8	3	26	10
42.	3	2	8	3	10	2	4	2	9
43.	3	6	3	3	14	6	4	10	—
44.	3	9	5	3	18	6	4	17	4
45.	3	12	10	3	22	10	4	25	6
46.	3	17	—	3	28	3			
47.	3	21	5	4	3	11			
48.	3	26	1	4	10	1			
49.	4	1	—	4	16	10			
50.	4	6	3	4	24	1			
51.	4	11	10	5	2	—			
52.	4	17	9	5	10	7			
53.	4	23	11	5	20	1			
54.	5	—	6	6	—	5			
55.	5	7	6	6	12	—			
56.	5	14	11						
57.	5	22	10						
58.	6	1	3						
59.	6	10	3						
60.	6	19	10						

Die

Nro. 231. Vacanz der Schleusinger Kreis-Thierarzt-Stelle. 3512. A. 1.

Die Stelle eines Kreisthierarztes im Schleusinger Kreise, mit dem neuerdings in Schleusingen bestimmten Wohnsitze und einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Anträge mit den erforderlichen Zeugnissen binnen sechs Wochen bei uns einreichen; für sie bemerken wir noch, daß der neue Wohnsitz in dem durch Landwirthschaft wohlhabenderen Theile des Kreises belegen und deshalb sowohl im Interesse des Thierarztes wie der Viehbesitzer verlegt worden ist.

Erfurt, den 17ten Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 232. Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen.

Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen ist nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39. — verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen und Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabackbau treiben wollen, auf obige Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo Tabacks-Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 23sten Mai 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 233. Schiedsmanns-Wahl.

Der vormalige Schulze Adam Triebel in Schmiedefeld ist als Schiedsmann für den Schmiedefeld-Veßerer Bezirk verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann Hey in Frauenwald vertreten sich gegenseitig.

Naumburg, den 24sten Mai 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 234.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Barth in Weißensee ist anderweit der bisherige Rathmann Carl Günther Stöbe daselbst zum Bürgermeister erwählt und Seitens der Königl. Regierung auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 10ten Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 235.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 19te Stück der Gesammlung enthält unter

Nro. 4012. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9ten October 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen; vom 1sten Mai 1854;

Nro. 4013. das Statut des Morre-Pellychener Deichverbandes; vom 1sten Mai 1854, und

Nro. 4014. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und der Verordnung vom 9ten Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen 2c.; vom 15ten Mai 1854.

Erfurt, den 3ten Juni 1854.

Allerhöchster Erlaß

vom 4ten April 1854,

betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

Nro. 236. Ersatzwesen für die Marine.

Einverstanden mit dem gemeinschaftlich von den Ministerien für Handel, des Innern, des Krieges, und von der Admiralität erstatteten Berichte über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften, will Ich, daß vorläufig auf fünf Jahre, vom 1sten Mai d. J. ab gerechnet, nachstehende Bestimmungen gelten sollen.

1) Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften zu decken durch
   I. Freiwillige,
   II. Seedienstpflichtige,
   III. Ersatzpflichtige, und
   IV. bei Expeditionen und Kriegsrüstungen durch Einziehung von Marinereserven und Seewehrmannschaften.

2) Freiwillige sind: Schiffsjungen, Freiwillige (im gewöhnlichen Sinne) und Kapitulanten. Bei dem Matrosen-Corps findet jedoch die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht statt.

3) Seedienstpflichtig sind bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre:
   a. alle diejenigen, welche freiwillig nach Nro. 2. im Matrosen-Corps gedient haben,
   b. alle diejenigen, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens zwei volle Jahre auf preußischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind. Die Kreis-Ersatzkommissionen haben die Angaben der Betreffenden auf Grund ihrer Schiffspapiere zu prüfen und festzustellen, und demnächst die ihnen über ihr Militairverhältniß zu ertheilenden Legitimationen, in welcher sie zur An- und Abmeldung bei den Landwehr-Bezirksfeldwebeln zu verpflichten sind, den Departements-Ersatzkommissionen zur Bestätigung vorzulegen.

4) Die von den Ersatzbehörden nach Nro. 3 anerkannten Seedienstpflichtigen konkurriren nicht bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung, sondern stehen in drei Altersklassen, von welchen

   die Iste alle Leute vom 20sten bis 25sten Lebensjahre,
   „ IIte „ „ „ 26sten „ 32sten „
   „ IIIte „ „ „ 33sten „ 39sten „

umfaßt, derart zur Disposition der Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der IIten und IIIten Altersklasse nur für kriegerische Expeditionen, eingezogen werden kann. Außer den sich freiwillig Meldenden werden hierzu von den im Lande (inkl. an Bord von Kauffahrern in diesseitigen Häfen) Vorhandenen zunächst die Abkömmlichen der 1sten Altersklasse und von diesen wieder zuerst diejenigen, welche noch gar nicht oder die kürzeste Zeit gedient haben, bei gleicher Dienstzeit aber diejenigen, seit deren Beurlaubung die längste Zeit verstrichen, demnächst erst unter Anwendung gleicher Grundsätze die der IIten, und endlich die der IIIten

Alters-

Altersklasse herangezogen. Eine Unabkömmlichkeit der Seedienstpflichtigen kann nur durch häusliche Verhältnisse im Sinne der Bestimmungen der Ersatz-Instructionen für die Armee, oder durch den Besuch einer Navigations-, oder der mit der Navigationsschule zu Grabow verbundenen Schiffsbauschule begründet werden.

5) Diejenigen Seeleute, welche das Steuermanns-Examen an diesseitigen Navigationsschulen bestanden haben, können ihre Einstellung in das Matrosen-Corps auf ein Jahr (Nro. 9. Schlußpassus) beantragen, um sich eine dienstliche Ausbildung zu erwerben, welche sie in der Folge event. zu Auxiliar-Offizieren qualifizirt.

6) Zur Deckung des jährlich anzugebenden Ersatzbedarfs werden von den zur Aushebung kommenden Heerespflichtigen der Marine überwiesen:

I. Für das Matrosen-Corps:

Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, gränzenden Kreise der Bereiche des Isten und IIten Armee Corps, und zwar:

a. zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
b. hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind,
c. nöthigenfalls endlich noch andere Ersatzpflichtige mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

II. Für das Werft-Corps:

Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-, Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub I. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbetreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

III. Für das Seebataillon:

Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armeecorps mit besonderer Berücksichtigung solcher, die ein Gewerbe auf den Flüssen oder Seen treiben.

7) Für die Armee werden, mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere, die für den Seedienst tauglichen Ersatzpflichtigen der in vorstehender Nro. sub I. a. und b. II. und III. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.

8) Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen Corps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

 9) Die

9) Die Dienstzeit der der Marine im Wege der gewöhnlichen Aushebung gestellten Ersatzmannschaften ist nach den für die Armee geltenden Bestimmungen zu regeln, es soll jedoch der Admiralität gestattet sein, dergleichen Mannschaften nach mindestens einjähriger Dienstzeit zur Disposition der Marine-Behörden bis zum Uebertritt in das Reserveverhältniß zu beurlauben, wogegen eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften überhaupt erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen erfolgen kann.

10) Diejenigen Mannschaften, welche in der Marine ihrer Dienstpflicht genügt haben, ohne ihr als seedienstpflichtig anzugehören, bleiben derselben nach vollendeter Dienstzeit in einem ihrer Corps als Marine-Reserve und Seewehr 1sten und 2ten Aufgebots in gleicher Art verpflichtet, als solches für die Reserve, Landwehr 1sten und 2ten Aufgebots einer Waffe der Armee der Fall ist.

11) die Seedienstpflichtigen, die von der Marine zur Disposition Beurlaubten, so wie die der Marine-Reserve und der Seewehr Isten und IIten Aufgebots angehörigen Mannschaften, bilden bei den Landwehr-Bataillonen, unter deren Kontrole sie stehen, eben so besondere Abtheilungen, wie die Landwehr-Pionire rc. und werden in den Rapporten nach vorstehenden Kategorieen geführt. Dem Marinestations-Kommando sind zum 1sten Mai jeden Jahres durch die Infanterie-Brigaden summarische Nachweisungen des Mannschafts-Bestandes der verschiedenen Kategorieen mitzutheilen, in welchen die Seedienstpflichtigen nach Altersklassen und mit den erforderlichen Bemerkungen in Betreff ihrer Abkömmlichkeit (vide Nro. 5.) aufzuführen sind.

12) Der Admiralität bleibt es überlassen, das Marine-Interesse bei der Aushebung in den Nro. 6. sub I. und II. genannten Bezirken der Küste rc. durch einen den resp. Departements-Ersatzkommissionen beizuordnenden See-Offizier wahrnehmen zu lassen.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4ten April 1854.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. von Westphalen. von Bonin.

An
die Minister für Handel, des Innern, des Krieges
und die Admiralität.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 237. Die von preußischen Unterthanen für Transporte im Königreich Polen zu entrichtenden Verflößungs-Abgaben. 2088. A. 3.

Durch die unter Nro. 82. im 10ten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1847 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und unser Amtsblatt-Publikandum vom 19ten Oktober 1852 sind die Bedingungen bezeichnet worden, unter welchen Preußische Schiffer im Königreich Polen die Befreiung von der dort bestehenden Verflößungs-Abgabe in Anspruch nehmen können. Die hierdurch eingeführten Formalitäten waren so schwer zu erfüllen, daß die Anwendung der zugesicherten Befreiung in vielen Fällen ausgeschlossen wurde. Den Bemühungen der Königl. Staats-Regierung ist es gelungen, die Abänderung der durch die früheren Anordnungen festgestellten Bestimmungen zu Gunsten der Königl. Preußischen Unterthanen in folgender Art auszuwirken:

1) der preußische Kaufmann ist, als Eigenthümer der aus dem Königreiche auszuführenden Waaren, von der Beibringung eines Beweisstückes darüber entbunden, daß er auf einen Paß seiner Regierung in Handelsgeschäften hierher gekommen und daß er während der Abfertigung des Transports sich hier persönlich aufhalte. Hiernach steht es einem Preußischen Unterthanen frei, Waaren zu kaufen und aus dem Königreiche für seine eigene Rechnung durch Vermittelung der von ihm zu wählenden Geschäftsführer (Kommissant) zu versenden;

2) die Bedingung, daß zum Geschäftsführer nur ein Gilden-Kaufmann gewählt werden darf, wird aufgehoben, und zu einem solchen Geschäftsträger kann künftig jeder Einwohner des Königreichs gewählt werden, welchen der fremde Kaufmann mit einer Vollmacht versieht;

3) endlich werden die preußischen Kaufleute von der Beibringung der Atteste der Kreis-Local-Behörden entbunden, welche zu dem Zwecke verlangt wurden, damit nachgewiesen werde, daß der nach dem Auslande gehende Waaren-Transport wirklich durch sie selbst oder ihre Geschäftsführer gekauft werden. Ein dergleichen Attest kann durch das Schreiben, wonach dem Geschäftsführer der Auftrag von dem fremden Kaufmann ertheilt worden, Waaren für ihn zu kaufen und zu versenden, ersetzt werden.

Erfurt, den 24sten Mai 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 238.
Berichtigung.

Ein Druckfehler in der Bekanntmachung vom 6ten Mai d. J. im 20sten Stücke des Amtsblatts Seite 122. die zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend, wird dahin berichtigt, daß von den Scheinen Litt. B. à 500 Thaler nicht die Nummer 1572 sondern

Nro. 1527.

gezogen und zu Michaelis d. J. zu realisiren ist.

Merseburg, den 30sten Mai 1854.

Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Nro. 239.
Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts Halberstadt.
I. 2095.

In dem abgewichenen Jahre 1853 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger-, 60 Schiedsmännern des Erfurter- und 4 Schiedsmännern des Merseburger-Regierungsbezirks überhaupt 8439 Streitsachen anhängig gewesen, und hievon 6120 durch Vergleich, 680 durch Zurücknahme der Klage und 1529 durch Verweisung an den Richter beendigt, beim Jahresschlusse aber 108 noch anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) der Gastwirth Friedrich Mitteldorff zu Osterwieck, welcher 217,
2) der Rathmann Bartels zu Aschersleben, welcher 329,
3) der Kantor Krieg zu Vogelsdorf, welcher 294,
4) der Kantor Kühle zu Schneidlingen, welcher 183,
5) der Kaufmann Löser zu Quedlinburg, welcher 162, und

B. im Regierungsbezirke Erfurt:

6) der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein, welcher 168

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 26sten Mai 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte

Erledigte Stelle.

Der Pfarrer Fubel zu Domnitz, in der Dióces Cönnern, legt am 1sten October d. J. sein Amt nieder. Patron der Stelle ist der Gutsbesitzer Gneist zu Domnitz. Nro. 240.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der beim Kreisgerichte zu Nordhausen beschäftigte Auscultator Schliack ist zum Referendarius und der Büreau-Assistent Meyer b im Kreisgerichte zu Worbis zum Kreisgerichts-Secretair, sowie bei demselben Gerichte der Büreaudiätar Maring zum etatsmäßigen Büreauassistenten ernannt. Nro. 241.

Der Kreisrichter Schotte beim Kreisgerichte zu Mühlhausen ist an die Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Fischer zu Nordhausen bei dem Kreisgerichte daselbst als Rechtsanwalt und Notar angestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Nicolai zu Eisleben, in der Dióces Eisleben, ist dem früheren Prediger zu Bergstedt, im Herzogthum Holstein, Johann August Gottfried Thun verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 242. Niederlegung einer Agentur.

Der Privat-Secretair Gutjahr in Ranis hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Erfurt, den 29sten Mai 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 243. Uebernahme einer Agentur.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Wolf Rosenthal in Erfurt die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für die zum Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats concessionirten Kaufleute F. Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma: Lüdering und Comp. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt auf die Dauer des Jahres 1854 gültig ertheilt worden ist.

Erfurt, den 29sten Mai 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 244. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann G. C. Fröbe in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen für das concessionirte Handlungshaus F. J. Wichel-

F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten Mai 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 245. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent

auf eine Wollschmiere, in soweit dieselbe neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 246. Patent-Ertheilung.

Dem F. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenkleie,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 17ten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 247. Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. 672. C.

Vom 15ten Juni d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1sten October 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 ausgereicht werden, und zwar wird die Ausreichung für den hiesigen Regierungs-Bezirk durch die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse besorgt werden.

Wir fordern daher die Besitzer von Schuldverschreibungen dieser Staats-Anleihe auf, dieselben — jedoch ohne Coupons — mit zwei gleichlautenden, mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnissen, in welchen die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt sind, an unsere Regierungs-Haupt-Kasse, welche zu diesem Zwecke täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Sonn- und Festtage ausgenommen, zur Abfertigung erscheinender Interessenten bereit sein wird, einzureichen. Von den beiden eingereichten Exemplaren des Verzeichnisses wird das eine dem Einsender durch die Regierungs-Haupt-Kasse quittirt wieder zugefertigt.

Vier Wochen später können die eingelieferten Obligationen dieser Staats-Anleihe nebst den neuen Coupons, gegen Zurückgabe des quittirten Verzeichnisses und Beifügung einer Quittung des Besitzers der Obligationen

„daß er die vorstehend verzeichneten Appoints nebst den ausgefertigten Zins-Coupons Serie II. richtig zurück erhalten"

wieder in Empfang genommen werden.

Für entfernt von hier wohnende Besitzer von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 welche sich zu deren Einsendung der Post bedienen wollen, wird die Bemerkung hinzugefügt, daß alle derartigen Sendungen

 von

von Obligationen an die Regierungs-Haupt-Kasse und von dieser zurück an die Besitzer im Inlande portofrei befördert werden, wenn sie das Rubrum:

„Herrschaftliche Zinscoupons-Ausreichungs-Sache"

haben.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es den Interessenten auch gestattet ist, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte bei dem Annahme-Büreau der Kontrolle der Staats-Papiere in Berlin präsentiren zu lassen.

Erfurt, den 8ten Juni 1854.

Nro. 248 Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Benneckenstein. 4273. A. 2.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 85. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 18ten d. M. die Einführung dieses Gesetzes in der Stadt Benneckenstein beendigt worden ist.

Erfurt, den 31sten Mai 1854.

Bekanntmachung.

Nro. 249. Gerichts-ferien. 3 I. 2616.

Die nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 10ten April 1850 alljährlich bei den Gerichten erster und zweiter Instanz während der Erndtezeit auf sechs Wochen stattfindenden Ferien beginnen im laufenden Jahre mit dem 24sten Juli und endigen am 3ten September.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse werden jedoch auch während der Ferien abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche während der Ferien zu enthalten.

Halberstadt, den 12ten Juni 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro 250. Der bisherige Rector zu Wegeleben, Predigtamts-Candidat Adolph Schröter, ist als erster Lehrer nächst dem Rector an der Mädchen-Oberschule zu Nordhausen angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 251. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Sander in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten Juni 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 252. Uebernahme einer Agentur.

Dem Bernhard Moriz in Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten Juni 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 253. Patent-Ertheilung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2ten Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, in soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 254. Patent-Ertheilung.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und D. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4ten Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 255. Patent-Ertheilung.

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Nro. 256.
Patent-Ertheilung.

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4ten Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 257.
Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, soweit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 258.
Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bocholt ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 259.
Patent-Ertheilung.

Dem Siedemeister Friedrich Karl Franke zu Groß-Oschersleben ist unter dem 9ten Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum
24. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten Juni 1854.

Regierungs-Präsidial-Bekanntmachung.

Revidirtes Reglement Nro. 260.
zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-pferde in der Provinz Sachsen.

Ueber das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee, wird auf Grund des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 Seite 56) sowie der neuern Normativ-Bestimmungen über die Mobilmachung der Armee, unter Aufhebung des Reglements zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde vom 15ten Februar 1839 für die Provinz Sachsen, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Kommando des 4ten Armee-Korps Folgendes bestimmt.

Titel I. Vorbereitung zur Pferdegestellung.

Ermittelung des Pferdestandes.

§. 1. Die Landräthe haben von drei zu drei Jahren auf Grund der statistischen Tabellen eine Nachweisung der in ihren Kreisen befindlichen Pferde anzufertigen und nach den Ergebnissen der bei Aufnahme der statistischen Tabellen vorzunehmenden Local-Revisionen die Pferde nach ihrer Diensttauglichkeit in Reit-, Pack-, Stangen- und Vorderpferde einzutheilen.

Die nothwendigen Eigenschaften der zum Kriegsdienst erforderlichen Pferde sind nach der Beilage A. zu beurtheilen.

Eintheilung der Kreise in Vormusterungsbezirke.

§. 2. Jeder Kreis ist durch den Landrath in Vormusterungs-Bezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält. Diese Bezirks-Eintheilung hat der Landrath der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Regierung kann jedoch eine Aenderung derselben nur aus besonders triftigen Gründen anordnen.

Enthält ein landräthlicher Kreis nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungs-Bezirk.

Für jeden Vormusterungs-Bezirk hat der Landrath einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 6.) nicht zu wählen.

Vormusterungs-Kommissionen.

§. 3. Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Kommission aus drei sachverständigen Grundbesitzern durch Wahl der Kreisstände auf dem Kreistage gebildet. Derselben kann ein Linien-Kavallerie-Offizier beigegeben werden, welcher jedoch nur im Frieden an den Vorbereitungen zur Pferdegestellung Theil nimmt.

Für die Musterung der Pferde an den Bezirks-Sammel-Orten hat der Landrath den Vormusterungs-Kommissionen, soweit es die Umstände gestatten, einen Thierarzt als technischen Beirath beizuordnen, welcher Diäten und Reisekosten aus Staatsfonds, in Gemäßheit des Circular-Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17ten Januar 1851, erhält.

§. 4. Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Kommissionen dürfen nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. zu beurtheilen.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Kommission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Funktionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirke wohnt, verpflichtet. Nur folgende Gründe:

a) fortwährende Krankheit,

b) ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht, und

c) ein Alter über 60 Jahren,

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, sowie zur Niederlegung des Ehren-Amtes während der Wahlperiode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Landrath schleunigst eine neue Wahl zu veranlassen, kann aber auch im Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses einen Ersatzmann ohne vorgängige Wahl durch die Kreisstände einberufen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den Landrath mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

Der Landrath setzt die Eingesessenen der Vormusterungs-Bezirke von der Bildung der Kommissionen unter Angabe des Sammelorts in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Kommissionen unweigerlich bei Vermeidung der im §. 22. angedrohten Strafen Folge zu leisten.

§. 5. Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen wird die

die Leitung der Geschäfte von dem Landrath übertragen. Dasselbe empfängt so- dann alle Aufträge des Landraths und sorgt mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung.

Der Landrath theilt den Vormusterungs-Kommissionen aus der nach §. 1. aufgestellten Nachweisung eine Liste der in dem betreffenden Bezirk vor- handenen Pferde der verschiedenen Kategorien mit. Die Kommissionen haben diese Liste nach der ihnen beiwohnenden örtlichen Kenntniß zu prüfen, dieselbe stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und die in dem Pferdebestande vorgekommenen Veränderungen alljährlich zum 1sten Mai dem Landrath anzuzeigen.

Abnahme-Orte der Mobilmachungs-pferde.

§. 6. Die Orte, nach welchen bei einer Mobilmachung die Pferde für die Garde, Linie und Provinzial-Landwehr zu gestellen sind und an welchen die- selben abgenommen werden, wird das Königliche Ober-Präsidium nach vorheriger Einigung mit dem Königlichen General-Kommando des 4ten Armee-Korps be- stimmen, und den Landräthen zur Beachtung und weitern Mittheilung an die Vormusterungs-Kommissionen durch die Königlichen Regierungen bekannt machen.

Abnahme-Kommissionen.

§. 7. In jedem Abnahme-Orte wird eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungspferde gebildet.

Die Kommission besteht aus:

einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier, als:

Militair-Kommissarius und aus

dem Landrathe desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als

Civil-Kommissarius,

welcher letztere sich durch ein dazu geeignetes und gehörig instruirtes Mitglied des Kreistags vertreten lassen kann.

Diese Kommissionen werden bei der Auswahl der Pferde, durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, so wie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande von dem Regierungs-Präsidenten auf Vorschlag des Land- raths zu ernennende Taxatoren unterstützt.

Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Kommission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.) von dem Landrath vereidet und erhalten wäh- rend der Zeit, in welcher sie zu diesem Geschäfte von Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

Repartition der zu gestellenden Pferde.

§. 8. Die Zahl und die Kategorie (§. 1.) der von jedem Kreise Be- hufs einer Mobilmachung der Armee zu gestellenden Pferde wird auf Grund der

von

von dem Königlichen Ministerio des Innern aufgestellten Haupt-Repartition durch die Regierungen unter Zustimmung des Ober-Präsidenten schon im Frieden festgesetzt und den Landräthen unter Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, sowie der Ablieferungs-Ort bekannt gemacht. Die Landräthe vertheilen demnächst das von den Kreisen aufzubringende Kontingent auf die Vormusterungsbezirke, setzen die Vormusterungskommissionen von der auf ihren Bezirk repartirten Quote in Kenntniß und berichtigen alljährlich diese Vertheilung in soweit solches durch vorgefallene Veränderungen in dem Pferdebestande nach den ihnen von den Vormusterungs-Kommissionen zu machenden Anzeigen (§. 5.) erforderlich wird.

§. 9. Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungspferde auf die Kreise haben die Landräthe binnen 8 Wochen und in den folgenden Jahren jedesmal am 1sten Juli der Königlichen Regierung anzuzeigen, ob der Kreis zur pünktlichen und vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungspferde im Stande ist, oder welche Berichtigungen wegen Veränderung in der Leistungsfähigkeit des Kreises in den Subrepartitionen erforderlich sind.

Dieser Anzeige ist eine Vergleichung des auf den Kreis repartirten Kontingents mit dem wirklich vorhandenen Pferdebestande, wie sich derselbe aus der nach §. 1. aufgestellten Nachweisung ergiebt, beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen demnächst eine Zusammenstellung der diensttauglichen Pferde nach Kreisen und überreichen solche in duplo bis zum 1sten August jeden Jahres dem Oberpräsidenten zur Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern.

Aufbringung der Landwehrpferde.

§. 10. Die Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr können in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 11 nach Wahl der Kreisstände entweder in gleicher Weise, wie für die Garde- und Linientruppen durch Aushebung von den Kreisen gestellt, oder durch Ankauf im freien Verkehr beschafft werden. Wird letzteres Verfahren gewählt, so ist gleichzeitig nachzuweisen, daß bei eintretender Mobilmachung der Ankauf ohne Zeitverlust ausgeführt werden kann. Die Kreisstände haben über die Wahl der einen oder andern Gestellungsart auf einem nach Publikation dieses Reglements schleunigst zu berufenden Kreistage sich bestimmt zu erklären.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

§. 11. Die Landräthe haben (cfr. §§. 14. und 12.) in steter Bereitschaft zu halten:

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche die Königlichen Regierungen für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Kommissionen drucken lassen.

2) Die

2) Die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen, als für die Aufforderung zur Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden resp. an die Rittergutsbesitzer.

Titel II. Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 12. Sobald die Landräthe auf amtlichem Wege von einer Allerhöchst befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Kommissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu verfügen, um daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden, beziehungsweise die Rittergutsbesitzer des Kreises angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienst untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
2) der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
4) der Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten, und der contractlich zu haltenden Postpferde,

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen. An welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte anfangen soll, bestimmt der Landrath unter Berücksichtigung der Entfernung des Sammelortes vom Abnahmeort und hat im Voraus der Militairbehörde anzuzeigen, in welcher Reihenfolge die von den verschiedenen Vormusterungs-Kommissionen ausgewählten Pferde zur Abnahme gelangen sollen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Kommissionen, an die Vorstände der Gemeinden und an die Rittergutsbesitzer sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Kreise vorhandenen Gensd'armen, Kreisboten und andere geeigneten Unterbeamte sendet der Landrath nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Kommissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Haupt-Sammelplätzen zu begleiten.

Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

§. 13. Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Kommission vorzuführen. Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung, an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Gestellung.

Die

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Kommission zur Vorführung an die Abnahme-Kommission auswählt, sind verpflichtet:

a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,
b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen (§. 15.),
c) die Pferde auf dem Transporte vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte selbst zu begleiten oder durch ihre Leute begleiten zu lassen,
d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Kommission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung, wenn die Pferde für die Garde oder Linientruppen bestimmt sind, aus der Staats-Kasse, wenn sie aber für die Provinzial-Landwehr ausgehoben sind, aus der Kreis-Kommunal-Kasse sobald als thunlich erfolgen soll.

Functionen der Vormusterungs-Kommissionen.

§. 14. Die Vormusterungs-Kommissionen haben die Gestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Gensd'armen oder andere Executivbeamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgesondert aufzustellen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie ohne Rücksicht auf den etwanigen Preis — den erst die Abnahme-Kommission bestimmt — das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des Kontingents noch ein drittes als Reservepferd aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein Nationale nach der Anlage C., jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus.

Die von der Vormusterungs-Kommission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in ihre Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahmeort bereit zu halten, und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Kontingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Kommission sofort dem Landrath an dem Abnahme-Orte eine genaue Uebersicht persönlich vorzulegen.

Functionen der Abnahme-Kommissionen.

§. 15. Die Abnahme-Kommissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit

lichkeit

lichkeit der Pferde hat der Militair-Kommissarius die entscheidende Stimme, und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht Statt.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen. Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden unter Vermerkung der nach §. 16. aufzunehmenden Taxe nach Anlage C. in ein National eingetragen. Dieses Nationale ist für die Garde und Linie einerseits und für die Provinzial-Landwehr andererseits getrennt aufzustellen. Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Korps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L. dergestalt auf der Keule des linken Schenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welchen die Pferde erst nach Ankunft bei dem Truppentheil reuschen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Der Militair-Kommissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und ihn erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag demnächst von dem Eigenthümer, event. im Wege der administrativen Execution, einzieht, beschafft.

Der Militair-Kommissarius ist befugt, außer dem auf den Kreis repartirten Kontingent an Pferden noch einen Zuschlag von drei Prozent einstweilen zurückzubehalten, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaiger Ausfälle an dem Kontingente wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahmeort nach den Ablieferungsorten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb nach Vorschrift des §. 16. zu taxiren, sowie zu brennen und in besondere Nationale einzutragen. Soweit diese Pferde an dem Ablieferungsorte nicht zur Verwendung kommen, sind dieselben, oder wenn sie eingestellt worden, die an ihrer Stelle zurückgegebenen sofort an den Abnahmeort zurückzuführen und daselbst an den Kreislandrath zur Rückgabe an die Besitzer abzuliefern. Die Kosten der Transporte und der Unterhaltung dieser Pferde bis zur Rückgabe an die Besitzer, fallen dem Fiscus zur Last.

Taxation der Pferde.

§. 16. Die abgenommenen Pferde werden durch die der Abnahme-Kommission beigeordneten Taxatoren sofort abgeschätzt. Diese Taxe hat sich nach den im

im gewöhnlichen Friedensverkehre stattfindenden und nicht nach der etwanigen, zur Zeit der Mobilmachung erhöhten Preisen der Pferde zu richten.

Wegen der Taxe der für die Garde und Linie bestimmten Mobilmachungspferde sind die Bestimmungen des §. 7. der Verordnung vom 24sten Februar 1834 genau zu beachten. Wird ein abgenommenes Pferd über 120 Thlr. taxirt, so ist der Besitzer berechtigt, bis zum Abgange des Transports ein anderes vollkommen dienstbrauchbares Pferd an die Stelle des alsdann zurückzunehmenden Pferdes zum Satze von 100 Thlr. nachzuliefern.

Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß jeder der drei Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes dem Civil-Commissarius besonders angiebt, und der danach zu berechnende Durchschnittswerth in vollen Thalern nach der durch die Abnahme-Kommission erfolgten Prüfung und Feststellung in das nach §. 15. angefertigte National mit Ziffern und Buchstaben eingetragen wird.

Den Eigenthümern der Pferde, denen die Taxe sofort bekannt zu machen, steht es frei, ihre gegen die Abschätzung etwa zu machende Einwendungen, dem Civil-Kommissarius sogleich vorzutragen, bei dessen Entscheidung es jedoch sein endgültiges Bewenden behält.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde u. Transport derselben nach den Mobilmachungsorten.

§. 17. Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das, außer den zu §. 13. erwähnten Erfordernissen, nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten-, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Schluß des Abnahme-Geschäfts.

§. 18. Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragene Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von . . . . geschrieben . . . . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . . Thalern geschrieben . . . . Thalern zur Mobilmachung von den in dem Nationale benannten Eigenthümern des Kreises

für

. . . . . für die Garde und Linien-Truppen (oder für die Provinzial-Landwehr) richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

Ort und Datum

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften)

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Civil-Kommissarius zur Liquidation des resp. aus der Staats-Kasse oder Kreis-Kommunal-Kasse zu vergütenden Taxwerth, der Pferde in Empfang, und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß (§. 13.) über die ihm aus der Staats- oder Kreis-Kommunal-Kasse gebührende Taxsumme aus.

Nachgestellung von Mobilmachungspferden.

§. 19. Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theils derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Kommission entweder durch die Vormusterungs-Kommissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staatsbeamten und der contraktlich zu haltenden Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde unmittelbar zusammenzuziehen, und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl von Mobilmachungspferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der fehlenden Pferde nach Inhalt und Beschaffenheit sofort Anzeige an die Königl. Regierung zu machen, welche die Pferde nöthigenfalls aufs Schleunigste aus andern Kreisen, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

Berichterstattung über die erfolgte Pferdegestellung.

§. 20 Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Kreise zu gestellenden Kontingents hat der Landrath unverzüglich an die vorgesetzte Königl. Regierung über die Erledigung des Geschäfts, Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

Die Königl Regierungen fertigen hiernach kreisweise tabellarische Uebersichten und überreichen dieselben dem Ober-Präsidenten der Provinz.

Zusätzliche Bestimmung wegen der auf andere Kreise repartirten Land-

§. 21. Wenn wegen Unzulänglichkeit des Pferdestandes in einem Kreise die von ihm aufzubringenden Provinzial-Landwehr-Mobilmachungspferde von andern Kreisen gestellt sind, hat derselbe pro rata der Anzahl der für ihn gestellten Provinzial-Landwehrpferde zu den Kosten der von dem gestellenden Kreise überhaupt

 auf-

wehr-Mobilmachungs-pferde.

aufgebrachten Provinzial-Landwehr-Mobilmachungspferde beizutragen. Eine Berechnung der Taxsumme der einzelnen, für einen andern Kreis gestellten Provinzial-Landwehrpferde findet nicht Statt.

Ebenso nehmen die Kreise, für welche Pferde gestellt sind, bei der Rückgabe der Provinzial-Landwehrpferde an die gestellenden Kreise an dem Erlös der zum Besten der Kreise verkauften Pferde pro rata der für sie gestellten Quote Theil.

Die Ausgleichung zwischen den Kreisen hat die Königliche Regierung, soweit dies erforderlich, zu treffen. Der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Titel III. Executions- und Strafbestimmungen.

§. 22. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde, nach Maaßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung in Betreff ihres etwa abwesenden Pferdes die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung desselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben nicht nur zu gewärtigen, daß gegen sie auf ihre Gefahr und Kosten mit den geeignet erscheinenden gesetzlichen Zwangsmitteln nach näherer Bestimmung des §. 48. der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Dezember 1808 — Gesetz-Sammlung pro 1817 Seite 288 — und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 — Gesetz-Sammlung Seite 267 — vorgegangen wird, sondern außerdem noch auf Grund der Bestimmung sub 10 der Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee vom 24sten Februar 1834 — Gesetzsammlung Seite 56 — eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern verwirkt.

Magdeburg, den 20sten März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
gez. v. Witzleben.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28sten Mai 1854.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. Graf Waldersee.

Vorstehendes Reglement wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 15ten Juni 1854.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Kühne.

Beilage

Beilage A.

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a. für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b. für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18ten August 1853.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) von Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag
(gez.) von Manteuffel.

Beilage

Beilage B.

Eides-Formular

für die Taxatoren der, Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen oder ständischen Kassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn, Jesum Christum 2c.

Anlage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde aus dem NNten Kreis 2c.

Vor- und Zunamen des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.		Sind abgenommen als					Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
																Durchschnittsbetrag in vollen Thalern		
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.	Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	für welchen Truppentheil 2c.	erster Taxator.	zweiter Taxator.	dritter Taxator.	in Zahlen.	in Worten.	
																		1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thlr. gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besondern Nationalen zu verzeichnen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 24sten Juni 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 261.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4015. das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes; vom 19ten April 1854;

Nro. 4016. die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes; vom 1sten Juni 1854;

Nro. 4017. das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe; vom 19ten April 1854;

Nro. 4018. die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe; vom 1sten Juni 1854;

Nro. 4019. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße;

Nro. 4020. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid;

Nro. 4021. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechts-Anwalte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, zum Halten der Gesetzsammlung, und

Nro. 4022. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle; vom 15ten Mai 1854.

Erfurt, den 21sten Juni 1854.

 Ministe-

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 262. Verbot der Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art. III. 14,953.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten d. M. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10ten Juni 1854.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 263. Zollfreier Wiedereingang der zur Kunst- und Industrie-Ausstellung in Paris eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Gegenstände. 3422. A. 3.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17ten Januar c. Nro. 325. A. 3. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr sämmtliche Vereins-Regierungen zu den Vorschlägen der diesseitigen Staatsregierung, betreffend den zollfreien Wiedereingang der zur Kunst- und Industrie-Ausstellung in Paris eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Gegenstände ihre Zustimmung erklärt haben und demgemäß die diesseitigen Provinzial-Steuer-Behörden von den betreffenden Königlichen Ministerien mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird das Nähere später veröffentlicht werden.

Erfurt, den 14ten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 264. Dispensation der Catechumenen. 1296.

Wir finden uns veranlaßt, unsere an die Herren Superintendenten der Provinz erlassene Circular-Verordnung vom 29sten November 1853 in Betreff der Dispensation der Katechumenen von dem gesetzlich erforderlichen Alter Behufs der Zulassung zur Confirmation, welche wörtlich also lautet:

Mehrere —

Mehrere Herren Ephoren haben uns wiederholt ersucht, die über die Alters-Dispensationen der Confirmanden bestehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen. Wir müssen nach reiflicher Prüfung diese Gesuche für wohl begründet anerkennen. Nur in wenigen Ephorien ist es bisher gelungen, das rechte Maaß in der Bewilligung der die venia aetatis der Confirmanden betreffenden Anträge zu halten. Gewissenhafte Geistliche rechnen diese Angelegenheit zu ihren größten Amtsbedrängnissen.

Die Eltern, welche Dispensation für ihre Kinder suchen, bestürmen sie mit um so größerer Zuversicht, als sie sich ihnen gegenüber auf die laxere Praxis benachbarter Prediger berufen können, und da diese Sache wesentlich in das Seelsorger-Gewissen fällt, und feste Grenzen dafür sich schwer bestimmen lassen, so liegt die Gefahr sehr nahe, den Schein der Härte, der Willkühr und der Partheiligkeit auf sich zu laden.

Diesen Versuchungen können nur wenige Geistliche, wie die Erfahrung lehrt, dauernd Widerstand leisten. Es ist daher bereits die Dispensation in den meisten Diöcesen im Widerspruche mit ihrem Wesen nicht mehr Ausnahme geblieben, sondern allgemeine Regel geworden. Das Resultat der an uns über die Confirmation im Jahre 1853 eingegangenen Berichte ist ein entscheidender Beweis dafür. Unter den 32,998 Kindern, welche in unserer Provinz in dem erwähnten Jahre confirmirt sind, befinden sich 10,479 Kinder, welche Alters-Dispensation empfangen haben, und von 10,799 desfallsigen Gesuchen sind nur 320, und fast lediglich nicht von den Herren Ephoren, sondern von uns zurückgewiesen. Wir können daher über unsere Pflicht nicht zweifelhaft sein, diesem Uebelstande abhelfend zu begegnen.

Das Gutachten mehrerer Herren Ephoren, sowie die Wahrnehmung, daß in einigen Diöcesen, wo gerade wegen eines starken Proletariats das Verfahren am schwierigsten durchzuführen scheint, Alters-Dispensationen über die Mitte des Sommers hinaus nicht ertheilt sind, veranlassen uns, unsere früheren, diese Angelegenheit betreffenden Bestimmungen dahin abzuändern:

1) Alters-Dispensationen der Confirmanden sind nicht mehr zulässig.
2) Alle Kinder, welche bis zum letzten Juni das 14te Jahr erreichen, können, wenn sie sonst die erforderliche Reife haben, zur Oster-Confirmation zugelassen werden. Nur diejenigen Kinder aus gemischten Ehen, welche nicht in der Religion ihres Vaters erzogen werden sollen, dürfen nach §. 83. Tit. 2. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre nicht confirmirt werden.

 3) Alle

3) Alle übrigen die Confirmation betreffenden Verordnungen, soweit sie durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt werden, bleiben in ihrer bisherigen Geltung.

Da indessen wegen der bereits schon getroffenen Einleitungen und gegebenen Zusagen die sub 1. und 2. ertheilten Vorschriften für die Oster-Confirmation k. J. nicht ohne große Inconvenienzen sich werden in Anwendung bringen lassen, so wollen wir dieselben erst für die Confirmation des Jahres 1855 in Kraft treten lassen. Wir erwarten, daß von dem bezeichneten Zeitpunkte an die Herren Ephoren und Pfarrer diese neuen Bestimmungen gewissenhaft beobachten und rechtzeitig ihre Gemeinden davon in Kenntniß setzen werden. Auch wollen wir die Herren Ephoren erinnern, daß für die nächste Confirmation die Gesuche um Alters-Dispensation nur aus den triftigsten Gründen zu bewilligen sind.

Indem wir die Altersgrenze für die Confirmation erweitern, erwarten wir zuversichtlich, daß um so strengere und gewissenhaftere Anforderungen an die geistliche Reife der Confirmanden gemacht werden, und wollen schließlich noch unser Vertrauen aussprechen, daß die Herren Pfarrer der Confirmanden-Vorbereitung, als einer ihrer wichtigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben, ihren Eifer und ihre Fürbitte zuwenden, um die ihnen anvertrauten Kinder für den Herrn zu gewinnen, welcher gesagt hat: „Lasset die Kinder zu mir kommen.“

Magdeburg, den 29sten November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

An sämmtliche Herren Superintendenten der Provinz Sachsen.
Circulare. Nro. 7136.

hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 6ten Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 265.
Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe.

In dem am 11ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis 1sten October 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Lit-

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 273. 355. 713. 800. 1116. 1536. 1851. 1852. 2393. 2447. 2499. 2563. 2616. 2711. 2771. 2895. 2989. und 3112.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 8. 199. 379. 518. 546. und 648.

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 183. 233. 364. 396. 403. 547. 882. 1081. 1711. 2218. 2289. 2362. 2658. 2659. 2709. 2730. 2922. 2962. 3008. 3345. 3361. und 3487.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 37. 275. 334. 352. 578. 589. 659. 1010. 1119. 1427. 1907. 2134. 2303. 2431. 2436. 2514. 2673. und 2787.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 444. 484. 544. 609. 734. 977. 1206. 1509. 1669. 1863. 1906. 2021. 2429. 2451. 2548. 2926. 3314. 3964. 3983. 4205. 4249. 4258. 4558. und 4603.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1854 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30sten September 1854 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 8 Stück Zinscoupons Serie I. Nro. 9. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich

Zugleich fordern wir den Inhaber des bereits zum 1sten April 1852 ausgeloosten Rentenbriefs Litt. C. Nrd. 28. über 100 Thlr. wiederholt hierdurch auf, denselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13ten Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 266.
Gerichtsferien.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129. ff.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August d. J. Ferien statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 9ten Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 267.
Schiedsmanns-Wahl.

Der Bürgermeister Günther Stöbe in Weißensee ist als Schiedsmann für die Stadt Weißensee verpflichtet worden.

Naumburg, den 11ten Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 268. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Waldau, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Hugo Kämmerer verliehen worden.

Als Pfarr-Substitut für die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Ulrich zu Sangerhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Ferdinand Otto Schulze berufen und bestätigt worden.

Die neu begründete evangelische Hülspredigerstelle in den Filialen Altendambach und Hirschbach, in der Parochie St. Kilian, Diöces Schleusingen, ist dem Predigtamts-Candidaten Christoph Gottlieb Ferdinand Schweitzer übertragen worden.

Zu der neu gegründeten evangelischen Pfarrstelle zu Steimke, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Peters berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hordorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer Carl Friedrich Thiele hieselbst verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgwenden, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian Friedrich Gotthilf Wahn verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Delitz a./B. mit Doerstewitz, in der Diöces Lauchstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Eugen Richard Wiedemann berufen und bestätigt worden.

Der Schullehrer zu Bodelwitz, Heinrich Carl Wüllfrodt, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Crölpa, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 269. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Hermann Auberlé hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten Juni 1854.

Königliche Regierung.

Dem

Nro. 270.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann J. C. Heiling in Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten Juni 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 271.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Christian Beutler in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten Juni 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 272.
Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann C. A. Walther hier legt am 30sten d. M. die Haupt-Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nieder.

Erfurt, den 14ten Juni 1854.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 1sten Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 273. Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4023. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10ten Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren; vom 9ten Mai 1851; vom 9ten Mai 1854.

Erfurt, den 23sten Juni 1854.

Die zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebenen, mit Nro. 22 und 23 bezeichneten beiden Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 4024. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen;

Nro. 4025. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben;

Nro. 4026. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel; vom 20sten Mai 1854;

Nro. 4027. das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer; vom 20sten Mai 1854;

Nro. 4028. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 aufzunehmende Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thaler.

Erfurt, den 28sten Juni 1854.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 274. Einziehung der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J. und 2ten März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15ten Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 275. Erhebung eines Zuschlags von 25 pCt. zur

Nachdem beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20sten v. M. Nro. 4026. (Gesetz-Sammlung Seite 313) genehmigte Staats-Anleihe im nächsten Monat zu eröffnen, ist in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage Nro. 4027. (Gesetz-Sammlung Seite 314) mittelst Rescripts des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 24sten d. M. bestimmt, daß der im §. 1. dieses Ge-

setzes

setzes bezeichnete Zuschlag von 25 % zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1sten August d. J. ab in Hebung treten soll.

Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. 2311. B. I.

Da für die unten bezeichneten Stufen der Klassensteuer sich der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage nicht mit vollen Pfennigen abrundet, so wird zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung

1) in der 1sten Stufe (der I. Hauptklasse) bei der Unterstufe **a.** der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1sten August ab laufenden Jahres mit 4 Pf. für die letzten drei mit 3 Pf. bei der Unterstufe **b.** der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf. in dem anderen mit 7 Pf.
2) bei der 3ten Stufe (der I. Hauptklasse) der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf. in dem anderen mit 1 Sgr. 10 Pf.
3) in der 5ten Stufe (der II. Hauptklasse) der jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf. in dem anderen mit 3 Sgr. 1 Pf. erhoben werden.

Erfurt, den 29sten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 276. Uebersicht der Steuersätze vom Wein ꝛc. in den Vereinsstaaten.

Nachdem die mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 13ten December 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, verschiedene Abänderungen inzwischen erlitten hat, und aus der erfolgten Erweiterung des Gesammt-Zollvereines ebenmäßig die Nothwendigkeit einer Ergänzung jener Uebersicht hervorgegangen ist; so wird in Folge besonderer Veranlassung Seitens des Herrn General-Direktors der Steuern zu Berlin, in Nachfolgendem eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht jener Steuersätze bekannt gemacht.

Erfurt, den 19ten Juni 1854.

Der General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins. Wendt.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rt.	Sg.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.							
1 2 3 4	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande *). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a) Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b) Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft. c) Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben. d) Anhalt-Bernburg. e) Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f) Von Meklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. g) Anhalt-Dessau. h) Anhalt-Köthen. i) Von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode. k) Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim. l) Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld. m) Waldeck und Pyrmont. n) Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode. o) Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde. p) Lippe. Sachsen. Hannover. Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach).	Centner (Preuß.) = 1,028961 Zoll-Zentner Wein Traubenmost	— —	25 20	— —	1 1	27½ 10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.

No.

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rt.	Sgr	Pf	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
5	**Thüringischer Verein.** Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							
	a) Von Bayern: die Enclave Kaulsdorf.							
	b) Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.							
	c) Das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.	Centner (Preuß.) = 1,028961 Zoll-Centner						
	d) Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.							
	e) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Wein	—	25	—	1	27½	
	f) Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (f. 1. i.)	Traubenmost	—	20	—	1	10	
	g) Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Oberherrschaft.							
	h) Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft.							
	i) Das Fürstenthum Reuß älterer Linie.							
	k) Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.							
6	**Braunschweig.**							
7	**Oldenburg.**							
8	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							
	II. Von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten.							
1	**Preußen** (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande *). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preuß.)	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten nicht erhoben

No.

No.	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rthl.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2 3 4 5 6 7 8	Sachsen. Hannover. Kurhessen (wie zu I. 4.) Thüringischer Verein (wie zu I. 5.) Braunschweig. Oldenburg. Luxemburg.	Centner (Preuß.)	—	20	—	1	10	
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten rc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten rc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	III. Vom Bier.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).	Centner (Preuß.)	—	7	6	—	$26\frac{1}{4}$	
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1b.	Hohenzollernsche Lande. a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch a. braunes Bier	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	—	Diese Uebergangsabgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13½ Kr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
		b. weißes Bier	—	22	$10\frac{2}{7}$	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	—	—	—	—	—	
2 3 4 5	Sachsen. Thüringischer Verein (wie zu I. 5.) Braunschweig. Luxemburg.	Centner (Preuß.)	—	7	6	—	$26\frac{1}{4}$	
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. à 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern rc. freier Verkehr mit Bier statt.							

No.

No.	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rt.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
6	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern a) das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers; b) das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497032 Ohm Preußisch	—	17	1½	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Bayerischen Eimer.
7	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch a. braunes Bier	1	21	5½	3	—	Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		b. weißes Bier	1	4	3½	2	—	
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	—	22	3½	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringschen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden).	Zoll-Centner	—	7	6	—	26¼	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zollzentner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessisch) = 1,164451 Ohm Preußisch	—	22	10⅔	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Xrn. für die Großherzogl. Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,043607 Ohm Preußisch	—	17	1½	1	—	

No.

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rt.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	IV. Vom Branntwein.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für 1 Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles gewährt.
1b.	Hohenzollernsche Lande: a. Hohenzollern-Sigmaringen	Eimer (Württembergisch)	1	12	10¾	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen	desgl.	—	—	—	—	—	
2	Sachsen.	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)							
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg. Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. a. 2. 3. und 5. aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1. a. 2. 3. 4. 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6	Bayern, rechts des Rheins. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. b. aufgeführten Landestheile anderer Vereine.	Eimer (Bayerisch)	1	—	—	1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover: a. Schaumburg-Lippe. b. Die Braunschweigischen Enklaven.	Ohm (Hannoverisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	24	½	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannoverschen Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Procent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg.							

No.

No.	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rt.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7. und 8. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	2	$10\frac{2}{7}$	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangsabgabe, also 8 fl. für den Württembergischen Eimer vergütet.
10	Baden.	Ohm (Badisch) a. Branntwein	—	28	$6\frac{4}{7}$	1	40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangsabgaben vergütet.
		b. Weingeist	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch) = 1,155352 Ohm Preuß. bei 50 Proc. Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für der aus Kurhessen (mit usschluß aus dem Kreise Schmalkalden u. der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein, beträgt 4 Thlr. für die Kurhess. Ohm zu 50 pC. Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessische) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	3	15	$1\frac{3}{7}$	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheins. Außerdem die bei Bayern unter III. b. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,671283 Scheffel Preußisch.	—	14	$3\frac{1}{7}$	—	50	
2	Württembergisch.	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch.	—	6	$10\frac{4}{7}$	—	24	

Die

Nro. 277.
Central-Haspel-Anstalt für Seide in Prettin.

Die von dem Lehrer Ehrhardt zu Prettin errichtete Haspel-Anstalt für Seide, welcher höhern Orts auf 3 Jahre die Rechte einer Central-Haspel-Anstalt beigelegt worden, hat nun beim Eintritt der für den Seidenbau günstigen Jahreszeit ihre Thätigkeit begonnen und befindet sich durch die getroffene Einrichtung im Stande, den Sommer über circa 2000 Metzen Cocons abzuspinnen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Interesse der Seidenzüchter liegt, die gewonnenen Cocons bei günstiger Jahreszeit zur Haspel-Anstalt einzuliefern, da die über Winter ungesponnen bleibende Seide an Werth verliert.

Merseburg, den 13ten Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) von Werder.

Nro. 278.
Gerichtsferien.

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Appellationsgerichts vom 12ten d. Mts. wegen der diesjährigen Gerichtsferien wird hierdurch dahin berichtigt, daß die letzteren nicht mit dem 24sten Juli d. J., sondern mit dem 21sten Juli d. J. anfangen und nicht mit dem 3ten September d. J., sondern mit dem 1sten September d. J. ablaufen.

Halberstadt, den 21sten Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 279.

Der Staatsanwalt Dyckerhoff in Zeitz ist an die Stelle des nach Görlitz versetzten Staatsanwalts Költz vom 1sten Juli cr. ab, als solcher an das Königl. Kreisgericht zu Sangerhausen und der Kreisrichter Wilde in Querfurt von demselben Tage ab als Staatsanwaltsgehülfe an das Königl. Kreisgericht zu Zeitz versetzt worden.

Der bei der Provinizal-Rentenbank zu Magdeburg bisher diätarisch beschäftigte frühere Unteroffizier Demme ist zum Rentenbank-Sekretair ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Iffershеilingen mit der filia Marolterode, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Daniel Herrmann Lennert zu Oberfarnstedt verliehen worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Delitzsch ist der bisherige Diaconus daselbst Dr. Gustav Emil Burkhardt berufen und bestätigt. Patron der dadurch erledigten Diaconatstelle zu Delitzsch ist der Magistrat daselbst.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Carow, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Pfarrer zu Gröchern, Johann Christoph David Brennecke, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gröchern ist Königl. Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sandersdorf, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Pfarrer zu Teicha, Friedrich Christian Dietrich, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Teicha ist bereits disponirt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 280. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Gottfried Beutler in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten Juni 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 281. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Herrmann Frühberg in Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten Juni 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 282. Patent-Ertheilung.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine, mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den

Nro. 283.
Patent-Ertheilung.

Dem Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro 284.
Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 285.
Patent-Aufhebung.

Die dem Papierfabrikanten Joh. Dechelhäuser zu Siegen unter dem 3ten August v. J. ertheilten Patente

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 8ten Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 286.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4029. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen, vom 9ten Mai 1854, und

Nro. 4030. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Actien-Gesellschaft; vom 1sten Juni 1854.

Erfurt, den 30sten Juni 1854.

Nro. 287.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4031. das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein; vom 1sten Juni 1854;

Nro. 4032. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Abenau und Leimbach; und

Nro. 4033. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königl. Hoheit.

Erfurt, den 1sten Juli 1854.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 288. Belobung der Impfärzte. 1399. A. 1.

Die Vaccination und Revaccination hat im vorigen Jahre in mehreren Kreisen unseres Regierungs-Bezirks einen sehr günstigen Erfolg gehabt. Indem wir der Anweisung des Herrn Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nachkommen, seine Zufriedenheit mit der Thätigkeit der Impfärzte auszusprechen, machen wir hier gern die musterhafte Leitung des Impf- und Revaccinations-Wesens durch den Kreisphysikus Dr. Wenzel zu Weißensee, so wie die sehr anerkennungswerthen Leistungen der Kreisphysiker Sanitätsrath Dr. Becker zu Mühlhausen, Sanitäts-

rath Dr. Rupprecht zu Langensalza, Sanitätsrath Dr. von Meyern zu Groß-bodungen, Sanitätsrath Dr. Rinke zu Heiligenstadt und Dr. Krüger zu Ziegenrück namhaft.

Die Impfärzte Dr. Maulhardt zu Treffurt, Kreischirurgus Müller zu Nordhausen, Wundarzt Schaub zu Sachsa und Wundarzt Jung zu Suhl hat der Herr Minister durch Geldprämien für ihre Thätigkeit ausgezeichnet und die practischen Aerzte, Doctoren Frasch zu Langensalza, Rosenthal zu Mühlhausen, Klingebiel zu Dingelstedt, Kleekamm zu Heiligenstadt, Oehme zu Bleicherode, die Wundärzte I. Klasse Brähme zu Erfurt, Wolff zu Niederorschel, der Kreischirurgus Rupp zu Sömmerda, die Wundärzte Schulz zu Worbis und Harnisch zu Schleusingen haben die öffentliche Anerkennung ihrer Thätigkeit sich erworben.

Erfurt, den 19ten Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 289. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 31sten Dezember d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Appoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 90. 164. 168. 210. 244. 365. 376. 377. 401. 412. 468. 492. 497. 613. 636. 640. 647. 654. 665. 671. 673. 679. und 741.

2) über 10 Thlr.

Nro. 64. 109. 110. 153. 163. 177. 184. 217. 218. 241. 242. 361. 362. 372. 374. 406. 432. 433. 444. 450. 455. 461. 470. 478. 479. 485. 486. 487. 491. 495. 532. 540. 541. 608. 620. 629. 634. 639. 642. 644. 645. 656. 659. 668. 670. 676. 678. 687. 692. 696. und 697.

3) über 50 Thlr.

Nro. 360. 399.

4) über 100 Thlr.

Nro. 63. 107. 457. und 530.

5) über 500 Thlr.

Nro. 59. 194. 255. und 428.

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 299. 426. 540. 632. 670. 1624. 1827. 2028. 2077. 2727. 2755. 3092. 3511. 3812. 3879. 3883. 3936. 3937. 3987. 3997. 4004. 4053. 4063. 4065. 4068. 4087. 4096. 4142.

2) über

2) über 10 Thlr.

Nro. 8. 77. 93. 368. 398. 404. 437. 441. 452. 472. 488. 489. 490. 801. 867. 995. 1108. 1117. 1168. 1171. 1176. 1194. 1280. 1381. 1422. 1423. 1514. 1548. 1676. 1680. 1743. 1811. 1812. 1966. 2026. 2027. 2207. 2208. 2257. 2413. 2502. 2834. 2883. 2920. 2924 2971. 3032. 3081. 3174. 3307. 3429. 3465. 3467. 3540. 3604. 3605. 3609. 3616. 3645. 3756. 3757. 3758. 3769. 3783. 3797. 3807. 3835. 3838. 3841. 3844. 3882. 3935. 3940. 3942. 3975. 4003. 4043. 4045. 4052. 4056. 4069. 4080. 4081. 4084. 4085. 4092. 4145. 4159. 4164. 4192. 4201.

3) über 25 Thlr.

Nro. 51. 1092. 1270. 2111.

4) über 50 Thlr.

Nro. 977. 986. 1268. 1947. 2400. 3000. und 3934.

5) über 100 Thlr.

Nro. 960. 1220. 1229. 1235. 1306. 1541. 1730. 2255. 2278. 2821. 3057. 3253. 3417. 3458. 3515. 3529. 4199.

6) über 400 Thlr.

Nro. 2579.

7) über 500 Thlr.

Nro. 608. 617. 1385. 2537. und 3311.

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 2. 3. und 4. vom 2ten Januar k. J. ab an unsere, auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth, worüber nach einem bei der Kasse vorhandenen Schema zu quittiren ist, in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Heiligenstadt, den 24sten Juni 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 290. Der Kreisrichter Hertwig zu Treffurt ist vom 1sten Juli c. aus der Verwaltung der Kreisgerichtscommission daselbst ausgeschieden und an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt und von da ab die Verwaltung der gedachten Kreisgerichts-Commission dem Gerichts-Assessor Röhrig übertragen.

Die

Die Rechtskandidaten Schollmeyer und v. Sothen sind zu Auskultatoren angenommen und der Erstere dem Kreisgerichte zu Mühlhausen, der Andere aber dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Gad ist als Hülfsrichter vom Kreisgerichte zu Heiligenstadt zum Kreisgerichte zu Stettin versetzt.

Der als Hülfsarbeiter im Collegio der Königl. General-Commission zu Merseburg beschäftigte Gerichts-Assessor Opitz ist vom 1sten September d. J. ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Cölleda stationirt worden.

Der Deconom Johann Heinrich Reuthahn zu Dörna, im Kreise Mühlhausen, ist zum Kreistaxator ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Maximi zu Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Maximilian Moritz Burghardt berufen und bestätigt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Martinfeld, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrverweser Diezemann verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 291. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Zier in Ranis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 24sten Juni 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 292. Patent-Ertheilung.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23sten Juni 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 293. Patent-Ertheilung.

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26sten Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 15ten Juli 1854.

Allerhöchste Bekanntmachungen.

Nro. 291. Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes vom 19ten April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16ten Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a. den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1sten August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b. den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1sten August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuer-Vergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19ten April 1854.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

 Wir

Nro. 295. Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes vom 1. Juni 1854. 960. R.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19ten April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1. Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16ten Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a. der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1sten August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1sten August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1sten Juni 1854.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 296. Veräußerung u. Benutzung der Dorfstraßen. 4595. A. 2. 1.

In Folge höherer Anordnung machen wir darauf aufmerksam, daß die Erhaltung der Dorfstraßen (Anger, Auen) in ihrer ganzen bisherigen Breite und Ausdehnung im Interesse der ländlichen Kommunen liegt. Die mit Bäumen besetzten Dorfstraßen sind nicht nur eine Zierde der Dörfer, sondern sie tragen auch wesentlich zur Verringerung der Feuersgefahr bei. Abgesehen hiervon, sind solche für manche öffentliche Zwecke von unverkennbarem Nutzen, insofern sie zur Er-

Errichtung von Gemeinde-Backhäusern, zur Aufstellung von Feuer-Löschgeräthschaften und dem dazu erforderlichen Gebäude, zu öffentlichen Brunnen und Viehschwemmen, zu Baumschulen und anderen Bedürfnissen der Gemeinden eine nützliche Verwendung gefunden haben und finden können, für deren Befriedigung in der Regel sehr schwer ein Ersatz zu bieten ist.

Da diesen Rücksichten gegenüber der aus einer etwaigen Veräußerung von Theilen der Dorfstraßen zu erzielende Gewinn kaum in Betracht kommen kann, so ist zu erwarten, daß diese Realitäten selbst da, wo dieselben in Folge der neuern Gesetzgebung von den Gemeinden als ihr Eigenthum angesehen werden sollten, oder wo ihre Theilung zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde Statt gefunden hat, oder wo die Gutsherrn in deren privativen Besitz gelangt sind, nicht zu einer solchen Veräußerung gelangen werden. Um indessen eine dem öffentlichen Interesse schädliche Benutzung der zur Zeit vorhandenen Dorfstraßen (Anger, Auen) zu verhüten, bestimmen wir hierdurch, daß zu allen baulichen Anlagen auf denselben unsere besondere Genehmigung unter Vermittelung der Herren Kreis-Landräthe einzuholen ist. Den diesfallsigen Gesuchen haben die Antragsteller eine die örtlichen Verhältnisse und Dimensionen ergebende Handzeichnung, sowie eine Beschreibung der baulichen Anlage, deren Ausführung beabsichtigt wird, beizufügen.

Erfurt, den 25sten Juni 1854.

Nro. 297. Gestellung der erforderlichen Post-Hülfspferde. 4389. A. I.

Nach §. 25. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 (Gesetzsammlung Seite 345 u. ff.) sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften verpflichtet, wenn die auf einer Poststation kontraktlich zu haltende Pferdezahl, in Folge ungewöhnlicher Frequenz, nicht ausreicht, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen.

Sodann sind nach §. 26. des obenbezeichneten Gesetzes die Anwohner der Straßen verbunden, wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Die Verweigerung der Gestellung der Hülfspferde nach §. 25 a. a. O. und die Verweigerung der im §. 26 a. a. O. bezeichneten Hülfsleistung, wird, wie wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt bestimmen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Erfurt, den 30sten Juni 1854.

Nro. 298.
Aushändigung von Definitiv-Quittungen.
1215. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Oktober bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Spezial-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 4ten Juli 1854.

Nro. 299.
Bewerbung um ein Staats-Stipendium behufs des Besuchs des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin.
3974. A 3.

Mit dem 1sten Oktober d. J. beginnt ein neuer Lehrcursus in dem Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. Nach dem Regulative für die Organisation desselben vom 5ten Juni 1850 können nur solche junge Leute in das Königl. Gewerbe-Institut aufgenommen werden, welche

a) entweder das Zeugniß der Reife bei einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium erlangt haben, oder endlich die Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institute selbst bestehen,

b) wenigstens 17 und höchstens 27 Jahre alt sind, was durch einen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen,

c. sich darüber ausweisen, daß sie wenigstens ein Jahr regelmäßige praktische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben, es sei denn, daß sie Chemiker werden wollen.

Wer sich behufs des Besuchs des Königl. Gewerbe-Instituts um die Bewilligung des Staats-Stipendiums, welches übrigens nur an Inländer verliehen wird, bewerben will, hat sich bis zum 29sten Juli c. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer der vorgenannten Anstalten, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber

nicht

nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen;

8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Ein Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule mit dem Prädikate:

„mit Auszeichnung bestanden"

gewährt dem Inhaber einen Anspruch auf ein Stipendium, wenn derselbe auch den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut entspricht.

Erfurt, den 8ten Juli 1854.

Nro. 300. Verbot des Spielens in fremden Lotterieen. 4292. A. 1.

Am Schlusse unseres Publikandums vom 12ten Mai d. J. (Amtsblatt Seite 130), das Verbot des Spielens in fremden Lotterien betreffend, ist der Hinweis auf die §§. 12. und 13. der Verordnung vom 30sten Juni 1849 irrthümlich erfolgt. Es mußte vielmehr, wie hiermit geschieht, auf die §§. 34. und 87. des Strafgesetzbuchs und die §§. 34. und 37. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 verwiesen werden.

Erfurt, den 4ten Juli 1854.

Nro. 301. Ackerbauschule in Alach. 3831. A. 3.

Unter Bezugnahme auf die im vorjährigen Amtsblatte Seite 326. abgedruckte Bekanntmachung vom 2ten November v. J. machen wir das landwirthschaftliche Publikum wiederholt auf die von dem Oeconomen Hucke zu Alach errichtete Unterrichts-Anstalt zur Ausbildung junger Landwirthe mit dem Bemerken aufmerksam, daß die jüngst stattgefundene Prüfung der Zöglinge des Instituts aufs Neue ein befriedigendes Resultat ergeben hat.

Mit dem 1sten November d. J. wird in dieser Schule ein neuer Lehrcursus eröffnet und es können in dieselbe wieder mehrere Schüler, welche das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind spätestens bis zum 15ten September d. J. unter Beifügung eines Impfscheins, eines Schul- und Sittenzeugnisses, welches gleichzeitig die Angabe des Geburtstages und Jahres enthalten muß, an den Oeconomen Hucke portofrei einzusenden.

Erfurt, den 4ten Juli 1854.

Nro. 302. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Sömmerda. 5294. A. 2.

Am 26sten v. M. ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Sömmerda beendigt, was in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85. ibid. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 6ten Juli 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 303. Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampf-Maschinen.

Zur Sicherung der Arbeiter beim Befahren der Schächte am Dampfgöpelseile zu Reparaturen und sonstigen erlaubten Zwecken, sowie zur Vermeidung von Gefahr beim Einhängen schwerer Gegenstände ist es unbedingt nöthig, die Förder-Maschinen mit Brems-Vorrichtungen zu versehen. Wenngleich die meisten derartigen Maschinen im Bezirke des unterzeichneten Ober-Berg-Amtes mit Bremsen versehen sind, so fehlen sie doch noch bei einzelnen gänzlich oder sind bei anderen in wenig zweckentsprechender Weise angebracht, und werden daher für den genannten Distrikt nachfolgende Bestimmungen angeordnet und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Art. 1. Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke der Königlichen Berg-Aemter zu Eisleben und Halberstadt, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2. Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampf-Maschinen sowohl auf der Seilkorbachse als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Maschinen aber *in der Regel* auf der Seilkorbwelle und *nur ausnahmsweise* und *auf besondere bergamtliche* Genehmigung dann auch an anderen Maschinentheilen anzubringen, wenn eine besondere Construction der Maschine oder sonstige nachzuweisende Gründe, die Anbringung der Bremse auf der Seilkorbwelle erschweren oder unmöglich machen.

Art. 3. Die §. 2. gedachte Vorrichtung muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4. Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speziell vorzuschreiben, haben über deren genügende Brauchbarkeit lediglich die Königlichen Berg-Aemter zu Eisleben und Halberstadt zu entscheiden.

Art. 5. Die neu zu errichtenden Förder-Maschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind.

Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Brems-Vorrichtung eine Frist von 6 Monaten von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, gestattet.

Art. 6.

Art. 6. Sollte, der Bestimmung im Art. 5. zuwider, an einer bereits bestehenden Maschine die Bremsvorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von 6 Monaten hergestellt sein, oder eine neu zu errichtende Förder-Dampf-Maschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so sind die Königlichen Berg-Aemter zu Eisleben und Halberstadt berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen, und dürfen dieselben dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

Art. 7. Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und sind die Königlichen Berg-Aemter zu Eisleben und Halberstadt mit der Ausführung derselben beauftragt.

Halle, den 26sten Juni 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 304. Kapital-Ablösung von Renten der Provinzial-Rentenbank.

Nach den näheren Vorschriften der §§. 23. bis 25. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 können die auf die Provinzial-Rentenbank übernommenen Renten von den Pflichtigen auch vor Ablauf der Amortisations-Periode durch Kapitalzahlung an die Provinzial-Rentenbank gänzlich abgelöst werden.

Um noch immer vorkommenden Zweifeln zu begegnen, machen wir die betheiligten Interessenten darauf aufmerksam, daß, sobald ein Rentenpflichtiger von dieser Befugniß Gebrauch machen will, derselbe dies nicht uns, sondern der zuständigen Königlichen Kreiskasse Behufs Aufnahme der vorschriftsmäßigen Kapital-Kündigungs-Verhandlung anzuzeigen hat. Diese Anzeige kann, nach der von uns getroffenen erleichternden Einrichtung, mündlich oder schriftlich, und zwar sowohl durch die Pflichtigen selbst, als auch gelegentlich durch Vermittelung des Ortserhebers oder des Ortsvorstehers erfolgen, worauf die Königliche Kreiskasse die Kapital-Kündigungs-Verhandlung entweder sofort mit den Pflichtigen unentgeltlich aufnehmen oder dieselbe an den Ortsvorstand des Wohnortes des Pflichtigen zur dortigen Vollziehung übersenden wird.

Die Kapital-Ablösung ist übrigens mit halbjährlicher Aufkündigung nur zum 31sten März oder 30sten September jeden Jahres statthaft, und das im Laufe der Amortisationsperiode zu zahlende Ablösungs-Kapital, welches sich durch verzinsliche Gutschreibung des Amortisations-Betrages mit jedem Jahre vermindert, geht hervor aus den dem Rentenbank-Gesetze angehängten Amortisations-Tabellen.

Magdeburg, den 5ten Juli 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 305. Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Müller, bei dem Appellations-Gericht zu Naumburg, ist gestorben.

Der Kreisrichter Predari zu Weißensee ist an das Kreis-Gericht zu Erfurt versetzt.

Der Referendarius Ackermann ist an das Appellations-Gericht zu Halberstadt, der Referendarius Seidler an das Appellations-Gericht zu Breslau und die Auskultatoren von Burkersroda und von Schlechtendahl sind vom Appellations-Gericht zu Naumburg an die Regierung zu Merseburg entlassen.

Die Referendarien Forst vom Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, Hergetius vom Kammergericht in Berlin und Nebelung vom Appellations-Gericht zu Halberstadt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

Die Auskultatoren Pochhammer, Rothe, Rudloff und Steinbach sind zu Referendarien befördert.

Die Rechts-Kandidaten von Beulwitz, Dürfeld, Kirchhoff, Klinge, Köppe, Langrock, Lindner, Martius, Mendius, Morgenroth, Schellbach, Schleußner und Wohlfahrt sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg angenommen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Wernicke in Halle ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Zelling zu Schildau ist rechtskräftig seines Amtes entsetzt.

Der Büreau-Assistent Beyer zu Eilenburg ist bei dem Kreisgericht zu Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Seyda, und der Büreau-Assistent Mann zu Erfurt bei dem Kreisgericht daselbst zum Sekretair ernannt.

Der Büreau-Assistent Kleppel zu Alsleben ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: der Büreau-Assistent Hertling, bisher in Senftenberg, bei der Gerichts-Kommission zu Alsleben, der Büreau-Diätar Ostleben in Suhl bei dem Kreisgericht daselbst, der Büreau-Diätar Seebode in Sangerhausen bei der Gerichts-Kommission zu Zörbig und der Büreau-Diätar Kalkulator Schmidt zu Eilenburg bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Büreau-Assistent Hartmann in Suhl ist an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt.

Der Gerichts-Bote Ansinn bei dem Kreisgericht zu Halle ist gestorben und der Gerichts-Bote Ehrhardt bei dem Kreisgericht zu Querfurt auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 22sten Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro 306.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4034. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Commandos.

Erfurt, den 15ten Juli 1854.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 307. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten, und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten,

und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Reicke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 308. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1412. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten 2c. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 8ten Juli 1854.

Nro. 309. Beförderung von Auswanderern. 4742. A. 1.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat, da Zweifel darüber entstanden sind, ob die ohne ausdrückliche Beschränkung ertheilten Concessionen für auswärtige Unternehmer von Geschäften zur Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten concessionirten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, mittelst Erlasses vom 27sten v. M. unter Bezugnahme auf den im §. 16. des Reglements vom 6ten September v. J. (Amtsblatt Stück 41) gemachten Vorbehalt bestimmt, daß die gedachten Concessionen, in so weit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von dem Herrn Minister für Handel 2c. genehmigt worden, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Demgemäß haben die in unserm Bezirke bestellten Agenten der Unternehmer von Auswanderungs-Geschäften sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten Juli 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 810. Ausgeloosete Sächsische Rentenbriefe.

In dem am 11ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis 1sten October 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 273. 355. 713. 800. 1116. 1536. 1851. 1852. 2393. 2447. 2499. 2563. 2616. 2711. 2771. 2895. 2989. und 3112.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nro. 8. 199. 379. 518. 546. und 648.

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 183. 233. 364. 396. 403. 547. 882. 1081. 1711. 2218. 2289. 2362. 2658. 2659. 2709. 2730. 2922. 2962. 3008. 3345. 3361. und 3487.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 37. 275. 334. 352. 578. 589. 659. 1010. 1119. 1427. 1907. 2134. 2303. 2431. 2436. 2514. 2673. und 2787.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nro. 444. 484. 544. 609. 734. 977. 1206. 1509. 1669. 1863. 1906. 2021. 2429. 2451. 2548. 2926. 3314. 3964. 3983. 4205. 4249. 4258. 4558. und 4603.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1854 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30sten September 1854 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 8 Stück Zinscoupons Serie I. Nro. 9. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich

Zugleich fordern wir den Inhaber des bereits zum 1sten April 1852 ausgelooften Rentenbriefs Litt. C. Nro. 28. über 100 Thlr. wiederholt hierdurch auf, denselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13ten Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 311. Gerichtsferien.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129. ff.) werden auch bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte in der Zeit vom 21sten Juli bis 31sten August d. J. Ferien statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei uns anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 9ten Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 312.

Der bisherige ökonomische Protokollführer Karl Gneist zu Mühlhausen ist in Folge nachgewiesener Qualification zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nemsdorf mit Göhrendorf, in der Dioces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Schkopau, Land-Dioces Merseburg, Friedrich Wilhelm Ferdinand Sachse, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Schkopau ist der Domherr von Trotha.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 29sten Juli 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 813. Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4035. den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist; vom 15ten Mai 1854;

Nro. 4036. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben, Seitens des Mansfelder See-Kreises;

Nro. 4037. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projectirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oberniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin;

Nro. 4038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Thlrn.; vom 1sten Juni 1854;

Nro. 4039. das Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26sten Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind; vom 10ten Juni 1854;

Nro. 4040. das Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen; vom 10ten Juni 1854;

Nro. 4041. den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlrn., vom 21sten August 1852; zur Ausgabe von 80,000 Thlrn. neuer Obligationen; vom 23sten Juni 1854; und

Nro. 4042. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; vom 28sten Juni 1854.

Erfurt, den 15ten Juli 1854.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 314.

Berechtigung der Realschule zu Potsdam zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11ten Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
J. V. von Pommer-Esche.

Nro. 315.

Straßen, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Die Chausseen,

1) von Heiligenstadt über Bernterode, Martinfeld, Ershausen und Großtöpfer auf Eschwege und Wanfried,
2) von Uder über Lenterode, Wüstheuterode, Waterode und Wahlhausen auf Allendorf,
3) von der Erfurt-Sangerhausener Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda,
4) von Hohegeiß über Benneckenstein auf Hasselfelde,
5) von Rothesütte über Benneckenstein auf Tanne und
6) von Breitenworbis über Haynrode, Neustadt, Großbodungen, Epschenrode, Limlingerode auf Mackenrode,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 12ten Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: Pommer-Esche.

Erledigte Stelle.

Nro. 316.

Das Pfarramt zu Wiesen mit dem Filiale Mahlenzien, in der Diöces Ziesar, ist durch das Ableben seines Inhabers erledigt. Patrone der Mutter-

kirche

kirche Wiesen I. und II. Antheils ist der Herr von Britzke, III. Antheils einige Ackerleute und Kossathen zu Wiesen; Patron des Filials Wahlenzien ist der Herr von Schierstedt auf Dahlen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 317. Die durch den Tod des Försters Usbeck erledigte Försterstelle zu Christes, in der Oberförsterei Viernau, ist dem Förster Lohse zu Vesser, in der Oberförsterei Schmiedefeld, verliehen.

An die Stelle des nach Christes versetzten Förster Lohse ist der Förster Kötz von Schönau nach Vesser versetzt.

Der versorgungsberechtigte Jäger Carl August Adolph Hüttich ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Schönau, in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, definitiv übertragen.

Der zur Forstversorgung berechtigte Corpsjäger Friedrich Carl Theodor Kötz ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Schoenau, Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, definitiv übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bülstringen mit Wieglitz, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Friedrich Koch aus Eggersdorf berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nausitz im Thal, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Diaconus zu Naumburg, Bernhardt Immanuel Hansi, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatsstelle zu Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Wanzer mit Pollitz, in der Diöces Seehausen, ist der bisherige Pfarrer zu Mechau, Diöces Salzwedel, Christian August Friedrich Wilhelm Hübener, berufen und bestätigt worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Mechau mit Kitzleben sind die Herren von Jagow auf Aulosen, Scharpenhufe und Pollitz.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Werben, in der Diöces Werben, ist der bisherige Diaconus daselbst, Johann Heinrich Zippel, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatsstelle zu Werben ist der Magistrat daselbst.

Dem Candidaten der Theologie, Ernst Rudolph Valentin Baxmann aus Stendal, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirke Erfurt ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Heinrich Sann ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Sollstedt, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der

Der provisorische Lehrer Carl Christian Bernhard Albert Bremer ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Bahren mit Peuschen, Kreises Ziegenrück, angestellt worden.

Der Schullehrer Friedrich Wilhelm Pabst, bisher in Bleicherode, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Kleinbodungen, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 318. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker Warnekros in Gefell ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten Juli 1854.

Königl. Regierung.

Nro. 319. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Franz Georg Lange in Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten Juli 1854. Königl. Regierung.

Nro. 320. Uebernahme einer Agentur.

An Stelle des verstorbenen Auctionators Gustav Kröhne in Schleusingen ist dem Kaufmann Theodor Fuhrmeister daselbst die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten Juli 1854. Königl. Regierung.

Nro. 321. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26sten Juni 1854 ein Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 322. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3ten Juli 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metall-Liederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 5ten August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 323

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4043. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Magdeburg, den 8ten Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, der Additional-Akte vom 13ten April 1844 und der Uebereinkunft vom 13ten April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe; vom 7ten April 1854; und

Nro. 4044. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation," mit dem Domizil zu Bochum, Regierungs-Bezirk Arnsberg; vom 14ten Juli 1854.

Erfurt, den 27. Juli 1854.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4045. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine; und

Nro. 4046. die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend; vom 7ten Juli 1854.

Erfurt, den 1sten August 1854.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 324. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und

In Folge des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirke Erfurt (Amtsblatt pro 1832 S. 140.) machen wir bekannt, daß unter heutigem Tage die für das Jahr 1853 abgelegte Rechnung der Anstalt, wovon unten eine Uebersicht erfolgt, dechargirt worden ist.

Erfurt, den 26sten Juli 1854.

Uebersicht

Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1853.

5586. A. 2.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1853.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1852 . .	921	21	—	I.	An Vorschuß . .	—	—	—
II.	An Defecten	—	—	—	II.	An Vergütungen aus Rechnungsversehen . .	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände aus 1852 . .	37	7	6	III.	An Rückstands-Ausgaben	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge rc.	1325	—	—	IV.	An Verwaltungskosten .	80	27	8
V.	Strafgelder	5	5	—	V.	Pensionen	579	—	—
VI.	Kapitalzinsen	849	22	1	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien zu 4½ resp. 5 p. C.	5919	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	2625	—	—		Nach der Rechnung pro 1852 betrug der Kapitalstock 19448 rl. 15 Sg. Hiervon ab: die zurückgezahlten Kapitalien zum Betrage von . . 2625 Thlr. bleiben 16823 rl. 15 sg. Hierzu: die neu ausgeliehenen Hypothek-[illegible]pitalien von [illegible]19 rl. Gegenwärtiger Kapitalstock 22742 rl. 15 sg.			
VIII.	Insgemein	250	19	3					
	Summa	6014	14	10					
	Abschluß.								
	Die Einnahme beträgt .	6014	14	10					
	Die Ausgabe beträgt .	6578	27	8					
	Mithin Vorschuß	564	12	10	VII.	Insgemein	—	—	—
						Summa	6578	27	8

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 325.

Uebersicht der Steuersätze vom Wein rc. in den Vereinsstaaten.

Nachdem die mittelst Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13ten December 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuer-Sätze, welche in denjenigen Vereins-Staaten rc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache bereits mitgetheilte Abänderungen erlitten hat, auch durch die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt worden ist, hat es angemessen geschienen, nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht aufzustellen.

Dieselbe wird in der Beilage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25sten Juli 1854.

Der Geh. Ober-Finanzrath u. Provinzial-Steuerdirector v. Jordan.

Uebersicht

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten rc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

No.	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rt.	Sg.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande. *)							*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen: (nach der Zeitfolge der Verträge)							
	a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft.							
	b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft.							
	c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben.							
	d. Anhalt-Bernburg.							
	e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen.							
	f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg.	Centner (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner						
	g. Anhalt-Dessau.							
	h. Anhalt-Köthen.	Wein	—	25	—	1	27½	
	i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode.							
	k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim.	Traubenmost . .	—	20	—	1	10	
	l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld:							
	m. Waldeck und Pyrmont.							
	n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode.							
	o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.							
	p. Lippe.							
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach).							

No.	Vereinsstaaten ꝛc. in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Rℓ.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
5	**Thüringischer Verein.** Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen preußischen Gebietstheilen: a. Von Bayern: die Enclave Kaulsdorf. b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden. c. Das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers. d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg. f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1. i.) g. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft. h. Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft. i. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie. k. Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	Centner (Preuß.) = 1,028964 Zoll-Centner Wein	—	25	—	1	27½	
		Traubenmost . .	—	20	—	1	10	
6	**Braunschweig.**							
7	**Oldenburg.**							
8	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							
	II. Von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten.							
1	**Preußen** (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preuß.)	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten nicht erhoben.

No.

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rℓ.	Sg.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten od. dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (wie zu I. 4).							
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5).	Centner (Preuß.)	—	20	—	1	10	
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	III. Vom Bier.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohen.-zollernschen Lande.) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	
1b.	Hohenzollernsche Lande.							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Würtembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Xr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
		a. braunes Bier . .	1	4	3⅐	2	—	
		b. weißes Bier . .	—	22	10⅐	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	Desgl. . .	"	"	"	"	"	
2	Sachsen.							
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)	Centner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a. 2—5. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern ꝛc. freier Verkehr mit Bier statt.							

No.

No.	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthl.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten od. dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
6	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Herzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers; b. das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497032 Ohm Preußisch	—	17	1⁵⁄₇	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40Xr. für den bayerischen Eimer.
7	Würtemberg.	Eimer (Würtembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch a. braunes Bier . .	1	21	5¹⁄₇	3	—	Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuer-Vergütung festgesetzt und gewährt.
		b. weißes Bier . .	1	4	3³⁄₇	2	—	
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	—	22	3³⁄₇	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden).	Zoll-Centner	—	7	6	—	25¼	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zollcentner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessisch) = 1,164451 Ohm Preußisch	—	22	10²⁄₇	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Xrn. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter = 1,013867 Ohm Preußisch	—	17	1⁵⁄₇	1	—	

No.

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß.			24½ Gulden-Fuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten od. dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			Rth.	Sgr.	Pf.	fl.	xr.	
	IV. Vom Branntwein.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a — p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für 1 Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles gewährt.
1b.	Hohenzollernsche Lande:							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Würtembergisch)	1	12	10¾	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgl.	"	"	"	"	"	
2	Sachsen.							
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)							
4	Braunschweig.	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1. a.
5	Luxemburg. Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. a. 2. 3. und 5. aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1. a. 2. 3. 4. 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6.	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	—	—	1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover:							
	a. Schaumburg-Lippe.							
	b. Die Braunschweigischen Enklaven.							
8	Oldenburg.	Ohm (Hannover) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	24	½	11	54	Bei der Ausfuhr wird eine Steuer-Vergütung von 5½ Hannoverschen Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Procent nach Tralles gewährt.

No.

No.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rthl.	Sgr.	Pf.	24½ Gulden-Fuß. fl.	xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten od. dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7. und 8. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Würtemberg.	Eimer (Würtembergisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	2	10 2/7	10	40	Bei der Ausfuhr werden ⅘ des Betrages der Uebergangsabgabe, also 8 Fl. für den Würtembergischen Eimer vergütet.
10	Baden.	Ohm (Badisch) a. Branntwein	—	28	6 4/7	1	40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangsabgaben vergütet.
		b. Weingeist	1	21	5 1/7	3	—	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch) = 1,155382 Ohm Preuß. bei 50 Proc. Alcohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden u. der Grafsch. Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Thlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Proc. Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessische) bei 50 Proc. Alkohol nach Tralles.	8	15	1 1/7	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch	—	14	8 3/7	—	50	
2	Würtemberg.	Simri (Würtembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch	—	6	10 2/7	—	24	

No.

Nro. 326.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 31sten Dezember d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Appoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 90. 164. 168. 210. 244. 365. 376. 377. 401. 412. 468. 492. 497. 613. 636. 640. 647. 654. 665. 671. 673. 679. und 741.

2) über 10 Thlr.

Nro. 64. 109. 110. 153. 163. 177. 184. 217. 218. 241. 242. 361. 362. 372. 374. 406. 432. 433. 444. 450. 455. 461. 470. 478. 479. 485. 486. 487. 491. 495. 532. 540. 541. 608. 620. 629. 634. 639. 642. 644. 645. 656. 659. 668. 670. 676. 678. 687. 692. 696. und 697.

3) über 50 Thlr.

Nro. 360. 399.

4) über 100 Thlr.

Nro. 63. 107. 457. und 530.

5) über 500 Thlr.

Nro. 59. 194. 255. und 428.

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 299. 4[illegible]. 540. 632. 670. 1624. 1827. 2028. 2077. 2727. 2755. 3092. 3511. 3812. 3879. 3883. 3936. 3937. 3987. 3997. 4004. 4053. 4063. 4065. 4068. 4087. 4096. 4142.

2) über 10 Thlr.

Nro. 8. 77. 93. 368. 398. 404. 437. 441. 452. 472. 488. 489. 490. 801. 867. 995. 1108. 1117. 1168. 1171. 1176. 1194 1280. 1381. 1422. 1423. 1514. 1548. 1676. 1680. 1743. 1811. 1812. 1966. 2026. 2027. 2207. 2208. 2257. 2413. 2502. 2834. 2883. 2920. 2924. 2971. 3032. 3081. 3174. 3307. 3429. 3465. 3467. 3540. 3604. 3605. 3609. 3616. 3645. 3756. 3757. 3758. 3769. 3783. 3797. 3807. 3835. 3838. 3841. 3844. 3882. 3935. 3940. 3942. 3975. 4003. 4043. 4045. 4052. 4056. 4069. 4080. 4081. 4084. 4085. 4092. 4145. 4159. 4164. 4192. 4201.

3) über 25 Thlr.

Nro. 51. 1092. 1270. 2111.

4) über 50 Thlr.

Nro. 977. 986. 1268. 1947. 2400. 3000. und 3934.

5) über 100 Thlr.

Nro. 960. 1220. 1229. 1235. 1306. 1541. 1730. 2255. 2278. 2821. 3057. 3253. 3417. 3458. 3515. 3529. 4199.

6) über 400 Thlr.

Nro. 2579.

7) über 500 Thlr.

Nro. 608. 617. 1385. 2537. und 3311.

ausgeloost werden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 2. 3. und 4. vom 2ten Januar k. J. ab an unsere, auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth, worüber nach einem bei der Kasse vorhandenen Schema zu quittiren ist, in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Heiligenstadt, den 24sten Juni 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
Beck.

Nro. 327. Kapital-Ablösung von Renten der Provinzial-Rentenbank.

Nach den näheren Vorschriften der §§. 23. bis 25. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 können die auf die Provinzial-Rentenbank übernommenen Renten von den Pflichtigen auch vor Ablauf der Amortisations-Periode durch Kapitalzahlung an die Provinzial-Rentenbank gänzlich abgelöst werden.

Um noch immer vorkommenden Zweifeln zu begegnen, machen wir die betheiligten Interessenten darauf aufmerksam, daß, sobald ein Rentenpflichtiger von dieser Befugniß Gebrauch machen will, derselbe dies nicht uns, sondern der zuständigen Königlichen Kreiskasse Behufs Aufnahme der vorschriftsmäßigen Kapital-Kündigungs-Verhandlung anzuzeigen hat. Diese Anzeige kann, nach der von uns getroffenen erleichternden Einrichtung, mündlich oder schriftlich, und zwar sowohl durch die Pflichtigen selbst, als auch gelegentlich durch Vermittelung des Ortserhebers oder des Ortsvorstehers erfolgen, worauf die Königliche Kreiskasse die Kapital-Kündigungs-Verhandlung entweder sofort mit den Pflichtigen unentgeltlich aufnehmen oder dieselbe an den Ortsvorstand des Wohnortes des Pflichtigen zur dortigen Vollziehung übersenden wird.

Die Kapital-Ablösung ist übrigens mit halbjährlicher Aufkündigung nur zum 31sten März oder 30sten September jeden Jahres statthaft, und das im Laufe der Amortisationsperiode zu zahlende Ablösungs-Kapital, welches sich durch ver-

verzinsliche Gutschreibung des Amortisations-Betrages mit jedem Jahre vermindert, geht hervor aus den dem Rentenbank-Gesetze angehängten Amortisations-Tabellen.

Die geehrten Redaktionen der Kreis-Blätter ersuchen wir, diese Bekanntmachung in die Letztern gefälligst kostenfrei mit aufzunehmen.

Magdeburg, den 5ten Juli 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 328. Wahlfähige Candidaten der Theologie. 4503.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im Laufe des II. Quartals d. J. folgende Candidaten der Theologie:

Georg Paul Brunner, gebürtig aus Torgau,
Carl Maximilian Theodor Heinrich, gebürtig aus Dachwig,
Conrad Herrmann, gebürtig aus Breitenfeld,
Friedrich August Ferdinand Mast, gebürtig aus Helfta,
Friedrich Wilhelm Ernst Schneider, gebürtig aus Binde,
Heinrich Christoph Schultze, gebürtig aus Betzendorf,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 26sten Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 329.

An Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Kreiseinnehmers, Steuerrath Krautheim hierselbst, ist der bisherige Domainen-Rentmeister Beyer hier zum Kreiseinnehmer ernannt worden, und hat derselbe die Verwaltung der Kreiskasse vom 18ten v. M. ab übernommen.

Der Bürgermeister Stöbe zu Weißensee ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Barth zum Polizei-Anwalt im Bezirke der Königlichen Gerichts-Commissionen zu Weißensee kommissarisch bestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Karl Wilhelm Ruckdeschel aus Gräfendorf ist, nachdem er sich durch das von der Königlich technischen Bau-Deputation unter'm 1sten April d. J. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als völlig qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den hiesigen Regierungs-Bezirk angenommen und verpflichtet worden.

Der provisorische Lehrer Johann Karl Born ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Zaunröden, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Schullehrer Conrad Lorenz Jahn, bisher in Groß-Töpfer, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Worbis angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 330. Patent-Ertheilung.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Loewenstamm zu Berlin ist unter dem 8ten Juli ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 331. Patent-Aufhebung.

Das den Fabrikanten Hanues und Kraatz zu Berlin unter dem 30sten Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen.

Nro. 332. Patent-Ertheilung.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15ten Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro. 333. Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21sten December 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

ist aufgehoben.

Nro. 334. Patent-Ertheilung.

Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20sten Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 12ten August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter — Nro. 335.

Nro. 4047. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Grembozyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise;

Nro. 4048. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises, zum Betrage von 66,000 Thlr.; vom 23sten Juni 1854;

Nro. 4049. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Thlr.; vom 23sten Juni 1854;

Nro. 4050. das Statut des Lohauser Deichverbandes; vom 23sten Juni 1854; und

Nro. 4051. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34. der zwischen der Königl. Preuß. und der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten October / 11ten December 1839 betreffend; vom 20sten Juli 1854.

Erfurt, den 7ten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 336. Verbot des Verkaufs der von Auswanderern gelösten Billets zur Weiterbeförderung von dem gewählten überseeischen Landungsplatze. 5282. A. 1.

Auf Grund der §. §. 11 und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verbieten wir durch gegenwärtige Polizei-Verordnung den Verkauf der von Auswanderern gelösten Billets zur Weiterbeförderung derselben von dem gewählten überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten rc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel bei einer Strafe bis zu zehn Thalern. Den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten wird hierdurch zu erkennen gegeben, daß sie bei Uebertretung dieser Bestimmung auf Erneuerung ihrer Concessionen keine Aussicht haben.

Erfurt, den 28sten Juli 1854.

Nro. 337. Verkehr mit Schießpulver. 5453. A. 1.

Indem wir eine durch Rescript der Herren Minister des Innern, des Krieges, und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9ten v. M. uns zur Publication zugefertigte „Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver" in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß eine Anzahl von Abdrücken derselben bei uns zum Verkaufe bereit liegt, und gegen den Preis von 1½ Sgr. pro Stück verabfolgt werden wird.

Erfurt, den 4ten August 1854.

Nro. 338. Aufnahme in das Seminarium für Lehrerinnen zu Droyßig. 6260. A. 2.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18ten October d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26sten Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyßig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache, und Fertigkeit im Gesang und Clavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thalern jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24sten August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18ten October v. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brust-

schwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte, und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der fran-

französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats October ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 31sten Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminarium für Lehrerinnen zu Droyßig nachsuchen wollen, an das Evangelische Ministerium zu Erfurt (sofern sie in dem Sprengel desselben wohnen) und an die Herren Superintendenten, um sich weitere Belehrung zu verschaffen. Spätere Meldungen als bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Tage, müssen zurückgewiesen werden.

Erfurt, den 3ten August 1854.

Nro. 389. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt. 5844. A. 2.

Die jährlich in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen und zwar

1) die Prüfung der Seminaristen,
2) die Prüfung der Literaten pro schola und
3) die Prüfung derjenigen, welche einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre zu Erfurt mit der musikalischen Prüfung der Seminaristen am 16ten September beginnen und am 18ten und 19ten September fortgesetzt, zu Heiligenstadt aber am 21sten und 22sten und nöthigenfalls am 23sten September abgehalten werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, sowie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 27sten Juli 1854.

Be-

Bekanntmachung.

Nro. 340. Ausschreiben der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro I. Semester 1854.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird, Behufs des Ausschreibens der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester curr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1854 ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Rthlr. reiner Beitragssumme oder

2 Sgr. 1 Pf. pro 100 Rthlr. Versicherungssumme in Klasse 1.,
2 = 9½ = = 100 = = = = = 2.,
3 = 5¼ = = 100 = = = = = 3.,
4 = 2 = = 100 = = = = = 4.,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1854.

Klasse.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1853. Thlr.	Durch Nachträge resp. durch die Uebernahme des Fürstenthums Erfurt in den Societäts-Verband entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im Iten Semester 1854. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im Iten Semester 1854. Thlr.
I.	2,483,220	63,040	—	2,546,260	1,273,130
II.	10,916,865	414,210	—	11,331,075	7,554,050
III.	20,340,336	1,786,692	—	22,127,028	18,439,190
IV.	11,048,710	889,610	—	11,938,320	11,976,430
Summa	44,789,131	3,153,552	—	47,942,683	39,242,800

Bemerkungen. Unter der Beitragssumme der IVten Klasse sind 38,110 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also

39,242,800 Rthlr. reducirte Beitragssumme,
davon ab
952,650 = Remiß auf die Kirchenbeitragssumme,
mithin:

38,290,150 Rthlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1854.

Bemer-

Bemerkung:

Unter obigem Zugange ist das Fürstenthum Erfurt mit

28,360	Rthlr.	Versicherungssumme	in	Klasse	1.,
198,375	⸗	⸗	⸗	⸗	2.,
1,467,288	⸗	⸗	⸗	⸗	3.,
879,280	⸗	⸗	⸗	⸗	4.,

in Summa mit 2,573,303 Rthlr. begriffen.

II. Brandschäden:

In der Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1854 sind 52 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

4 durch Blitz,
25 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
1 durch ermittelte Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen),
5 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
15 durch unermittelte Ursache,
1 durch Zufall,

Summa wie oben,

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	53	46
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	103	24
c) Scheunen	70	17
d) Backhäuser	—	1
e) Brau-, Malz- und Brennhäuser .	—	1
f) Kirchen- und Thurmgebäude . .	—	2

Summa 317 beschädigte Gebäude,

welche 144 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 40,354 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	13	29	3	—	—	—	448	14	—	1120	—	—	1582	13	3
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	445	23	6	2319	22	9	2765	16	3
Langensalza	—	—	—	56	16	6	—	—	—	118	26	8	175	13	2
Liebenwerda	—	—	—	41	—	5	219	16	5	1818	8	—	2078	24	10
Merseburg	—	—	—	—	—	—	2040	—	—	70	—	—	2110	—	—
Querfurth	392	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	392	—	—
Sangerhaus.	—	—	—	—	—	—	8	27	3	1978	5	4	1987	2	7
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	457	9	8	1629	3	6	2086	13	2
Torgau	—	—	—	225	9	9	276	—	—	—	—	—	501	9	9
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	1466	8	9	1042	24	2	2509	2	11
Weißensee	—	—	—	—	—	—	260	27	7	1792	15	—	2053	12	7
Wittenberg	—	—	—	560	5	4	3874	16	3	7559	4	5	11993	26	—
Zeitz . .	—	—	—	342	—	—	368	6	7	100	—	—	810	6	7
Ziegenrück	—	—	—	165	11	3	—	—	—	—	—	—	165	11	3
Worbis .	—	—	—	—	—	—	12	—	—	911	16	4	923	16	4
Erfurt .	—	—	—	—	—	—	1494	9	2	6725	22	7	8220	1	9
Summa	405	29	3	1390	13	3	11372	9	2	27185	28	9	40354	20	5

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1854:

40,354 Rthlr.	20 Sgr	5 Pf.		angewiesene Brandvergütungsgelder,
750 =	— =	— =		an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
1,402 =	14 =	5 =		an Kosten für Taxationen,
150 =	— =	— =		an Druckkosten,
53 =	26 =	6 =		an Diäten und Fuhrkosten,
13 =	17 =	3 =		Insgemein,
8,819 =	4 =	3 =		zu bekannten, aber noch nicht angewiesenen Brandvergütungen,
51,543 Rthlr.	22 Sgr.	10 Pf.	Latus	

51,543

51,543 Rthlr. 22 Sgr. 10 Pf. Transport.
4,082 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben, event. zur Uebernahme in das nächste Semester,
2,125 = — = — = Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
100 = — = — = Büreaukosten,
3,019 = — = — = Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
1,889 = 17 = 8 = Kosten der Uebernahme des Fürstenthums Erfurt in den Societäts-Verband.

62,759 Rthlr. 29 Sgr. — Pf. Summa.

Bemerkung:

Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt in
52,600 Rthlr. — Sgr. — Pf. Preuß. Staatsschuldscheinen,
6,706 = 2 = 8½ = baar, einschließlich der für das I. Semester dies. Jrs. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 226 Rthlr. 23 Sgr. 8¼ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bau-Hilfs-Fonds verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 62,759 Rthlr. 29 Sgr. ist nach Abrechnung von
9,566 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. Ueberschuß aus dem II. Semester 1853,
12 = 15 = — = Einnahme aus Titel VIII. der Rechnung (von den Versicherten zu tragen gewesene Gebühren für Gebäude-Abschätzungen)

noch erforderlich
53,180 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. Betrag des Ausschreibens à 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Rthlr. reiner Beitragssumme (confr. sub I.).

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 24sten Juli 1854.

Der General-Direktor der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

v. Helldorff.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 341. Der erste Appellations-Gerichts-Präsident Kisker zu Naumburg ist gestorben.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7ten Juni d. J. dem Appellations-Gerichts-Rath von Fischer-Treuenfeld zu Naumburg zu gestatten geruhet, sich für seine Person fernerhin nur „von Treuenfeld" nennen und schreiben zu dürfen.

Der Gerichts-Assessor Salzmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Erfurt mit der Function als Gerichts-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission I. zu Weißensee, und der Referendarius von Schönberg zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Auskultatoren Herold, Hoffmann, Kleuze und Wendt sind zu Referendarien befördert.

Der Referendarius von Marschall ist vom Appellationsgericht zu Halberstadt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt, dagegen der Auskultator Mehls in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O. übergegangen.

Die Rechtskandidaten Graf von Baudissin, Baukhage, Besser, Braunbehrens und Walter sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Buchholz in Wiehe ist gestorben.

Der Büreau-Assistent Linse zu Elsterwerda ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Torgau mit der Function bei der Gerichtskommission in Schildau und an dessen Stelle der Büreau-Diätar Koven zu Erfurt zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Elsterwerda, ernannt.

Die bisherigen Hülfsboten Schneider bei dem Kreisgericht in Zeitz und Deitzer bei dem Kreisgericht zu Erfurt sind definitiv als Gerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht daselbst und letzterer bei dem Kreisgericht zu Erfurt, mit der Function bei den Gerichtskommissionen in Weißensee, angestellt.

Der beim Kreisgerichte zu Heiligenstadt beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius von Marschall ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Karl Schmidt in Worbis ist zum Beigeordneten der dortigen Stadt gewählt und Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Prädikantur zu Dorf Alsleben, in der Dioces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Titus Daniel Kluge berufen worden.

Die durch die Emeritirung des bisherigen Pfarrers Moldenhauer erledigte evangelische Pfarrstelle zu Unterpeißen, in der Dioces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich August Moldenhauer verliehen worden.

Der Schullehrer Christian Friedrich Schmidt, bisher in Kleinwelsbach, ist als Organist und Mädchenschullehrer der evangelischen Gemeinde Neunheilingen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich David Billig ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich August Flitner ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Theodor Julius Graf ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Cuno Lothar Jacobs ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der Schullehrer Gottlieb Grosse, bisher in Wahlhausen, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Oppershausen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 312. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker Ludwig Gustav Bernhard Wornekros zu Gefell, im Kreise Ziegenrück, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 26sten Juli 1854. Königliche Regierung.

Nro. 313. Niederlegung einer Agentur.

Der Agent Friedrich Kranz zu Nordhausen hat die Agentur für die Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O. niedergelegt.

Erfurt, den 28sten Juli 1854. Königl. Regierung.

Nro. 314. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Ottomar Zier zu Ranis ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handlungshaus Knorr und Holtermann zu Hamburg für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten Juli 1854. Königl. Regierung.

Dem

Nro. 345. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Theodor Fuhrmeister zu Schleusingen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 1sten August 1854. Königl. Regierung.

Nro. 346. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Theodor Fuhrmeister zu Schleusingen hat die Agentur für die Leipziger Brandversicherungsbank niedergelegt.

Erfurt, den 1sten August 1854. Königl. Regierung.

Nro. 347. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20sten Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro. 348. Patent-Aufhebung.

Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Achen unter'm 6ten Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,
auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und
auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

Nro. 349. Patent-Ertheilung.

Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24sten Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum

32. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten August 1854.

Polizei-Verordnung
betreffend
den Verkehr mit Schiesspulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr wie folgt:

§. 1.

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845).

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Local, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit dieselbe nach

 den

dem bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Conzessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken oder Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg, Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulvertransports einem jeden Polizeibeamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Be-

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und so viel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation, bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen.

Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besondern Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Landtransport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln.

Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleinere Quantitäten Pulver bis zu einem Centner dürfen mit anderen, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen obenauf gepackt, und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur besseren Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Axen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Axen auch gut in der Schmiere gehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig.

Sollte die Ladung auf dem Transporte lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnenden oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist,

ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

§. 13.

Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist.

Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens, noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulver-Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizei-Behörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort, oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulver-Transports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizei-Behörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten: ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizei-Behörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten

bleiben,

bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulver-Transport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das Letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulver-Transports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

§. 17.

Muß ein Pulver-Transport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem anderen Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt

Gelangt der Pulver-Transport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Ortspolizei-Behörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann, eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabakspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 22.

Vorschriften für den Wasser-Transport.

Den Einlade-Platz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen **P.** von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 25.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenen nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulver-Transport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf demselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulver-Transports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffes passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß sodann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden. Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16. hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge 1/2 Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen Statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16. vorgeschrieben zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, so weit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345. Nro. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiscation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Ges. vom 11ten März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15. §. 16. und §. 28.) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizei-Behörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Erfurt, den 4ten August 1854.

Königliche Regierung.

Ab-

Abschrift des im §. 13. dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulvertransporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen.

1) Jedes, einem Pulver-Transporte begegnende, oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat, und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.

2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.

3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.

5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorde hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben: auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung oder gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 19ten August 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten d. M. zu Berlin ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro 350.

Nro. 4052. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pokoʼsʼe bis zur Kreis-Grenze, in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt;

Nro. 4053. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walowkica bis zur Kreis-Grenze, in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Forden, von Polnisch-Crone nach der Kreis-Grenze, in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreis-Grenze, in der Richtung auf Schubin;

Nro. 4054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey, bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt, in der Richtung auf Seehausen, und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreis-Grenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben;

Nro. 4055. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler, und

Nro. 4056. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, im Betrage von 100,000 Thlr.; vom 26sten Juli 1854.

Erfurt, den 15ten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 351.
Extraordinaire Beiträge für den Domainenfeuerschäden-Fonds.
1709. B. 2.

Zur Deckung der Ausgaben beim Domainen-Feuerschäden-Fonds für die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern für das Jahr 185⁴/₅ ist Seitens des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg die Erhebung extraordinairer Beiträge und zwar auf Höhe des am 1sten Mai j. J. zu entrichtenden Beitrags von

zwei Silbergroschen pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe 1ster Klasse und
drei Silbergroschen pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe 2ter Klasse

angeordnet, was den Domainen- und Stiftsguts-Pächtern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Beträge in einer Summe am 1sten August d. J. bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen sind.

Erfurt, den 24sten Juli 1854.

Nro. 352.
Königliche Provinzial-Gewerbeschule.
4638. A. 8.

Der Lehrcursus der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Königliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisations-Plans in den letzten Schuljahren zur zweckmäßigeren Ausbildung der Zöglinge in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 2ten October. Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2) daß er nicht bloß deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen

metischen Aufgaben kenne, so wie daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;

5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und
6) daß er zugleich die hiesige Königliche Kunstschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind in kürzester Frist, spätestens bis zum 20sten k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ausgestellten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei dem Director der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier einzureichen.

Erfurt, den 9ten August 1854.

Nro. 353. Ausreichung der Staats-Schuldschein-Zins-Koupons Series XII. 917. C.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XII. zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 wird vom 1sten September d. J. ab stattfinden und im hiesigen Regierungs-Bezirke durch unsere Haupt-Kasse besorgt werden.

Wir fordern daher die Besitzer von Staatsschuldscheinen hierdurch auf, letztere — jedoch ohne Koupons — an unsere Haupt-Kasse, welche zu diesem Zwecke täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Sonn- und Festtage ausgenommen, zur Abfertigung erscheinender Interessenten bereit sein wird, mittelst eines zweifach aufzustellenden Verzeichnisses einzureichen. Darin sind die betreffenden Staatsschuldscheine dergestalt nach Littern und Nummern aufzuführen, daß die größten Appoints zuerst genannt werden und sodann die niedrigeren folgen, bei Appoints von gleichem Betrage die Nummern in aufsteigender Reihefolge zu ordnen und die Kapitalbeträge sämmtlicher in einem Verzeichnisse aufgeführten Staatsschuldscheine am Schlusse gehörig aufzurechnen, auch ist dem Verzeichnisse die deutliche Namens-Unterschrift nebst Angabe des Standes und der Wohnung des Einsenders hinzuzufügen. Ein Muster zu diesem Verzeichnisse ist am Schlusse dieser Bekanntmachung angegeben.

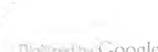
Von den eingereichten beiden Exemplaren des Verzeichnisses wird das eine dem Einsender durch die Regierungs-Haupt-Kasse quittirt wieder zugefertigt.

Vier Wochen später können die eingesandten Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons gegen Zurückgabe des quittirten Verzeichnisses und Beifügung einer Quittung des Besitzers der Staatsschuldscheine:

„daß die vorstehend bezeichneten Appoints nebst den ausgefertigten Zins-Coupons Ser. XII. richtig zurückerhalten"

wieder in Empfang genommen werden.

 Für



Für entfernt von hier wohnende Besitzer von Staatsschuldscheinen, welche sich zu deren Einsendung der Post bedienen wollen, wird die Bemerkung hinzugefügt, daß alle derartigen Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Haupt-Kasse im Inlande portofrei befördert werden, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons".

In gleicher Weise wird die Rücksendung der Staatsschuldscheine nach geschehener Ausfertigung der Coupons unter der Rubrik:

„Staatsschuldscheine mit beigefügten Zins-Coupons"

portofrei erfolgen.

Diejenigen von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze **bedeutender** Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, sofern die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung ähnlicher Verzeichnisse direct an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin einsenden, welche dieselben mit den ausgefertigten Coupons den Instituten und Kassen direct zurückgeben wird.

Im Uebrigen aber findet ein directer Verkehr der Besitzer von Staatsschuldscheinen mit der Kontrolle der Staats-Papiere nicht statt.

Muster.

Verzeichniß der Staatsschuldscheine, welche der Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt behufs Ausreichung der Zins-Coupons Series XII. hiermit abgeliefert werden.

Laufende Nro.	Nummer der Staatsschuldscheine.	Littera der Staatsschuldscheine.	Geldbetrag, worüber der Staatsschuldschein lautet:
1.	. . . .	. . . .	. . . .
2.	. . . .	. . . .	. . . .
		Summa	. . . .

Ort und Datum.

Namen und Stand des Präsentanten.

Erfurt, den 14ten August 1854.

Nro. 354. Verhütung der Fäule der Schafe. 5759. A. 1.

Nach einer Mittheilung im ersten Vierteljahrsheft 1854 des Magazins für gesammte Thierheilkunde von Quolt und Hertwig ist im Regierungsbezirk Marienwerder zur Verhütung der Fäule der Schafe eine Mischung aus zwei Theilen Salz und einem Theile Gyps mit sehr günstigem Erfolge angewandt

worden

worden, indem dies Mittel zwei Mal im Jahre, vor der Wollschur und um Martini, 14 Tage hindurch wöchentlich 2 Mal gereicht wurde. Nach den Versuchen des Departementsthierarztes Kuhlmann, der dies Mittel auch bei schon vollständig ausgebildeter Fäule gab, wurden auf 300 Stück Schafe zwei Preußische Metzen Salz mit einer Metze Gyps gemengt, in den beiden ersten Wochen jeden zweiten Tag als Lecke angewendet, später dies Mittel wöchentlich 2 Mal und dann alle 8 bis 14 Tage ein Mal den ganzen Sommer durch und selbst auch noch im Winter dann und wann und mit günstigem Erfolge wiederholt.

Wir machen die Schafbesitzer auf die Anwendung dieses wohlfeilen Mittels zur Verhütung und Heilung der Schaffäule aufmerksam und fordern die Thierärzte auf, über angestellte Versuche in den vierteljährigen Veterinairberichten die entsprechenden Mittheilungen zu machen.

Erfurt, den 10ten August 1854.

Nro. 355. Chausseegeld-Erhebung. 4665. A. 3.

Nachdem die Straße von Dingelstedt über Küllstedt, Wachstedt, durch den Königlichen Forst Westerwald, über Großbartloff nach Geismar, theils auf Staatskosten, theils durch die genannten Gemeinden mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut worden ist, die genannten Gemeinden auch die fernere Unterhaltung der innerhalb ihrer Fluren belegenen Strecken übernommen haben, so stehet den Betheiligten auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7ten November 1853 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Chaussee ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar in einer jeden der drei eingerichteten Barrieren zu Dingelstedt, Wachstedt und Geismar für eine Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr.,

2) von unbeladenem:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier 8 Pf.,

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.,

B. von

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 2 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.,

(Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegeld finden auch auf dieser Straße Anwendung, und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten August 1854.

Nro. 356. Chausseegeld-Erhebung. 4065. A. 3.

Nachdem die Straße von Mühlhausen über Hollenbach, Dörna, Bickenriede, Anrode, Büttstedt nach Küllstedt, theils auf Staatskosten, theils durch die betreffenden Gemeinden und Grundbesitzer mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut worden ist, die Stadt Mühlhausen und die genannten Gemeinden mit dem Rittergutsbesitzer auf Anrode auch die fernere Unterhaltung der Straße übernommen haben, so stehet denselben auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7ten November 1853 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Chaussee ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar in einer jeden der beiden eingerichteten Barrieren zu Mühlhausen und zu Büttstedt für eine Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier 1 Sgr.,

2) von unbeladenem:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 8 Pf.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 4 Pf.,

II. von

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 2 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.,
(Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.)

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegeld finden auch auf dieser Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 357. Verleihung einer Zumuthung zu dem Eisenstein-Bergwerke „vereinigte Kruxzechen" bei Schmiedefeld.

Mittelst der unter dem 25sten v. M. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist eine Zumuthung von 452 gevierte Maaßen zu dem Eisenstein-Bergwerke vereinigte Kruxzechen bei Schmiedefeld verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 12ten August 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 358. 19tes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute **das 19te** Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag auf **6 Sgr. 8 Pf.** pro 100 Thaler des reducirten Beitragskapitals festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1ster Klasse 2 Sgr. 8 Pf.
„ 2ter „ 4 „ — „
„ 3ter „ 5 „ 4 „ beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten; so wie auch die der Societät mit dem 1sten Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten von je 100 Thalern ihrer vollen Versicherungssumme **2 Silbergroschen** Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Summe wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betr. Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden. Altenhausen, den 30sten Juni 1854.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Erledigte

Erledigte Stelle.

Nro. 359. Durch den Tod des Pfarrers Breyther ist die evangelische Pfarrstelle zu Häseler, in der Ephorie Eckartsberga, erledigt. Patron dieser Stelle ist der Herr von Häßler zu Burgheßler.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 360. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Neuendorf mit dem Filial Bösekendorf, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Pfarrverweser Franz Joseph Kellner in Schachtebich verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Neuhaldensleben, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der frühere Prediger zu Zarpen, im Herzogthum Holstein, Volquart Georg Friedrich Haack, berufen und bestätigt worden.

Der Schullehrer Johann Friedrich August Gülle, bisher in Schmiedefeld, ist als Küster, Cantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde St. Martini zu Großgottern, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 361. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann Julius Ortolph zu Tennstedt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten August 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 362. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann Julius Ortolph zu Tennstedt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Magdeburger Hagel Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten August 1854. Königl. Regiernng.

Nro. 363. Patent-Aufhebung. Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20sten Juli v. J. ertheilte Patent auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen, ist erloschen.

Nro. 364. Patent-Ertheilung. Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3ten August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 26sten August 1854.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro 365. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten, und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Reicke. Gamet. Robiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 366
Königliche Provinzial-Gewerbeschule.
1638. A. 8.

Der Lehrcursus der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Königliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisations-Plans in den letzten Schuljahren zur zweckmäßigeren Ausbildung der Zöglinge in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 2ten October. Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2) daß er nicht bloß deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, so wie daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und
6) daß er zugleich die hiesige Königliche Kunstschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind in kürzester Frist, spätestens bis zum 20sten k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ausgestellten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei dem Director der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier einzureichen.

Erfurt, den 9ten August 1854.

Nro. 367.
Vertheilung der Renten bei Zerstückelung von

In Anbetracht der Bestimmungen der §§. 11. und 23. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und mit Rücksicht auf die getroffene Einrichtung des Kassenwesens und der Buchführung bei den Rentenbanken, hat das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, im Einverständniß mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 8ten v. Mts. angeordnet,

ordnet, daß bei der Zerstückelung von Grundstücken, auf denen Renten für die Rentenbanken haften, die Vertheilung dieser Renten auf die einzelnen Parzellen nur nach vollen Silbergroschen bewirkt werden dürfe.

Grundstücken 2717. B. 1. A. 3.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir im Besonderen die Herren Landräthe, so wie die Magisträte an, nach Vorstehendem bei der Aufstellung von Abgaben-Regulirungs-Plänen, in Gemäßheit der §§. 19. und 20. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 zu verfahren.

Erfurt, den 14ten August 1854.

Nro. 368. Ausreichung von Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons. 980. C.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten d. M., welche bestimmt, in welcher Art die mit neuen Zins-Coupons zu versehenden Staats-Schuld-Scheine an die Regierungs-Haupt-Kasse gelangen müssen, wird um die Beachtung dieser Vorschrift, welche bei früheren gleichen Anlässen häufig unbefolgt geblieben, mehr sicher zu stellen, hiermit noch ausdrücklich bemerkt, daß Staats-Schuld-Scheine, welche nicht in vorgeschriebener Form an die Regierungs-Haupt-Kasse gelangen, von derselben nicht werden angenommen, sondern mit dem Vermerke: „nicht annehmbar" und zwar portopflichtig werden zurückgesandt werden, weil die zugesagte Portofreiheit auf derartige Sendungen nicht auszudehnen ist. Auch in Fällen, wo die Staats-Schuld-Scheine von den Interessenten persönlich, ohne Beachtung der Vorschrift, der Regierungs-Haupt-Kasse eingereicht werden, ist Zurückweisung zu gewärtigen.

Erfurt, den 21sten August 1854.

Nro. 369. Aufgang der niederen Jagd. 5937. A. 1.

Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd innerhalb der Kreise Erfurt, mit Einschluß des Stadtgebietes, Langensalza, Weißensee und Ziegenrück wird auf den 1sten September, innerhalb der Kreise Worbis, Mühlhausen und Heiligenstadt auf den 10ten September und innerhalb der Kreise Nordhausen und Schleusingen auf den 15ten September d. J. festgesetzt. Wer vor diesen bezüglichen Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. 6wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Wir machen dabei auf das Jagdpolizei-Gesetz vom 7ten März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165) im Allgemeinen und noch besonders auf die §§. 14 und 27 desselben aufmerksam, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß. Die Ausübung der Jagd ohne Lösung eines Jagdscheins zieht eine Strafe von 25 Thlrn., ohne Mitführung des Jagdscheins eine Strafe bis zu 5 Thlr., bei Mitführung eines fremden Jagdscheins eine Strafe von 5 bis 50 Thlrn. nach sich.

Gleich-

Gleichzeitig verweisen wir auf den §. 13. der Verordnung über die Bewahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai d. J. (Amtsblatt Seite 123), wonach Treibjagden an Sonn- und Feiertagen verboten sind, auch andere Jagden erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste abgehalten werden dürfen, und den §. 340 Nro. 8. des Strafgesetzbuchs, wonach Uebertretung dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Die sämmtlichen Aufsichts-Beamten, mit Einschluß der Forst-Beamten, Gensd'armen und Feldhüter sind angewiesen, die Jagd-Contraventionen jeder Art auf das strengste zu überwachen und schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 23sten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 370. Zumuthung zu dem Eisenstein-Bergwerk Domberger Feld bei Suhl.

Mittelst der unter dem 26sten v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist eine Zumuthung von 476 gevierten Maaßen zu dem Eisenstein-Bergwerk „Domberger Feld" bei Suhl verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 12ten August 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 371. Entrichtung der Bergwerkssteuern und Gebühren in preußischem Courant oder dergleichen Kassen-Anweisungen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 6ten April 1847, welcher in den betreffenden Amtsblättern enthalten ist, und wonach nur inländische Gold- und Silbermünzen und inländisches Papiergeld bei allen landesherrlichen Kassen in Zahlung angenommen werden dürfen, — fordern wir die Grubenbesitzer hierdurch auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Bergwerkssteuern und Gebühren in Preußischem Courant oder dergleichen Kassenanweisungen entrichtet werden, widrigenfalls die Rücksendung auf Gefahr und Kosten der Einzahler bewirkt werden wird.

Halle, den 16ten August 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Erledigte Stelle.

Nro. 372. Das unter dem Patronate des Grafen von Hohenthal stehende Pfarramt zu Kayna, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 2ten September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 373.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4057. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Jul 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obernik bis zur Kreisgrenze, in der Richtung auf Samter;

Nro. 4058. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungs-Bezirks Cöln; vom 17ten Juli 1854; und

Nro. 4059. das Reglement für die Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz, preußischen Antheils; vom 20sten Juli 1854.

Erfurt, den 24sten August 1854.

Das zu Berlin am 22sten d. Mts. ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4060. das Statut des Dombronka-Winower Deichverbandes; vom 26sten Juli 1854; und

Nro. 4061. das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes; vom 26sten Juli 1854.

Erfurt, den 29sten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 374. Hebegebühren von den Zuschlägen

Der Herr General-Director der Steuern hat mittelst Rescriptes vom 14ten d. M. entschieden, daß von den nach dem Gesetze vom 30sten Mai d. J. zu erhebenden Zuschlägen zur classificirten Einkommen- und Classensteuer dieselben

 Beträge

zur classificirten Einkommen- und Klassensteuer. 2911. B. I.

Beträge als Hebegebühr zu bewilligen sind, welche von den Hauptsteuern abgegeben werden.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe, die ihnen untergeordneten Ortsbehörden und Steuererheber der ländlichen Ortschaften noch besonders mit obiger Bestimmung bekannt zu machen.

Erfurt, den 24sten August 1854.

Nro. 375. Polizeiliche Genehmigung zu baulichen Veränderungen. 1832. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten Mai 1842 (Amtsblatt von 1842, S. 137.) und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, daß zu den baulichen Veränderungen, welche einer besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen, fortan auch die Anlegung von Thüren und Fenstern, welche nach öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen hinausführen, gerechnet werden soll, weshalb Bauherren und Baumeister, welche eine solche Anlage ohne polizeiliche Erlaubniß vornehmen, eine nach den Umständen von 15 Silbergroschen bis zehn Thaler zu bemessende Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

Erfurt, den 24sten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 376. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung. 5023.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 18ten d. M. uns ermächtigt, auch bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, sowie in früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Anweisung in Kenntniß, dem gemäß das Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Beiträge an die in unserer Bekanntmachung vom 10ten September v. J. speciell bezeichneten Kassen abzuführen.

Magdeburg, den 24sten August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro 377. Aufnahme-Prüfung für das Königl. katholische Schullehrer-

Die Aufnahme-Prüfung der Aspiranten findet in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminare für dieses Jahr den 25sten und 26sten September statt; es werden jedoch nur solche junge Leute zugelassen, welche

1) durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) durch

2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig und mit anderen körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden;

Seminar zu Heiligenstadt. 2320. S.

3) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Aufenthalts im Seminare ohne anderweite Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sofern er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;

4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich fleißig für den erwählten Beruf vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach haben.

Die Schul-Präparanden, welche in das genannte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben sich unter Ueberreichung vorstehender Zeugnisse am 24sten September Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Schultz zu melden. Magdeburg, den 21sten August 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 378. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 31sten Dezember d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Appoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 90. 164. 168. 210. 244. 365. 376. 377. 401. 412. 468. 492. 497. 613. 636. 640. 647. 654. 665. 671. 673. 679. und 741.

2) über 10 Thlr.

Nro. 64. 109. 110. 153. 163. 177. 184. 217. 218. 241. 242. 361. 362. 372. 374. 406. 432. 433. 444. 450. 455. 461. 470. 478. 479. 485. 486. 487. 491. 495. 532. 540. 541. 608. 620. 629. 634 639. 642. 644. 645. 656. 659. 668. 670. 676. 678. 687. 692. 696. und 697.

3) über 50 Thlr.

Nro. 360. 399.

4) über 100 Thlr. Nro. 63. 107. 457. und 530.

5) über 500 Thlr. Nro. 59. 194. 255. und 428.

 B) Littr.

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.

Nro. 299. 426. 540. 632. 670. 1624. 1827. 2028. 2077. 2727. 2755. 3092. 3511. 3812. 3879. 3883. 3936. 3937. 3987. 3997. 4004. 4053. 4063. 4065. 4068. 4087. 4096. 4142.

2) über 10 Thlr.

Nro. 8. 77. 93. 368. 398. 404. 437. 441. 452. 472. 488. 489. 490. 801. 867. 995. 1108. 1117. 1168. 1171. 1176. 1194. 1280. 1381. 1422. 1423. 1514. 1548. 1676. 1680. 1743. 1811. 1812. 1966. 2026. 2027. 2207. 2208. 2257. 2413. 2502. 2834. 2883. 2920. 2924. 2971. 3032. 3081. 3174. 3307. 3429. 3465. 3467. 3540. 3604. 3605. 3609. 3616. 3645. 3756. 3757. 3758. 3769. 3783. 3797. 3807. 3835. 3838. 3841. 3844. 3882. 3935. 3940. 3942. 3975. 4003. 4043. 4045. 4052. 4056. 4069. 4080. 4081. 4084. 4085. 4092. 4145. 4159. 4164. 4192. 4201.

3) über 25 Thlr.

Nro. 51. 1092. 1270. 2111.

4) über 50 Thlr.

Nro. 977. 986. 1268. 1947. 2400. 3000. und 3934.

5) über 100 Thlr.

Nro. 960. 1220. 1229. 1235. 1306. 1541. 1730. 2255. 2278. 2821. 3057. 3253. 3417. 3458. 3515. 3529. 4199.

6) über 400 Thlr.

Nro. 2579.

7) über 500 Thlr.

Nro. 608. 617. 1385. 2537. und 3311.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 2. 3. und 4. vom 2ten Januar k. J. ab an unsere, auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche Kasse abzuliefern, und dagegen den Nennwerth, worüber nach einem bei der Kasse vorhandenen Schema zu quittiren ist, in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Heiligenstadt, den 24sten Juni 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Beck.

Die

Nro. 379. Verbot wegen Beipackung schriftlicher Mittheilungen in Packetsendungen.

Die Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852, §. 35. Nro. 3, — wonach mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft wird, wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen verpackt, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden — findet noch nicht überall die erforderliche Beachtung.

Sehr häufig wird gegen dieselbe, wie sich in zahlreichen bisher zur Sprache gekommenen einzelnen Fällen ergeben hat, besonders dadurch gefehlt, daß schriftliche Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, namentlich Rechnungen, Verzeichnisse, Briefe rc. nicht als Einschlüsse der betreffenden Packetadressen resp. nicht als Begleitbriefe der Packete aufgeliefert, sondern in die Packete selbst verpackt, mit letzteren aber nur leere Adressen zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird deshalb zur Vermeidung von Straffestsetzungen, auf das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das tarifmäßige Packetporto nach §. 1. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, das Porto für einen einfachen, die betreffende Packetsendung begleitenden Brief in sich schließt.

Berlin, den 20sten Juni 1854. General-Post-Amt.
I. D. 3623. A. gez. Schmückert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 21sten August 1854. Der Ober-Post-Director.
Lenz.

Erledigte Stellen.

Nro. 380.

Die unter Königlichem Patronate stehende Oberpredigerstelle zu Groppenstedt, in der Diöces Gröningen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle zu Dubro, in der Diöces Herzberg, ist durch Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 381.

Der bisherige unbesoldete Senator Louis Schneider zu Suhl ist in dieser Eigenschaft auf die gesetzliche Zeitdauer wieder erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In

In Ziegenrück sind der bisherige Bürgermeister-Amts-Verweser Martmann zum Bürgermeister und der bisherige Rathmann Karl Bereuther zum Beigeordneten gewählt; desgleichen sind der bisherige besoldete Rathmann Koch und der unbesoldete Rathmann Kaufmann in dieser Eigenschaft wieder gewählt und alle diese Beamte Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Althaldensleben, in der Diöces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Hülfsprediger, Heinrich Emil Glöckner, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Weißenschirmbach mit Gölbitz, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Diaconus zu Großthiemig, Johann Christian Albert Schurig, berufen und von uns bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Großthiemig ist der Professor Dr. von Lingenthal, als Besitzer des Ritterguts Großkmehlen alten Theils.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zitz mit Rogaesen, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Superintendenten zu Altenplathow, Johann August Herrmann, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Ziegenrück mit der Pfarrstelle zu Paska-Mora ist dem bisherigen Pfarrer Johann Christian Schuchardt zu Höngeda, Ephorie Mühlhausen, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Höngeda ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Domnitz und Thalena, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Oberdiaconus an der Kirche St. Ulrich zu Halle, Friedrich Gotthilf Tauer, berufen und bestätigt worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Oberdiaconats St. Ulrich zu Halle ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Liebenwerda, in der gleichnamigen Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer zu Jeetze, Diöces Clötze, Friedrich August Müller, verliehen worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Jeetze sind die Besitzer des Rittergutes daselbst und die von Rohr'schen Erben auf Hohenwulsch.

Der bisherige Mädchenschullehrer zu Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, Traugott Schmidt, ist als Cantor und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer Carl Christian Wilhelm Zietzling, bisher zu Mora, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Kleinwelsbach, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der

Der Schulamts-Aspirant Carl Friedrich Eduard Weih aus Mühlberg, im Kreise Erfurt, ist für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Es sind

a. angenommen resp. bestätigt:

1) der Posthalter Dorsch in Gebesee als Post-Expediteur daselbst,
2) der Handelsmann Ludwig in Ebeleben als Post-Expediteur daselbst,
3) der Briefträger Kesselschläger in Worbis als Post-Expediteur in Breitenworbis,
4) der inval. Unteroffizier Kühmstedt als Post-Packbote bei dem Post-Amte in Langensalza,
5) der inval. Hautboist Deterding als Post-Packbote und
6) der Unter-Telegraphist Rakow als Briefträger bei dem Post-Amte in Erfurt,
7) der inval. Unteroffizier Zenker als Post-Packbote bei dem Post-Amte in Nordhausen;

b. versetzt:

8) der Post-Secretair Steinhäuser von Nordhausen zu dem Post-Amte in Eisleben,
9) der Post-Expedient Beck von Berlin zu dem Post-Amte in Erfurt,

c. pensionirt.

10) der Post-Conducteur Hoffmann in Erfurt;

d. ausgeschieden:

11) der Post-Expediteur Adam in Breitenworbis,
12) der Post-Expeditions-Gehilfe Adam daselbst,
13) der Post-Expeditions-Gehilfe Mayr in Worbis,
14) der Landbriefträger Drechsel in Gefell,
15) der Landbriefträger Kannegießer in Heiligenstadt,
16) der Landbriefträger Rüdiger in Nordhausen,
17) der Landbriefträger Schaft in Wackenrode;

e. entlassen:

18) der Post-Expediteur Hoffmann in Ebeleben,
19) der Post-Expeditions-Gehilfe Grandam in Erfurt,
20) der Landbriefträger Stumm daselbst,
21) der Landbriefträger Kämmerer in Greußen und
22) der Postillon Hubach in Breitenworbis.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

Nro. 382. Patent-Erlöschung. Das dem Privat-Baumeister Helling zu Magdeburg unterm 7ten Mai 1852 ertheilte Patent auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat ist erloschen.

Nro. 383. Patent-Aufhebung. Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19ten März 1853 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

Nro. 384. Patent-Ertheilung. Dem Fabrikbesitzer Hermann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24sten August 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 9ten September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter — Nro. 385.

Nro. 4062. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Mislowitzer Chaussee;

Nro. 4063. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf;

Nro. 4064. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle, im Fürstenthum Münster, bis zur Landesgrenze, in der Richtung auf Aalten;

Nro. 4065. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises, im Betrage von 100,000 Thlrn.; vom 28sten Juli 1854;

Nro. 4066. das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung; vom 4ten August 1854;

Nro. 4067. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen
1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze,
2) von Strasburg nach Kowalewo und

3) einer

3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub,

Nro. 4068. die Bekanntmachung über die unterm 17ten Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte, bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12ten December 1853; vom 9ten August 1854 und

Nro. 4069. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Iserlohn; vom 17ten August 1854.

Erfurt, den 4ten September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 386. Freiheit emeritirter Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten ihres Wohnorts. 6620. A. 2. Pl.

Seitens der Königl. Ministerien ist gegenwärtig in einem Specialfalle die Frage, wie es mit der Stellung emeritirter Geistlichen und Schullehrer zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts zu halten, einer erneuten Prüfung unterzogen und in Folge dessen entschieden worden, daß, wenn auch das Gesetz vom 11ten Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, hinsichtlich der emeritirten Geistlichen und Schullehrer keine solche ausdrückliche Bestimmung, wie hinsichtlich der noch im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrer enthält, es dennoch keinem Bedenken unterliegt, anzunehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, einen Unterschied zwischen jenen und diesen überhaupt nicht zu machen, indem Geistliche und Schullehrer, auch wenn sie emeritirt werden, aus ihrer amtlichen Stellung und Befugniß nie ganz heraustreten und daher im Sinne des betreffenden Gesetzes nie vollständig aufhören, Geistliche und Schullehrer zu bleiben, mithin die specielle Erwähnung derselben, als einer besonderen Klasse der Letzteren, nicht erforderlich gewesen ist. Hieraus folgt nach der ausdrücklichen Erklärung der genannten hohen Ministerien, daß die Gnadengehälter der emeritirten Geistlichen und Schullehrer ebenso frei von der Heranziehung zu den Gemeindelasten zu lassen sind, wie die Gehälter und Emolumente der noch im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrer.

Sämmtliche betreffende Behörden des Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch veranlaßt, nach dieser Bestimmung in Zukunft zu verfahren.

Erfurt, den 29sten August 1854.

Nro. 387. Verleihung der Medaille für gewerbliche Leistungen. 5031. A. 3.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat der Puppenfabrikantin Kummer in Weißensee in Anerkennung ihrer rühmlichen Leistungen in ihrem Gewerbe die von des Königs Majestät gestiftete Medaille mit der Inschrift „für gewerbliche Leistungen" in Bronze verliehen.

Erfurt, den 29sten August 1854.

Nach-

Nro. 388. Beschränkung der Portofreiheit der sämmtlichen Communal-Behörden des Staats. 6977. A. 2.

Nachdem die Portofreiheit für die eigentlichen Communalsachen, welche gewissen Communen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen früher gewährt wurde, bereits in Folge des Erlasses vom 5ten April 1849, (Post-Amtsblatt Seite 103. — Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 77.) außer Kraft getreten ist, wird die gleiche Portofreiheit, welche einzelnen Communen der Provinz Posen und des Regierungsbezirks Marienwerder bisher noch ausnahmsweise genossen haben, nach Vernehmen mit dem Herrn Minister des Innern hierdurch aufgehoben.

Demgemäß erstreckt sich die Portofreiheit der sämmtlichen Communalbehörden des Staates lediglich auf diejenigen Fälle, in denen

1) diese Behörden — wie in Polizei-, Militair- und Staatssteuersachen — als Organe der Staatsgewalt eintreten, und bei denen es
2) sich um Gegenstände handelt, welche das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen.

Die Portofreiheit bleibt jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn die Correspondenz 2c. im Privat Interesse eines Einzelnen erfolgt.

Die vorstehende Bestimmung tritt an die Stelle der §§. 54—57. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse.

Berlin, den 11ten Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) von Pommer-Esche.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch behufs genauer Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 31sten August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 389. Schiedsmanns-Wahl.

Der Schulze Martin Schulz zu Langula ist auf die Jahre 1854 bis 1857 für den aus den Ortschaften Ober- und Nieder-Dorla und Langula gebildeten ersten Landbezirk des Kreises Mühlhausen als Schiedsmann und als Stellvertreter für den Schiedsmann des zweiten Landbezirks desselben Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 23sten August 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Erledigte

Erledigte Stelle.

Nro. 390. Das unter dem Patronate des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg stehende Pfarramt zu Droyßig bei Naumburg ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 391. Der Kammergerichts-Vice-Präsident Geheime Ober-Justiz-Rath Koch ist zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg Allerhöchst ernannt.

Die Kreisgerichts-Räthe: v. Kropff bei dem Kreisgericht zu Naumburg und Scheller bei dem Kreisgericht zu Querfurt sind gestorben.

Der Kreisrichter Rucker in Schweinitz ist an das Kreisgericht zu Querfurt versetzt.

Der Referendarius von Wehren, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Halberstadt und der Auscultator Nobbe, bisher bei dem Kammergericht in Berlin, sind in das Departmeut des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt; dagegen der Referendarius Jäckel in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau und die Auscultatoren: von Arnim und Filehne in das Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin übergegangen.

Die Auscultatoren Brieger und Nietzsche sind zu Referendarien befördert.

Der bisherige Kreisrichter Gerlach zu Oranienburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Liebenwerda und Notar im Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Graf in Halle ist gestorben.

Dem Bureau-Diätar Diedicke zu Belgern ist eine Bureau-Assistenten-Stelle bei dem Kreisgericht in Delitzsch verliehen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uichteritz mit Storkau, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Pfarrer zu Goseck, Carl Gottlieb Riedel, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Goseck ist Seitens des Herrn Patrons bereits disponirt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 392. Uebernahme einer Agentur. Dem Lotterie-Einnehmer Albert Frühberg in Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der großen Vereinssterbekasse zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten August 1854. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 16ten September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 393. Die beiden zu Berlin am 4ten resp. 6ten d. M. ausgegebenen, mit 35 und 36 bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter

Nro. 4070. das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern; vom 3ten April 1854;

Nro. 4071. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft; vom 4ten August 1854;

Nro. 4072. das Privilegium wegen Ausgabe von 75000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft; vom 4ten August 1854;

Nro. 4073. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft; vom 12ten August 1854;

Nro. 4074. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig im Kreise Wittlich des Regierungs-Bezirks Trier; vom 12ten August 1854;

Nro. 4075. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Rienberger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen;

Nro. 4076. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr.; vom 26sten Juli 1854; und

Nro. 4077. das Statut für die Meliorations-Societät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg; vom 12ten August 1854.

Erfurt, den 10ten September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 394.
Verbot einer Zeitung.
II. 9535.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8ten August dieses Jahres, wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24. (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28sten Juli d. J. bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4ten September 1854.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.
Erfurt, den 7ten September 1854.

Nro. 395.
Allgemeine Industrie-Ausstellung in Paris.
5431. A. S.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1sten Mai 1855 in Paris zu eröffnenden allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, bringen wir hierdurch in Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 17ten Januar und 14ten Juni c. für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbetreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Commission in Verbindung zu treten, und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbtreibenden zu vertreten, ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Central-Commission errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat, und die amtliche Bezeichnung: „Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris" führt.

2. Zur Annahme und Prüfung der Anmeldungen zur Betheiligung an dieser Ausstellung, zur Entscheidung über die Annahme, und zur demnächstigen Zusammenstellung der Anmeldungs-Verzeichnisse und Einsendung derselben an die Central-Ausstellungs-Commission in Berlin ꝛc., haben wir eine Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris niedergesetzt, welche ihren Sitz in hiesiger Stadt hat und aus dem Herrn Regierungsrath Grano als Vorsitzenden, und dem Kaufmann Joseph Lucius, Kaufmann Wapler, Meublesfabrikanten von Hagen, Kauf-

Kaufmann Schirmer, Lederfabrikanten Schumm und Kaufmann Greßler als Mitglieder besteht.

3. Bei dieser Bezirks-Commission haben sich die Gewerbetreibenden des Regierungsbezirks, welche Gegenstände für diese Industrie-Ausstellung in Paris einsenden wollen, zu melden, und derselben eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort der Anmeldenden,
b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel,
c) den zur Ausstellung erforderlichen Flächenraum und die Höhe in französischen Mètres ausgedrückt,
(1 Mètre ist fast genau gleich 1½ Preuß. Ellen)
d) den Namen der Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungs-Materials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, so weit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Commission in Paris besorgt wird, — und nach dem Ermessen des Ausstellers auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat,
e) die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speciell anzugebenden Verkaufs-Preises gewünscht wird (Art. 39. des Reglements).

Die Bezirks-Commissionen sind berechtigt und verpflichtet, so weit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preis-Angaben näher zu prüfen, damit etwaige offenbar auf Täuschung gerichteten Angaben Berichtigung finden.

Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die an die Bezirks-Commission zu adressirenden Anmeldungen sind in dem Königlichen Regierungsgebäude abzugeben. —

Die erforderlichen — in französischer Sprache abgefaßten — Anmeldungs-Formulare sind bei der Bezirks-Commission, den beiden Handels-Kammern, den Magisträten der Städte Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Langensalza, Sömmerda, Dingelstedt, Heiligenstadt, Bleicherode, Suhl und Schleusingen, so wie bei den Kreis-Landräthen, einzusehen resp. bei denselben, mit Ausnahme der Kreis-Landräthe, so weit der Vorrath ausreicht, gratis zu erhalten. —

In gleicher Weise kann auch bei den genannten Behörden das von der für diese Ausstellung in Paris ernannten Kaiserlichen Commission erlassene Reglement in deutscher Uebersetzung eingesehen resp. von denselben an die betreffenden Gewerbtreibenden verabfolgt werden.

4. Der

4. Der Schluß-Termin, bis zu welchem, bei Vermeidung der Präclusion, sich die Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für diese Gewerbe-Ausstellung in Paris einsenden wollen, bei der Bezirks-Commission zu melden und die ad 3. näher beschriebenen Anmeldungs-Formulare in deutscher und französischer Sprache einzusenden haben, wird von uns noch näher in einem der folgenden Stücke des Amtsblattes bekannt gemacht werden, doch machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß diese Frist jedenfalls eine sehr kurze sein wird, — und daß deshalb die Anmeldungen möglichst zu beschleunigen sind.

5. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15ten März 1855 im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17. des Reglements) — so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit, spätestens bis zum 15ten Februar 1855 an die Bezirks-Commission hierselbst nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Declarationen, in welchen auch die Preise der einzusendenden Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

6. Nach einer zwischen den Regierungen des deutschen Zoll-Vereins stattgefundenen Einigung ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenstände beim Wieder-Eingange in den Zoll-Verein die Zollfreiheit zugestanden.

Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um diesen zollfreien Wieder-Eingang zu sichern, werden noch nähere Bestimmungen erlassen werden.

Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41—48. des Reglements verwiesen.

7. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze, auf Staatsfonds übernommen (cfr. Art. 20. des Reglements)

Die Kosten der Einsendung von Erfurt, als dem Sitze der Bezirks-Commission, bis zur französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung bis hierher sind von der diesseitigen Staats-Regierung übernommen worden.

Dagegen fallen die Kosten des Transports von dem Fabrikations-Orte bis hierher nach Erfurt, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller dem Letztern zur Last.

8. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Commission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (§. 35 36. des Reglements). — Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen und Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während

des

des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staats-Regierung nicht übernommen.

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß diese bevorstehende Welt-Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und es auf derselben die vaterländische Gewerbsamkeit, welche schon auf der ersten Allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, an einer vollständigen und gediegenen Vertretung nicht fehlen möge. —

Erfurt, den 12ten September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 396. Generelle Substitutionen der Einzelrichter.

Es wird hierdurch, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19ten December 1850 (Amtsblatt pro 1851 Seite 12), betreffend die generellen gegenseitigen Substitutionen der Einzelrichter unseres Departements, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan der Gerichts-Kommissarius zu Sömmerda und der Gerichts-Kommissarius für die Königliche Kreisgerichts-Kommission des II. Bezirks zu Weißensee für die in dem §. 23. des Geschäfts-Regulativs vom 18ten Juli 1850 vorgesehenen Fälle generell einander substituirt sind.

Naumburg, den 31sten August 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 397.

Der bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt beschäftigt gewesene Referendarius von Wehren ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts Halberstadt in das des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ossig, in der Dióces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kobershain, Friedrich Moritz Weck, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Kobershain, Dióces Torgau, wird diesmal, vermöge Reverses, von dem Königl. Consistorium der Provinz besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Breitenfelde mit Schwiesau und Quarnebeck, ist dem bisherigen Prediger an St. Moritz zu Halberstadt, Johann Andreas Gottfried Ebeling, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene zweite Predigerstelle an St. Moritz zu Halberstadt ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Holleben und Beuchlitz, in der Dióces Lauchstedt, ist der bisherige Diaconus zu Eckartsberga, Carl Ernst Zachariä, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Eckartsberga ist der Magistrat daselbst.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Goseck und Eulau, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Pfarr-Vicar zu Uichtritz, Julius Metzner, berufen und bestätigt worden.

Der Conrector an der höheren Stadtschule zu Fürstenwalde, Carl Franz Hellwig, ist als ordentlicher Lehrer bei der städtischen Realschule zu Erfurt angestellt worden.

Der Schullehrer Bernhard Sippel, bisher zu Lindewerra, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Großtöpfer, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 398. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Heinrich Damm in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilt worden.

Erfurt, den 1sten September 1854.

Königl. Regierung.

Nro. 399. Patent-Aufhebung.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25sten November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

ist erloschen.

Nro. 400. Patent-Ertheilung.

Dem Maschienenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29sten August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 401. Patent-Aufhebung.

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26sten Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 23sten September 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 402.

Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4078. das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden; vom 12ten August 1854; und

Nro. 4079. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königl. Hauses.

Erfurt, den 16ten September 1854.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 403. Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen. 3610. O. P.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten d. M. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen

zum 1sten October d. J.

nach Merseburg zu befehlen und den Kammerherrn Herrn Grafen von Zech-Burkersrode auf Bündorf zum Landtags-Marschall, den Unterzeichneten aber zum Königlichen Commissarius für diesen Landtag zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 16ten September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro 404. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2067. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

 Die

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 12ten September 1854.

Polizei-Verordnung

betreffend

die Einführung der Wild-Legitimations-Controlle.

Nro. 105. Zur Beseitigung des noch immer in großer Ausdehnung bestehenden Wilddiebstahls verordnen wir auf Grund des §. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 ff.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§. 1.

Wer Roth-, Damm-, Reh- und Schwarz-Wild, sowie Fasanen und Auergeflügel in eine Stadt einführen will, muß den rechtlichen Erwerb des Wildes nachweisen.

Dieser Nachweis wird geführt:

1) durch ein Legitimations-Attest, welches auszustellen berechtigt ist:
   a. der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild geschossen ist, unter Beglaubigung der Orts-Polizei-Behörde, oder, wenn eine solche am Orte nicht vorhanden ist, des Ortsschulzen unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels;
   b. der Königliche Forstbeamte, in dessen Bezirke das Wild erlegt ist, unter Beidrückung des Amtssiegels;
2) oder durch ein Attest einer ausländischen Forst- und Polizei-Behörde (cfr. §. 3.);
3) oder endlich durch ein Attest einer inländischen Orts-Polizei-Behörde (cfr. §. 4.).

§. 2.

Das Legitimations-Attest ad 1. muß enthalten:

1) den vollständigen Namen desjenigen, zu dessen Legitimation das Attest dient;
2) die Gattung und die in Buchstaben ausgedrückte Zahl des einzuführenden Wildes;
3) die Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung;
4) die Unterschrift des Ausstellers unter den Modalitäten des §. 1. sub 1.

§. 3.

Aus dem Auslande kommendes Wild der vorbezeichneten Art wird nur dann als gehörig legitimirt erachtet, wenn der dasselbe Einführende durch ein Attest der betreffenden Forst- oder Polizei-Behörde glaubhaft den rechtlichen Erwerb des Wildes nachweist.

§. 4.

§. 4.

Wildhändler oder andere Personen, welche Wild der obengedachten Art aus einer controllpflichtigen Stadt in eine andere versenden, müssen dem Wilde ein Attest der Orts-Polizeibehörde darüber beigeben, daß der rechtliche Erwerb des Wildes durch eins der Atteste des §. 1. nachgewiesen worden ist.

§. 5.

Atteste, seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verflossen ist, sind als gültig nicht zu erachten.

Beim Eingange in eine Stadt wird das Attest, sobald durch dasselbe das einzuführende Wild als rechtlich erworben nachgewiesen worden ist, dem Inhaber abgenommen und der Orts-Polizei-Behörde zugestellt.

§. 6.

Derjenige, welcher Wild der oben bezeichneten Art ohne das vorgeschriebene oder mit einem formell ungenügenden Attest einführt, ingleichen derjenige Jagd-Inhaber, welcher erweislich zur Umgehung der Wild-Legitimations-Controlle behülflich ist, verfällt und zwar für jeden Wildprett-Transport in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

§. 7.

Das ohne Legitimations-Attest eingeführte Wild wird, wenn der Verdacht eines unredlichen Erwerbes vorliegt, mit Beschlag belegt, und auf Anordnung der betreffenden Polizei-Behörde ohne Verzug, um es vor Verderben zu schützen, für Rechnung des Inhabers verkauft und der Erlös daraus bei dem competenten Gerichte zur weitern Verfügung je nach dem Ergebniß der Untersuchung deponirt.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung erhält nur für diejenigen Städte Gültigkeit, in denen sie durch besondere im Amtsblatte zu veröffentlichende Verordnung ausdrücklich von uns eingeführt wird. Ebenso bleibt die Ausführung der vorgeschriebenen Controll-Maaßregeln und ob solche lediglich auf die Einführung des Wildes in ganzen Stücken zu beschränken oder auch auf zerlegtes Wild auszudehnen ist, besonderer Verordnung und Anweisung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Erfurt, den 13ten September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung wegen Einführung der Wild-Legitimations-Controlle wird hierdurch als vom 1sten k. M. ab für die Stadt Nordhausen

gültig

gültig erklärt. Dabei wird bemerkt, daß solche lediglich auf die Einführung des Wildes in ganzen Stücken zu beschränken ist.

Erfurt, den 13ten September 1854.

Nro. 406. Allgemeine Industrie-Ausstellung in Paris. 5402. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere im vorigen Stücke des Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 12ten d. M. Nro. 5131. A. 3. Nro. 4. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zu der am 1sten Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie einsenden wollen, sich bei Vermeidung der Präclusion bis spätestens zum

31sten October c.

bei der ernannten Bezirks-Commission hierselbst zu melden und derselben die vorgeschriebenen Anmeldungs-Formulare in deutscher und französischer Sprache einzusenden haben.

Anmeldungen, welche später oder nicht in der vorgeschriebenen Form eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Erfurt, den 18ten September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 407. Steuersatz, welcher für den nach Hannover u. Oldenburg übergehenden vereinsländischen Branntwein zu erheben ist.

Da in der, der diesseitigen Bekanntmachung vom 19ten Juni d. J. (Nro. 26 des Regierungs-Amtsblattes) angefügten Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, der Steuersatz, welcher für den nach Hannover und Oldenburg übergehenden vereinsländischen Branntwein zu erheben ist, unrichtig zu 10 Fl. 30 Xr. angegeben ist, während solcher 11 Fl. 54 Xr. beträgt, so wird dies hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Erfurt, den 15ten September 1854.

Der General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins. Wendt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 408. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann C. Koberger in Mühlhausen hat die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin niedergelegt; an dessen Stelle ist der Kaufmann A. G. von Hagen Sohn in Mühlhausen zum Agenten der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Erfurt, den 8ten September 1854. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 30sten September 1854.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 409. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten, und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Reicke. Gamet. Nobiling.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 410. Stellvertreter des Land-

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20sten d. M. den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode für den bevorstehenden Land-

 tag

tags-Marschalls. tag der Provinz Sachsen zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruhet.

3757. O. P. Magdeburg, den 23sten September 1854.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 411. Polizei-Anwalts-Geschäfte. 1130. Pr.

Die Geschäfte des Polizei-Anwalts hinsichtlich derjenigen Forst-Polizei-Uebertretungen, welche in den Schutzbezirken Lengenberg und Hopfgarten, der Oberförsterei Wachstedt und in dem zum Sprengel des Kreis-Gerichts zu Heiligenstadt gehörigen Theile der Oberförsterei Reifenstein zur Anzeige kommen, sind von dem Oberförster Witzel zu Ershausen auf den Rechts-Anwalt von Wehren zu Heiligenstadt übergegangen.

Erfurt, den 19ten September 1854.

Nro. 412. Widerruf einer Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. 6558. A. 1.

Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter'm 16ten d. M. die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödecker jun. — Heinrich August Heinecken Nachfolger — in Bremen unter dem 15ten Januar c. ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten widerrufen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demgemäß nach §. 9. des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern, vom 7ten Mai v. J. auch die an die Agenten und Unteragenten ertheilten Concessionen als erloschen zu betrachten sind, in unserm Bezirke namentlich

1) die dem landräthlichen Secretair Gregorovius in Erfurt,
2) die dem Färber und Schnittwaarenhändler Adam Friedrich Steinert in Ranis,
3) die dem landräthlichen Secretair Helbig in Mühlhausen,
4) die dem Materialwaarenhändler Friedrich August Siegmund in Suhl,
5) die dem Commissionair Hermann Ripperger in Schleusingen,
6) die dem Apotheker Warnekros zu Gefell

ertheilte Concession.

Erfurt, den 20sten September 1854.

Nro. 413. Gebühren für Prüfung von

Nach einem Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 14ten d. M. ist die von den Kreisphysikern vorzunehmende Prüfung von Frauen, welche zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden wollen, zu denjenigen Amtsobliegenheiten, welche von Erstern nach der Allerhöchsten Ca-

binets-Ordre vom 14ten April 1832 unentgeltlich zu verrichten sind, nicht zu rechnen. Zugleich ist durch gedachtes Reskript bestimmt worden, daß an Gebühren dafür nicht mehr als Ein Thaler erhoben werden darf.

Erfurt, den 20sten September 1854.

Hebammen-schülerinnen. 6547. A. 1.

Nro. 414. Vacanz der Kreis-Thierarztstelle zu Heiligenstadt.

Die mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thalern ausgestattete Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Heiligenstadt ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt: ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs-Zeugnissen und sonstigen Ausweisen über ihre Zulässigkeit, binnen 6 Wochen an uns gelangen zu lassen.

Erfurt, den 22sten September 1854.

6540. A. 1.

Nro. 415. Gerichtsverfolgung eines Civil- oder Militair-Beamten wegen einer bei Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung.

Nach dem Gesetze vom 13ten Februar d. J. steht, wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer bei Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil-Prozesses eingeleitet ist, der vorgesetzten Behörde die Befugniß zu, den Konflict zu erheben; wir veranlassen deshalb alle Beamte unseres Ressorts derartige Klagen uns sofort nach dem Empfange einzureichen, und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen nach ihrem Ermessen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen ist.

Erfurt, den 23sten September 1854.

1083. C.

Erledigte Stelle.

Nro. 416.

Den 26sten Juli d. J. ist der Oberprediger und Superintendent a. D. Kopf zu Weferlingen gestorben. Das dadurch erledigte Pfarramt ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 417.

Der zum Regierungs-Assessor ernannte frühere Referendarius von Gundlach hierselbst ist der Königlichen Regierung in Potsdam überwiesen.

Der bei der Königlichen Regierung zu Potsdam ernannte Regierungs-Referendarius Ludwig Ferdinand Timme ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Regierung in Erfurt übergetreten.

Der bisherige chirurgische Assessor beim Königlichen Medicinal-Kollegium der Provinz Sachsen, Dr. Michaëlis, ist Allerhöchst zum Medicinal-Rath bei diesem Kollegium ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 418. Uebernahme einer Agentur.

Dem Agenten August Nehrlich hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten September 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 419. Niederlegung einer Agentur.

Der Apotheker Warnekros zu Gefell hat die Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Erfurt, den 12ten September 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 420. Patent-Ertheilung.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7ten September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 421. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Gerhard Ahlhorn zu Grevenbroich bei Köln ist unter dem 17ten September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 422. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20sten September 1854 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheitssteigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 7ten Oktober 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 423. Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide bis Ende des Jahres 1854.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten October v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28sten September 1854.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 424. Landtags-Abschied.

Der nachstehende Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für den im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

1) Wahl der Mitglieder der nach §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2) Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Sachsen, sowie der dortigen

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24sten Mai v. J. (G.-Sammlung Nro. 3751.), betreffend die Aufhebung

gen Kreis- und Provinzial-Verfassung. hebung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Gesetz-Sammlung Nro. 3755.), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen, und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Prinzipien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sans-souci, den 20sten September 1854.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28sten September 1854.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 425.
Ernennung des rc. von Hinckeldey zum General-Polizei-Director.
1096. C.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät geruhet haben, den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Polizei-Präsidenten von Hinckeldey zum General-Polizei-Director zu ernennen, und vorläufig mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen festzusetzen, daß derselbe in gedachter Eigenschaft im Ministerio des Innern die Leitung der höhern Sicherheits-Polizei im ganzen Umfange des Staats wahrzunehmen habe. Es hat der General-Polizei-Director die Befugniß, in den genannten Angelegenheiten Verfügungen an die Polizeibehörden unter der Firma: „Der General-Polizei-Director im Ministerium des Innern" zu erlassen. Gegen solche Verfügungen ist übrigens der

der Weg der Beschwerde zulässig und steht die Entscheidung darüber dem vorgesetzten Minister des Innern oder dessen Stellvertreter zu.

Erfurt, den 24sten September 1854.

Nro. 426. Preise der Blutegel. 6764. A. 1.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 2ten October 1854.

Nro. 427. Errichtung eines Eichungs-Amtes in Benneckenstein. 6551. A. 1.

In der Stadt Benneckenstein ist ein Eichungs-Amt errichtet worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 23sten September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 428. Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank. 3165.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October 1854 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Rezesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Rezessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Rezessen stipulirten Renten nach Vorschrift der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October d. Js. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird dem Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Rezessen, nach welchen die Kapital-Ablösung durch Vermittelung der Staats-Kasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 23sten September 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte

Erledigte Stelle.

Nro. 429. Die unter dem Patronate des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Hofjägermeisters Grafen zu Solms-Rösa auf Rösa stehende Pfarrstelle zu Rösa, in der Diöces Bitterfeld, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 430. Die unbesoldeten Senatoren Billhardt und Walter zu Thamsbrück sind in dieser Eigenschaft auf die gesetzliche Zeitdauer wieder erwählt und Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heiligenfelde, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Rudolph Alexander Ludwig verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Camsdorf, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Gymnasial-Lehrer Carl August Günther Weißenborn zu Nordhausen verliehen worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Predigers an der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Louis Theodor Wilhelm Burghardt berufen und bestätigt worden.

Für die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leiha, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Carl Otto Walter berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neuendorf am Speck, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Gustav Schilling verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Düben, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Freiburg, Gottlieb Ernst Kreysig, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige dritte Mädchenlehrer zu Bleicherode, Johannes Rühling, ist als zweiter Mädchenlehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 431. Uebernahme einer Agentur. Der Lehrer Rieländer zu Kleinfurra hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar erhalten.

Erfurt, den 5ten September 1854. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen pro 1853.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 14ten Oktober 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 432.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4080. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz;

Nro. 4081. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 19ten August 1854;

Nro. 4082. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Actien, und 600,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 19ten August 1854;

Nro. 4083. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg, im Betrage von 181,225 Thlr.; vom 26sten August 1854;

Nro. 4084. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin;

Nro. 4085. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen; und

Nro. 4086. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft; vom 30sten August 1854.

Erfurt, den 9ten Oktober 1854.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 433. Ausgelooste vormals Sächsische, jetzt Preußische Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen verzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachverzeichnete Nummern, Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1855, gezogen worden:

von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nro. 135. 643. 1016. 1058. 1279. 2526. 2603. 2794. 2947. 3017.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 308. 612. 678.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 41 Thaler, die Scheine

Nro. 14372. 14377. 14442. 14446. 14600. 14614. 14733. und 14740.

und à 43 Thaler der Schein

Nro. 363.

zur Zahlung im Ostertermine 1855 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorbemerkten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine mit dem Eintritt des Ostertermins 1855, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Kourant zu erheben.

Merseburg, den 30sten September 1854.

Im Auftrage der Königl. Haupt Verwalung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Nro. 434. Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1855, gezogen worden:

1) Von

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764,
von Litt. A. à 1,000 Thaler,
Nro. 27. 462. 1620. 2171. 3010. 3026. 3218. 3781. 4143. 4683. 5132. 5297. 5549. 5661. 6118. 6716. 6980. 7391. 7547. 7831. 8432. 9152. 9604. 9700. 9927. 10342. 10384. 10407. 10416. 10671. 10910. 11173. 12226. 12307. 12567. 12899. 12980. 13395. 13653. 14186. 14664.;
von Litt. B. à 500 Thaler,
Nro. 568. 1342. 2340. 2982. 3060. 3087. 3616. 3775. 4030. 4111. 4201. 4215. 4749. 5320. 5829. 5975. 6098. 6405. 6680. 6828. 6873. 6892.;
von Litt. D. à 100 Thaler,
Nro. 836. 948. 1290. 1521. 2185. 2227. 2260. 2264. 2993. 3685. 3835. 4484. 5198. 5234. 5369. 5568. 6104. 6173. 6667.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836,
von Litt. A. à 1000 Thaler,
Nro. 74. 98. 115. 243. 308.
von Litt. B. à 500 Thaler,
Nro. 94.
von Litt. D. à 100 Thaler,
Nro. 120.

Die Inhaber der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons zu Ostern 1855, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 30sten September 1854.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 435. Empfehlung der Königl. Landesbaumschule zu Potsdam. 5022. A. 3.

Von der Königl. Landesbaumschule zu Potsdam ist uns das neueste Verzeichniß von in- und ausländischen Wald- und Schmuckbäumen als auch von Obstbäumen und Obststräuchern zugegangen. Wir haben jedem der Königl. Landraths-Aemter unseres Departements ein Exemplar davon mitgetheilt und machen das Publikum auf diese Anstalt aufmerksam, um bei etwaiger Anschaffung dieser Gegenstände von den gebotenen nicht unerheblichen Vortheilen Nutzen zu ziehen.

Erfurt, den 2ten October 1854.

In

Nro. 436. Bildung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Strumpfwirker in Gefell. 0801. A. 1.

In der Stadt Gefell ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für Strumpfwirker gebildet worden. Zum Vorsitzenden ist der Bürgermeister Marquardt daselbst ernannt worden. Anträge wegen Zulassung zur Prüfung müssen bei demselben gestellt werden.

Erfurt, den 2ten October 1854.

Erledigte Stellen.

Nro. 437.

Der Pfarrer Fricke zu Sanne, in der Diöces Salzwedel, tritt am 1sten October c. in den Ruhestand. Seine Stelle ist Königl. Patronats.

Der Pfarrer Walther zu Olvenstedt, in der Diöces Barleben, tritt am 1sten April k. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle daselbst ist Königl. Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 438.

An die Stelle des in den Ruhestand versetzten Steuer-Inspectors von Gottschalkowsky zu Heiligenstadt ist der bisherige Steuer-Controleur Ziegert zu Rees zum Districts-Steuer-Controleur für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen, Worbis und Nordhausen ernannt, und ihm der Wohnsitz in Mühlhausen angewiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 439. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann J. C. Heiling in Weißensee ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft von Carl Pokrantz und Comp. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 21sten September 1854. Königliche Regierung.

Nro. 440. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhalter Adolph Credner hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg auf Widerruf ertheilt worden.

Erfurt, den 28sten September 1854. Königliche Regierung.

Nro. 441. Uebernahme einer Agentur.

Der Wittwe des Buchhändlers Großmann in Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten September 1854. Königliche Regierung.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 21sten Oktober 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 442. Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1. unter 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes — Gesetzsammlung Seite 266 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles vom 1sten November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuervergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11ten October 1854.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

III. 25,014.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 443. Präclusiv-Termin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassen-Scheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und

und die bis dahin nicht umgetauschten Dahrlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 444. Eichung und Ajustirung von Gewichten mit Löchern am Boden. 6999. A. 1.

Durch die Circular-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26sten November 1851 — (mitgetheilt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten December 1851) ist bestimmt, daß vom 1sten Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Eichung und Ajustirung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in welchen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Der obige Termin ist gegenwärtig durch des Herrn Ministers Excellenz mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene in der Erörterung begriffene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht bis

zum 1sten Januar 1856

verlängert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 11ten Oktober 1854.

Nro. 445. Wahlfähigkeit von Schullehrer-Seminaristinnen. 8101. A. 2.

Die zu Droyßig ausgebildeten evangelischen Schullehrer-Seminaristinnen

1) Clementine Alverdes aus Urleben,
2) Clara Thiede aus Mühlhausen und
3) Auguste Weydig aus Erfurt

sind zum Lehramt für wahlfähig erklärt worden.

Erfurt, den 9ten October 1854.

Nro. 446. Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schul-

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Schullehrer-Seminaristen:

1) Johannes Goldhagen aus Weißenborn,
2) Georg Grimm aus Berntrode,
3) Johannes Hartung aus Geisleden,

4) Joseph

4) Joseph Hildebrand aus Lengenfeld,
5) Joseph Hornung aus Witterda,
6) August Höne aus Erfurt,
7) Gustav Nußbaum aus Döringsdorf,
8) Karl Vogt aus Lengenfeld und
9) Christian Wehenkel aus Lengenfeld

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 9ten October 1854.

Amts-Candidaten.

7999. A. 2.

Nro. 447.

Wählbarkeits-Prüfung evangelischer Elementar-Schul-Amts-Candidaten.

8136. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Franz Theodor Bornkamm aus Büchel,
2) Wilhelm Theodor Dingel aus Erfurt,
3) Herrmann Günther aus Oberbösa,
4) Heinrich Robert Große aus Erfurt,
5) Karl Friedrich Hartung aus Sundhausen,
6) Georg Wilhelm Hofmann aus Mittelsömmern,
7) Sigismund Hübner aus Erfurt,
8) Eduard Hügelmann aus Andisleben,
9) Julius Kade aus Bothenheilingen,
10) August Wilhelm Koch aus Erfurt,
11) Georg Martin Lang aus Dietzhausen,
12) Karl Julius Lange aus Erfurt,
13) August Bernhard Linsel aus Oberdorf,
14) Friedrich Gottlieb Portwich aus Kaisershagen,
15) Wilhelm Martin Risch aus Walschleben,
16) Ferdinand Schlichting aus Pützlingen,
17) Christian Gottlob Schmidt aus Weißensee,
18) Christian Schütz aus Erfurt,
19) Johann Ernst Stoltze aus Erfurt,
20) Heinrich Adam Wiegandt aus Großburschla und
21) Karl Wilhelm Wohlrabe aus Erfurt

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 12ten October 1854.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

Nro. 448. Allgemeine Industrie-Ausstellung in München.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß der Schluß der Allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in München am 15ten d. M. stattfindet und daß binnen der nächsten auf diesen Termin folgenden 14 Tagen die Gegenstände aus den Ausstellungs-Räumen entfernt werden müssen. — Falls ein Aussteller unterlassen sollte, während dieser Zeit seine Producte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die von der Königl. Bayer'schen Regierung übernommene Haftung für die Wahrung der Ausstellungs-Gegenstände gegen Beschädigung auf, und werden dieselben einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Gefahr und Kosten zuzusenden.

Erfurt, den 11ten October 1854.

Die Bezirks-Kommission für die Allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse in München.
Der Vorsitzende: Grano, Königlicher Regierungs-Rath.

Nro. 449. Pariser Industrie-Ausstellung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß die Endfrist zur Annahme der Anmeldungen für die Pariser Industrie-Ausstellung am 31sten d. M. abläuft.

Erfurt, den 16ten October 1854.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.
Grano.

Erledigte Stelle.

Nro. 450.

Die Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal ist durch das Ableben des Pastors Goernemann vacant geworden; der Magistrat zu Stendal hat für diese Stelle drei Candidaten dem Kirchen-Regiment zu präsentiren.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 451.

Der Königl. Kreisbaumeister Christian Friedrich Lünzner zu Heiligenstadt ist zum Königlichen Bau-Inspektor ernannt.

Der beim Kreisgerichte zu Mühlhausen beschäftigte Auskultator Dr. jur. Schweineberg ist zum Referendarius und der Kreisgerichts-Secretair Rudolph zu Heiligenstadt zum Kanzleirath ernannt.

Der Gerichts-Bote und Executor Jäger zu Sachsa ist verstorben.

Der Schulamts-Candidat Theodor Hasenbalg ist als Lehrer an der neu gegründeten Schule für wissenschaftliche Vorbereitung zu Langensalza angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 28sten Oktober 1854.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 452. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten, und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Natan. Reicke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 453. Zurückstellung der Aspiranten des katholischen Priesterstandes bei der Ersatz-Aushebung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit diesem Jahre zu Ende gehende Begünstigung,

wonach Aspiranten des katholischen Priesterstandes bis zum 25sten Lebensjahre bei der Ersatz-Aushebung zurückgestellt werden dürfen,

durch einen anderweiten Beschluß der Königlichen Ressort-Ministerien vom 19ten v. M. auf fernere fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1855 bis incl. 1859 verlängert worden ist. Erfurt, den 17ten October 1854.

5884. A. 3. u. 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 454. Schiedsmanns-Wahl. I. 4006.

Es sind auf die drei Jahre vom 1sten Juli 1854 bis dahin 1857 für die Stadt Mühlhausen

a. für den ersten Wahlbezirk der Kaufmann Friedrich von Hagen zu Mühlhausen,
b. für den zweiten Wahlbezirk der Kaufmann Gottfried Beutler daselbst,
c. für den dritten Wahlbezirk der Gastwirth Carl Muthreich daselbst,
d. für den vierten Wahlbezirk der Bierbrauer Gottfried Starke daselbst

als Schiedsmänner gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 9ten Oktober 1854. Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 455. Schiedsmanns-Wahl. I. 9220.

Für den Bezirk Bennshausen ist der Lehrer Christian Triebel in Bennshausen zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 10ten October 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 456. Verleihung des Silber- &c. Bergwerks Ernestine bei Goldlauter. 4185.

Mittelst der höheren Orts unter dem 27sten v. M. vollzogenen Urkunde ist das Silber-, Kupfer-, Arsenik- und Eisenerz-Bergwerk Ernestine bei Goldlauter mit 1 gevierten Fundgrube und 809 Maaßen an den Hüttenbesitzer Thoma zu Heinrichs verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 18ten October 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 457.

Vom Appellations-Gericht zu Naumburg ist der Gerichts-Assessor Fiebig an das zu Breslau, der Referendarius Münch an das Appellations-Gericht zu Halberstadt, und die Auskultatoren von Kienitz und Taubenspeck sind an das Kammergericht in Berlin versetzt, dagegen der Referendarius Rißmann, bisher beim Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergegangen.

Die Rechts-Kandidaten Günther, Haacke und Schrödter sind zu Auskultatoren im eben genannten Departement angenommen.

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Ebmeyer zu Halle ist auf sein Ansuchen aus seinen Aemtern entlassen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Scharsich zu Belgern ist in gleicher Eigenschaft und zugleich als Hülfsrichter an die Gerichts-Kommission zu Lauchstedt, die Kreisgerichts-Sekretaire Koven in Lauchstedt, und Heidelberger in Eilenburg sind an das Kreisgericht zu Halle, und der Kreisgerichts-Sekretair Fliege in Lützen an das Kreisgericht in Eilenburg versetzt.

Der Büreau-Assistent Friedel bei dem Kreisgericht in Merseburg ist zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei demselben, und der Büreau-Assistent Teller zu Eisleben zum Sekretair bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: der Büreau-Diätar Keller in Halle bei dem Kreis-Gericht daselbst, der Büreau-Diätar Sonnenschmidt in Merseburg bei dem Kreisgericht daselbst mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Lützen, und der Büreau-Diätar Reyher zu Cölleda bei dem Kreisgerichte zu Naumburg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Cölleda.

Der Bote Teichfischer zu Liebenwerda ist vom 1sten Januar künftigen Jahres an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der zur Forstversorgung berechtigte Garde-jäger Johann Friedrich Schlichting ist zum Königlichen Förster ernannt, und mit der Verwaltung der Försterstelle Scharfenstein für den Begang Beuren, in der Oberförsterei Reifenstein, beauftragt worden.

Zu der durch Versetzung des Pfarrers Hindorf nach Beyernaumburg erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberfarnstedt mit Unterfarnstedt, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joseph Friedrich Wilhelm Hanff berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bottmarsdorf, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarradjuncten zu Beyernaumburg, Christian Franz Gottlob Oettler, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sandersdorf mit Greppin, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Diaconus in Bitterfeld, Otto Julius Gottlob Hempel verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Graefendorf mit Schotterei, in der Diöces Lauchstedt, ist dem bisherigen Diaconus Trepte zu Hirschberg in Schlesien verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Veltheim, in der Diöces Hornburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Olvenstedt, Friedrich Wilhelm Siegfried Hermann Walther verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehungen, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Conrector Hermann Ludwig Sigismund Girschner zu Bleicherode verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer Feigenspan zu Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist im Wege der Disciplinar-Untersuchung durch rechtskräftige Entscheidung seines Amtes entsetzt.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Blintendorf, Johann Friedrich Bauer, ist als Organist und Mädchenschullehrer der evangelischen Gemeinde Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der bisherige Cantor und Mädchenlehrer zu Gefell, Christian David Sperber, ist als Kirchner, Organist und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Wilhelm Pfisterer ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der

Der Schullehrer zu Blintendorf, Johann Christoph Krause, ist als Cantor und Mädchenschullehrer der evangelischen Gemeinde zu Gefell, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Der Lehrer Dr. Carl August Wittenhaus aus Mettmann ist als ordentlicher Lehrer der englischen und französischen Sprache bei der städtischen Realschule zu Erfurt angestellt worden.

Der bisherige aushelfende Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt, Ludwig Emil Jacobi, ist als ordentlicher Lehrer an denselben Schulen angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Hermann Leitholf ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Kühnhausen, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 458. Uebernahme einer Agentur.

Dem Weinhändler Ottomar Kirsch zu Heinrichs ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten September 1854. Königliche Regierung.

Nro. 459. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Schaefer in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle ertheilt worden.

Erfurt, den 4ten October 1854. Königliche Regierung.

Nro. 460. Uebernahme einer Agentur.

Dem Materialienhändler und Nadler Ferdinand Hartmann in Ziegenrück ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten October 1854. Königliche Regierung.

Nro. 461. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Ferdinand Jugler hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Gesellschaft in Halle ertheilt worden.

Erfurt, den 3ten October 1854. Königliche Regierung.

Nro. 462. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrik-Director F. Haenel zu Magdeburg ist unter dem 24sten September 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 4ten November 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 463.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4087. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessau'schen Grenze in der Richtung auf Sandersleben;

Nro. 4088. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koczmin nach Jarocin und von Koczmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nro. 4089. das Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes; vom 6ten September 1854;

Nro. 4090. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 (Gesetzsammlung S. 313.) aufgenommenen Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit;

Nro. 4091. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruction vom 30sten Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3ten Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Erfurt, den 19ten October 1854.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4092. die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer; vom 12ten October 1854.

Erfurt, den 21sten October 1854.

Ministe-

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 464.

Versendung kleiner Geld-Beträge zwischen Preußen und Nordamerika.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1sten Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Thlr. Preuß. Cour. zur Auszahlung an Adressaten in den vereinigten Staaten von Nordamerika bei den Preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein.

Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung directe briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Thlr. Pr. Crt. in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungsstrecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16ten October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 465.

Vertilgung der Feldmäuse.

7447. A. 1.

Die gegenwärtig durch die große Menge der Feldmäuse herbeigeführte Besorgniß, daß besonders die Wintersaaten gefährdet sein würden, wenn es nicht gelingen sollte, das in Rede stehende Ungeziefer zu vertilgen, hat uns veranlaßt, bei der Unzulänglichkeit der bisher angewandten Mittel und in der Absicht, anderer Seits der mit einer Vertilgung der Feldmäuse durch Gifte leicht herbei-

ge-

geführten Gefahr für das Leben der Menschen und Hausthiere zu begegnen, nach der Bestimmung der hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei vom 17ten April 1835, die Anwendung des Arseniks gegen die Feldmäuse unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1) in denjenigen Gemeinden, in welchen die Feldmäuse auf eine andere Weise nicht zu tilgen sind, haben die Ortsbehörden unter gleichzeitiger Anzeige an den betreffenden Landrath auf ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß, das betreffende Gift aus einer diesseitigen Apotheke zu entnehmen;
2) das desfalls ausgestellte Zeugniß muß folgende Punkte enthalten:
   a) die Quantität des anzuschaffenden Giftes,
   b) die Apotheke, aus welcher das Gift bezogen werden soll,
   c) die Person, welche den Auftrag erhält, das Gift abzuholen;
3) die Vorkehrungen zur Vergiftung der Feldmäuse schließen in sich:
   a) eine Bekanntmachung der Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse, als eine allgemeine Maßregel, in der Feldflur vorgenommen werden soll,
   b) die Bezeichnung derjenigen Personen, welchen unter Aufsicht und Verantwortung der Ortsbehörde die zur Vergiftung der Feldmäuse zu verrichtenden Geschäfte aufgetragen worden sind;
4) das zu verwendende Gift wird zur sofortigen Anwendung in den Apotheken bereitet und besteht aus Waizen, der mit Arsenik vergiftet worden ist;
5) von diesen Waizenkörnern werden in die noch frischen Mäuselöcher so viele eingestreut, daß auf einen Acker höchstens ½ bis 1 Quart voll derselben verbraucht wird. Neben die Mäuselöcher und auf das Feld, anderen Thieren zugänglich, darf der Waizen nicht gestreut werden;
6) in Bezug auf die Aufbewahrung, die sorgfältige Verschließung des vergifteten Waizens und Verhütung der Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere gelten die allgemeinen in dieser Beziehung gegebenen Bestimmungen, für deren Ausführung ebenfalls die Ortsbehörden verantwortlich bleiben.

Die Ermächtigung zur Verabfolgung und Anwendung des Giftes in der angegebenen Art ist aber, wie wir noch ausdrücklich hinzufügen, nur für die Dauer der gegenwärtig durch die Feldmäuse herbeigeführten Kalamität und wird von uns sofort nach deren Beseitigung, oder im Falle sie sonst als unzulässig sich erweisen sollte, zurückgenommen werden.

Erfurt, den 31sten October 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 466. Bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht. 6239.

Durch Beschluß des Königl. Staatsministerii vom 15ten September d. J. ist den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht in derselben Art gewährt worden, wie solche seit dem Jahre 1835 auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 31sten Juli 1835 für die katholischen Theologen besteht, und zwar dahin:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß, welcher vom 1sten Januar 1855 ab in Kraft tritt, und wie der Staats-Ministerial-Beschluß vom 31sten Juli 1835 vorerst nur fünf Jahre maßgebend sein soll, wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 26sten October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 467. Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe vom Branntwein.

Die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten so wie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein ist vom 1sten d. M. an auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19ten Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 27sten October 1854.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.

Wendt.

Extract

Nro. 468.

Extract aus der 9ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1853.

Extract

aus der 9ten Rechnung der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse vom Jahre 1853.

Tit.	Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand incl. 47,500 Thlr. in Activis	50,927	8	3
2	= Zinsen von belegten Kapitalien, nach Abzug der dadurch erwachsenen Kosten ꝛc.	2,627	3	—
3	= Beiträgen:			
	a. Reste aus frühern Ausschreiben 3,271 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.			
	b. Beiträge zum 16ten und 17ten Ausschreiben 141,936 = 11 = 6 =			
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten . . . . . 338 = 15 = — =	145,546	14	4
	Anmerkung. Die Beiträge zum 18ten Ausschreiben vom 31sten December 1853 können erst in der Rechnung pro 1854 in Einnahme erscheinen.			
4	An zufälligen Einnahmen	10	20	5
	Summa	199,111	16	—
	Ausgabe:			
1	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.			
	a. Indemnisation 1) für Brandschäden aus frühern Jahren 39,741 Thlr. 13 Sgr. — Pf.			
	2) Für dergleichen aus dem Jahre 1853 . . . . 82,157 = 12 = 11 =			
	b. Prämien für Spritzen= und sonstige Löschhülfe. . . . 3,081 = — = — =			
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung . . . . 496 = — = — =			
	d. Taxationskosten wegen der Brandschäden und resp. wieder aufgebauter Gebäude . . 332 = 17 = 6 =	125,808	13	5
	Latus	125,808	13	5

Tit.

Tit.	Ausgabe:	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	125,808	13	5
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1853. 22,845 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.			
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . . .	200	—	—
3	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen	1,430	22	9
4	„ Verwaltungskosten:			
	a. fixirtes Gehalt und Pension 6,000 Thlr. 15 Sgr. — Pf.			
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten . . 2,273 „ 19 „ 4 „			
	c. Revisions- und Abschätzungs-Kosten wegen der Versicherungs-Aufnahme ꝛc. . . . . . . 3,387 „ 17 „ 9 „			
	d. Büreau-Kosten, Druck-Kosten, Copialien ꝛc. . . . . . 762 „ 12 „ 6 „			
	e. Gerichts- und Prozeß-Kosten 241 „ 26 „ 10 „	12,666	1	5
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	39	3	3
6	An zufälligen Ausgaben	76	20	—
	Summa	140,221	—	10

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt 199,111 Thlr. 16 Sgr. — Pf.			
Die Ausgabe beträgt 140,221 „ — „ 10 „			
Bleibt Bestand incl. 51,100 Thlr. in Activis	58,890	15	2

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1853 betrug:			
in 1ster Klasse . . . . . . 9,995,400 Thlr.			
in 2ter Klasse . . . . . . 33,138,450 „			
in 3ter Klasse . . . . . . 16,847,150 „	59,981,000	—	—
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitrags-Summe betrug also in sämmtlichen 21 Societäts-Kreisen . . .	37,358,950	—	—
Sämmtliche im Jahre 1853 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf	118,860	—	—

Hierunter

Hierunter befinden sich an Brand-Entschädigungen

99,538 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge, und zwar zum 17ten Ausschreiben vom 30sten Juni und zum 18ten Ausschreiben vom 31sten December 1853 auf je **5 Sgr.**, also zusammen auf **10 Sgr.** in Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit desselben durch 20 Pfennige (cfr. §. 55. des Reglements) pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Kapitals festgesetzt werden müssen, welches pro 100 Thlr. der vollen Versicherungs-Summe:

in 1ster Klasse . . . . 4 Sgr.,
in 2ter Klasse . . . . 6 Sgr.,
in 3ter Klasse . . . . 8 Sgr.,

	Thlr.	Sgr.	Pf.
beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen müssen	124,529	25	—

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1853 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt = **114.**

Magdeburg, den 28sten September 1854.

Haupt-Kasse der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät.
Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director
Graf von der Schulenburg.

Spezielle

Spezielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungs-Jahres 1853 die Brand-Entschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. thlr.	sg.	pf.	Summa nach den Kreisen. thlr.	sg.	pf.
	I. **Kreis Calbe.**								
1	Scholß-Vorstadt Calbe	5. Februar	1853	—	—	—	147	10	—
	II. **Kreis Neuhaldensleben.**								
2	Dorf Alvensleben nachträglich	4. November	1852	463	19	3			
3	Boelpke	18. Januar	1853	912	16	—			
							1,376	5	3
	III. **Kreis Wolmirstedt.**								
4	Ochtmersleben	17. ejusdem	„	—	—	—	2,600	—	—
	IV. **Kreis Wanzleben.**								
5	Osterweddingen nachträglich	22. October	1852	882	15	—			
6	Groß-Ottersleben	7. Dezember	„	900	—	—			
7	Dorf Hadmersleben	21. ejusdem	„	50	—	—			
8	Osterweddingen	29. ejusdem	„	245	—	—			
9	ibid.	14. Januar	1853	175	—	—			
10	Langenweddingen	21. ejusdem	„	1,075	—	—			
11	Dorf-Hadmersleben	13. März	„	25	—	—			
12	ibid.	27. ejusdem	„	43	22	6			
13	Groß-Ottersleben	31. ejusdem	„	4,955	—	—			
14	Fermersleben	5. Juni	„	785	15	—			
15	Klein-Oschersleben	20. ejusdem	„	7,780	—	—			
16	Schermke	27. ejusdem	„	225	—	—			
17	Buckau	6. Juli	„	11	15	—			
18	Osterweddingen durch Gewitter	22. August	„	40	—	—			
19	Ampfurth desgl.	26. ejusdem	„	25	—	—			
20	Ettgersleben	28. ejusdem	„	1,060	—	—			
							18,278	7	6
	V. **Kreis Jerichow I.**								
21	Dalchau nachträglich	4. Dezember	1852	1,550	—	—			
22	Coepernitz desgl.	28. Juni	„	125	—	—			
23	Doernitz	14. Januar	1853	250	—	—			
24	Gloine	17. März	„	275	—	—			
25	Ladeburg durch Gewitter	8. Juli	„	264	—	—			
26	Graeben	11. ejusdem	„	18	—	—			
27	Pretzien durch Gewitter	22. August	„	278	15	—			
							2,760	15	—
	VI. **Kreis Jerichow II.**								
28	Altenplathow nachträglich	1. April	1851	857	—	—			
29	Zolchow desgl.	29. Februar	1852	50	—	—			
30	Tuchheim desgl.	20. Mai	„	19	7	6			
31	Wünsche bei Böhne	29. März	1853	272	—	—			
32	Behlen	9. Mai	„	465	—	—			
33	Derben	16. ejusdem	„	10	—	—			
			Latus	1,673	7	6	25,162	7	9

Nr.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. thlr.	sg.	pf.	Summa nach den Kreisen. thlr.	sg.	pf.
		Transport		1,673	7	6	25,162	7	9
34	Groß-Wusterwitz	21. Mai	1853	10	—	—			
35	Gollwitz durch Gewitter	7. Juni	„	367	—	—			
36	Böhne desgl.	eodem	„	183	—	—			
37	Camern desgl.	eodem	„	10	—	—			
							2,243	7	6
	VII. Kreis Stendal.								
38	Buchholz	10. Januar	„	1,150	—	—			
39	Weißewarthe	18. ejusdem	„	945	—	—			
40	Buchholz	13. März	„	1,150	—	—			
41	Groß-Schwechten durch Gewitter	24. August	„	830	—	—			
42	Bittkau	18. October	„	350	—	—			
43	Hüselitz	25. ejusdem	„	443	—	—			
44	Bittkau	27. ejusdem	„	5	—	—			
							4,873	—	—
	VIII. Kreis Osterburg.								
45	Ziemendorf	9. November	1852	100	—	—			
46	Groß-Wanzer durch Gewitter	12. Januar	1853	2,070	12	—			
47	Schrampe	27. Mai	„	5,134	20	—			
48	Timpen bei Erxleben	28. ejusdem	„	75	—	—			
49	Camps	2. September	„	300	—	—			
							7,680	2	—
	IX. Kreis Salzwedel.								
50	Klein-Bierstedt	3. April	„	2,860	20	—			
51	Gladdenstedt	16. ejusdem	„	1,875	—	—			
52	Groß-Apenburg	24. ejusdem	„	1,300	—	—			
53	Beetzendorf	28. Mai	„	2,091	20	—			
54	Langenapel durch Gewitter	30. ejusdem	„	1,650	—	—			
55	Hilmsen desgl.	7. Juni	„	300	—	—			
56	Jethlingen desgl.	eodem	„	140	—	—			
57	Lagendorf desgl.	20. ejusdem	„	750	—	—			
58	Tangeln	4. Juli	„	4,625	—	—			
59	Groß-Bierstedt	16. ejusdem	„	1,235	—	—			
60	Riestedt durch Gewitter	24. August	„	25	—	—			
							16,852	10	—
	X. Kreis Gardelegen.								
61	Kaltendorf nachträglich	2. Juli	1852	570	—	—			
62	Sachau	1. Januar	1853	1,000	—	—			
63	Clötze	29. ejusdem	„	90	6	8			
64	Weteritz	11. Februar	„	85	15	—			
65	Mieste	17. ejusdem	„	150	—	—			
66	Walbeck	22. Mai	„	225	—	—			
67	Flechtingen durch Gewitter	25. Juni	„	452	7	6			
68	Weferlingen	13. Juli	„	100	—	—			
69	Weteritz	8. October	„	1,817	22	6			
70	Solpke	24. ejusdem	„	275	—	—			
71	Rowitz	31. ejusdem	„	30	—	—			
							4,795	21	8
	XI. Kreis Halberstadt. Vacat.								
		Latus					61,606	18	11

Nr	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung thlr.	sgr.	pf.	Summa nach den Kreisen. thlr.	sg.	pf.
		Transport					61,606	18	11
	XII. Kreis Oschersleben.								
72	Eilenstedt	11. Januar	1853	219	17	6			
73	Dalldorf	9. April	„	77	15	—			
74	Rodersdorf durch Gewitter	22. August	„	125	—	—			
							422	2	6
	XIII. Kreis Aschersleben.								
75	Hedersleben	26. Juli	„	—	—	—	3,550	—	—
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode.								
76	Hasserode durch Gewitter	29. Juni	„	51	15	—			
77	Ilsenburg	16. October	„	1,125	—	—			
							1,176	15	—
	XV. Saal-Kreis.								
78	Halle, Straf-Anstalt	11. Juni	„	5,367	27	10			
79	ibidem	6. September	„	110	22	2			
							5,478	20	—
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
80	Hergisdorf	11. April	„	50	—	—			
81	Lochwitz durch Gewitter	8. Mai	„	14	3	6			
82	Rollsdorf	9. ejusdem	„	152	24	—			
83	Siersleben	16. ejusdem	„	1,202	2	6			
84	Ziegelrode	4. August	„	75	—	—			
85	Stedten	21. ejusdem	„	378	6	—			
86	Hergisdorf	17. September	„	25	—	—			
87	Elben	14. November	„	12	15	—			
							1,909	21	—
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
88	Groß-Burschla	3. December	1852	25	—	—			
89	Breitenbach	6. ejusdem	„	1,620	—	—			
90	Westhausen	8. ejusdem	„	447	—	—			
91	Berlingerode	28. ejusdem	„	180	—	—			
92	Gernrode	6. Januar	1853	60	—	—			
93	Eigenrode	28. ejusdem	„	195	—	—			
94	Feldta	21. März	„	75	—	—			
95	Berlingerode	16. Mai	„	35	—	—			
96	Steinheuterode	29. ejusdem	„	70	—	—			
97	Eigenrode durch Gewitter	26. August	„	35	—	—			
98	Goermar	16. September	„	770	—	—			
99	Geisleben	18. ejusdem	„	163	—	—			
100	Heuthen	28. ejusdem	„	152	—	—			
101	Heyerode	27. October	„	125	—	—			
102	Lengenfeld	29. ejusdem	„	1,986	—	—			
							5,938	—	—
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.								
103	Ermstedt	28. Februar	„	422	—	—			
104	Witterda	2. August	„	449	24	6			
105	Schmira	29. September	„	20	27	6			
							892	22	—
		Latus					80,974	9	5

Nr.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. thlr.	sg.	pf	Summa nach den Kreisen. thlr.	sg.	pf.
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	Transport					80,974	9	5
106	Sondershausen	5. Januar	1853	162	15	—			
107	ibidem	7. Februar	"	110	10	—			
							272	25	—
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
108	Königsee	20. Januar	"	12	28	—			
109	Scheiba	1. Februar	"	250	—	—			
110	Immenrode	2. August	"	110	19	—			
111	Schlotheim durch Gewitter	23. ejusdem	"	84	22	9			
112	Schwarza	30. ejusdem	"	3,383	—	—			
							3,841	9	9
	XXI. Kreis Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.								
113	Kraftsdorf	26. Januar	"	32	23	—			
114	Tschippach Seidels Mühle	4. April	"	1,527	22	6			
115	Heinersdorf	3. Mai	"	100	—	—			
116	Stelzen	26. August	"	8,773	—	—			
117	Saalburg durch Gewitter	7. September	"	80	—	—			
118	Stelzen	5. October	"	2,855	—	—			
119	Unterlemnitz	26. ejusdem	"	375	—	—			
120	Waltersdorf	20. November	"	756	14	—			
							14,449	29	6
		Summa Summarum					99,538	13	8

Anmerkung: Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 8, welche schon unter der Zahl der frühern Jahre begriffen sind, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben 2 Brände stattgefunden, für welche Brandentschädigung überhaupt nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich demnach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von **114** Brandschäden.

Altenhausen, den 28sten September 1854.

Der General-Director der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät Graf von der Schulenburg.

Erledigte Stelle.

Der Pfarrer Irmisch zu Rade, in der Diöces Gloeden, ist am 1sten v. Mts. in den Ruhestand getreten. Die Stelle ist Königl. Patronats. **Nro. 400.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius von Katte zu Erfurt ist zum Regierungs-Assessor ernannt. **Nro. 470.**

In

In Weißensee ist der unbesoldete Rathmann Thomas anderweit auf die Dauer von sechs Jahren zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 471. Uebernahme einer Agentur.

Dem V. C. Jerke hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handlungshaus Fr. J. Wichelhausen und Comp. zu Bremen, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten October 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 472. Niederlegung einer Agentur.

Der landräthliche Secretair Helbig in Mühlhausen hat die Agentur für den Köln-Münster'schen Vieh- und Hagelversicherungs-Verein niedergelegt.

Erfurt, den 27sten October 1854. Königliche Regierung.

Nro. 473. Patent-Aufhebung.

Das dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn aus Berlin unter dem 12ten Juni 1852 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc.

ist aufgehoben.

Nro. 474. Patent-Ertheilung.

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Karl Kolmitz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18ten October 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 475. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20sten October 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 476. Patent-Aufhebung.

Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18ten November 1853 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen. (Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 11ten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 477. Gastfreundliche Aufnahme der Truppen der Kgl. 8ten Division während der diesjährigen Herbstübungen. 5909. A. 3.

Nach einer durch das Königl. Oberpräsidium der Provinz uns zugegangenen Mittheilung des Königl. Generallieutenants und Commandeurs des 4ten Armeecorps Fürsten Radziwill sind die Truppen der Königl. 8ten Division während der diesjährigen Herbstübungen von den Quartiergebern überall im hohen Grade gastfreundlich und nach Kräften gut aufgenommen worden und es ist der Dank dafür ausgesprochen. Es gereicht uns zur Freude. Vorstehendes zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Gemeinden zu bringen.

Erfurt, den 25sten October 1854.

Nro. 478. Empfehlung des Seidenbaues. 6188. A. 3.

Wir finden uns veranlaßt, das Seidenbau treibende Publikum, so wie namentlich die Schullehrer, welche sich für den Seidenbau interessiren, auf den so eben erschienenen Jahresbericht über die Wirksamkeit des Vereins „zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und Niederlausitz im Jahre 1853/54," so wie insbesondere auf die von dem Vorstande des gedachten Vereins in 2ter Auflage herausgegebene „kurze Anleitung zur Erziehung und Pflege des Maulbeerbaumes und zum Seidenbau" (Berlin 1854, in Commission bei G. Bethge) aufmerksam zu machen.

Der erstere ergiebt nicht allein daß, gegen Erlegung eines geringen Beitrags als Mitglied, der Verein durch Gewährung von werthvollen Bäumen, Saamen u. s. w. nicht unbedeutende Vortheile in Aussicht stellt, sondern enthält auch wichtige Mittheilungen von den Erfahrungen diesseitiger Seidenzüchter wie vom Betriebe des Auslandes — die letztre aber ertheilt eine eben so zweckmäßige wie faßliche Anweisung zum Betriebe des Seidenbaues.

Erfurt, den 1sten November 1854.

Nro. 479. Bestimmungen über die Anmeldun-

Nach den höheren Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in

gen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.
6252. A. 3.

in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung versäumen, oder wenn sie sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden sind, in den Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder zu dem diesem Zeitpunkte zunächst liegenden Termine, in welchem die Annahme der Freiwilligen bei den Truppentheilen erfolgt, nicht eintreten, haben die Aushebung zum gewöhnlichen dreijährigen Militairdienste zu gewärtigen.

In Beziehung auf diese Bestimmung und unsern desfallsigen früheren Bekanntmachungen veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsscheine (wozu es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, in so fern der Zweck, zu welchem der Taufschein ausgestellt worden, speciell darin vermerkt ist);
2) der Bescheinigung des Landraths, daß dem Vorhaben des Anmelders, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, nichts entgegensteht;
3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und
4) dem Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht als einjähriger Freiwilliger.

Uebrigens bemerken wir, daß die Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes ein für alle Mal auf den ersten Montag eines jeden Quartals und wenn dieser auf einen Feiertag fällt, auf den folgenden Montag bestimmt und diese Termine daher für das Jahr 1855 auf

Montag den 8ten Januar,
Montag den 2ten April,
Montag den 2ten Juli, und
Montag den 1sten Oktober

an-

angesetzt worden sind, so wie daß diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem späteren Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 3ten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 480. Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe von Branntwein. 1470. R.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25sten Juli a. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein vom 1sten d. M. an auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Magdeburg, den 28sten Oktober 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Jordan.

Nro. 481. Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken gezogenen Rentenbriefe.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14ten December 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November in der Deckerschen Geheimen Oberhof-Buchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, sowie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste Nro. 5. und die folgenden, kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie.

Berlin, den 23sten October 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.
Tenspolde.

Nro. 482. Wahlfähige Predigt-Amts-Candidaten. 6264.

Im 3ten Quartal d. J. sind bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio folgende Candidaten der Theologie:

1) Johann Martin Gottfried Ludwig Busch, gebürtig aus Quedlinburg,
2) Moritz Heinrich Friedrich, gebürtig aus Freirode,
3) Carl August Robert Kerl, gebürtig aus Kurzlipsdorf,
4) Johann Heinrich Wilhelm Meyer, gebürtig aus Unseburg,
5) Hermann Ludwig Schippel, gebürtig aus Liebenwerda,

6) Carl

6) Carl Friedrich Ludwig Taubert, gebürtig aus Zeitz, und

7) Heinrich Albert Friedrich Thielebein, gebürtig aus Weferlingen,

pro ministerio geprüft, resp. mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 24sten October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Nro. 483. Allgemeine Ausstellung deutscher Industrie-Erzeugnisse in München.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11ten v. M. über den Schluß der allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie-Erzeugnisse in München bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Herren Gewerbetreibenden und Industriellen, daß als Rückempfangsstelle nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 6. der Bekanntmachung vom 9ten November v. J. für die Herren Aussteller des Kreises Schleusingen die Stadt Suhl, für die übrigen aber Erfurt anzusehen ist. Wer sich bei der Rücknahme der Gegenstände unserer Vermittelung bedienen will, hat uns davon zeitig Nachricht zu geben, auch sehen wir binnen spätestens 8 Wochen der Einsendung der noch rückständigen Liquidationen, Behufs Erstattung der Frachtkosten, entgegen.

Erfurt, den 1sten November 1854.

Die Bezirks-Commission für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie-Erzeugnisse.

Grano.

Erledigte Stelle.

Nro. 484.

Der Pfarrer zu Falken, Ephorie Seebach, August Christian Scholl, ist am 11ten October d. J. verstorben. Die Besetzung der dadurch erledigten Pfarrstelle steht in Ausübung des Königlichen Compatronatrechts dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg zu.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 485.

Der Regierungs- und Schul-Rath Graffunder in Erfurt ist zur commissarischen Wahrnehmung einer Raths-Stelle im statistischen Büreau zu Berlin berufen und die Verwaltung der Stelle des evangelischen Schul-Raths bei der Regierung zu Erfurt commissarisch dem Superintendenten, Schloß-Prediger und Schul-Inspektor Bieck aus Küstrin übertragen. Derselbe ist in die Geschäfte bereits eingewiesen.

Die Rechtskandidaten von Wintzingeroda-Knorr und Wandt sind zu Auskultatoren angenommen und der erstere dem Kreisgerichte zu Mühlhausen, der letztere dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 18ten November 1854

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 486.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4093. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben;

Nro. 4094. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück;

Nro. 4095. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Actien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Brätz;

Nro. 4096. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, bis zum Betrage von 150,000 Thlr.; vom 4ten October 1854;

Nro. 4097. die Bekanntmachung über die unterm 23sten September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Brätzer Chausseebau-Gesellschaft; vom 6ten October 1854;

Nro. 4098. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24sten April 1854 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft; vom 14ten October 1854, und

Nro. 4099. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten October 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10ten Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich; vom 27sten October 1854.

Erfurt, den 9ten November 1854.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro.

Nro. 4100. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungs-Bezirk Oppeln;

Nro. 4101. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walowince, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakosc, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin und von Schubin nach Labischin;

Nro. 4102. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Thlr.; vom 4ten October 1854;

Nro. 4103. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungs-Bezirks Trier; vom 4ten October 1854;

Nro. 4104. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc. vom 23sten Februar 1840; vom 23sten October 1854.

Erfurt, den 13ten November 1854.

Nro. 487. Fernere Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles für Getraide und Hülsenfrüchte ꝛc. bis Ende September f. J. III. 26,712.

Ministerielle Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate nämlich, geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1sten November 1854. Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Nro. 488. Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes. 16,605.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten d. M. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 8ten November 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von Jordan.

Zusam-

Bekanntmachung der Regierung.

Zusammenstellung

Nro 489

der von dem Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin im Jahre 1854 gezahlten Haspel-Prämien.

Laufende Nro.	Namen der prämiirten Züchter.	Metzenzahl der gelieferten Cocons.	Davon haben die 1ste Prämie mit 2½ Sgr. erhalten.	Davon haben die 2te Prämie mit 1¼ Sgr. erhalten.	Betrag. Thl.	Sgr.	Pf.
1	Gerbermeister Blüthgen zu Belzig	3	—	3	—	3	9
2	Frau Lieutn. Retzenstein zu Annaburg	1½	1½	—	—	3	9
3	Mühlenbesitzer Burkhardt zu Stolzenhain	50	31	19	3	11	3
4	Lehrer Hofmann zu Delitzsch . . .	9½	9½	—	—	23	9
5	Lehrer Kuntze zu Kobershain . . .	20	—	20	—	25	—
6	Gutsbesitzer Herr von Türk zu Türkshof	83	83	—	6	27	6
7	Alfred Topf zu Erfurt	10	10	—	—	25	—
8	Lehrer Weniger zu Erfurt	11	1	10	—	15	—
9	Lehrer Heppe zu Staritz	16	16	—	1	10	—
10	Pastor Weck zu Kobershain. . . .	8	—	8	—	10	—
11	Schneidermeister Schönfeld zu Alten-Beichling	7	7	—	—	17	6
12	Lehrer Wille zu (Schloß) Annaburg .	50½	50½	—	4	6	3
13	Fr. Marianne Hesse zu Annaburg .	13½	13½	—	1	3	9
14	Lehrer Schreyer zu Mücheln . . .	7½	7½	—	—	18	9
15	Kantor Zäuker zu Dobrilugk . . .	56	56	—	4	20	—
16	Kantor Thumann zu Pförten . . .	52	52	—	4	10	—
17	Bürgermeister Flachs zu Schlieben . .	23	23	—	1	27	6
18	Derselbe von 1853	4	4	—	—	10	—
19	Pastor Dr. Hornburg zu Spora . .	8	8	—	—	20	—
	Summa	433½	373½	60	33	18	9

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 490.

Der Intendantur-Referendarius Werner, von der Intendantur des 4ten Armee-Corps, ist durch Kriegs-Ministerielle Verfügung vom 23sten September d. J. und der bisher bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu Berlin beschäftigt gewesene Landgerichts-Assessor Rust durch Kriegs-Ministerielle Verfügung vom 11ten October d. J. zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps ernannt worden.

Der

Der seither als Hülfsarbeiter im Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Paschke ist vom 1sten November d. J. ab als Spezial-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Nordhausen angestellt worden.

Der Unteroffizier Hermann Bode ist vom 1sten v. M. ab als Hülfsbote bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen angestellt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrborn, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Carl Fliß zu Osterwieck verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Albert Schneider aus Stampen ist als sechster Lehrer bei der städtischen Realschule zu Nordhausen angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Reinhold Schröder ist als Organist und zweiter Knabenlehrer der evangelischen Gemeinde Thamsbrück, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der Lehrer Robert August Christoph Roth ist als Lehrer an den städtischen Schulanstalten zu Langensalza und als Vorsänger der St. Bonifacii-Kirche daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 491. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kantor Straube zu Schwarza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen für das Auswanderungsgeschäft von Carl Pokrantz und Comp. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirkes Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten Oktober 1854. Königliche Regierung.

Nro. 492. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Julius Kaiser in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg auf Widerruf ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten October 1854. Königliche Regierung.

Nro. 493. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann W. Rosenthal hier hat die General-Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig niedergelegt.

Erfurt, den 1sten November 1854. Königliche Regierung.

Nro. 494. Uebernahme einer Agentur.

Dem Färbermeister und Rathmann Ferdinand Barthel in Ellrich ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 3ten November 1854. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 25sten November 1854.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 495. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten, und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Nro. 496. Präclusivtermin zum Umtausch der

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-kassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue

Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 497. Veröffentlichung der kreispolizeilichen Bekanntmachungen im Kreise Nordhausen durch das dortige Kreis- und Nachrichtsblatt. 7608. A. 1.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 bestimmen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 15ten April 1846 (Seite 98.), daß das vom 1sten Januar k. J. ab unter dem Titel: „Kreis- und Nachrichtsblatt" von dem Buch- und Steindruckereibesitzer Friedrich Eberhard in Nordhausen herauszugebende Blatt dasjenige Verkündigungsmittel sein soll, durch welches die kreispolizeilichen Bekanntmachungen im Kreise Nordhausen und die lokalpolizeilichen Bekanntmachungen der Polizeiverwaltung in Nordhausen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind.

Erfurt, den 13ten November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 498. Ausreichung der Quittun-

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1sten Oktober

tober c. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablösungs-Kapitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

gen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien.

Magdeburg, den 3ten November 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 499.

Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15ten November 1854.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

18 Stück zu 1000 Thlr. = 18,000 Thlr,
5 Stück zu 500 Thlr. = 2,500 Thlr,
21 Stück zu 100 Thlr. = 2,100 Thlr.,
15 Stück zu 25 Thlr. = 375 Thlr.,
23 Stück zu 10 Thlr. = 230 Thlr.,

überhaupt Drei und Zwanzig Tausend Zweihundert Fünf Thaler

nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

(gez.) W. Nathusius, August Steinle,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath, als Notar.

(gez.) Brenning, Regierungsrath, als Commissarius der Rentenbank-Direction.

 wird

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 500.
Ausgelooste Rentenbriefe.

In dem am 15ten November d. Js. zur Auslocsung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten October 1854 bis 1sten April 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1. Littera A. à 1000 Thlr.

Nro. 400. 496. 608. 1091. 1170. 1321. 1500. 1610. 1890. 2048. 2063. 2191. 2250. 2330. 3030. 3262. und 3524.

2. Littera B. à 500 Thlr.

Nro. 77. 458. 462. 706. und 1041.

3. Littera C. à 100 Thlr.

Nro. 128. 174. 549. 575. 738. 918. 1043. 1299. 1657. 1729. 1844. 2185. 2614. 3053. 3173. 3246. 3303. 3600. 3682. 4010. und 4113.

4. Littera D. à 25 Thlr.

Nro. 10. 91. 316. 349. 373. 378. 780. 793. 864. 1086. 1093. 1164. 1199. 1258. 1469. 1968. 2742. 2933. 3115. und 3257.

5. Littera E. à 10 Thlr.

Nro. 116. 175. 824. 830. 944. 1087. 1401. 1463. 1464. 1591. 1683. 2192. 2252. 2261. 2634. 2713. 3088. 3174. 3323. 3359. 3479. 3736. 3893. 4278. 4497. 4889. 5213. und 5278.

ausgeloost worden.

Die

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31sten März 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 7 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 10. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 18ten November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 501. Schiedsmanns-Wahl.

Für den V. Bezirk des Kreises Ziegenrück ist der Schulze Koenitzer in Drognitz zum Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden.

In Behinderungsfällen wird derselbe durch den Schiedsmann Straube-Koegler zu Liebschütz vertreten.

Naumburg, den 10ten November 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Nro. 502. Prämiirung mehrerer

Nach dem von der Beurtheilungs-Commission bei der allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München die amtliche Liste der bei dieser Ausstellung zuerkannten großen Denkmünzen, Ehrenmünzen

und

Aussteller deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München aus dem Regierungsbezirk Erfurt.

und belobenden Erwähnungen veröffentlicht worden ist, werden nachstehend die den Ausstellern aus dem Regierungsbezirk Erfurt zuerkannten Preise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Name (Firma) und Wohnort des Ausstellers.	Art und Motive der Auszeichnung.
1	Ruffin, Flachsbaulehrer an der Flachsbauschule zu Birkungen im Eichsfelde,	Ehrenmünze für dessen Wirksamkeit im Gebiete des Flachsbaues.
2	Jul. Heinr. Weiß, Fabrikant zu Mühlhausen,	Ehrenmünze wegen vorzüglicher rother und brauner Krapplakfarben.
3	Karl Bender jun. in Bleicherode,	Belobende Erwähnung; preiswürdige Leinen-Damaste aus Handgespinnst.
4	Fr. Aug. Müller in Mühlhausen,	Belobende Erwähnung; gemusterte Lamas u. Mäntelstoffe in schöner Auswahl.
5	Gebrüder Gräser und Comp. in Langensalza,	Belobende Erwähnung; gutes Sortiment von Buckskins und Rockstoffen.
6	C. C. Becke jun. in Mühlhausen,	Belobende Erwähnung; recht gut gegerbte Schafleder.
7	Dreyse und Collenbusch, Firma. — Besitzer Ad. Collenbusch und Aug. Cronbiegel — Collenbusch in Sömmerda,	Große Denkmünze, wegen ihrer durch ausgezeichnete Proben dargelegten Fabrikation von Zündhütchen, Nieten und Fenster-Beschlägen.
8	Fr. Jung und Söhne, Fabr. in Suhl,	Ehrenmünze für rein damaszirte Gewehrläufe, elegante Schaftung, gefällige Formen und billige Preise des Fabrikats, bei ziemlich bedeutendem Betriebe.

Ehren-

Nro.	Name (Firma) und Wohnort des Ausstellers.	Art und Motive der Auszeichnung.
9	Gottfried Bästlein, Büchsenmachermeister in Suhl,	Ehrenmünze für vorzügliche Bohrung und Schliff der Rohre aus sorgfältig gewählten reinem inländischen Materiale.
10	Kaspar Schaller, Königl. Preuß. Gewehr-Revisor zu Sömmerda,	Belobende Erwähnung wegen der originellen und guten Construction einer Pürschbüchse die von oben frei zu laden ist, von schöner Arbeit und billigem Preise.
11	Steph. Gabr. Rosch in Suhl,	Belobende Erwähnung für eine gleiche Bohrung, scharfen gleichbalkigen Drall der Gußstahlröhren und ausgedehnten Betrieb.
12	Gehrhardt und Schreiber, Fabr. zu Erfurt,	Belobende Erwähnung für ihren guten lithographischen Farbendruck.

zusammen eine große Denkmünze, vier Ehrenmünzen und sechs belobende Erwähnungen.

Erfurt, den 9ten November 1854.

Die Bezirks-Commission für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in München.

Grano.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 503.

Es sind: 1) der Post-Expediteur Douglas hierselbst, 2) der Post-Expeditions-Gehilfe Heimbrodt zu Heiligenstadt und 3) der Post-Expeditions-Gehilfe Bohn zu Weißensee als Post-Expedienten; 4) der Posthalter Lincke zu Mühlhausen als Post-Expediteur in Ebeleben, 5) der Oekonom Bündel zu Schlotheim als Post-Expediteur daselbst angenommen; 6) der Post-Assistent Grandam hierselbst zum Post-Secretair mit etatsmäßiger Anstellung befördert; 7) der Post-Secretair von Rex von Erfurt nach Frankenhausen als commiss. Vorsteher des dortigen Post-Amts, 8) der Post-Assistent Seidemann von Erfurt nach Schleusingen als Vorsteher der dortigen Post-Expedition I. Klasse, 9) der Post-Expediteur

diteur Köhler von Neuwegersleben nach Erfurt versetzt und 10) der Post-Expediteur Ludwig zu Ebeleben und 11) der Post-Expediteur Bley zu Schlotheim aus dem Postdienst ausgeschieden.

Der Kreis-Baumeister Wägener zu Weißensee ist nach Bielefeld, im Regierungs-Bezirk Minden zur Verwaltung der dortigen Bau-Inspector-Stelle versetzt, und die Verwaltung der Kreibaumeister-Stelle zu Weißensee dem Baumeister Sommer commissarisch übertragen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Emil Morgenroth aus Schleusingen ist, nachdem er sich durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 30sten September d. J. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den hiesigen Regierungs-Bezirk angenommen und verpflichtet worden.

Der Pfarrer Gustav Schilling zu Neuendorf a/S., in der Diöces Stendal, ist zugleich zum Pfarrer der bisher schon mit der Pfarre Neuendorf verbunden gewesenen mater Borstel berufen und bestätigt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Ferdinand Schlichting aus Pützlingen, Kreises Nordhausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirke Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 504. Patent-Ertheilung.

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10ten November 1854 ein Patent

auf eine, durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extra-Blatt
zum
47. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten November 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 505. Zusammentritt der Kammern.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576. der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nro. 411. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 14ten d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30sten d. M. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau der Ersten Kammer, Leipzigerstraße Nro. 3., und in dem Bureau der Zweiten Kammer, Leipzigerstraße Nro. 55., am 28sten und 29sten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30sten d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Bureaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22sten November 1854.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Nro. 506. Bergdistricts-Verleihungen für Mineralien.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres:

„Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12ten v. Mts., daß in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche wie das Rasen-Eisenerz in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen

und Verleihungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung, nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Districte zulässig sein sollen.

Benrath, den 1sten September 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Bodelschwingh.

Auf Ihren Bericht vom 31sten Juli d. J. will Ich Meinen Erlaß vom 1sten September 1842 in Betreff der Bergdistricts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheins ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg, den 12ten August 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

werden auf höhere Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21sten November 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 2ten Dezember 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 507.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4105. den Tarif, nach welchem die Strom= und Bohlwerks=Abgabe zu Elbing zu erheben ist; vom 8ten Februar 1853;

Nro. 4106. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg=Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königl. Preuß. Auseinandersetzungs=Behörden; vom 9ten October 1854;

Nro. 4107. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussee von Pustleben, im Kreise Nordhausen, über Bleicherode nach Großbodungen, im Kreise Worbis;

Nro. 4108. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normalfährtarifs, vom 27sten Mai 1829 zu erhöhen;

Nro. 4109. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuer=Societäts=Reglements für das platte Land von Alt=Pommern vom 20sten August 1841; vom 23sten October 1854;

Nro. 4110. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussee von der Dingelstedt=Duderstädter Staats=Chaussee, im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode, bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt; und

Nro. 4111. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern; vom 14ten November 1854.

Erfurt, den 25sten November 1854.

Bekannt=

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 508. Chaussee-geld-Erhebung. 6603. A. 2.

Nachdem die Gemeinden Mackenrode und Tettenborn die innerhalb ihrer Feldmarken belegene Straßenstrecke, welche einerseits die Communal-Chaussee von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei, und andererseits die Gemeinde-Chaussee von Ellrich nach Nixei verbindet, auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsmitteln chausseemäßig ausgebaut und die Unterhaltung dieses Straßentheils übernommen haben, diese Wegestrecke auch dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, so steht den genannten Gemeinden auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6ten Juli 1853, sowie der in weiterer Folge ergangenen Bestimmung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 1sten Juni d. J. die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Chausseestrecke und zwar an der auf der Nixei-Neuhofer-Chaussee bereits befindlichen Empfangsstelle zu Tettenborn, ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 nach folgenden Hebesätzen mit zu erheben:

a. für den Verkehr von Nixei über Tettenborn nach Mackenrode oder umgekehrt, und von dem Verkehr von Neuhof über Tettenborn nach Mackenrode oder umgekehrt, für eine halbe Meile,

b. von denjenigen Passanten aber, welche nur die Strecke von Mackenrode nach Tettenborn benutzen, für eine viertel Meile,

	a. für eine halbe Meile Sgr	a. für eine halbe Meile Pf	b. für eine viertel Meile Sgr	b. für eine viertel Meile Pf
A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:				
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	—	6	—	3
II. zum Fortschaffen von Lasten:				
1) von beladenem, — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier	—	6	—	3
2) von unbeladenen				
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . .	—	4	—	2
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier	—	2	—	1

B. Von

	a. für eine halbe Meile Sgr.	Pf.	b. für eine viertel Meile Sgr.	Pf.
B. Von unangespannten Thieren:				
I. Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	2	—	1
II. a. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . .	—	1	—	—
b. von je zwei Stück Rindvieh oder Esel . . (Weniger als je zwei Stück sind von dem einviertelmeiligen Chausseegelde frei.)	—	—	—	1
III. a. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . (Weniger als fünf der vorstehend ad III. gedachten Thiere sind von dem halbmeiligen Chausseegelde frei.)	—	1	—	—
b. von je zehn Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . . (Weniger als je zehn Stück sind von dem einviertelmeiligen Chausseegelde frei.)	—	—	—	1

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung, und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 22sten November 1854.

Nro. 509. Verwendung des vergifteten Waizens. 8012. A. 1.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31sten v. M. in Nro. 44. des Amtsblatts, die Vertilgung der Feldmäuse betreffend, bestimmen wir, daß, nachdem die Mäuse vertilgt oder durch die eingetretene Winterwitterung getödtet worden sind, auch die zur Bereitung und Verwendung des vergifteten Waizens von uns gegebene Erlaubniß hiermit zurückgenommen wird, und nur für die Fälle, wo der aus den Apotheken entnommene vergiftete Waizen wegen eingetretener Winterwitterung noch nicht angewendet werden konnte, dennoch aber die Feldmäuse sich, der Witterung ungeachtet, nicht verloren haben sollten, die Anwendung des noch vorräthigen Waizens, unter Aufsicht und Verantwortung der Ortsbehörde, und nach eingeholter Erlaubniß des betreffenden Herrn Landraths, gestattet bleibt.

Dagegen soll aber überall und Angesichts dieser Verfügung der noch von den Ortsbehörden entnommene und aufbewahrte, nicht mehr zur Verwendung gelangende

langende, vergiftete Waizen vertilgt und hierzu folgendes Verfahren angewendet werden:

auf jedes Quart des vergifteten Waizens werden 1½ Loth gemeinen Eisenvitriols in einer Obertasse voll siedenden Wassers aufgelöset, die Auflösung abgekühlt und dann lauwarm auf den Waizen gegossen und mit demselben durch fleißiges Umrühren auf das Genaueste vermengt. Der so mit der Eisenauflösung vermengte Waizen wird in eine so tiefe Erdgrube geschüttet, daß er mindestens, nachdem er mit Steinen verdeckt worden ist, noch mit einer 4 Fuß starken Erdschicht bedeckt werden kann. Sämmtliche Gefäße, in welchen der vergiftete Waizen aufbewahrt wurde, auch diejenigen, welche zum Mischen desselben mit der Eisenauflösung dienten, dürfen nicht ferner benutzt, sondern müssen mit der Vorsicht verbrannt werden, daß sie weder unter einer Esse, in welcher Fleischwaaren ꝛc. sich befinden, noch in einem Backofen zum Feuermateriale verbraucht werden.

Erfurt, den 25sten November 1854.

Bekanntmachung.

Nro. 510. Berechtigung der Kgl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halle zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 22sten October c. der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halle das Recht, Abgangsprüfungen abzuhalten, verliehen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß junge Leute, welche das Zeugniß der Reife von der gedachten Provinzial-Gewerbeschule erhalten haben, zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin qualificirt sind.

Merseburg, den 9ten November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Werder.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 511. Der bisherige öconomische Protokollführer Ernst Becher zu Weißensee ist in Folge nachgewiesener Qualification zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gröchern, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Straf-Anstaltsprediger Schoppig zu Görlitz verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 9ten Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 512. Marschverpflegung der Militair-Arrestaten rc. 6077. A. 3.

Nach der in §. 116. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7ten April 1853 Allerhöchst getroffenen Bestimmung werden die noch im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütigung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, so wie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

Vorstehende Bestimmung wird den sämmtlichen Ortsbehörden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten November 1854.

Nro. 513. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1854. 2732. B. 2.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom 2ten März 1850 sind die Normal-Preise für die Ablösung der Natural-Abgaben von der Auseinandersetzungs-Behörde festzustellen. Die unterzeichnete Königliche Regierung ist indeß mit der Königlichen General-Commission zu Merseburg dahin übereingekommen, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das einzelne Jahr jedesmal von ihr, der Regierung, ermittelt und festgesetzt und gleichzeitig der

Königl. General-Commission zur weiteren Veranlassung, hinsichtlich der dort festzusetzenden Ablösungs-Durchschnittspreise, mitgetheilt werden.

Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1854 werden durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 27sten November 1854.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt, in den 15 Tagen des Jahres 1854, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

№	Namen der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	
1.	Erfurt	3	17	4	3	3	11	2	1	2	1	6	8
2.	Langensalza . .	3	20	11	3	6	11	2	—	11	1	6	9
3.	Mühlhausen . .	3	15	6	3	5	—	2	—	8	1	6	6
4.	Nordhausen . .	3	7	8	2	24	6	1	26	10	1	3	1
5.	Schleusingen . .	3	18	—	2	29	2	2	—	10	1	6	—

Nro. 514. Ersatzwahl für die Zweite Kammer. 6875. A. 8.

Durch den Eintritt der Abgeordneten zur Zweiten Kammer

1) des Landraths Freiherrn von Wintzingeroda-Knorr (II. Erfurter Wahlbezirk) und

2) des Geheimen Regierungs-Raths Freiherrn von Münchhausen (III. Erfurter Wahlbezirk)

in die Erste Kammer ist eine Ersatzwahl für die Zweite Kammer nothwendig geworden, welche ungesäumt zu veranlassen wir höheren Orts angewiesen sind.

Indem wir dies zur Kenntniß der betheiligten Bezirkseingesessenen bringen, bemerken wir, daß für den

II. Wahlbezirk, bestehend aus den landräthlichen Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt, der Landrath Freiherr von Wintzingeroda-Knorr zum Wahlcommissarius und die Stadt Mühlhausen zum Wahlort,

III. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück, der Landrath von Flotow zum Wahlcommissarius und die Stadt Erfurt zum Wahlort bestimmt sind.

Wegen

Wegen des Wahltermins wird die erforderliche Mittheilung den Wahlmännern Seitens der genannten Wahlcommissarien gemacht werden.

Erfurt, den 5ten December 1854.

Die Rücksendung der auf der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München ausgestellt gewesenen Gegenstände hat, durch den Ausstellern nicht zur Last fallende Hindernisse, sich über Erwarten verzögert und hat der zur freien Rücksendung festgesetzte Termin von den meisten Ausstellern, resp. deren Geschäftsführern, nicht inne gehalten werden können. Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten diesen Termin bis zum 15ten d. M. verlängert.

Nro. 515. Rücksendung der auf der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München ausgestellt gewesenen Gegenstände. 6541. A. 3.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Aussteller, daß eine weitere Prorogation des Termins in keinem Falle Statt finden wird.

Erfurt, den 5ten December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 516. Entfernung zwischen Greußen und Sondershausen resp. Erfurt und Nordhausen. 8402.

Vom 1sten December c. ab ist die Entfernung zwischen Greußen und Sondershausen, welche bisher zu 3 Meilen angenommen wurde, auf $2\frac{3}{4}$ Meilen, und demgemäß die ganze Courslänge zwischen Erfurt und Nordhausen von $10\frac{3}{4}$ auf $10\frac{1}{2}$ Meilen festgesetzt worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Erfurt, den 28sten October 1854.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Nro. 517. Anzeige von gerichtlich zu bewirkender Exmission an die betr. Polizei-Behörde. I. 10402.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Verordnung des vormaligen hiesigen Ober-Landesgerichts vom 19ten Februar 1828 (Erfurter Amtsblatt Seite 48), nach welcher von jeder gerichtlich zu bewirkenden Exmission zuvor der Kreis-Landrath oder die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt werden soll, nicht immer gehörig beobachtet wird.

Indem wir Veranlassung nehmen, die Gerichte unsres Departements auf die Beachtung jener Verordnung aufmerksam zu machen, bemerken wir zugleich, daß es nicht genügt, wenn die Benachrichtigung über die zu bewirkende Exmission an die betreffenden Dorfrichter geschieht, dieselbe vielmehr an die Kreis-Landräthe resp. an die betreffenden Dominien, und in den Städten an die Magisträte erfolgen muß. Naumburg, den 24sten November 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Nro. 518. Gebäude-Versicherung

Gelegentlich der Austritts-Anmeldungen einzelner Societäts-Genossen der diesseitigen Feuersocietät, namentlich in dem laufenden Jahre wiederholt, ist es zu

 meiner

bei der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.

meiner Kenntniß gekommen, daß insbesondere zwei Gründe zum Austritt Veranlassung gegeben haben:

I. die Annahme, daß bei anderen Societäten eine höhere Versicherung, als bei hiesiger Societät, zulässig sei, sowie

II. die Erwartung, daß anderwärts geringere Beiträge (Prämien) zu zahlen sein würden.

Diese Wahrnehmung legt mir die Pflicht auf, Folgendes bekannt zu machen:

Was den sub I. gedachten Grund anlangt, so bestimmt der §. 11. des Allerhöchsten Feuersocietäts-Reglements vom 18ten Februar 1838,

daß Jedermann, welcher innerhalb des Bereichs der hiesigen Societät gelegen und seine Gebäude anderswo als bei dieser Societät versichern läßt oder hat versichern lassen, verpflichtet sein soll, solches mit Benennung der genommenen Versicherungssumme binnen längstens 14 Tagen bei Fünf Thaler Ordnungsstrafe der Feuersocietät entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen und daß die Societät in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17. und folgende des Reglements zu prüfen habe.

In dem angezogenen §. 17. wird nun weiter bestimmt:

der im §. 15. angeordneten Beschränkung — daß die Versicherungssumme den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern bei Gebäuden der **ersten** und **zweiten** Klasse nur **sieben Achtel** und bei Gebäuden der **dritten** und **vierten** Klasse nur **drei Viertel** dieses Werths erreichen soll — ist fortan auch jeder, der seine Gebäude a n d e r s w o als bei der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß **j e d e h ö h e r e** Versicherung **unzulässig** ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten aus dem Bereiche der vorgedachten Societät soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 15. bestimmten Werth, mit einer zur Societäts-Kasse fließenden Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall **vor** einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verlust der Versicherungssumme, soweit sie über den im §. 15. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, welche zur Hälfte dem Societäts-Fonds und zur andern Hälfte dem Provinzial-Land-Armen-Fonds zufällt, bestraft werden.

Hier-

Hiernach erweist sich die unter I. gedachte Annahme, daß bei andern Societäten eine höhere Versicherung, als bei der hiesigen Feuersocietät, zulässig sei, als durchaus unrichtig, und würde jede etwa erlangte höhere Versicherung für die betreffenden Versicherten nur die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen.

Hierbei kann ich nicht unterlassen, einen nur zu öfters vorkommenden Irrthum zu berichtigen, der darin besteht, daß die im Kataster geführte sogenannte reducirte Beitragssumme, welche lediglich zur Vereinfachung des Rechnungswesens beim Ausschreiben der Beiträge, sowie zur Sicherstellung der einzelnen Societäts-Genossen, resp. zur Bequemlichkeit der Brandkassen-Einnehmer, dient, mit der eigentlichen Versicherungssumme, nach welcher die Brand-Entschädigungen berechnet werden, verwechselt wird. Erstere (die reducirte Beitragssumme) ist, da selbige in der ersten Klasse nur die Hälfte, in der zweiten Klasse nur zwei Drittheil und in der dritten Klasse nur fünf Sechstheil der Versicherungssumme ausmacht, in diesen drei Klassen natürlich niedriger, als die Letztere (die Versicherungssumme), was aber, wie gesagt, auf die etwaigen Brandvergütungen keinen Einfluß üben kann, da diese lediglich nach der Versicherungssumme geleistet werden.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß die Societäts-Genossen gar oft diejenigen Mittel und Wege nicht ergreifen, durch welche eine höhere Versicherung in vielen Fällen erlangt werden kann, indem sie unterlassen:

a. entweder die von ihnen vorgenommenen Gebäude-Reparaturen und Neubauten, Behufs neuer Abschätzung und Versicherung der betreffenden Gebäude entweder selbst oder durch Vermittelung ihrer Ortsbehörden bei den Kreis-Feuersocietäts-Directionen zur Anzeige zu bringen, obwohl ihnen durch die Abschätzung, sowie überhaupt für die Versicherungsnahme Kosten **nicht** erwachsen — oder

b. sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie für ihre Gebäude auch wirklich schon die höchste zulässige Versicherung genommen haben und die höhere Versicherung demnach zu beantragen — oder

c. von der ihnen zustehenden Befugniß, eine etwa unrichtig ermittelte Gebäudetaxe durch Berufung auf eine nochmalige Abschätzung auf das richtige Maaß zu führen, Gebrauch zu machen.

Was den sub II. angeführten Grund, daß bei andern Societäten geringere Beiträge zu leisten, anlangt, so kann ich diesem nur die Resultate der Ausschreiben der Feuersocietäts-Beiträge der diesseitigen Societät entgegenhalten. Diese betrugen, wie die in den Regierungs-Amts-Blättern bekannt gemachten einzelnen Ausschreiben nachweisen:

pro

pro			pro 100 Thlr. reducirte Beitrags-Summe.			Das ist mithin pro 100 Thaler Versicherungs-Summe: in Klasse I.			in Klasse II.			in Klasse III.			in Klasse IV.		
			thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1stes	Halbjahr	1839		4	2	—	2	1	—	2	9⅓		3	5⅔	—	4	2
2tes	"	"	—	5	10	—	2	11	—	3	10⅔	—	4	10⅓	—	5	10
1stes	"	1840	—	8	4	—	4	2	—	5	6⅔	—	6	11⅓	—	8	4
2tes	"	"	—	2	6	—	1	3	—	1	8	—	2	1	—	2	6
1stes	"	1841	—	3	4	—	1	8	—	2	2⅔	—	2	9⅓	—	3	4
2tes	"	"	—	5	10	—	2	11	—	3	10⅔	—	4	10⅓	—	5	10
1stes	"	1842	—	1	8	—	—	10	—	1	1⅓	—	1	4⅔	—	1	8
2tes	"	"	—	2	6	—	1	3	—	1	8	—	2	1	—	2	6
1stes	"	1843	—	4	2	—	2	1	—	2	9⅓	—	3	5⅔	—	4	2
2tes	"	"	—	1	8	—	—	10	—	1	1⅓	—	1	4⅔	—	1	8
1stes	"	1844	—	4	2	—	2	1	—	2	9⅓	—	3	5⅔	—	4	2
2tes	"	"	—	1	8	—	—	10	—	1	1⅓	—	1	4⅔	—	1	8
1stes	"	1845	—	2	6	—	1	3	—	1	8	—	2	1	—	2	6
2tes	"	"	—	—	10	—	—	5	—	—	6⅔	—	—	8⅓	—	—	10
1stes	"	1846	—	1	8	—	—	10	—	1	1⅓	—	1	4⅔	—	1	8
2tes	"	"	—	4	2	—	2	1	—	2	9⅓	—	3	5⅔	—	4	2
1stes	"	1847		8	4	—	4	2	—	5	6⅔	—	6	11⅓	—	8	4
2tes	"	"	—	5	—	—	2	6	—	3	4	—	4	2	—	5	—
1stes	"	1848	—	5	—	—	2	6	—	3	4		4	2	—	5	—
2tes	"	"	—	5	10	—	2	11	—	3	10⅔	—	4	10⅓	—	5	10
1stes	"	1849	—	4	2	—	2	1	—	2	9⅓	—	3	5⅔	—	4	2
2tes	"	"	—	6	8	—	3	4	—	4	5⅓	—	5	6⅔	—	6	8
1stes	"	1850	—	4	2	—	2	1	—	2	9⅓	—	3	5⅔	—	4	2
2tes	"	"	—	2	6	—	1	3	—	1	8	—	2	1		2	6
1stes	"	1851	—	2	6	—	1	3	—	1	8	—	2	1	—	2	6
2tes	"	"	—	1	8			10	—	1	1⅓	—	1	4⅔	—	1	8
1stes	"	1852		4	2	—	2	1	—	2	9⅓	—	3	5⅔	—	4	2
2tes	"	"	—	1	8	—	—	10	—	1	1⅓	—	1	4⅔	—	1	8
1stes	"	1853	—	3	4	—	1	8	—	2	2⅔	—	2	9⅓	—	3	4
2tes	"	"	—	3	4	—	1	8	—	2	2⅔	—	2	9⅓	—	3	4
15 Jahr			3	23	4	1	26	8	2	15	6⅔	3	4	5⅓	3	23	4

Hier-

Hiernach stellt sich als durchschnittlicher **jährlicher** Beitrag
in der ersten Klasse 3 Sgr. $9\frac{1}{3}$ Pf. pro Hundert oder
1 Thlr. 7 Sgr. $9\frac{1}{3}$ Pf. pro Tausend Thaler Versicherung,
in der zweiten Klasse 5 Sgr. —$\frac{4}{9}$ Pf. pro Hundert oder
1 Thlr. 20 Sgr. $4\frac{4}{9}$ Pf. pro Tausend Thaler Versicherung,
in der dritten Klasse 6 Sgr. $3\frac{5}{9}$ Pf. pro Hundert oder
2 Thlr. 2 Sgr. $11\frac{5}{9}$ Pf. pro Tausend Thaler Versicherung,
in der vierten Klasse 7 Sgr. $6\frac{2}{3}$ Pf. pro Hundert oder
2 Thlr. 15 Sgr. $6\frac{2}{3}$ Pf. pro Tausend Thaler Versicherung,
heraus, welcher Beitrag, mit Rücksicht darauf, daß die Societäts-Genossen außerdem in keiner Weise Kosten zu tragen haben, gewiß als ein so billiger zu betrachten sein dürfte, daß ich in Bezug auf denselben das Urtheil den Societäts-Genossen selbst überlassen darf.

Schloß-Bedra, den 20sten November 1854.

Der General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen. v. Helldorff.

Erledigte Stellen.

Nro. 519. Die unter dem Patronate des Herrn von Funk zu Teuchern stehende Pfarrstelle zu Größuln, in der Diöces Lissen, ist durch das Ableben des Pfarrers Schumann erledigt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Eisdorf, in der Diöces Lützen, ist durch das Ableben des Pfarrers Günther vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 520. Dem bisherigen Regierungs-Secretair, Rechnungs-Rath Lanz, ist die Kreis-Steuer-Einnehmerstelle in Heiligenstadt verliehen worden.

Der Rechts-Candidat Richter ist als Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Assessor Eckoldt von Eckoldtstein ist seit dem 1sten November bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt als Hülfsrichter beschäftigt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langenreichenbach mit Probsthain, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Diaconus in Gerbstedt, Dr. Carl Ferdinand Riedner, verliehen worden.

Für die durch Emeritirung des Pfarrers Gruner mit dem 1sten Januar k. J. zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu Nieder- und Ober-

Beuna

Beuna, in der Landdiöces Merseburg, ist der bisherige Hülfsprediger Paul Simon Gruner zum Pfarradjuncten sine spe succedendi ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Höngeda, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pastor extraordinarius zu Mühlhausen, Eduard Stephan, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Pastor extraordinarius zu Mühlhausen ist der Magistrat daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 521. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann A. G. von Hagens Sohn in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft von Carl Pokrantz und Comp. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1854 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten November 1854. Königliche Regierung.

Nro. 522. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Bertram zu Großgottern hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 27sten November 1854. Königliche Regierung.

Nro. 523. Patent-Ertheilung.

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Ruprecht zu Berlin ist unter dem 18ten November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 524. Patent-Ertheilung.

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21sten November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 16ten Dezember 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 525.

Die am 2ten d. M. zu Berlin ausgegebenen beiden Stücke der Gesetzsammlung, mit Nro. 44. und 45. bezeichnet, enthalten unter

Nro. 4112. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz, nach Groß Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ottgersleben und Bleckendorf, bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf;

Nro. 4113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlr.; vom 16ten October 1854;

Nro. 4114. die Verordnung vom 30sten October 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grund-Acten betreffend;

Nro. 4115. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler;

Nro. 4116. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thaler, und

Nro.

Nro. 4117. die Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen; vom 28sten November 1854.

Erfurt, den 9ten December 1854.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 46ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4118. das Patent wegen Besitznahme des durch den Staats-Vertrag vom 20sten Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtrags-Verhandlung vom 1sten December 1853 erworbenen Jade-Gebiets; vom 5ten November 1851 und

Nro. 4119. die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete; vom 5ten November 1854.

Erfurt, den 9ten December 1854.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 526. Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835. 1403. C.

Durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juli c., welche wiederholt im Amtsblatte und zuerst im 29sten Stücke desselben von diesem Jahre abgedruckt, ist der Präclusivtermin zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31sten Januar k. J. anberaumt. Vom 1sten Februar k. J. ab dürfen demnach bei einer Königl. Kasse alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch nicht mehr angenommen werden, sondern es sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) als ungültig anzuhalten und von den Kassen im hiesigen Regierungsbezirke an uns einzusenden.

Wegen der Ablieferung der bis zum 31sten Januar k. J. bei den Spezialkassen eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Hauptkasse ist von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden folgendes bestimmt: Sämmtliche im Regierungsbezirke befindliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31sten Januar k. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Für Ablieferungen, welche nach dem 8ten Februar k. J. bei letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

Wir bringen dieses im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Kenntniß der im hiesigen Regierungsbezirke befindlichen Kassen, indem wir dieselben zugleich auf die Verluste aufmerksam machen, welche für sie

daraus

daraus entstehen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Kassenanweisungen in dem bestimmten Termine versäumen sollten.

Erfurt, den 9ten December 1854.

Bekanntmachung.

Nro. 527. Schiedsmanns-Wahl.

Der Schulze Saalfeld zu Straußfurth ist zum Schiedsmann für den ersten Landbezirk des Kreises Weißensee wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 27sten November 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 528.

Durch das Ableben des Organisten Klauer ist die Organistenstelle an St. Andreä zu Eisleben vacant geworden. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 529.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Ottokald Leopold Immanuel von Henning ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Dem bisherigen Rector und Predigtamts-Candidaten Otto Brauns in Suhl ist die erledigte dritte Lehrerstelle an dem Schullehrer-Seminar zu Erfurt und dem bisherigen Lehrer an der Lutherschule zu Eisleben, Wilhelm Gießler, die erledigte vierte Lehrerstelle an demselben Seminare verliehen worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Vice-Präsident Dr. von Schlickmann in Naumburg ist zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Breslau Allerhöchst ernannt.

Die Kreisgerichts-Räthe Dr. Pinckert in Artern und Leonhardt in Lützen sind gestorben.

Die Kreisrichter Fürbringer zu Delitzsch und Thümmel in Zeitz sind, ersterer an das Kreisgericht in Cosel und letzterer an das Kreisgericht zu Naumburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Blochmann ist als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen mit der Funktion als Gerichtskommissar in Stolberg angestellt.

Der Gerichts-Assessor Forberg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt übergegangen.

Der Referendar Reußner ist zum Gerichts-Assessor und der Referendar Scharf zum Rechtsanwalt bei der zum Kreisgericht Spremberg gehörigen Gerichtskommission in Senftenberg ernannt.

Die Auskultatoren Buchmann, von Krosigk und Weigel sind zu Referendarien befördert.

Die

Die Referendarien Kühne und Rudolphi sind, ersterer an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. und letzterer an das Kammergericht zu Berlin versetzt, dagegen die Auskultatoren Dr. jur. Böhlau, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, und Mertens, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergegangen.

Der Referendarius von Pieschel in Naumburg und der Auskultator Harnisch bei dem Kreisgericht in Zeitz sind gestorben.

Der Auscultator Mendius ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Die Rechtskandidaten Blochmann, Böhr, Hof, Köppe, Procke, Rindfleisch, Schrambke und Walbke sind zu Auskultatoren im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg angenommen.

Der Büreau-Diätarius Schultze zu Merseburg ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Wittenberg ernannt.

Die bisherigen Hilfsboten Keil, bei dem Kreisgericht in Suhl, Frohberg bei dem Kreisgericht in Torgau, Augustin und Röse bei dem Kreisgericht in Halle und Kühne bei dem Kreisgericht in Erfurt sind definitiv als Boten und Executoren, erstere bei den Kreisgerichten daselbst und letzterer bei der Gerichts-Commission in Freiburg angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 530. Patent-Aufhebung.

Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17ten März 1852 ertheilte Patent

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben

ist erloschen.

Nro. 531. Patent-Ertheilung.

Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30sten November 1854, ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 532. Patent-Verlängerung.

Das dem Medizinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21sten November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, Behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21sten November 1859 verlängert worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 23ten Dezember 1854.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 533.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 47ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4120. das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Thlr.; vom 30sten October 1854;

Nro. 4121. das Statut des Dommitzscher Deichverbandes; vom 13ten November 1854; und

Nro. 4122. das Statut des Straduna-Zywodczützer Deichverbandes; vom 13ten November 1854.

Erfurt, den 14ten Dezember 1854.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 48ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4123. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten December 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Erfurt, den 20sten December 1854.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 534. Wildlegitimations-Kontrole. 8158. A. I. und B. 3.

Die Polizei-Verordnung vom 13ten September d. J., betreffend die Einführung der Wildlegitimations-Kontrole, welche im 38sten Stücke des Amtsblatts vom 23sten September d. J. sub Nro. 405. publizirt und in Gemäßheit der Verordnung von demselben Tage vorläufig nur für die Stadt Nordhausen in Kraft getreten ist, wird hiermit als vom 1sten künftigen Monats ab auch für die Städte Ellrich, Sachsa und Benneckenstein gültig erklärt.

 Dabei

Dabei wird bemerkt, daß dieselbe für die drei letztgenannten Städte und von jetzt an auch für Nordhausen auf die Einführung sowohl von zerlegtem Wild als auch von Wild in ganzen Stücken Anwendung findet.

Erfurt, den 6ten Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 585
Ausgelooste Rentenbriefe.

In dem am 15ten November d. Js. zur Auslocsung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten October 1854 bis 1sten April 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1. Littera A. à 1000 Thlr.

Nro. 400. 496. 608. 1091. 1170. 1321. 1500. 1610. 1890. 2048. 2063. 2191. 2250. 2330. 3030. 3262. und 3524.

2. Littera B. à 500 Thlr.

Nro. 77. 458. 462. 706. und 1041.

3. Littera C. à 100 Thlr.

Nro. 128. 174. 549. 575. 738. 918. 1043. 1299. 1657. 1729. 1844. 2185. 2614. 3053. 3173. 3246. 3303. 3600. 3682. 4010. und 4113.

4. Littera D. à 25 Thlr.

Nro. 10. 91. 316. 349. 373. 378. 780. 793. 864. 1086. 1093. 1164. 1199. 1258. 1469. 1968. 2742. 2933. 3115. und 3257.

5. Littera E. à 10 Thlr.

Nro. 116. 175. 824. 830. 944. 1087. 1401. 1463. 1464. 1591. 1683. 2192. 2252. 2261. 2634. 2713. 3088. 3174. 3323. 3359. 3479. 3736. 3893. 4278. 4497. 4889. 5213. und 5278.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit

Mit dem 31sten März 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 7 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 10. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf. Magdeburg, den 18ten November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 536. Uebersicht von der Wirksamkeit der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Von den Inhalts unserer Bekanntmachung vom 24sten Januar v. J. ult. 1853 bei uns noch anhängig gewesenen 455 Sachen sind im Laufe des Jahres 1854 391 beendigt, so daß auf Grund der bestätigten Rezesse die Hypotheken-Bücher berichtigt sind.

Es sind mithin gegenwärtig noch anhängig 64 Sachen, in welchen es noch auf Berichtigung der Hypotheken-Bücher auf Grund der bestätigten Rezesse ankommt.

Die Gesammtsumme der von uns ausgefertigten Rentenbriefe beträgt

	à 3½ %	à 4 %
	206,230 Thlr.	939,685 Thlr.
zusammen	1,145,915 Thlr.,	
hiervon sind bereits eingelöst	61, 460 Thlr.	
Mithin coursiren noch	1,084,455 Thlr.	

Die hierfür an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten betragen
„41,875 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf."

Dies bringen wir in Gemäßheit des §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 11ten Dezember 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro 537.

Des Königs Majestät haben dem bei der Königl. Regierung zu Erfurt angestellten Regierungs-Sekretär Heckenmüller zu seinem am 19ten d. M. eingetretenen Dienstjubiläum den Rothen Adler-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruhet.

In

In Stelle des mit dem 1sten October c. aus dem Dienste geschiedenen Kassirers Dietrich ist der bisherige Oberschichtmeister Althoff zu Borgeln vom 1sten Januar k. J. ab zum Kassirer beim Königlichen Salzamte zu Dürrenberg ernannt worden.

In Sömmerda sind auf die gesetzliche Amtsdauer der Stadt-Kassen-Rendant Wegner zum Beigeordneten und der bisherige Rathmann Muncke und die Oekonomen Martini und Franz Ernst zu unbesoldeten Rathmännern ge- und resp. wieder erwählt und Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Pastor Obermann zu Häußömmern, im Kreise Langensalza, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine zum Besuch für den Gymnasial- und Real-Schul-Unterricht vorbereitende Privatschule zu errichten.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Georg Wilhelm Hofmann aus Mittelsömmern, Kreises Langensalza, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hötensleben, in der Dioces Eisleben, ist der bisherige Superintendent Kramer zu Calvörde berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 538. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Jugler hier hat die Agentur für die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig niedergelegt; dieselbe ist dem Kaufmann Karl Lange hier übertragen worden.

Erfurt, den 6ten December 1854. Königliche Regierung.

Nro. 539. Uebernahme einer Agentur.

Dem Heinrich Volkhardt in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handlungshaus Fr. J. Wichelhausen und Comp. zu Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt und für das Jahr 1855 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 9ten December 1854. Königliche Regierung.

Nro. 540. Patent-Aufhebung.

Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15ten Juli 1853 ertheilte Patent auf eine Tuchpresse ist erloschen.

Nro. 541. Patent-Aufhebung.

Das den Fabrikanten C. und W. Schürmann unterm 6ten März 1853 ertheilte Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extra-Blatt
zum
51. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten December 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 542. Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze.

Auf Grund des § 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18ten Dezember 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Nro. 543. Verleihung des Eisensteinbergwerks Erzengel bei Gefell.

Mittelst der höheren Orts unter dem 6ten d. M. vollzogenen Urkunde ist das Eisenstein-Bergwerk Erzengel bei Gefell an die Hüttensteinacher Eisenwerks-Gesellschaft mit Einer gestreckten Fundgrube verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 16ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 544. Zu dem erledigten evangelischen Oberdiaconate an St. Ulrich zu Halle und Pastorate zu Diemitz, in der Stadtdiöces Halle, ist der bisherige Diaconus an der genannten Ulrichskirche, Carl Eduard Wicke, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle an St. Ulrich zu Halle ist der Magistrat daselbst.

Der Schullehrer Johann Carl Friedrich Steinhäuser, bisher in Kleinballhausen, ist als Hauptlehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Mühlhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 545. Patent-Ertheilung. Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15ten December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 546. Patent-Aufhebung. Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unter dem 3ten Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat ist aufgehoben.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 30sten Dezember 1854.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 547. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten, und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Natan. Reicke. Gamet. Nobiling.

Nro. 548. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder

hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 549. Erhaltung interessanter, im Privat-Besitze befindlicher Bau-Anlagen. 9276. A. 2.

Höheren Orts ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie wünschenswerth es ist, daß, wie die den Stadtgemeinden gehörigen, so auch die im Privat-Besitze befindlichen Bau-Anlagen, welche den Städten oder ganzen Gegenden einen geschichtlichen Charakter verleihen, oder auch nur als vereinzelte Beiträge zur allgemeinen kunsthistorischen Haltung zu betrachten sind, — mögen sie einen speciell künstlerischen Werth haben oder nicht, — erhalten werden. Dahin gehören ganze Bauwerke der Vorzeit, wie einzelne Theile derselben, als: Erker, Freitreppen und andere Vorlagen, deren Anlage bei Neubauten nicht mehr stattfindet, die wesentlich aber dazu beitragen, in den Städten die uniforme Nüchternheit moderner bürgerlicher Architektur zu entfernen; massive Dachfenster, thurmähnliche Bauten, hohe mittelalterliche Dachgiebel im Rohbau, welche abzufärben, mit Kalkputz zu überziehen und zu modernisiren öfter Neigung vorwaltet, um den Häusern ein vermeintlich schöneres Ansehen zu geben; Ruinen auf Anhöhen, die oft um geringer Gewinn an Material abgebrochen werden, selbst Holzarchitekturen des Mittelalters und dergleichen.

An die Besitzer derartiger Anlagen, welche die monumentale Geschichte des Landes bilden und mindestens nach dieser Richtung hin von Werth sind, ergeht deshalb hierdurch die dringende Aufforderung, sich die möglichste Erhaltung derselben angelegen sein zu lassen.

Erfurt, den 9ten December 1854.

Das

Nro. 550. Auflösung des Rentamts in Heiligenstadt u. Verwaltung der dasigen Forstkasse rc. 1442.B.1.2.3

Das Domainen-Rentamt in Heiligenstadt ist aufgelöst worden. Die bei demselben aufkommenden Domainen-Gefälle werden fortan bei der Kreis-Kasse daselbst erhoben und die Verwaltung der mit dem Rentamt verbunden gewesenen Forstkasse für das Revier der Oberförsterei Wachstedt dem nunmehrigen Kreis-Einnehmer, Rechnungs-Rath Lanz in Heiligenstadt commissarisch übertragen.

Erfurt, den 19ten December 1854.

Nro. 551. Verbot des Einbringens der Altonaer Wunderessenz rc. in die preußischen Staaten. 8520. A. 1.

Durch Rescript der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wie der Finanzen, vom 13ten d. M. ist das Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langen'schen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen in die preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre erneuert, und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 19ten December 1854.

Nro. 552. Rücksendung der auf der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München ausgestellt gewesenen Gegenstände. 7162. A. 3.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 16ten d. M. den zur kostenfreien Rücksendung der auf der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung ausgestellt gewesenen Gegenständen Preußischer Unterthanen festgestellten Termin bis zum 15ten Januar k. Jahres verlängert.

Wir bringen diese Prorogation im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5ten d. M. hierdurch zur Kenntniß der Aussteller.

Erfurt, den 19ten December 1854.

Nro. 553. Verwaltung der Amplonianischen Stiftung hierselbst. 10240. A. 2.

Die Verwaltung der Amplenianischen Stiftung hierselbst, welche durch den Tod ihres bisherigen Administrators, Rechnungsraths Schlosser, zur Erledigung gekommen ist, haben wir dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Anderson hier kommissarisch übertragen, was zur Nachricht für diejenigen, welche Gelder aus der genannten Stiftung zu erheben oder Zahlungen an dieselbe zu leisten haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 22sten December 1854.

Nro. 554. Arzneitaxe für das Jahr 1855. 8680. A. 1.

Mit dem 1sten Januar 1855 tritt die unter dem 9ten December d. J. durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten emanirte Arzneitaxe in Wirksamkeit. Sämmtliche Apotheker haben dieselbe sofort zu beschaffen und finden die Arzneitaxe in den inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr.

Erfurt, den 28sten December 1854.

Be-

Bekanntmachung.

Nro. 555. Prüfungs-Gebühr für Candidaten des Baufaches.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1sten Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern“

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Candidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16ten December 1854.

Königl. Technische Bau-Deputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 556. Der zur Zeit bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigte, bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe, Eduard Adolph Heinrich Bonatz, ist in Folge bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissarius befördert und setzt die ihm auf der Station Heiligenstadt bereits übertragenen Auseinandersetzungs-Geschäfte selbstständig fort.

Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Nordhausen angestellte Gerichts-Assessor Paschke ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Bitterfeld, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, Franz Adolph Eduard Burbach, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Schönstedt ist der Rittergutsbesitzer von Rüxleben daselbst.

Der bisherige Mädchenlehrer in der katholischen Gemeinde zu Breitenworbis, Joseph Fiedler, ist als Schullehrer zu Weißenborn, im Kreise Worbis, angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1854
des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Glootz

Linde,

Nackow

Sachregister.

Arznei-

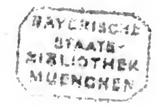
Dar-

Ge-

Militair

Schul-

Straßen-



Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.



